



Januarsession 2015

19.01.2015 - 26.01.2015

Sessionsprogramm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Regierungsrat	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	2 + 3
Polizei- und Militärdirektion POM	3 + 4
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	4 + 5
Erziehungsdirektion ERZ	5 + 6
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	6 + 7
Finanzdirektion FIN	7
Wahlen	7 + 8
Straferlasse	8
Interpellationen	8 - 10
Anfragen	10

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2014.RRGR.1248	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Stefan Costa (FDP)	Ernennung / Wahl					
2	2014.RRGR.1249	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Michael Köppli (glp)	Ernennung / Wahl					
Staatskanzlei								
3	2014.RRGR.625	127-2014 - Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Proporzgerechtigkeit bei Grossratswahlen	Motion		Ablehnung	FD		Löffel-Wenger
Regierungsrat								
4	2013.RRGR.802 -	Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Bericht	SAK	Kenntnisnahme	FD		Messerli
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
5	2014.RRGR.657 -	Immobilienmanagement. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD	fakultatives Finanzreferendum	Pfister
6	2014.RRGR.1053 -	BLS Schifffahrt Berner Oberland; Kantonsbeitrag an den Ersatz der Werfthalle in Thun. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Rüfenacht
7	2014.RRGR.677 -	Bern / Universität. Insitut für Rechtsmedizin (IRM) und Departement Klinische Forschung (DKF). Neubau Murtenstrasse 20-30, Baufeld B, 1. Etappe. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Kummer
8	2014.RRGR.1054	Münsingen / Neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Marti

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
9	2014.RRGR.1133	216-2014 Dringlich Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	Motion -		Ablehnung	FD		
10	2014.RRGR.656 -	132-2014 Imboden (Bern, Grüne) Gezielte Abgabe kantonseigener Liegenschaften für den Mietwohnungsbau an Gemeinden und gemeinnützige Bauträgerinnen	Motion -		Ablehnung	FD		
11	2014.RRGR.660 -	133-2014 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Hochwasser- und Renaturierungsprojekt "Aarewasser" - Verlorengehende Fruchtfolgeflächen müssen kompensiert werden	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
12	2014.RRGR.661 -	134-2014 Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	Motion -		Annahme	FD		
13	2014.RRGR.663 -	137-2014 Seiler (Trubschachen, Grüne) Standesinitiative: Schiessplatzsanierungen und - neuinstandstellungen	Motion -		Ablehnung	FD		
14	2014.RRGR.662 -	136-2014 Brunner (Hinterkappelen, SP) Rasche Beseitigung von Altlasten im Kanton Bern - Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip	Postulat -		Ablehnung	FD		

Polizei- und Militärdirektion

15	2014.POM.633 -	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD). Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft	SiK		OD	fakultatives Finanzreferendum 60 Minuten	Studer
----	----------------	--	----------------	-----	--	----	--	--------

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
16	2014.POM.637 -	Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch die GSD Gayret Security AG. Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	SiK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Wenger
17	2014.POM.640 -	Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems. Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 und mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	SiK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Ammann
18	2014.RRGR.1034 -	200-2014 Dringlich Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Asylproblematik richtig anpacken	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
19	2014.RRGR.907 -	179-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

20	2014.RRGR.1137 -	219-2014 Dringlich Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Heiminspektorat: Zum Wohle der Heimbewohner	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
21	2014.RRGR.1141	223-2014 Dringlich SP-JUSO-PSA (Lüthi, Burgdorf) Für eine kohärente Sozialpolitik!	Motion -		Annahme	FD		
22	2014.RRGR.1147	231-2014 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Präzisierung der Wirtschaftlichkeit im Spitalversorgungsgesetz	Motion -		Ablehnung	FD		
23	2014.RRGR.1150 -	232-2014 Dringlich - von Kaenel (Villeret, FDP) - Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
24	2014.RRGR.1151	234-2014 Dringlich von Kaenel (Villeret, FDP) Fallweise Leistungen in der Sozialhilfe? Mehr Transparenz!	Motion -		Ablehnung	FD		
25	2014.RRGR.1152 -	235-2014 Dringlich - von Kaenel (Villeret, FDP) - Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
26	2014.RRGR.11124	114-2014 Müller (Orvin, SVP) SKOS-Mitgliederbeitrag soll künftig nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Gemeinden bezahlt werden	Motion -		Ablehnung	FD		
27	2014.RRGR.11123	115-2014 Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
28	2014.RRGR.11125 -	141-2014 Rudin (Lyss, glp) Ausarbeitung von Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Spitex und ähnlichen Organisationen	Motion -		Ablehnung	FD		
29	2014.RRGR.11126 -	140-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	Postulat -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme	FD		

Erziehungsdirektion

30	2013.RRGR.558 -	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	2. Lesung	Schmidhauser
----	-----------------	--	--------	-----	--	----	-----------	--------------

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
31	2013.RRGR.1161	Kulturpflegestrategie des Kantons Bern. Bericht des Regierungsrates	Bericht	BiK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions- mehrheit: Schmidhauser Kommissions- minderheit: Keller
32	2014.RRGR.917	Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen bezüglich Einführung des Lehrplans 21. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016-2022	Kreditgeschäft	BiK		RD		Zäch
33	2014.RRGR.1140	222-2014 Dringlich SP-JUSO-PSA (Baltensperger, Zollikofen) Für einen erfolgreichen Unterricht der ersten Fremdsprache – Sistierung der Selektion	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
34	2014.RRGR.1142 -	224-2014 Dringlich - BiK (Zäch, Burgdorf) - Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben!	Motion -		Annahme	FD		
35	2014.RRGR.1154	236-2014 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Besitzstandswahrung	Motion -		Ablehnung	FD		
36	2014.RRGR.606	111-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Partnerschaft zwischen dem Kanton Bern und der ETHL	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

37	2014.RRGR.496 -	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Kommissions- mehrheit: Schlup Kommissions- minderheit: Häsler
----	-----------------	--	--------	------	--	----	-----------	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2014.RRGR.498 -	102-2014 Imboden (Bern, Grüne) Kanton Bern soll dringlich die notwendigen Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende schaffen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	FD		
39	2014.RRGR.608 -	113-2014 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Griffige Kriterien für den Zusammenschluss von - Kleinstkirchgemeinden -	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Finanzdirektion

40	2014.RRGR.623 -	125-2014 Ammann (Meiringen, SP) Besteuerung der ausländischen Grundeigentümer im Kanton - Bern -	Motion		Ablehnung	FD		
41	2014.RRGR.607 -	112-2014 Hügli (Biel/Bienne, SP) Zusätzliche Einnahmen für den Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD		

Wahlen

42	2014.RRGR.1251	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied GPK	Ernennung / Wahl			RD		
43	2014.RRGR.1252	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
44	2014.RRGR.1253	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2014.RRGR.1254	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
46	2014.RRGR.1280	Wahl einer deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Straferlasse

47	2014.POM.298	Begnadigungsgesuch Nr. 3 / 2014	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard
48	2014.POM.299 -	Begnadigungsgesuch Nr. 4 / 2014	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard

Interpellationen Staatskanzlei

49	2014.RRGR.1128 -	211-2014 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP)	Interpellation			SV		
		Offizieller Empfang des neuen Ständeratspräsidenten in Moutier						

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

50	2014.RRGR.1065 -	204-2014 Dringlich Riem (Iffwil, BDP)	Interpellation			SV		
		Was geschieht mit den bewilligten Krediten für die Tramregion Bern?						
51	2014.RRGR.494 -	100-2014 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)	Interpellation			SV		
		Folgen des Klimawandels im Kanton Bern und entsprechende Reaktion						

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
52	2014.RRGR.653	128-2014 Hügli (Biel/Bienne, SP) Folgen der Arbeit mit Radium und dessen Entsorgung	Interpellation			SV		
53	2014.RRGR.664	138-2014 Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Sind die geplanten Erdgasbohrungen in Ruppoldsried bewilligungsfähig?	Interpellation			SV		
54	2014.RRGR.857	154-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Unterhalt und Wartung von Aussichtspunkten entlang der Kantonsstrassen	Interpellation			SV		

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

55	2014.RRGR.916	185-2014 Müller (Orvin, SVP) Kosten- und Qualitätsentwicklung im Strafvollzug	Interpellation			SV		
----	---------------	---	----------------	--	--	----	--	--

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

56	2014.RRGR.11127	123-2014 Lüthi (Burgdorf, SP) Ist der Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger gewährleistet?	Interpellation			SV		
----	-----------------	---	----------------	--	--	----	--	--

Interpellationen Erziehungsdirektion

57	2014.RRGR.611	121-2014 Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Nach dem Projektierungskredit für den Campus Biel: Wie geht es mit dem Fachhochschulstandort Burgdorf weiter?	Interpellation			SV		
----	---------------	---	----------------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
58	2014.RRGR.615	122-2014 Häsler (Burglauenen, Grüne) Zukunft für das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg	Interpellation			SV		
59	2014.RRGR.622	124-2014 Näf (Muri, SP) Schulleitungen: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

60	2014.RRGR.750	148-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Situation der Zwergtaucher am Etang de La Noz	Interpellation			SV		
----	---------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Anfragen

61	2014.RRGR.942	Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	Anfrage			SV		
----	---------------	---	---------	--	--	----	--	--

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1492/2014
Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1248
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Hans Baumberger.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Stefan Costa, 1967, Geschäftsführer, Kirchenfeldweg 14, 4900 Langenthal, auf der Liste 9, FDP Oberaargau, Wahlkreis Oberaargau,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1491/2014
Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1249
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Tanja Sollberger.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Herrn Michael Köpfli, 1983, Ökonom, Seminarstrasse 21, 3006 Bern, auf der Liste 2, glp, Wahlkreis Bern,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 127-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.625

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/in)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1411/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Proporzgerechtigkeit bei Grossratswahlen

Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung («doppelter Pukelsheim») bei Grossratswahlen.

Begründung:

Die Wahlkreise bei den Grossratswahlen sind hinsichtlich der zu vergebenden Mandate unterschiedlich gross: In den kleinsten Wahlkreisen Berner Jura und Oberaargau werden je 12 Grossratssitze vergeben, in den bevölkerungsreichsten Wahlkreisen Mittelland-Nord und Biel-Seeland deren 22 bzw. 26.

Das aktuell angewandte Sitzzuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff kann aus Sicht der Proporzgerechtigkeit gerade in kleineren Wahlkreisen zu verfälschten Ergebnissen führen. Wir schlagen deshalb vor, als Sitzzuteilungsverfahren bei Grossratswahlen die doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung («doppelter Pukelsheim») einzuführen. Dieses Sitzzuteilungsverfahren garantiert eine möglichst gerechte Sitzverteilung und wird bereits in mehreren Kantonen erfolgreich angewandt.

Beim «doppelten Pukelsheim» werden in einem ersten Schritt die Sitze gemäss kantonalem Stimmenanteil auf die Parteien verteilt, danach erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Wahlkreise. Dadurch erhalten bei der Sitzzuteilung alle abgegebenen Stimmen das genau gleiche Ge-

wicht. Es muss niemand befürchten, dass seine Stimme wertlos verfällt, weil seine Partei bei der Sitzverteilung leer ausgeht.

Dies ist heute namentlich in den kleineren Wahlkreisen der Fall, wo effektiv nur Listen von mittleren und grösseren Parteien reelle Aussichten auf einen Wahlerfolg haben. So beträgt die Hürde in den Wahlkreisen Berner Jura und Ob- und Nidwalden mit ihren 12 Mandaten beispielsweise 7,7 Prozent. Nur jene Parteien, die wenigstens diesen Wähleranteil erreichen, erhalten ein Mandat auf sicher.

Um die genannten Nachteile und Verzerrungen des aktuellen Sitzverteilungsverfahrens teilweise aufzufangen, existiert die Möglichkeit von Listenverbindungen. Leider können Listenverbindungen wiederum zu neuen Verzerrungen führen, die ihrerseits den Willen der Wählerinnen und Wähler unpräzise abbilden und teilweise für Unverständnis sorgen. In diesem Zusammenhang sei die (zurückgezogene) Motion 020-2011 (Widmer, Verbot überparteilicher Listenverbindungen) erwähnt, welche die Möglichkeit von überparteilichen Listenverbindungen abschaffen wollte.

Verzerrungen, die aus der unterschiedlichen Grösse der Wahlkreise und aus Listenverbindungen resultieren können, sollen mit einer Änderung des Sitzverteilungsverfahrens eliminiert werden: Der «doppelte Pukelsheim» reduziert die Benachteiligung der kleinen Parteien und die Anzahl der gewichtslosen Stimmen auf ein Minimum und macht Listenverbindungen überflüssig. Die Tatsache, dass dieses gerechte Proporzwahlssystem bereits in den Kantonen Zürich, Aargau, Schaffhausen und Nidwalden sowie auch in den Städten Zürich und Winterthur erfolgreich zum Einsatz kommt, unterstreicht seine Praxistauglichkeit und Akzeptanz.

Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen Jahren bereits zweimal mit der Frage der Ausgestaltung eines möglichst gerechten Wahlsystems für die Grossratswahlen befasst.

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats 029/2007 (Kast/Löffel; Anwendung des „doppelten Pukelsheim“ bei Grossratswahlen) hat der Regierungsrat das System „doppelter Pukelsheim“ geprüft und dessen Vor- und Nachteile mit jenen des bestehenden Verfahrens „Hagenbach-Bischoff“ verglichen. Dabei kam er zum Schluss, dass kein Anlass bestehe, das bewährte System „Hagenbach-Bischoff“ abzulösen. In der Grossratsdebatte vom März 2007 wurde der Vorstoss vor der Abstimmung zurückgezogen.

Die in der Folge von den Postulanten eingereichte Motion 175/2007 (Kast/Löffel; Anwendung des doppelten Pukelsheim bei Grossratswahlen), bei deren Beantwortung der Regierungsrat weitgehend auf seine Ausführungen zum Postulat verwies, wurde vom Grossen Rat mit 112 zu 27 Stimmen bei 8 Enthaltungen deutlich abgelehnt.

Angesichts dieser Vorgeschichte erlaubt sich der Regierungsrat, nachfolgend Elemente seiner damaligen Vorstossantworten aufzugreifen.

2. Ausgangslage im Kanton Bern

Die Mitglieder des Grossen Rates werden seit dem Jahr 1922 nach dem Verhältniswahlverfahren bzw. Proporz gewählt. Dieses System ermöglicht den verschiedenen Gruppierungen eine Vertretung, die weitgehend ihrem Wähleranteil entspricht. Die Ausgestaltung des Verhältniswahlverfahrens

rens richtet sich nach der weit verbreiteten Methode „Hagenbach-Bischoff“. Die Berechnung der Sitzverteilung auf die Listen ist in den Artikeln 83 bis 85 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) geregelt.

3. Vorgaben der Bundesverfassung und der Rechtsprechung

Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei. Sie haben allerdings gewisse bundesrechtliche Vorgaben zu beachten, die sich insbesondere aus der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Artikel 34 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie aus dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Artikel 8 Absatz 1 BV ergeben.

Völlig unverfälscht funktioniert das Proporzsystem nur in einem Einheitswahlkreis. Soweit in einer Mehrzahl von Wahlkreisen gewählt wird, hängt die Realisierung des Verhältniswahlrechts u.a. von der Grösse der Wahlkreise und – damit zusammenhängend – vom natürlichen Quorum ab. Der Proporzgedanke kann umso besser umgesetzt werden, je grösser die Wahlkreise bzw. je tiefer die natürlichen Quoren sind.

In seiner schrittweise ausgebauten Rechtsprechung zu Artikel 34 BV hat das Bundesgericht als zulässige Obergrenze für natürliche Quoren eine Limite von 10 Prozent definiert. Ein Wahlkreis muss damit mindestens neun Sitze aufweisen.

Diesen Vorgaben genügen die Grossratswahlkreise im Kanton Bern, weisen sie doch zwischen 12 und 26 Sitze auf. Die Wahlkreiseinteilung im Kanton Bern und das Wahlverfahren nach „Hagenbach-Bischoff“ entsprechend damit den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

4. Vergleich der Systeme „Hagenbach-Bischoff“ und „Doppelter Pukelsheim“

4.1 Einleitung

Bei Proporzwahlen sollen die Sitze entsprechend ihrer Stimmenstärke auf die konkurrierenden Listen verteilt werden. Die Berechnung dieser Sitzverteilung ergibt fast immer Dezimalbrüche, es bleiben somit unverwertbare Stimmenbruchteile hinter der Kommastelle. Die theoretischen Ansprüche für die Sitzverteilung müssen deshalb auf- oder abgerundet werden. Die verschiedenen Proporzverfahren unterscheiden sich darin, dass diese Rundungen auf verschiedene Arten erfolgen können. Jedes System hat Vor- und Nachteile. Kein Proporzwahlssystem vermag Abweichungen oder Verzerrungen ganz auszuschliessen.

Ein Proporzverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es den verschiedenen Gruppierungen eine Vertretung ermöglicht, die weitgehend ihrem Wähleranteil entspricht. Während das Verfahren „Hagenbach-Bischoff“ auf dem Grundgedanken der örtlichen Repräsentationsstärke aufbaut, wonach hinter jedem verteilten Mandat in jedem Wahlkreis die grösstmögliche Anzahl Wählender stehen soll, basiert das System „doppelter Pukelsheim“ auf dem Grundanliegen der grösstmöglichen gesamtstaatlichen Erfolgswertgleichheit aller Stimmen. Diesem Grundsatz zufolge sollen alle Wählenden im gesamten Wahlgebiet die Zusammensetzung des Parlamentes in möglichst gleich starker Weise beeinflussen können.

4.2 Das Verfahren „Hagenbach-Bischoff“

Für die Sitzverteilung auf die Listen wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen aller Listen des Wahlkreises durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist. Die Restmandate werden wie folgt

zugeteilt: Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Sitz geht an diejenige Liste, die den höchsten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind. Die Listengruppen werden zuerst als eine einzige Liste behandelt. Die Sitzverteilung innerhalb der Listengruppen erfolgt in einem weiteren Schritt.

Beim Verfahren „Hagenbach-Bischoff“ ist bei der Restmandatsverteilung massgebend, dass hinter dem zuletzt verteilten Mandat mehr Wählerinnen und Wähler stehen sollen als hinter dem ersten Mandat, das nicht mehr verteilt werden kann.

4.3 Vorteile des Verfahrens „Hagenbach-Bischoff“

Ein wichtiger Vorteil des Systems „Hagenbach-Bischoff“ liegt darin, dass sich die Sitzverteilung mathematisch einfach nachvollziehen lässt und somit auch für die Stimmberechtigten verständlich ist. Die Sitzverteilung kann ohne grössere Hilfsmittel nachgerechnet werden.

Überdies ist das System fest verankert und breit akzeptiert. Es wird bei einer Mehrheit der Kantone und auf Bundesebene bei den Nationalratswahlen angewendet.

4.4 Nachteile des Verfahrens „Hagenbach-Bischoff“

Das Verfahren bevorzugt tendenziell grössere Parteien. Gemäss dem von der Bundeskanzlei verfassten „Bericht vom 21. August 2013 zu den Proporzwahlssystemen im Vergleich“ kann es zu Verzerrungseffekten kommen. Es kann Stimmen mit (vollem) Gewicht und andere Stimmen ohne Gewicht geben. In der Praxis kann dies bedeuten, dass einzelne Stimmen auf den Wahlausgang keinen Einfluss ausgeübt haben. Dies widerspricht dem Ziel der geforderten Erfolgswertgleichheit.

4.5 Das Verfahren „Doppelter Pukelsheim“

Der Mathematiker Friedrich Pukelsheim entwickelte für den Kanton Zürich ein neues, zweistufiges Zuteilungsverfahren. Das System „doppelter Pukelsheim“ soll unter Beibehaltung der traditionellen, unterschiedlich grossen Wahlkreise eine parteiproportionale Sitzzuteilung ermöglichen und damit sowohl die Verhältnismässigkeit zwischen den Parteien als auch die Verhältnismässigkeit zwischen den Wahlkreisen wahren. Parteiübergreifende Listenverbindungen werden mit diesem Verfahren überflüssig und entfallen.

Die Zuteilung von Sitzen zu Listen und Wahlkreisen wird zuerst durch eine Oberzuteilung, danach durch eine Unterzuteilung vorgenommen. Die Berechnung erfolgt in den Grundzügen wie folgt:

Oberzuteilung: Ziel der Oberzuteilung ist es, vorerst wahlkreisübergreifend auf Kantonsebene die Sitze den Listen zuzuordnen. Die Oberzuteilung zerfällt wiederum in zwei Schritte. In Anbetracht der unterschiedlichen Grösse der Wahlkreise und der unterschiedlich vielen Stimmen in den Wahlkreisen müssen die Stimmen, die auf eine Liste fallen, vor ihrer kantonalen Addition unter Berücksichtigung der Mandate in den einzelnen Wahlkreisen gewichtet werden. Das ergibt auf Kantonsebene die Gesamt-Wählerzahlen der Listen. Diese zeigen die Anzahl der Stimmen auf, die einer Liste im ganzen Wahlgebiet zukommen.

Diese Gesamt-Wählerzahlen werden in einem zweiten Schritt auf die Mandate der einzelnen Listen umgebrochen. Dies führt auf Kantonsebene zur Anzahl der Sitze, die einer Liste zukommt. Hierfür kommt ein Divisorverfahren mit Standardrundung zur Anwendung. Die Gesamt-

Wählerzahlen pro Liste werden durch einen Divisor geteilt. Die resultierenden Zahlen werden wiederum standardmässig auf- oder abgerundet. Damit ist die Oberzuteilung abgeschlossen.

Untertzuteilung: Bei der Untertzuteilung geht es darum, die Resultate aus der Oberzuteilung auf die Wahlkreise und die Wahlkreis-Listen zu verteilen. Hierfür gelangt erneut ein Divisorverfahren mit Standardrundung zur Anwendung. Zum einen wird für jeden Wahlkreis ein Wahlkreis-Divisor bestimmt, der es erlaubt, alle Mandate pro Wahlkreis zu verteilen. Zum andern wird ein Listen-Divisor bestimmt, der die Mandate pro Liste im Wahlkreis festlegt.

Es gibt mathematisch nachweisbar genau eine Zuteilung, welche die Bedingung der doppelten Proportionalität erfüllt. Das Resultat dieser doppeltproportionalen Rechnung zeigt auf, wie viele Sitze einer Liste in einem Wahlkreis zufallen.

4.6 Vorteile des „Doppelten Pukelsheim“

Das Verfahren bildet den Wählerwillen gesamtkantonal sehr genau ab und verhilft aufgrund des tiefen natürlichen Quorums kleinen Parteien und Gruppierungen eher zu Sitzen im Parlament. Auch bei sehr kleinen und unausgeglichene Wahlkreisen wird eine gerechte Sitzzuteilung gewährleistet.

Der „doppelte Pukelsheim“ stellt soweit möglich die Erfolgswertgleichheit aller abgegebenen Stimmen sicher. Alle Stimmen verfügen über nahezu den gleichen Erfolgswert und die Menge der gewichtslosen Stimmen wird im grösstmöglichen Masse reduziert, da bei der Oberzuteilung alle Parlamentssitze auf einmal vergeben werden. Somit haben kleinere Parteien bei einer zentralen Verteilung über den ganzen Kanton bessere Chancen, ein Mandat zu erreichen.

4.7 Nachteile des „Doppelten Pukelsheim“

Das System ist mathematisch komplex. Dadurch wird die Sitzverteilung für die Stimmberechtigten schwer nachvollziehbar. Ohne Computer lassen sich die Ergebnisse nicht nachrechnen.

Während beim geltenden Wahlverfahren jeder Wahlkreis für sich wählt, erfolgt die Sitzzuteilung beim „doppelten Pukelsheim“ zentral an die Parteien für das ganze Wahlgebiet, d.h. den Kanton. Damit wird der Parteienproporz auf Kantonsebene, d.h. wahlkreisübergreifend, sehr gut umgesetzt. Dafür kann die Proportionalität innerhalb eines Wahlkreises nicht garantiert werden.

Eine besonders unschöne Auswirkung zeigt sich bei den sog. gegenläufigen Sitzvergaben aufgrund von übertragenen Stimmen aus anderen Wahlkreisen. Damit ist der Umstand gemeint, dass innerhalb eines Wahlkreises eine Liste mit weniger Stimmen einen Sitz mehr erhält, als eine andere Liste mit einem höheren Stimmenanteil im Wahlkreis. Für Wählende ist dieser Effekt nicht einfach zu verstehen.

Ein weiterer Nachteil des Systems liegt im Umstand, dass die Mandate im bernischen Wahlrecht nicht überall proportional gemäss der Einwohnerzahl auf die Wahlkreise verteilt werden. So besteht eine Ausnahme für den Berner Jura: Dem Wahlkreis Berner Jura sind – ungeachtet der tatsächlichen Einwohnerzahl – aus Gründen des Minderheitenschutzes zwölf Mandate fest garantiert (gemessen an der tatsächlichen Einwohnerzahl hätte der Berner Jura bei den letzten Grossratswahlen lediglich acht Mandate erhalten). Im Wahlkreis Berner Jura dürfte sich darum beim „doppelten Pukelsheim“ eine noch stärkere Verzerrung des wahlkreisinternen Proporztes als in den anderen Wahlkreisen ergeben. Parteien, die allein im Berner Jura antreten, würden gegenüber dem heutigen System schlechter gestellt. So würde etwa eine regionale Partei, die nur im Wahlkreis Berner Jura antritt und dort heute mit gut 20 Prozent der Stimmen drei Mandate

erreichen kann, bei einer Anwendung des „doppelten Pukelsheim“ höchstens noch zwei Mandate besetzen können, da ihr gesamtkantonaler Anteil nicht mehr hergibt.

Dazu kommt, dass kleine Parteien nicht zwingend vom System des „doppelten Pukelsheim“ profitieren. Kann eine Listenverbindung zweier oder dreier Kleinparteien heute unter Umständen in einem Wahlkreis einen Sitz erzielen, so gelingt dies denselben Kleinparteien unter dem System des „doppelten Pukelsheim“ gerade nicht mehr, weil Listenverbindungen nicht möglich sind.

Als letzter Nachteil sei erwähnt, dass das mit dem „doppelten Pukelsheim“ einhergehende tiefere natürliche Quorum zur Erreichung eines Sitzes wohl unweigerlich Diskussionen über Sperrklauseln nach sich ziehen würde. Sowohl der Kanton Zürich wie auch der Kanton Aargau haben in Verbindung mit dem „doppelten Pukelsheim“ eine Sperrklausel beschlossen. Im Kanton Zürich nimmt eine Listengruppe (Listen mit gleicher Bezeichnung) an der Sitzverteilung teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat. Im Kanton Aargau gilt die gleiche Bestimmung mit dem Zusatz, dass eine Listengruppe ebenfalls an der Sitzverteilung teilnimmt, wenn der gesamtkantonale Wähleranteil mindestens 3 Prozent entspricht.

Durch die Einführung einer Sperrklausel würde aber die mit einem Systemwechsel angestrebte Erfolgswertgleichheit gleich wieder beeinträchtigt.

5. Interkantonaler Vergleich

Bisher haben die Kantone Zürich, Aargau und Schaffhausen das Mandatszuteilungsverfahren des „doppelten Pukelsheim“ eingeführt. Der Kanton Zug hat am 5. Oktober 2014 zum ersten Mal die Kantonsratswahlen mittels „doppeltem Pukelsheim“ durchgeführt. Im Kanton Nidwalden haben die Stimmberechtigten im September 2013 der Einführung des „doppelten Pukelsheim“ zugestimmt.

Im Kanton Luzern sprach sich die Verfassungskommission bei der Totalrevision der Kantonsverfassung gegen die Einführung des „doppelten Pukelsheim“ aus. In den Kantonen Solothurn und St. Gallen lehnte der Kantonsrat einen entsprechenden politischen Vorstoss ab. Im Kanton Thurgau lehnte das Volk eine Volksinitiative ab, welche das doppelt-proportionale Zuteilungsverfahren einführen wollte.

Im Kanton Basel-Stadt beschloss der Grosse Rat im 2011 als erstes Parlament der Schweiz den Wechsel zum Sainte-Laguë-Verfahren.

In verschiedenen Kantonen ist die Situation derzeit ungeklärt. Im Kanton Schwyz werden die Stimmberechtigten über das Wahlverfahren an der Urne entscheiden können. Hier schlägt der Regierungsrat das System des „doppelten Pukelsheim“ vor. Auch in den Kantonen Wallis, Uri, Graubünden und Freiburg sind Wahlrechtsrevisionen in Diskussion.

6. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat anerkennt, dass das System „doppelter Pukelsheim“ Vorteile hat. Gleichzeitig stellt er jedoch fest, dass es mehrere – z.T. nicht unwesentliche – Nachteile aufweist. Diese Nachteile überwiegen die Vorteile. Insbesondere die mangelnde Proportionalität auf Stufe der Wahlkreise, die noch stärkere Verzerrung des wahlkreisinternen Proporz im Wahlkreis Berner Jura sowie die mangelhafte Nachvollziehbarkeit sprechen gegen einen Systemwechsel. Gerade der zuletzt genannte Punkt ist nicht zu unterschätzen: Die Verständlichkeit des Wahlverfahrens ist ein wichtiger Faktor in der direkten Demokratie. Je komplizierter die Spielregeln sind, desto grösser ist das Risiko von Legitimationsverlusten.

Das System „Hagenbach-Bischoff“ ist für die Stimmberechtigten transparent und verständlich. Es gewährleistet gerechte und verfassungskonforme Proporzahlen mit einer genauen regionalen Verteilung der Sitze. Der Kanton Bern hat mit diesem Verfahren nur gute Erfahrungen gemacht, weshalb der Regierungsrat daran festhalten will.

An den Grossen Rat



Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018

Legislaturziele des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.802
Direktion: STA
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Ausgangslage und Positionierung	4
2.1	Strukturelle Vielfalt als Herausforderung	4
2.2	Wirtschaftspolitische Ausgangslage	4
2.3	Aktuelle Finanzlage	5
2.4	Aussenbeziehungen.....	6
3	Schwerpunkte der politischen Diskussion.....	7
3.1	Grundmaxime Nachhaltige Entwicklung	7
3.2	Schwerpunkte 2015 – 2018.....	7
4	Neun Ziele für vier Jahre.....	9
	Ziel 1: Nachhaltige Raumentwicklung fördern	10
	Ziel 2: Wirtschaftsstandort stärken.....	12
	Ziel 3: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren	14
	Ziel 4: Soziale Stabilität sichern	16
	Ziel 5: Natürliche Ressourcen schonend nutzen	18
	Ziel 6: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen	20
	Ziel 7: Bildung stärken	22
	Ziel 8: Sicherheit gewährleisten	24
	Ziel 9: Hauptstadtregion wirksam positionieren.....	26

1 Einleitung

Wie bereits für die letzten beiden Legislaturperioden hat der Regierungsrat auch für die kommende Legislatur das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als Grundmaxime festgelegt. Innerhalb der drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft setzt der Regierungsrat mittels *neun konkreter Ziele* Akzente, wo im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Sicherung einer möglichst hohen Lebensqualität für die heutigen und die zukünftigen Generationen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Aus den neun Zielen für die kommenden vier Jahre leitet der Regierungsrat konkrete Massnahmen ab, mit denen er die bereits eingeleiteten Strategien, beispielsweise im Energie-, Bildungs-, Wirtschafts- und Sozialbereich, weiter vorantreiben will. Auf diese Weise sollen Mittel und Ressourcen gezielt

eingesetzt werden, damit die vom Kanton erbrachten Leistungen und Investitionen der Bevölkerung des Kantons gesamthaft dienen.

Das vorliegende Legislaturprogramm deckt nicht die gesamte Regierungsarbeit ab. Indem der Regierungsrat Schwerpunkte setzt, will er seine politische Arbeit bewusst auf diejenigen Herausforderungen fokussieren, die in den kommenden Jahren ganz besondere Beachtung und Anstrengungen erfordern. Für einzelne Fachbereiche, in denen ein spezielles Augenmerk des Regierungsrates längerfristig notwendig ist, hat er gesonderte Strategien erarbeitet oder in Aussicht genommen. Daneben erachtet der Regierungsrat die sorgfältige, effiziente und bürgernahe Aufgabenerfüllung in sämtlichen Bereichen seiner Zuständigkeit weiterhin als Dauerauftrag und Verpflichtung.

2 Ausgangslage und Positionierung

2.1 Strukturelle Vielfalt als Herausforderung

Der Kanton Bern ist ein vielfältiger und komplexer Kanton: grossflächig, flach, hügelig, gebirgig. Er verfügt über drei bevölkerungsreiche städtische Agglomerationen, aber auch über Kulturlandflächen, Wälder und Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften oder alpine Zonen. Am Schnittpunkt zweier Kulturen nimmt er eine wichtige Brückenfunktion zwischen den deutsch- und den französischsprachigen Landesteilen wahr. Mit der Bundeshauptstadt ist er zudem politisches Zentrum des Landes. Bern ist der grösste Agrarkanton, hat mit Zürich am meisten Industriearbeitsplätze und ist zusammen mit dem Wallis und Graubünden einer der drei grossen Tourisuskantone der Schweiz.

Diese Besonderheiten haben zur Folge, dass die politische Führung und die Gestaltung der Politik des Kantons Bern im schweizweiten Vergleich vielschichtig und anspruchsvoll sind. Die politischen Strukturen des Kantons sind denn auch ein Abbild seiner Vielfalt: tendenziell links-liberal in den Städten, eher bürgerlich-konservativ auf dem Land. Diese Unterschiede widerspiegeln sich bei den Behörden: Die rot-grünen Parteien stellen seit über acht Jahren die Mehrheit in der Regierung, während das Kantonsparlament seit jeher bürgerlich geprägt ist. Die geografischen, strukturellen und gesellschaftlichen Gegensätze, die den Kanton Bern charakterisieren, stellen daher auch hohe Anforderungen an die Politik bei der Suche nach Lösungen für das Gesamtwohl seiner Bevölkerung.

2.2 Wirtschaftspolitische Ausgangslage

Die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern wird von weltweiten Entwicklungen beeinflusst. Die Globalisierung und der

technische Fortschritt sowie die Entwicklung zur Wissensgesellschaft prägen und prägen die Schweiz und den Kanton Bern. Im internationalen Vergleich gehören sowohl die Schweiz als auch der Kanton Bern zu den Globalisierungsgewinnern. Obwohl der Kanton Bern im schweizerischen Vergleich Schwächen aufweist, ist er im internationalen Vergleich ein sehr wettbewerbsfähiger Standort.

Die Bernerinnen und Berner tragen dabei als zweitgrösste kantonale Volkswirtschaft wesentlich zur gesamtschweizerischen Wirtschaftsentwicklung bei. Die Wirtschaftsstärke des Kantons zeigt sich auch beim Bruttoinlandprodukt, wo Bern im Pro-Kopf-Vergleich der Kantone mit Rang 8 einen Platz im ersten Drittel belegt.

Der Kanton verfügt über ein gutes Bildungssystem mit eigener Universität, Fachhochschule und pädagogischer Hochschule. Die PISA-Vergleichsstudien bestätigen, dass auch auf der obligatorischen Schulstufe gute Arbeit geleistet wird. 19 von 20 jungen Menschen schliessen im Kanton Bern ihre Grundausbildung mit einem Berufsabschluss oder mit einer Matura ab. Im Gesundheitsbereich sorgen kantonsweit öffentliche und private Spitäler und Kliniken für eine gute Versorgung. Aufgrund seiner zentralen Lage im schweizerischen Verkehrsnetz sind die Strassen und das Schienenangebot ausgebaut, auch entlegene Gebiete sind verkehrstechnisch gut erschlossen. Die Steuerbelastung für natürliche Personen ist in den vergangenen zehn Jahren durchschnittlich um rund 10 Prozent gesunken. Auch innerhalb des Kantons sind die Unterschiede bei der Steuerbelastung dank des austarierten Ausgleichssystems gesunken.

Der Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich trotz der Grösse seiner Wirtschaft und

der guten Platzierung beim Bruttoinlandprodukt pro Kopf finanzschwach. Gründe dafür gibt es mehrere:

- Die Bundesverwaltung und ein Teil der im Grossraum Bern angesiedelten bundesnahen Betriebe sind steuerbefreit.
- Branchen mit einer hohen Wertschöpfung wie Chemie oder Finanzdienstleistungen und der internationale Grosshandel sind im Kanton Bern nur unterdurchschnittlich vertreten.
- Mehr Leute pendeln heute täglich nach Bern und zahlen die Steuern am ausserkantonalen Wohnort als umgekehrt.

Der Kanton Bern hat sich in der Vergangenheit im Vergleich zu anderen Kantonen weniger dynamisch entwickelt und liegt bei wichtigen Kennzahlen zurück. Dies hängt mit der Heterogenität des Kantons zusammen: Nebst sehr dynamischen Regionen gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Das Bevölkerungswachstum war deutlich unterdurchschnittlich – auch in den Zentren. Die Zahl der Erwerbstätigen und der Arbeitsplätze nahm weniger stark zu als in der Schweiz insgesamt.

Das frei verfügbare Einkommen der Bernerinnen und Berner liegt dagegen im Schweizer Durchschnitt. Die Arbeitslosigkeit ist deutlich unter dem schweizerischen Mittel. Die Erwerbsquote ist hoch, insbesondere aufgrund eines hohen Anteils teilzeitbeschäftigter Personen. Die Steuerbelastung für juristische Personen liegt im hinteren Mittelfeld, diejenige für natürliche Personen über dem schweizerischen Durchschnitt.

Der Regierungsrat ist überzeugt: Damit der Wohlstand der Bernerinnen und Berner steigt und die staatlichen Leistungen finanziert werden können, braucht es eine starke Wirtschaft. Es ist Aufgabe des Kantons, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen

und seine Angebote entsprechend auszurichten. Mit der Wirtschaftsstrategie 2025 hat der Kanton Bern deshalb seine langfristigen wirtschaftspolitischen Ziele definiert: Bis ins Jahr 2025 will er bei allen drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) besser dastehen als im Jahr 2011. Für die Dimension Wirtschaft bedeutet dies, dass der Wohlstand der Bernerinnen und Berner über den Schweizer Durchschnitt ansteigt (gemessen am frei verfügbaren Einkommen), und dass sich der Kanton Bern bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone verbessert (gemessen am Ressourcenindex).

Eine wichtige Voraussetzung für eine starke Wirtschaft ist die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in Familie, Bildung und Beruf. Sie soll auch in Zukunft gezielt gefördert werden, beispielsweise mit einer Unterstützung des Zugangs von Frauen zu technischen Berufen und der Verbesserung ihrer Karrierechancen, mit der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder mit dem Abbau geschlechtsbezogener Lohndiskriminierung. Der Regierungsrat will mit seiner Politik dazu beitragen, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hürden, welche die Gleichstellung hemmen, abgebaut werden.

2.3 Aktuelle Finanzlage

Die schwierige Finanzsituation hat die Berner Politik in den letzten Jahren geprägt und sie gezwungen, vermehrt aus einer kurzfristigen Optik zu entscheiden, um sicherzustellen, dass der Staatshaushalt nicht in die roten Zahlen abrutscht. Regierungsrat und Parlament ist es im vergangenen Jahr nach dem Defizit 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik den bernischen Finanzhaushalt zu stabilisieren. Dank dem positiven Rechnungsergebnis im Jahr 2013

konnte zudem ein grosser Teil des Defizits 2012 bereits wieder kompensiert werden. Auch der Voranschlag 2015 und der Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 weisen in der Laufenden Rechnung für sämtliche Jahre teilweise bedeutende Überschüsse aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 Finanzierungsüberschüsse.

Trotzdem bleibt das finanzielle Gleichgewicht labil. Dies zeigen unter anderem die für die Jahre 2017 und 2018 derzeit noch ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge. Insgesamt bewegt sich der bernische Finanzhaushalt zumindest in Bezug auf den Finanzierungssaldo nach wie vor nahe an der «Nulllinie». Gleichzeitig bestehen weiterhin bedeutende finanzpolitische Risiken, die sich kaum von denjenigen in anderen Kantonen unterscheiden: die Unternehmenssteuerreform III, ausbleibende Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, die Aufwandentwicklungen im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich oder die Finanzierung des Investitionsbedarfs. Darüber hinaus bestehen beim Kantonspersonal und bei den Lehrkräften im Vergleich zum Konkurrenzumfeld nach wie vor erhebliche Lohnrückstände.

2.4 Aussenbeziehungen

Die Schweiz ist als exportabhängiger Kleinstaat stark von politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im internationalen Umfeld betroffen. Die Globalisierung führt auch zu einem verstärkten Standortwettbewerb in der Innenpolitik. Volksentscheide, aber auch Entscheide, die von interkantonalen Gremien, von Bundesbehörden, von der Europäischen Union, von internationalen Organisationen oder grossen, weltweit tätigen Unternehmen getroffen werden, wirken sich direkt auch auf den Kanton Bern aus. Nach dem Ja zur Masseneinwanderungsinitiative wird zum Beispiel die Klärung des bilateralen Wegs in Europa in den kommen-

den Jahren auch die kantonale Politik fordern.

Der Regierungsrat wird sich in der neuen Legislatur in bilateralen Fragen, aber auch in den Bereichen Migration, Infrastruktur-, Finanz- und (Unternehmens-)Steuerfragen sowie soziale Sicherheit stark engagieren. Dabei gilt es, Lastenverschiebungen vom Bund zu den Kantonen zu vermeiden.

In einem seit der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 markant veränderten politischen und wirtschaftlichen Umfeld ist es im Interesse der Schweiz, dass der Kanton Bern seine staatspolitische Rolle bewusst, aber auch selbstbewusst wahrnimmt. Dabei soll eine nachhaltige Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik dazu beitragen, das eigene Ressourcenpotenzial zu erhöhen.

Im Nachgang zur Jura-Abstimmung vom 24. November 2013, in der sich die Bevölkerung des Berner Juras grossmehrheitlich für den Verbleib beim Kanton Bern ausgesprochen hat, gilt es, die noch nicht abschliessend geregelten Punkte für eine Lösung des Jurakonflikts zu erarbeiten. Zum einen geht es um die Frage rund um den «Status quo plus» mit der damit verbundenen Erweiterung der Kompetenzen des Berner Juras, zum anderen um das Erarbeiten der Modalitäten und gesetzlichen Grundlagen für eine Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier. Die beiden bereits in der letzten Legislatur aufgelegten zentralen Projekte des Juradossiers sind auch in der neuen Legislatur ein wichtiger Inhalt der aussenpolitischen Arbeit des Regierungsrates.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat über alle wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen frist- und sachgerecht informieren und einen konstruktiven Dialog führen.

3 Schwerpunkte der politischen Diskussion

3.1 Grundmaxime Nachhaltige Entwicklung

Die Nachhaltige Entwicklung bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen. Dies stellt hohe Anforderungen an das Handeln und Entscheiden auf allen staatlichen Ebenen: Es gilt, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu meistern und gleichzeitig die Belastungsgrenzen der natürlichen Systeme und die Begrenztheit der Ressourcen zu respektieren.

In der Schweiz ist das Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung auf nationaler Ebene in der Bundesverfassung verankert. Der Kanton Bern hat die Nachhaltige Entwicklung seit der Legislaturplanung 2007–2010 als Grundmaxime der Regierungspolitik festgelegt. Als übergeordnete Zielvorgabe mit langfristigem Horizont hat sie in den neuen Richtlinien der Regierungspolitik weiterhin eine wichtige Bedeutung.

3.2 Schwerpunkte 2015–2018

Die im nachfolgenden Kapitel beschriebenen Ziele und Massnahmen zeigen auf, in welchen Bereichen der Regierungsrat konkreten Handlungsbedarf zur Wohlfahrtsförderung und zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen sieht. Innerhalb des breiten Zielkatalogs (Kapitel 4) gibt es für den Regierungsrat drei politische Schwerpunkte, die seine Arbeit und die politische Diskussion in den kommenden vier Jahren ganz besonders prägen werden: Finanzen, Raumentwicklung sowie Investitionen und Innovationsförderung. Die drei Bereiche sind eng miteinander verflochten:

- Finanzen: Neben ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen steht die Erarbeitung einer kantonalen Steuerstrategie im Vordergrund. Eine umfassende Analyse soll

aufzeigen, über welchen Spielraum der Kanton Bern verfügt, um in diesem Bereich für Privatpersonen und Unternehmen attraktiver zu werden. Die kantonale Steuerstrategie wird aber auch die politischen Spannungsfelder berücksichtigen müssen, die sich aus konkurrierenden kantonalen Zielsetzungen ergeben, wie beispielsweise Schuldenabbau, Erhaltung und Weiterentwicklung angemessener kantonalen Leistungen in den einzelnen Politikbereichen, Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs, konkurrenzfähige Löhne für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte oder Schaffung und Erhaltung von Handlungsspielraum für neue oder unerwartete Entwicklungen. Das Auspendeln der heiklen Balance wird die bernische Politik in der kommenden Legislatur prägen.

- Raumentwicklung: Im Vergleich zu anderen Kantonen ist Bern in der Vergangenheit haushälterisch mit den Bodenressourcen umgegangen. In der neuen Legislatur wird darüber zu entscheiden sein, welchen Weg der Kanton einschlägt, um den verfügbaren Boden gezielt zur Weiterentwicklung des Kantons zu nutzen. Notwendig sind eine stärkere Verdichtung nach innen und die Konzentration der Entwicklung an zentralen, gut erschlossenen Standorten. Wichtig ist schliesslich auch der Schutz des Kulturlandes.
- Investitionen und Innovationsförderung: Wegen der grossen Bedeutung von Infrastrukturen für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons ist es wichtig, dass auch in der nächsten Legislatur genügend Mittel für Investitionen bereitgestellt werden. Diese dienen einerseits dem Erhalt und der Erneuerung der bestehenden Infrastrukturen und andererseits dem gezielten Ausbau. Mit dem Ausbau des Berner Bahnhofs, dem Bau des Campus Biel der Berner Fachhochschule und des

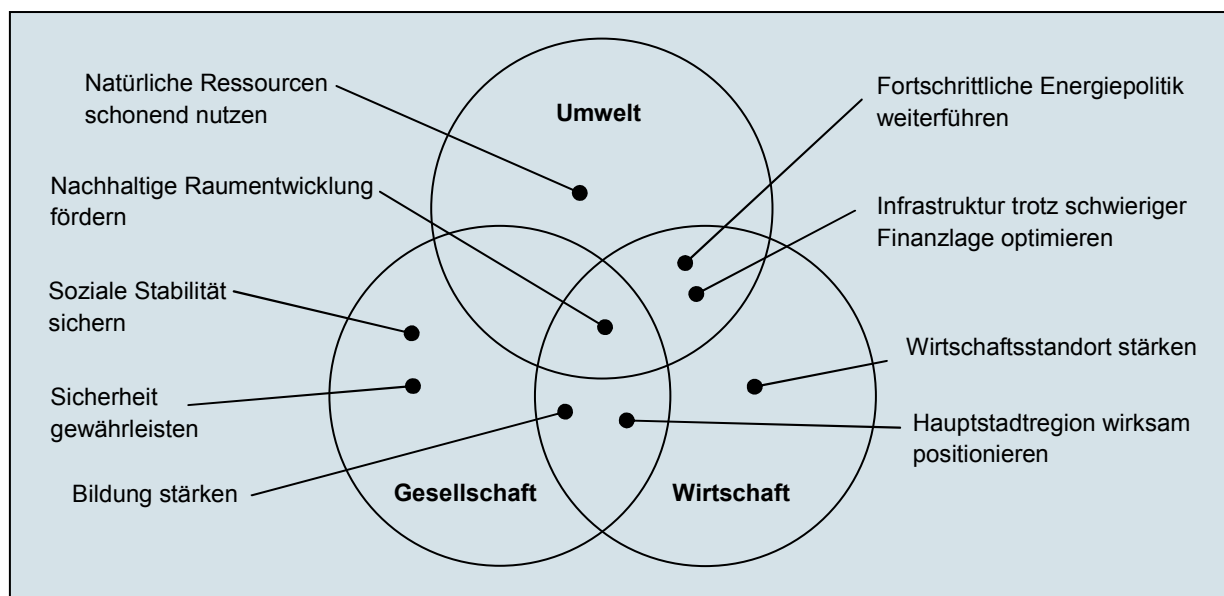
Bypass Thun werden gleich mehrere grosse Investitionsvorhaben die Legislatur prägen. Mit dem Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne und dem nationalen Kompetenzzentrum für translationale Medizin und

Unternehmertum (SITEM-Insel) werden Schlüsselprojekte und eine neue gesetzliche Grundlage der kantonalen Innovationsförderung politisch zu diskutieren sein, welche eine grosse Bedeutung für die Zukunft des Kantons Bern haben.

4 Neun Ziele für vier Jahre

Der Regierungsrat will mit neun konkreten Zielen Akzente in der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kantons setzen. In der nachstehenden Abbildung sind diese Ziele den

drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung zugeordnet. Die meisten Ziele haben eine mehr oder weniger direkte Wirkung auf andere Dimensionen.



Ziel 1: Nachhaltige Raumentwicklung fördern

Der Raum soll sich durch ein Siedlungswachstum nach innen und eine Konzentration der Bautätigkeit an gut erschlossenen Standorten nachhaltig entwickeln. Dadurch wird der Bodenverbrauch pro Person verringert und wertvolles Kulturland wird geschont. Die Siedlungs- und Freiraumgestaltungen berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen und stärken so die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung. Gleichzeitig schafft der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung im Schweizer Durchschnitt.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Bodenverbrauch, Siedlungswachstum und eine unterschiedliche ökonomische und demografische Entwicklung der urbanen und der ländlichen Räume prägten in den letzten Jahren die Raumentwicklung im Kanton Bern. Die Entwicklung stellt den Kanton vor grosse Herausforderungen. Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Änderung der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung löst zudem zahlreiche Handlungsaufträge aus, welche die neue Legislaturperiode prägen werden.

Der Bau von konzentrierten, vergleichsweise verkehrsarmen Siedlungen sowie die energetischen Erneuerungen der Gebäude sind wichtige Schritte auf dem Weg zur Energiewende. Über die Raumplanung erhält die Wirtschaft gute Standorte. Mit einer Bauentwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozioökonomischen Bedürfnisse der Regionen stärkt der Kanton seine Position im Standortwettbewerb (vgl. Ziel 2). Die Instrumente und Massnahmen der Raumplanung sollen gleichzeitig auch die Lebensqualität der Bevölkerung steigern.

Die verschiedenen Ansprüche an die Raumentwicklung erzeugen naturgemäss auch Zielkonflikte. Deshalb ist der prozessuale Aspekt zentral. Die Raumplanung hat im Kanton Bern eine lange Tradition im Umgang mit Interessenkonflikten. In diesem Sinn hat sich über die Jahre hinweg eine austarierte Kompetenzen- und Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen und Gemeinden

ergeben. Die neuen, dringlichen Herausforderungen in der Raumplanung machen es jetzt aber nötig, die bestehenden planungsrechtlichen Zuständigkeiten zu überprüfen und die Vor- und Nachteile einer stärkeren Rolle des Kantons in der Raumplanung zu analysieren. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Kompetenzen und Verfahren angepasst werden.

Das Ziel «Nachhaltige Raumentwicklung fördern» und die nachfolgend aufgeführten Massnahmen stehen in einem engen Zusammenhang zu den Zielen 2 (Wirtschaftsstandort stärken), 3 (Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren), 5 (natürliche Ressourcen schonend nutzen) und 9 (Hauptstadtregion wirksam positionieren).

Massnahmen

- Siedlungs- und Bauzonenpolitik: Es ist ein Paradigmenwechsel angesagt. Die Siedlungsentwicklung nach innen erhält Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung nach aussen. So ist das Potenzial der Verdichtung nach innen im weitgehend überbauten Raum konsequent zu nutzen. Dies auch, weil neue Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen geschaffen werden können. Damit wird es für den Kanton Bern allerdings nicht einfach sein, das in der Vergangenheit unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum auf das gesamtschweizerische Mittel zu heben, wie es die Wirtschaftsstrategie 2025 zum Ziel hat. Das restriktive Vorgehen bei Neueinzonungen, die Volksinitiative zum

Schutz des Kulturlandes und das Gebot, die Siedlungsentwicklung noch vermehrt an zentrale, gut erschlossene Lagen zu lenken, bedingen neue Ansätze in der Bauzonenpolitik. Die Lösungssuche wird die Stadt-Land-Beziehung, das Verhältnis unter den Regionen und den regionalpolitischen Zusammenhalt auf die Probe stellen.

- Raumentwicklung: Der Kanton Bern muss bei der Raumentwicklung einen Weg einschlagen, der den Bodenverbrauch und das Siedlungswachstum wirksam abbremst, gleichzeitig aber ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im Schweizer Mittel ermöglicht. Es gilt, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen und Gemeinden Rechnung zu tragen, so dass die dynamische Entwicklung der Zentren weiterhin möglich bleibt und die ländlichen Räume ihre Potenziale nutzen können. Die Siedlungsentwicklung richtet sich auf eine umfassende Erneuerung aus, welche vielfältige wirtschaftliche Chancen bietet.
- Gemeinden: Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen. Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden.
- Umsetzung und Aktualisierung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) sowie der Agglomerationsprogramme Verkehr + Siedlung
- Verstärkte Promotion und Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte ESP als Beitrag zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 des Regierungsrates
- Überprüfung der planungsrechtlichen Zuständigkeiten zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung
- Identifizierung und Aktivierung der inneren Nutzungsreserven als Voraussetzung für die raumplanerische und bauliche Innenentwicklung
- Abstimmung von Energie- und Raumplanung im Sinn der kantonalen Energiestrategie 2035 sowie der Energiestrategie 2050 des Bundes
- Schaffen der rechtlichen Voraussetzungen und Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens, um dieses auf eine zukunftstaugliche Grundlage zu stellen und effizienter und kostengünstiger zu gestalten
- Vorantreiben und Weiterentwickeln der Gemeindefusionsstrategie zur Förderung starker und leistungsfähiger Gemeinden
- Evaluation der Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) im Hinblick auf allfällige Optimierungen des Regionalkonferenz-Modells
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Ansetzung der Abstimmung zur Einführung der Regionalkonferenz in der Region Seeland-Biel/Bienne-Jura bernois, Klärung der Optionen in den Regionen Oberland-West und Oberaargau; Prüfen der Übertragung von weiteren gesetzlichen Aufgaben an die Regionalkonferenzen.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans («Richtplan 2030»)
- Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung (BauG, BewD und Verordnungen)

Ziel 2: Wirtschaftsstandort stärken

Der Kanton Bern verbessert sich bis 2025 bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone. Er wird der wichtigste Cleantech-Standort der Schweiz. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 wird vorangetrieben.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Der Regierungsrat hat in der letzten Legislaturperiode die Wirtschaftslage umfassend analysiert und darauf basierend eine Wirtschaftsstrategie bis 2025 formuliert. Die Lageanalyse ist nach wie vor richtig und die Umsetzung der Strategie soll in der neuen Legislaturperiode vorangetrieben werden.

In den nächsten fünfzehn Jahren wird sich neben der Globalisierung und dem technischen Fortschritt auch der Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu einem Megatrend entwickeln, der unsere Wirtschaft und Gesellschaft tiefgreifend beeinflussen wird.

Der Kanton setzt daher auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen. Die wirtschaftliche Entwicklung soll aus ökonomischen und ökologischen Gründen mit einem deutlich sinkenden Ressourcenverbrauch (vgl. Ziel 5) einhergehen.

Massnahmen

- Innovation: Bei der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 liegt ein Schwerpunkt auf der Innovationspolitik. Mit der Kandidatur für einen Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne lanciert der Kanton Bern ein Projekt für die gesamte Schweizer Industrie. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel-Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen dienen. Gleichzeitig soll auf dem Inselareal ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (SITEM-Insel) entstehen, wo die Verantwortlichen für die Grundlagenforschung, klinische

Forschung und Entwicklung sowie die Medtechindustrie eng zusammenarbeiten. Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten sollen zu marktfähigen Produkten entwickelt werden. Der Kanton fördert zudem generell innovative Projekte, vor allem in den Bereichen Tourismus, Cleantech- und Präzisionsindustrie.

- Steuern: Die Steuerbelastung stellt im Kanton Bern neben vielen positiven bis hervorragenden Standortfaktoren eine Schwachstelle dar. Eine steuerstrategische Positionierung ist daher eine vordringliche Massnahme der Wirtschaftsstrategie 2025. Konkrete steuerpolitische Massnahmen sind in eine umfassende kantonale Steuerstrategie einzubetten. Dabei ist zentral, ob Verbesserungen bei der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen möglich und nachhaltig finanzierbar sind und welche Massnahmen Priorität haben. Um das Steuerpotenzial im Kanton Bern zu verbessern, gilt es den Zuzug von Unternehmen und von einkommensstarken Personen zu fördern. Gleichzeitig müssen die ansässigen Unternehmen möglichst gute Entwicklungsperspektiven vorfinden, auch mit Blick auf das internationale Umfeld. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die Strategie Antworten auf die Fragen geben, welche Entlastungen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steigerung der Wirtschaftskraft aufweisen und bei welchen Massnahmen die grösste zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine kantonale Steuerstrategie muss auch politische Spannungsfelder berücksichtigen, die sich aus konkurrierenden

kantonalen Zielsetzungen ergeben, zum Beispiel zwischen dem Schuldenabbau und den kantonalen Investitionsvorhaben, welche für die Wirtschaft und die Standortpolitik wichtig sind.

- Finanzhaushalt: Gesunde öffentliche Finanzen sind eine zentrale Voraussetzung, um auf zukünftige Herausforderungen reagieren zu können. Dem Regierungsrat ist es in der vergangenen Legislaturperiode 2011–2014 mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen gelungen, die finanzielle Situation des Kantons wieder zu stabilisieren. Das finanzielle Gleichgewicht bleibt indessen labil. Der Regierungsrat wird deshalb in der Legislaturperiode 2015–2018 seine Anstrengungen zur nachhaltigen Stabilisierung des Kantonshaushaltes fortsetzen. Er setzt sich zum Ziel, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern. Deshalb wird er die in der vorhergegangenen Legislatur beschlossenen Massnahmen umsetzen und den Finanzhaushalt weiterhin sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht führen. Das Umsetzen der Entlastungsmassnahmen wird die Gemeinden, die

Institutionen und die öffentlichen Dienste des Kantons Bern stark fordern. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der neuen Legislatur strebt der Regierungsrat eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel hat und damit künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen sowie ein gutes Leistungsangebot bietet.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Kantonales Innovationsförderungsgesetz
- Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne
- Baukredit für den Campus Biel/Bienne
- Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (SITEM-Insel)
- Umsetzungsprogramm 2016–2019 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes und Programmvereinbarung mit SECO
- Projekt BE Live (Ausbau Messezentrum / Ersatz der Festhalle)
- Steuerstrategie des Kantons

Ziel 3: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

Der Kanton Bern erhält die Qualität seiner Infrastruktur und entwickelt sie gezielt weiter. Dabei nimmt er Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Die Bereitstellung von ausreichenden und guten Infrastrukturen ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand und damit eine wichtige Vorleistung für die zukunftsgerichtete Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Geeignete Infrastrukturen tragen zudem zu einem schonenden Ressourcenverbrauch bei und helfen mit, die Umwelt zu schützen.

Der Kanton Bern ist bestrebt, seine Infrastrukturen zu optimieren und weiterzuentwickeln. Er unterhält und realisiert sie dabei kostengünstig und effizient. Die langfristige Nutzung, der sachgerechte Unterhalt sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Infrastrukturen haben grundsätzlich Vorrang vor neuen Infrastrukturen. Alle Vorhaben und Projekte werden gut geplant und priorisiert. Realisiert werden Vorhaben und Projekte mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, welche den kantonalen Entwicklungszielen sowie den Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Die notwendigen Mittel für den angemessenen Substanzerhalt der bestehenden Infrastrukturen und für die erforderlichen Ausbauten werden bereitgestellt. Auf Bundesebene setzt sich der Kanton für eine bestmögliche (Mit-) Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Kanton Bern ein.

Massnahmen

Um die Qualität der Infrastruktur und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungschancen des Kantons Bern für die Zukunft zu sichern, sind mehrere kantonale Schlüsselvorbaben geplant, welche bei den Investitionen die aktuelle und auch die folgende Legislatur massgebend prägen werden:

- Campus Biel/Bienne: Im Rahmen der angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule soll in Biel südlich des Bahnhofs ein neuer Campus entstehen. An diesem Standort werden die beiden Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau konzentriert. Die Baukosten sind mit 240 Mio. Franken veranschlagt. Der Baustart ist für 2018 geplant, der Bezug 2021. Mit dem neuen Campus in Biel wird der Kanton Bern als Bildungsstandort gestärkt und die Berner Fachhochschule in der Fachhochschullandschaft Schweiz wettbewerbsfähig positioniert. Darüber hinaus bekräftigt der Kanton mit dem Projekt die Kandidatur Biels im Wettbewerb um einen Standort des nationalen Innovationsparks (vgl. Ziele 2 und 7). Zudem führt eine räumliche Konzentration bei den Raumkosten zu einer Effizienzsteigerung und damit zu tieferen Unterhalts- und Betriebskosten.
- Ausbau Bahnhof Bern: Der Bahnhof Bern ist als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz ein wichtiger Knotenpunkt im in- und ausländischen Bahnverkehr. Die Platzverhältnisse sind jedoch eng, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern geht davon aus, dass die Nachfrage in der Region Bern von 2012 bis 2030 erneut um rund 50 Prozent steigt. Mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» soll der Bahnhof Bern für die künftigen Anforderungen gerüstet werden. In einem ersten Schritt sollen bis 2025 ein neuer RBS-Tiefbahnhof und eine zweite Personenunterführung mit einem zusätzlichen Hauptzugang gebaut werden. Anschliessend soll der heutige Normalspurbahnhof

um vier Gleise erweitert werden. Der Baubeginn ist für 2016 geplant. Die Baukosten für den ersten Ausbauschritt betragen rund 890 Mio. Franken, finanziert durch die Transportunternehmungen, den Kanton Bern und den Bund.

- Bypass Thun Nord: Der Bypass Thun Nord ist eine neue, die Aare querende Strassenverbindung im Norden der Agglomeration Thun. Er erlaubt es, künftig die Thuner Innenstadt und verschiedene Hauptverkehrsachsen vom Verkehr zu entlasten und gleichzeitig wichtige Entwicklungsgebiete zu erschliessen. Zum Bypass Thun Nord gehören die neue Aarequerung, die Umgestaltung und Verlängerung des Autobahnzubringers zur A6, die Umgestaltung der Bernstrasse sowie verschiedene kommunale Begleitprojekte in Thun, Steffisburg und Heimberg. Die neue Strasse ist

ein wichtiges Verbindungselement und Impulsgeber für den Wirtschaftsraum Thun. Der Gesamtkredit beträgt 145 Mio. Franken. Der Baustart der ersten Etappe ist Mitte 2014 erfolgt. Der Betrieb des Bypass Thun Nord wird spätestens Ende 2019 aufgenommen.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Gesamtinvestitionsplanung des Kantons
- Gesamtmobilitätsstrategie
- Agglomerationsprogramme bzw. Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) inkl. kantonaler Synthesebericht
- Strassennetzplan
- Investitionsrahmenkredite ÖV und Strasse
- Mittelfristige Investitionsplanung Hochbau / Liegenschaften

Ziel 4: Soziale Stabilität sichern

Mit Begleitmassnahmen wird sichergestellt, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen von kantonalen Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat «rote Linien», die nicht unterschritten werden dürfen.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Die letzte Legislatur stand stark unter dem Eindruck der angespannten Finanzlage des Kantons, zu deren Korrektur verschiedene Entlastungsmassnahmen in den kostenintensiven Politikfeldern ergriffen wurden. Namentlich in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung wurden im Zuständigkeitsbereich verschiedener Direktionen in den beiden neusten Entlastungspaketen Massnahmen im Umfang von jährlich über 200 Mio. Franken beschlossen.

Diese Einsparungen erschöpfen sich nicht in Einmaleffekten, sondern werden auch in der neuen Legislatur spürbar bleiben. Um zu verhindern, dass bei weiter anhaltendem Finanzdruck die Versorgung der Bevölkerung in Schlüsselbereichen gefährdet wird und sich ein Gefühl der sozialen Verunsicherung verbreitet, prüft die Politik Massnahmen, um die beschlossenen Kürzungen zu begleiten. Weiter gilt es, Grenzen eines Abbaus staatlicher Leistungen im Gesundheitsbereich, in der Bildung und in der sozialen Sicherheit zu definieren, um die soziale Stabilität zu sichern.

Massnahmen

- Begleitmassnahmen zu den beschlossenen Kürzungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich: Die Umsetzung der Teilstrategien wird in den nächsten vier Jahren weiter vorangetrieben. Dies gilt beispielsweise für den Sozialbericht 2012 (mit einem Schwerpunkt in der Armutsprävention), für die Bildungsstrategie oder für das Familienkonzept 2009, dessen Umsetzung Gegenstand eines
- Zwischenberichts sein wird, der dem Grossen Rat zu Beginn der neuen Legislatur vorgelegt wird. Da die soziale Lage der Familien für die Gesundheit und die Bildungschancen von Kindern entscheidend ist, kann von Massnahmen in diesem Bereich eine qualifizierte Nachhaltigkeitswirkung erwartet werden.
- Sozialhilfe: Mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes werden jene Leistungen der Sozialhilfe konsolidiert, die als letztes Netz der sozialen Sicherheit hilfsbedürftigen Personen eine menschenwürdige Existenz und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sichern.
- Pflege- und Betreuungsversorgung: Der Regierungsrat wird aktualisierte Teilstrategien unter anderem in der Alters- und Behindertenpolitik vorlegen, wo insbesondere der Herausforderung der demografischen Entwicklung zu begegnen ist. Im Behindertenbereich geht es zudem um die Umsetzung des entsprechenden Konzeptes und damit um den kostenneutralen Systemwechsel zur Subjektfinanzierung. Damit will der Kanton die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung verbessern.
- Gesundheitsversorgung: In der kommenden Legislatur wird der Regierungsrat eine aktualisierte Versorgungsplanung vorlegen, welche ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherstellt. Gegenstand der Planung sind nicht Spitäler oder andere Infrastrukturen im Gesundheitswesen, sondern die effektive

Leistung des gesamten Systems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird die Volksinitiative über die Erhaltung der regionalen Spitalstandorte (Spitalstandortinitiative) zur Abstimmung kommen und dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, in der Frage der medizinischen Versorgung in Randgebieten Position zu beziehen.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Revision des Sozialhilfegesetzes
- Bericht zur Umsetzung des Familienkonzeptes
- Altersbericht 2015
- Behindertenbericht 2015
- Vierter Sozialbericht
- Versorgungsplanung 2016 (nach Spitalversorgungsgesetz)
- Projekt Verselbständigung der Psychiatrie
- Spitalstandortinitiative
- Umsetzung Massnahmen Hausarztbericht

Ziel 5: Natürliche Ressourcen schonend nutzen

Der Kanton Bern leistet einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung und schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen. Er fördert die Biodiversität und unterstützt die Optimierung der Stoffkreisläufe. Damit trägt er dazu bei, dass die natürlichen Lebensgrundlagen auch den kommenden Generationen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Im Kanton Bern gibt es im schweizerischen Vergleich eine überdurchschnittlich hohe Vielfalt an wertvollen Lebensräumen und Arten. Der Kanton trägt deshalb eine hohe Verantwortung für deren Erhaltung und Förderung. Die Zersiedelung, das Zerschneiden von Lebensräumen, sich verändernde Nutzungsformen mit der immer intensiveren Beanspruchung der Gunstlagen und dem Rückzug aus den Grenzertragslagen sowie immer mehr und immer neue Freizeitaktivitäten erzeugen einen grossen Druck auf Natur und Umwelt.

Zwischen Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz einerseits sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Wasserkraft und Windenergie), der Gewinnung von Kies und Steinen und der Ablagerung von überschüssigen Materialien andererseits bestehen Interessenkonflikte, ebenso innerhalb der Land- und der Waldwirtschaft. Aus den raschen Veränderungen der wirtschaftlichen, technologischen und teilweise auch demografischen Rahmenbedingungen ergeben sich grosse Herausforderungen – sowohl für die Wirtschaft, welche die natürlichen Ressourcen nutzt, als auch für die Politik und deren Steuerungsinstrumente.

Nebst den primär betroffenen Bereichen der Land- und Waldwirtschaft, des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Stoffkreisläufe und der Abfallwirtschaft haben auch die Raumentwicklung (vgl. Ziel 1), die Wirtschaftspolitik (vgl. Ziel 2) und die Energiepolitik (vgl. Ziel 6) enge Bezüge zum Ziel der schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen.

Massnahmen

- Wald und Naturgefahren: Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität erhalten bleiben. Die nachhaltige, wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft orientiert sich an gesellschaftlichen Ansprüchen: der Versorgung mit dem ökologisch wertvollen inländischen Rohstoff Holz, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Einkommen, dem Schutz vor Naturgefahren, der Versorgung mit Trinkwasser und der Pflege von naturnahem Lebens- und Erholungsraum. Gemeinsam mit den Akteuren der Branche entwickelt der Kanton deshalb eine Strategie zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der Berner Waldwirtschaft und setzt sie um. Der Klimawandel bringt ebenfalls neue Herausforderungen und erfordert eine angepasste Waldbewirtschaftung und ein intensiviertes Naturgefahrenmanagement.
- Wasser: Die Gewässer im Kanton Bern weisen eine gute Qualität auf. Die Oberflächengewässer gilt es in der heutigen Qualität als Lebensraum für Fauna und Flora zu erhalten. Der Fokus richtet sich künftig vermehrt auf den Schutz des Grundwassers, das als Trinkwasserfassung sowie als Trinkwasserreserve dient. Ein Ausbau der Wasserkraft soll auch künftig möglich sein. Die Wasserstrategie stellt sicher, dass Schutz und Nutzung ausgewogen berücksichtigt werden.
- Stoffe: Das Schliessen von Stoffkreisläufen durch die Gewinnung von Sekun-

därrohstoffen, die in den Wirtschaftskreislauf integriert werden, ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Das konsequente Recycling von mineralischen Bauabfällen und das Aufbereiten von kieshaltigen Aushüben zur Produktion von Baustoffen tragen dazu bei, die natürlichen, kaum erneuerbaren Kiesvorkommen nachhaltiger zu nutzen. Zudem wird das Deponievolumen geschont.

- Abfälle: Bei den Siedlungsabfällen lassen sich durch die vermehrte Sammlung von Wertstoffen und die Verbesserung der Sammelinfrastrukturen Stoffkreisläufe schliessen. Mit biogenen Rückständen lässt sich auch erneuerbare Energie erzeugen. Gleichzeitig wird die Menge der gemischten, thermisch zu behandelnden Abfälle reduziert.
- Biodiversität: Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wird abgelöst durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept. Die Biodiversität wird durch gezielte Aufwertung von klein- und grossräumigen Naturlandschaften wie Gewässerräumen, Auenlandschaf-

ten, Wildräumen und alpinen Zonen gefördert. Es wird ein Sachplan Biodiversität erarbeitet, wie dies der kantonale Richtplan vorsieht. Dieses Instrument schafft Transparenz, welche Massnahmen bereits bestehen, wie weit diese schon umgesetzt sind, wo Nachholbedarf besteht, mit welchen Instrumenten dies geschehen soll und wer die Akteure sind.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Genehmigung eines Sachplans Biodiversität des Kantons Bern
- Genehmigung von NFA-Programmvereinbarungen für die Periode 2016–2019 (Schutzbauten Wald, Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldwirtschaft, Natur und Landschaft usw.)
- Revision Massnahmenplan Luftreinhaltung
- Überarbeitung des Sachplans Abfall und Teilrevision des Abfallgesetzes
- Aktualisierung der Wasserstrategie 2010
- Bericht Energieverbrauch im Verkehr

Ziel 6: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen

Die Zwischenziele der kantonalen Energiestrategie 2035 für Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden erreicht. Der Kanton unterstützt den Bund aktiv beim Umsetzen der Energiestrategie 2050. Die CO²-Emissionen sinken gemäss den schweizerischen Zielwerten. Die Energieeffizienz des Personen- und Güterverkehrs wird erhöht.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Die Förderung fossiler Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle) und der Abbau von Uranen belasten die Umwelt und die Bevölkerung in den Abbaugebieten. Der Transport von nicht erneuerbaren Energien und ihre Verbrennung sind mit grossen Risiken für Mensch und Umwelt verbunden (Kernenergie). Die CO₂-Emissionen sind die Haupttreiber der Klimaerwärmung (fossile Energieträger). Der Energieimport reduziert die Kaufkraft der Berner Wirtschaft um jährlich rund 2 Mrd. Franken. Die Verknappung der fossilen Energieträger und die Konflikte in den Förderregionen drohen die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Massnahmen

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Massnahmen in allen vier Bereichen der heutigen Energiegesetzgebung – Gebäude, Energieversorgung, Energieplanung und Förderung – nötig. Zusätzlich sind in den Bereichen Abfall, Energieproduktion und Mobilität weitere Effizienzmassnahmen anzustreben.

- Gebäude: Neubauten müssen ihren Wärmebedarf vorwiegend aus erneuerbaren Energien und einen angemessenen Teil ihres Strombedarfs durch Eigenproduktion decken. Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien sowie die Sanierungen der Gebäudehüllen werden verstärkt vorangetrieben. Die Gemeinden sollen analog dem Kanton eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich übernehmen.
- Energieversorgung: Der Energieverbrauch und die CO²-Emissionen im

Industriebereich werden durch das konsequente Umsetzen des Grossverbrauchermodells weiter reduziert. Grossverbraucher werden mit Vereinbarungen zu jährlichen Effizienzsteigerungen verpflichtet; sie werden im Gegenzug von den Detailvorschriften im Gebäudebereich und von CO²-Abgaben befreit. Die Energieversorgungsunternehmen werden beauftragt, Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Information und Beratung zu fördern. Die Rahmenbedingungen für den Bau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Grosswasserkraft, werden verbessert, ohne dadurch den Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz wesentlich zu beeinträchtigen.

- Energieplanung: In der Raumplanung wird Energiefragen ein grosser Stellenwert beigemessen. Bestehende und neue Energieversorgungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme werden auf die erschliessbaren Potenziale an erneuerbaren Energien und andern räumlichen Interessen abgestimmt. Die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg bedingt eine vorausschauende Planung von neuen Produktionsanlagen. Die zentrale Bedeutung der Grosswasserkraft wird gestärkt, und der Ausbau der neuen erneuerbaren Energien wird unterstützt. Bei der Wasserkraft werden die Ausbauziele gemäss der kantonalen Wasserstrategie weiterverfolgt.
- Förderung: Die Anreize für Energieeffizienzmassnahmen und den Ersatz der fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien werden verstärkt. Zur Um-

setzung des neuen nationalen Gebäudeprogramms werden genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Energieberatung wird verstärkt, die Bevölkerung über eine Informations- und Bildungs-offensive sensibilisiert. Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Teilrevision der Energiegesetzgebung (KEnG/KEnV) zur Umsetzung der Mustervorschriften im Energiebereich der Kantone (MuKEn) 2014
- Anpassen der Richtlinien erneuerbare Energien für Solar- und Windenergie
- Fondsbildung für kantonales und nationales Förderprogramm
- Leistungsaufträge mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäss geltendem KEnG
- Verstärkte Koordination der kantonalen Massnahmen im Klimabereich (Mitigation und Adaption)
- Überarbeitung des Sachplans Abfall und Teilrevision des Abfallgesetzes
- Aktualisierung der Wasserstrategie 2010

Ziel 7: Bildung stärken

Das bernische Bildungssystem wird weiter konsolidiert. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht liegt verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Der Kanton Bern verfügt heute über ein hervorragendes Bildungssystem, von der Volksschule über die Sekundarstufe II bis zur Tertiärstufe.

Bildung legt die Grundlagen zur Entfaltung des Individuums und zur Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sollen alle an diesem lebensbegleitenden Prozess teilnehmen können. Für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg unseres Kantons ist Bildung der zentrale Rohstoff. In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung gilt es, die heutige optimale Kombination zwischen erstklassiger akademischer Ausbildung und der international herausragenden Berufsbildung zu erhalten.

Ein erfolgreiches Bildungssystem basiert auf gut ausgebildeten und motivierten Lehrkräften und Dozierenden sowie auf stabilen Rahmenbedingungen. Das Herzstück der Bildung sind auf allen Stufen gute, vertrauensvolle zwischenmenschliche Beziehungen. Sollen die Bildungsstätten Vertrauen und Unterstützung vermitteln, so muss sich auch die Politik an dieser Grundhaltung ausrichten. In den letzten zwanzig Jahren hat sich im Bildungswesen vieles verändert. In der kommenden Legislatur gilt es, diese Anpassungen weiter zu konsolidieren, stabile Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte weiter zu verbessern und deren Gestaltungsspielräume weiterzuentwickeln.

Das Kerngeschäft aller Bildungsinstitutionen ist der Unterricht. An den Hochschulen er-

gänzen Forschung und Dienstleistungen die Lehrtätigkeit. In den nächsten Jahren soll das Gewicht auf die Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts gelegt werden. Im Rahmen eines pädagogischen Dialogs zwischen Lehrpersonen und Kollegien soll diese Weiterentwicklung anhand bewährter Praxisbeispiele gefördert werden. Bei den Hochschulen wurden durch die Stärkung ihrer Autonomie die Rahmenbedingungen für diesen Ansatz bereits in der letzten Legislatur verbessert.

Motivierte Lehrkräfte brauchen gute Arbeitsbedingungen. Dazu gehören ein konkurrenzfähiges Gehalt und ein verlässlicher Lohnanstieg. Mit der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Revision des Lehreranstellungsgesetzes sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden. Es ist ein zentrales bildungspolitisches Ziel der nächsten Jahre, diesen Gehaltsaufstieg sicherzustellen. Aufgrund eines interkantonalen Vergleichs wird zu definieren sein, ob in anderen Bereichen Handlungsbedarf besteht. An den Hochschulen stehen die Nachwuchsförderung und die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse im Vordergrund.

Schliesslich gilt es, eine ausreichende Grundfinanzierung der Bildungsinstitutionen aller Stufen sicherzustellen. Stabile Rahmenbedingungen sind ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Bildungswesens. Mit den in den letzten Jahren im Rahmen von Sparpaketen vorgenommenen Mittelreduktionen wurde eine «rote Linie» erreicht. Nur wenn hier die Beiträge nicht weiter sinken, ist es möglich, das heutige Bildungsangebot und die heutige Bildungsqualität langfristig zu halten.

Massnahmen

- Volksschule: Sorgfältige Einführung des Lehrplans 21 in Verbindung mit einem pädagogischen Dialog zur Unterrichtsentwicklung, Bearbeitung der Nahtstelle zwischen Volks- und Sonderschule.
- Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung: Hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II halten und Fachkräfte fördern (Koordination Brückenangebote, Promotion EBA-Lehren und Berufsmaturität, Förderung Berufsabschlüsse für Erwachsene usw.); Überarbeitung des kantonalen Lehrplans für die Gymnasien mit Umsetzung des Quarta-Entscheids; Unterrichtsentwicklung im pädagogischen Dialog zur Konsolidierung und Weiterentwicklung von SOL (selbstorganisiertes Lernen) und MINT.
- Hochschulen: Stabile finanzielle Rahmenbedingungen für die Universität und die Fach- und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des Beitragsystems, Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule.
- Anstellungsbedingungen: Weiterführen einer konkurrenzfähigen Entlohnung durch die im Jahr 2013 beschlossene und im Finanzplan eingestellte degressive Lohnentwicklung der Lehrkräfte.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Lehrplan 21
- Überarbeitung Lehrplan für den gymnasialen Bildungsgang
- Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
- Kulturpflegestrategie

Ziel 8: Sicherheit gewährleisten

Der Kanton Bern sorgt für objektive Sicherheit und verbessert damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Er legt Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Kriminalität und in der Verkehrssicherheit fest, setzt die Bundesvorgaben bei der Neustrukturierung des Asylwesens um und gewährleistet einen professionellen, risikoorientierten Straf- und Massnahmenvollzug.

Ausgangslage und Zielumschreibung

Sicherheit ist ein Grundanliegen der Gesellschaft und muss sich auf die Menschen fokussieren. Damit kann auch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbessert werden. Zu diesem Zweck entwickelt der Kanton seine Polizeiorganisation weiter, definiert Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung und setzt die Bundesvorgaben in den Bereichen Verkehrssicherheit, Asyl- und Ausländerwesen und Bevölkerungsschutz in geeigneter Art und Weise auf kantonaler Ebene um. Das heutige Angebot im Straf- und Massnahmenvollzug wird überprüft und in baulicher, technischer und vollzugsrelevanter Hinsicht optimiert.

Massnahmen

- Polizeiorganisation: Die Evaluation Police Bern hat das System der Einheitspolizei bestätigt. Die Optimierung in der Polizeiorganisation wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes angegangen.
- Kriminalitätsbekämpfung: Der Fokus liegt auf der Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls.
- Verkehrssicherheit: Die Verkehrssicherheit wird mit dem Umsetzen der Bundesvorschriften in Bezug auf Fahreignungen und Führerprüfungen (via sicura, OPE-RA-3) erhöht.
- Asylwesen: Der Anspruch auf Schutz vor Verfolgung ist ein Grundpfeiler der Asylpolitik. Mit der Neustrukturierung des Asylwesens verschieben sich die Auf-
- gaben tendenziell zum Bund. Als eigenständige Asylregion im Gesamtverbund Schweiz optimiert der Kanton seine Strukturen auf der Grundlage der neuen Aufgabenverteilung und legt seine Asylstrategie fest.
- Ausweiswesen: Im Verlauf der Legislatur werden die Identitätsnachweise mit biometrischen Daten und der elektronische Ausländerausweis eingeführt. Der Schritt trägt zum steigenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bei.
- Straf- und Massnahmenvollzug: Ein konsequentes Umsetzen des Sanktionenrechts dient dem Schutz der Allgemeinheit und fördert das subjektive Sicherheitsempfinden. Mit seinen Konkordatsanstalten, Regionalgefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen leistet der Kanton Bern einen wesentlichen Beitrag für den gesamtschweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. Das Vollzugsangebot wird hinsichtlich der laufenden Rechts- und Vollzugspraxis sowie den Auswirkungen der Neustrukturierung im Asylwesen überprüft. Es wird an die innerkantonalen und konkordatlichen Bedürfnisse angepasst. Die hohe Qualität bei der Risikobeurteilung von Delinquenten sowie die Erprobung und der Einsatz zweckmässiger Vollzugsformen garantieren einen modernen, risikoorientierten und nachvollziehbaren Straf- und Massnahmenvollzug.
- Bevölkerungsschutz: Mit einer zweckmässigen Organisation kann der Kanton Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des ge-

samtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Auf Basis der Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ des Bundes und der Sicherheitsverbundübung 2014 bezeichnet der Kanton mögliche Handlungsfelder.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

- Totalrevision Polizeigesetz
- Studie zur Kriminalität und zu Opfererfahrungen der Bevölkerung im Kanton Bern
- Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei
- Umsetzung der Bundesvorschriften via sicura, OPERA-3 und ADMAS SF im Bereich Strassenverkehr
- Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug
- Totalrevision des Kantonalen Einbürgerungsgesetzes
- Erarbeitung der Asylstrategie gemäss Vorgaben des Bundes
- Umsetzung der Einführung des Ausländerausweises und der Identitätskarte mit biometrischen Daten
- Erarbeitung/Umsetzung der Bevölkerungsschutzstrategie
- Erarbeitung/Umsetzung der Ausbildungsstrategie der zivilen Führungsorgane
- Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee auf kantonaler Stufe (Stationierungskonzept)

Ziel 9: Hauptstadtregion wirksam positionieren

Der Kanton Bern arbeitet eng mit seinen Nachbarkantonen zusammen und spielt eine treibende und gestaltende Rolle in der Hauptstadtregion Schweiz. In der neuen Legislaturperiode wird die Hauptstadtregion Schlüsselprojekte realisieren und die gemeinsamen Interessen auf nationaler Ebene verstärkt wahrnehmen.

Ausgangslage und Zielumschreibung

In der Hauptstadtregion Schweiz arbeiten die fünf Kantone Bern, Neuenburg, Freiburg, Solothurn und Wallis sowie zahlreiche Städte, Regionen und Gemeinden eng zusammen. Dies mit dem Ziel, die Stärken und Potenziale der verschiedenen Partner vermehrt zu nutzen und gemeinsam die wirtschaftliche Entwicklung, die Qualität als Wohn- und Lebensraum und das Wohlergehen der Bevölkerung zu fördern. Die Hauptstadtregion Schweiz will ihre Nähe zur nationalen Politik und zum öffentlichen Sektor vermehrt in Wert setzen. Als starker Wirtschaftsraum und leistungsfähiges politisches Entscheidungszentrum soll sie wesentlich dazu beitragen, dass die Schweiz international konkurrenzfähig bleibt und sich insgesamt im Sinne des Raumkonzepts Schweiz entwickelt.

Die wirksame Positionierung der Hauptstadtregion ist primär auch ein instrumentelles Ziel, ein Mittel zum Zweck. Als solches ist es eng mit weiteren strategischen Zielen des Regierungsrates verbunden, namentlich mit der Nachhaltigen Raumentwicklung (vgl. Ziel 1), der Stärkung des Wirtschaftsstandortes (vgl. Ziel 2) und der Bildung (vgl. Ziel 7) sowie der Optimierung der Infrastruktur (vgl. Ziel 3).

Massnahmen

Die Hauptstadtregion Schweiz soll noch stärker dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen für Bundesunternehmen und bundesnahe Unternehmen zu schaffen und dafür sorgen, dass keine Bundesinstitutionen ausserhalb der Hauptstadtregion angesiedelt werden. Als nationales Politzentrum soll die

Hauptstadtregion die beiden Pilotprojekte «Netzwerk Infrastrukturen: Auf dem Weg zur Smart Capital Region» und «Cluster Food» gemeinsam mit interessierten Unternehmen umsetzen. Beide Projekte sind aus Sicht des Kantons Bern vorrangig voranzutreiben. Die Hauptstadtfunktion soll wo möglich gestärkt werden.

In einem kantonsübergreifenden Prozess sorgen die Kantone, Regionen und Städte der Hauptstadtregion dafür, dass ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stehen. Für diese Entwicklung soll an den raumplanerisch am besten geeigneten Standorten Raum geschaffen werden, ohne die Zersiedlung weiter zu fördern. Wichtig ist die Verankerung der Entwicklungsschwerpunkte in den kantonalen Richtplänen. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen zusammen mit den betreffenden Gemeinden seine Entwicklungsstandorte vorantreiben und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit aktiv mitgestalten. Er kann sich auf sein 1989 lanciertes kantonales Programm zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) abstützen, welches im Rahmen der Hauptstadtregion an Bedeutung gewinnt.

Die Hauptstadtregion Schweiz soll wirtschaftliche Spitzenleistungen erbringen – auch international. Dazu gehören die Positionierung der Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort und eine bessere Vernetzung von Industrie, Forschung und Anwendung im Medizinalbereich.

Als zweisprachiger Kanton wird sich Bern dafür engagieren, dass die Hauptstadtregion ihre Stärke der Zweisprachigkeit gezielt pflegt.

Der Kanton Bern wird sich dafür einsetzen, dass die Hauptstadtregion für die Finanzierung von Schlüsselinfrastrukturen ein gut geführtes und koordiniertes Lobbying auf nationaler Ebene sicherstellt.

Konkrete Geschäfte und Erlasse

Der Regierungsrat bringt seine Anliegen im Verein Hauptstadtregion ein, insbesondere:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bundesunternehmen und bundesnahe Unternehmen und Stärkung der Hauptstadtfunktion
- Vorantreiben der Entwicklungsstandorte, rasches Bereitstellen der besten Entwicklungsstandorte für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen
- Positionierung der Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort und bessere Vernetzung von Industrie, Forschung und Anwendung
- Umsetzung der Pilotprojekte «Netzwerk Infrastrukturen: Auf dem Weg zur Smart Capital Region» und «Cluster Food»

Informationen dazu finden sich laufend aktualisiert unter www.hauptstadtregion.ch.

Kommission für Staatspolitik
und Aussenbeziehungen

Commission des institutions
politiques et des relations exté-
rieures

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Kommission für Staatspo- litik und Aussenbeziehungen zu den

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 – Legislaturziele des Regierungsrates

vom 5. Januar 2015

1 Ausgangslage und Vorgaben

Nach Artikel 75 der Verfassung des Kantons Bern¹ behandelt der Grosse Rat die Richtlinien der Regierungspolitik. Über den Inhalt der Richtlinien äussert sich das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)² in Artikel 2a: Der Regierungsrat hält in den Richtlinien der Regierungspolitik die Zielsetzungen und Strategien seiner Politik für die Legislatur fest, genauer seine grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, von denen er sich als Gesamtbehörde leiten lässt, die geplanten Massnahmen zur Umsetzung dieser Absichten und Erwägungen sowie deren Dringlichkeitsordnung, wesentliche neue Aufgaben des Kantons und dafür benötigte Ressourcen, die Entwicklung der Kantonsfinanzen und Visionen des Regierungsrates über die Legislaturperiode hinaus. Nach Artikel 47 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG)³ bilden die Richtlinien der Regierungspolitik die Grundlagen für die Ausarbeitung weiterer Berichte und Planungen. Gemäss Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)⁴ ist ausserdem im Vortrag jedes Erlasses, internationalen oder interkantonalen Vertrages und jedes Grundsatzbeschlusses dessen Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik zu erläutern.

Dem Grossen Rat werden die Richtlinien der Regierungspolitik zur *Kenntnisnahme* unterbreitet.⁵ Die Kenntnisnahme kann ganz oder teilweise erfolgen und mit Planungserklärungen ergänzt werden. Der Grosse Rat kann die Richtlinien auch ganz oder teilweise *zurückweisen*, wobei das Geschäft mit Auflagen an den Regierungsrat zurückgeht.⁶

Nachdem bisher die Finanzkommission für die Vorberatung der Richtlinien der Regierungspolitik zuhanden des Grossen Rates zuständig gewesen war, erfüllt die mit der Totalrevision des Parlamentsrechts per Juni 2014 neu geschaffene Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) nun diese Aufgabe.⁷ Die SAK hat beschlossen, wie schon die Finanzkommission im Jahr 2010, dem Grossen Rat einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Beratungen vorzulegen. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass sich alle Sachbereichskommissionen sowie die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission in Form eines Mitberichts an die SAK geäussert haben. Dem Grossen Rat und den Kommissionen soll mit dem vorliegenden Bericht auch Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie in der SAK mit den Stellungnahmen umgegangen wurde.

2 Vorgehen der SAK

Die SAK hat die Richtlinien der Regierungspolitik an mehreren Sitzungen eingehend diskutiert. Für ihre Beratungen zog sie Erkenntnisse bei aus einer parlamentarischen Veranstaltung zum Finanzhaushalt des Kantons Bern, aus einem Inputreferat von und Diskussionen mit Prof. em. Dr. Paul Messerli der Universität Bern, welchen die Kommission eigens für eine wissenschaftliche Aussensicht auf die Situation des Kantons eingeladen hatte, Unterlagen der Bau-, Energie- und Verkehrsdirektion zur Nachhaltigen Entwicklung im Kanton Bern sowie dem Themenheft des Forums für Universität und Gesellschaft „Kanton Bern – Stadt UND Land müssen sich bewe-

¹ BSG 101.1

² BSG 152.01

³ BSG 151.21

⁴ BSG 151.211

⁵ Art. 47 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 GRG in Verbindung mit Art. 2a OrG

⁶ Art. 52 und 53 GRG

⁷ Art. 39 Abs. 4 Bst. a GO

gen⁸. Im Weiteren stellte die SAK dem Regierungsrat rund 35 Fragen, welche ihr schriftlich beantwortet wurden. Noch offene und weitere Fragen wurden durch Regierungsrat Andreas Rickenbacher, welcher die Regierungspräsidentin vertrat, und den Staatsschreiber Christoph Auer an der Kommissionssitzung vom 15. Dezember 2014 mündlich geklärt. Da es sich um ein direktionsübergreifendes Geschäft handelt, welches von Interesse und Bedeutung für verschiedene Kommissionen ist, ermunterte der Kommissionspräsident die anderen Kommissionen, die Möglichkeit zum Mitbericht an die SAK zu nutzen. So konnte sich die SAK bei ihren Beratungen auch mit den Forderungen und Hinweisen anderer Kommissionen auseinandersetzen.

3 Mitberichte der Kommissionen

Die Stellungnahmen der Kommissionen werden im Folgenden kurz zusammengefasst, wobei nur die wichtigsten Hinweise aufgeführt werden.

Die **Finanzkommission** beantragt der SAK in ihrem Mitbericht, die Richtlinien der Regierungspolitik integral zurückzuweisen mit der Auflage, es seien prioritäre Ziele zu definieren, welche zur Stärkung des Ressourcenpotenzials des Kantons Bern führten. Zentrales Mittel dazu sei die Steuerstrategie, welche auf die Wirtschaftsstrategie 2025 abzustimmen sei. Für die Mehrheit der FiKo sei entscheidend, dass der Kanton die politischen Weichen stelle, dass eine finanz- und wirtschaftspolitische Stärkung eintreten könne. Diese Bestrebungen dürften jedoch nicht auf Kosten der finanzpolitischen Stabilität gehen. Es müsse ein finanzielles Polster erwirtschaftet werden, welches primär auf einer Effizienzsteigerung der internen Organisation und Prozesse gründe und das Potenzial Berns als Verwaltungs-, Gesundheits- und Hightech-Standort stärker nutze.

Auch die Mehrheit der **Gesundheits- und Sozialkommission** beantragt der SAK in ihrem Mitbericht, die Richtlinien der Regierungspolitik als Ganzes zurückzuweisen. Nach Meinung der GSoK werden in verschiedenen Bereichen die zentralen Herausforderungen der heutigen Zeit nicht oder nicht in ausreichender Tiefe behandelt und fehlten überhaupt interdisziplinäre oder direktionsübergreifende Ansätze, um solchen zu begegnen. In Bezug auf die Gesundheits- und Sozialpolitik sei die GSoK enttäuscht, weil keine strategischen und visionären Überlegungen angestellt würden, sondern lediglich die Problemlage beschrieben werde. Unbeantwortet bliebe insbesondere, wie den steigenden Kosten und der demographischen Entwicklung begegnet werden solle und welche übergeordneten Strategien der Regierungsrat genau verfolgt würden (Qualitäts- oder Kostenführerschaft? Konkrete Umsetzung der Strategie „ambulant vor stationär“?). Bemängelt wird in diesem Zusammenhang, dass die in den letzten Richtlinien geplante Gesundheitsstrategie nicht mehr erwähnt werde und Aussagen zu den Schnittstellen zwischen Gesundheit und Wirtschaft fehlten.

In ihrem Mitbericht zeigt sich auch die **Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission** über die Ausführungen zu den sie betreffenden Kapiteln enttäuscht, obwohl sie die grundsätzliche Stossrichtung in diesen Bereichen begrüsst. Sie hält fest, dass nach den Vorgaben des Organisationsgesetzes die Richtlinien der Regierungspolitik keine Problemanalyse darstellen, sondern Angaben zu Ressourcen, Strategien und Dringlichkeitsordnung enthalten sollten. Nach Ansicht der BaK seien jedoch die genauen Lösungsansätze des Regierungsrates etwa in Bezug auf den Schutz des Kulturlandes, die angeblichen Spannungen in der Stadt-Land-Beziehung, die Stossrichtung in der Raumentwicklung im Spannungsfeld zwischen Bodenverbrauch, Siedlungswachstum und regionalen Bedürfnissen, die Beschleunigung der Gemeindezusammenschlüsse und die Prioritäten im Bereich der Energiepolitik unklar. Angesichts der Um-

⁸ Forum für Universität und Gesellschaft (2013). *Der Kanton Bern. Stadt UND Land müssen sich bewegen. Forumsgespräche 2013, 29. Mai, 5. Juni, 19. Juni.* Bern.

wälzungen in der Energiepolitik des Bundes erwarte die BaK zudem, dass der Regierungsrat die zuständige Kommission in absehbarer Zeit über allenfalls nötige Anpassungen der kantonalen Energiestrategie informierte.

Die **Bildungskommission** unterstützt die vorgesehenen Massnahmen im Bildungsbereich im Allgemeinen. Eine knappe Mehrheit der BiK bezeichnet die zugehörigen Ziele jedoch als enttäuschend, ohne konkrete Anträge an die SAK zu formulieren. Auch mit Blick auf die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Erfolgs erwarte die BiK eine Bildungspolitik, welche nicht nur auf Konsolidierung sowie Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts ausgerichtet sei, sondern sich offensiv und umfassend zeige. Vermisst werden etwa Aussagen zur Berufsbildung, zum Fachkräftemangel in Gesundheits- und technischen Berufen, zum Tagesschulangebot und zur Stabilisierung der finanziellen Situation vorab der Hochschulen. Eine starke Minderheit der BiK ist demgegenüber mit der regierungsrätlichen Bildungspolitik für die kommende Legislatur einverstanden und erachtet die finanzielle Stabilisierung, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, die Umsetzung des Lehrplans 21 und die Standortkonzentration der Berner Fachhochschulen als ehrgeizige Ziele.

Die **Sicherheitskommission** begrüsst die Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen im Sicherheitsbereich grundsätzlich. Ihr fehle aber ein wichtiges Ziel: die Bestandserhöhung des Polizeikorps. Weiter sei der SiK wichtig, dass im Hinblick auf die steigenden Herausforderungen im Bereich der Sicherheit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Projekten das Optimierungspotenzial konsequent geprüft würde.

Die **Geschäftsprüfungskommission** schliesslich teilte der SAK mit, dass sie als Aufsichtskommission eine inhaltliche Stellungnahme als nicht opportun erachte, da es sich um ein strategisches Grundlagenpapier handle, das in die Zuständigkeit des Regierungsrates falle.

4 Überlegungen und Anträge der SAK an den Grossen Rat

4.1 Grundsätzliches

Die SAK hat die Richtlinien der Regierungspolitik im Bewusstsein der eingangs genannten Rahmenbedingungen geprüft. Sie misst ihnen grosse Wichtigkeit zu, weil sie wie erwähnt die Stossrichtung der regierungsrätlichen Politik für die Legislatur festhalten und damit eine übergeordnete Gesamtstrategie des Regierungsrats darstellen. Doch auch für den Grossen Rat sind die Richtlinien der Regierungspolitik von Bedeutung, sind doch Rechtsetzungsvorhaben, Berichte und Planungen grundsätzlich darauf abzustimmen. Einerseits ist aus Sicht der SAK unter diesen Vorgaben eine gewisse Zurückhaltung bei der parlamentarischen Beurteilung der Richtlinien angezeigt, handelt es sich doch um *regierungsrätliche* Absichten und nicht um ein klassisches Legislaturprogramm von Regierung und Parlament, und kann in den Richtlinien allgemein nicht das staatliche Handeln in seiner Gesamtheit, sondern können nur die Schwerpunkte der Tätigkeiten in der kommenden Legislatur abgebildet werden. Andererseits scheint der SAK eine inhaltliche Äusserung seitens des Parlaments zu diesen regierungsrätlichen Absichten zweckmässig und notwendig, um dem Regierungsrat zu signalisieren, mit welchen Schwerpunkten und Zielen sich der Grosse Rat von vornherein einverstanden erklären kann.

4.2 Würdigung der Mitberichte der Kommissionen

Die Mitberichte der Kommissionen zeugen vom fundierten Fachwissen, das sich die Kommissionen in ihren Sachbereichen bereits aneignen konnten, und können allgemein als kritisch bezeichnet werden. Dabei machen die FiKo und die GSoK grundsätzliche Bedenken geltend und

empfehlen daher eine Rückweisung des gesamten Berichts. Aus dem Mitbericht der BaK wird eine grosse Enttäuschung deutlich, welche auch eine knappe Mehrheit der BiK teilt. Aus Sicht der SiK schliesslich kann die Stossrichtung im Bereich der Sicherheitspolitik zwar allgemein unterstützt werden, es fehle aber ein wichtiges Ziel.

Die SAK teilt die Besorgnis der FiKo zum Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Auch ihr ist es ein Anliegen, dass die Situation nachhaltig verbessert werden kann. Wie die FiKo erwartet sie wichtige Fortschritte auf Basis der geplanten Steuerstrategie, welche nach den Ausführungen des Regierungsrates gegenüber der SAK auf das Zusammenspiel mit anderen Strategien ausgerichtet und mit wissenschaftlicher Unterstützung eines Expertenteams erarbeitet wird. Aber auch einige weitere Massnahmen der Richtlinien zielen direkt oder indirekt auf eine Stärkung des Ressourcenpotenzials (Innovationsförderungsgesetz, Infrastrukturprojekte, Raumplanungsvorhaben usw.). Anders als die FiKo ist die SAK deshalb der Auffassung, dass in den vorliegenden Richtlinien ausreichend Ziele, Massnahmen und Geschäfte vorhanden sind, welche zur Stärkung des Ressourcenpotenzials führen können. Die genaue Umsetzung der regierungsrätlichen Absichten in diesem Bereich wird zeigen, ob das Ressourcenpotenzial damit tatsächlich massgeblich verbessert werden kann. Aus all diesen Überlegungen teilt die SAK folglich auch die Ansicht der FiKo nicht, wonach die Richtlinien aufgrund fehlender Ausrichtung auf das kantonale Ressourcenpotenzial zurückzuweisen seien.

Die SAK ist mit der Einschätzung der GSoK einig, wonach die Richtlinien der Regierungspolitik nur eine unvollständige Abbildung des staatlichen Handelns des Kantons Bern darstellen. Dies liegt jedoch in der Natur eines solchen Berichts, welcher Schwerpunkte setzen *muss*. Anders als der GSoK scheinen der SAK die Schwerpunkte insgesamt zweckmässig, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. Was die bemängelte interdisziplinäre Ausrichtung betrifft, so sind aus Sicht der SAK die genannten Ziele und Massnahmen durchaus auf überdirektionale Zusammenarbeit ausgerichtet, machen eine solche gar zwingend nötig. Es wird jedoch darauf ankommen, inwiefern es dem Regierungsrat in der täglichen Arbeit gelingt, die Zusammenarbeit zu fördern und zu leben. Gegenüber der SAK hat der Regierungsrat jedenfalls betont, dass es am Willen und an den Strukturen zur Zusammenarbeit keinesfalls fehle. Solche Arbeitsweisen seien jedoch gegen aussen nicht immer sichtbar. Aus all diesen Überlegungen unterstützt die SAK die Meinung der GSoK nicht, dass die Richtlinien wegen mangelnder Fokussierung auf aktuelle Herausforderungen und fehlenden interdisziplinären Ansätzen zurückzuweisen seien.

Die weiteren sachspezifischen Hinweise der FiKo, BiK, GSoK, BaK und SiK zu den einzelnen Themenbereichen hat die SAK mit Interesse zur Kenntnis genommen. Als Kommission, welcher weder ein genauer Sachbereich, noch eine Aufsichtsfunktion zugeordnet ist, muss sie ihre Arbeitsweise und Positionierung auf Grundsätzliches beschränken. Im Laufe der vergangenen Monate hat sich in dieser Hinsicht ein breiter Konsens eingestellt, dass die SAK bestrebt ist, über sachliche Einzelfragen hinweg zu denken und ihre besondere Aufmerksamkeit den staatspolitischen Querschnittsfragen zu widmen. Die von den Kommissionen angebrachten Fragen und Hinweise hat die SAK folglich zwar teilweise im Gespräch mit dem Regierungsrat behandelt. Sie hat sich aber entschieden, nur dort eigene Forderungen daraus zu formulieren, wo ihrer Ansicht nach eine themenübergreifende oder im weitesten Sinne staatspolitische Dimension vorhanden ist. Die SAK empfiehlt deshalb den Kommissionen, ihre entsprechend offen gebliebenen Fragen direkt im Dialog mit den zuständigen Direktionen zu thematisieren und bei Bedarf parlamentarische Instrumente zu ergreifen, um Schritte in die gewünschte Richtung zu erwirken.

4.3 Anträge der SAK an den Grossen Rat

Nach detaillierter Prüfung der Richtlinien der Regierungspolitik, Beizug der genannten zusätzlichen Unterlagen und Expertenmeinungen und in Kenntnis der Stellungnahmen der anderen Kommissionen **beantragt die SAK dem Grossen Rat mit 14 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 zur Kenntnis zu nehmen.**

Trotz den kritischen Hinweisen der anderen Kommissionen erachtet die SAK aus ihrer auf Grundsätzliches gerichteten Perspektive den Bericht als verständlich, in sich schlüssig, die Ziele als grundsätzlich nachvollziehbar und im Allgemeinen unterstützungswürdig. Insgesamt scheinen ihr die vorliegenden Richtlinien der Regierungspolitik eine taugliche Basis, um die Herausforderungen der laufenden Legislatur in Angriff zu nehmen. Die Kommission möchte jedoch hervorheben, dass sie sich nicht mit allen Inhalten im Detail einverstanden erklärt, wenn sie dem Grossen Rat Antrag auf Kenntnisnahme stellt. Detaillierte Meinungsäusserungen zu den einzelnen Vorhaben und Geschäften sind jedoch bei der Behandlung der Richtlinien der Regierungspolitik aus Sicht der SAK verfrüht, weil einerseits die konkrete Umsetzung der geplanten Massnahmen noch nicht klar ist, und sich andererseits erst bei der Behandlung der einzelnen Geschäfte im Grossen Rat im Rahmen der vorgesehenen Prozesse (Vorberatung durch zuständige Kommission, Positionierung der Fraktionen, Diskussion im Plenum) zeigen soll, welche Vorhaben in welcher Form konkret unterstützt werden. Trotzdem kommt die SAK nach ihren Beratungen zum Schluss, dass sie in einzelnen Bereichen Schwerpunkte setzen möchte, und schlägt dem Grossen Rat in diesem Sinne folgende **Planungserklärungen** vor:

1. In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderungen ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.
2. *Zu Ziel 1:* Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.
3. *Zu Ziel 2:* Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein.
4. *Zu Ziel 4:* Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist neu eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und –prävention definiert.
5. *Zu Ziel 8:* Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen.

4.4 Ausblick auf künftige Richtlinien der Regierungspolitik

Der Regierungsrat misst den Richtlinien der Regierungspolitik gemäss Geschäftsplanung hohe politische und strategische Bedeutung für den Kanton zu und stuft sie daher als Geschäft 1. Priorität ein. Auch die grossrätlichen Kommissionen erachten die Richtlinien als zentrales Geschäft, was sich darin äussert, dass sechs Kommissionen der SAK eine Stellungnahme zukommen liessen. Nun erfolgten die Verabschiedung von Kommissionsmitberichten, die Fragenbeantwortung durch die Verwaltung und den Regierungsrat sowie die Kommissionsberatungen zu den vorliegenden Richtlinien in einem sehr engen Zeitrahmen. Auf Basis dieser ersten Erfahrungen bei einem direktionsübergreifenden Geschäft wünscht sich die SAK, dass sie bei der Erarbeitung der nächsten Richtlinien insbesondere im Hinblick auf die parlamentsseitige terminliche Koordination und Planung möglichst frühzeitig in den Prozess miteinbezogen wird.

Im Namen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen:

*Walter Messerli, Präsident
Bern, 5. Januar 2015*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1308/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.802
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018 (Legislaturplanung). Verabschiedung und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

- 1) Der Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (Legislaturplanung) wird gutgeheissen.
- 2) Gestützt auf Artikel 47 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)
- Grosser Rat

Beilagen

- Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (Legislaturplanung)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1287/2014
Datum RR-Sitzung: 29.10.2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 473759
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Immobilienmanagement; mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 3'350'000.-- (Gesamtkosten von Fr. 3'445'000.-- abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von Fr. 95'200.--) soll im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ein zeitgemässes Daten- und Informationssystem für das Immobilienmanagement aufgebaut werden. Neben der Beschaffung eines Computer-Aided Facility Management-Tools (CAFM), das die Gebäudeflächen und baukulturellen bzw. architektonischen Daten umfassen wird, ist die Einrichtung einer individuellen Liegenschaftsrechnung durch Erweiterungen zum bereits eingesetzten SAP vorgesehen. Zudem sollen weitere Optimierungen für ein zeitgemässes Portfolio- und Energiemanagement vorgenommen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6, 12 und 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise, Basis September 2014.

Gesamtkosten (inkl. MWSt von 8%)	Fr.	3'445'200.00
bestehend aus:		
– Voranalyse	Fr.	95'200.00
– Implementierung	Fr.	1'825'000.00
– Migration, Schnittstellen	Fr.	215'000.00
– Softwarelizenzen	Fr.	380'000.00
– Anpassungen SAP für Liegenschaftsrechnung	Fr.	200'000.00
– Externe Unterstützung (u.a. Projektleitung)	Fr.	420'000.00
– Einführung, Schulung	Fr.	310'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebliche Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	Fr.	3'445'200.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Voranalyse	– Fr.	95'200.00
Zu bewilligender Kredit	Fr.	3'350'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der mehrjährige Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag 2015 und im Finanzplan 2016–2017 enthalten sind:

Produktgruppe: 09.01.9100 Führungsunterstützung

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr /	Betrag
318810	Dienstleistungen Dritter	2014	Fr. 95'200.00
506800	Anschaffung Informatik	2015	Fr. 2'285'000.00
318810	Dienstleistungen Dritter	2015	Fr. 305'000.00
506800	Anschaffung Informatik	2016	Fr. 450'000.00
318810	Dienstleistungen Dritter	2016	Fr. 60'000.00
506800	Anschaffung Informatik	2017	Fr. 215'000.00
318810	Dienstleistungen Dritter	2017	Fr. 35'000.00
			Fr. 3'445'200.00

5 Bedingungen

Voraussetzung für den Aufbau der Liegenschaftsrechnung in SAP ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Teilautonomie des AGG vom kantonalen Finanzinformationssystem (FIS).

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 464389
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Immobilienmanagement; mehrjähriger Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Immobilienmanagement.....	3
3.3	Liegenschaftsrechnung.....	4
3.4	Termine, Vorgehensplan.....	4
3.5	Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS).....	4
3.6	Berücksichtigung der Ergebnisse der Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)	4
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	5
4.1	Kostenübersicht	5
4.2	Wirtschaftlichkeit.....	5
4.3	Folgekosten	5
4.4	Folgen eines Verzichts.....	5
5	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Gestützt auf die diesbezügliche Planungserklärung des Grossen Rates vom November 2013 und die überwiesene Motion 295-2013 Grimm "Liegenschaftsmanagement für den Kanton" wird vorliegend ein Kredit von insgesamt **Fr. 3'350'000.--** beantragt, damit die nötigen Massnahmen zur Einführung eines umfassenden kantonalen Immobilienmanagements zeitgerecht umgesetzt werden können.

Das Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) bewirtschaftet ein Immobilienportfolio von rund 2'500 kantonseigenen Gebäuden mit einem versicherten Neuwert von Fr. 5 Mrd. Die jährlichen Kosten für den Liegenschaftsbetrieb (Deckungsbeitrag III) betragen rund Fr. 330 Mio. pro Jahr. Das Immobilienportfolio umfasst zusätzlich rund 600 Mietobjekte, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben dienen. Der Mietkosten belief sich im Jahr 2013 auf rund Fr. 80 Mio.

Das Immobilienmanagement unterliegt seit einigen Jahren einem rasanten grundlegenden Wandel, der insbesondere durch den vielfältigen Einsatz neuer Informatiksysteme vorangetrieben wird. Dank der heutigen modernen Informatik ist es möglich, eine Vielzahl an Daten und Informationen zu Kosten, Flächen, Verbräuchen oder Zuständen zu erfassen, auszuwerten, zu interpretieren und damit plan- und steuerbar zu machen. Diese Grundlagen erlauben den zuständigen Organen, die erforderlichen Entscheide zu treffen und die Umsetzung zu überwachen.

Mit dem beantragten Kredit sollen die geeigneten Softwares, wie ein Computer-Aided Facility Management Tool (CAFM), beschafft und das bereits für das kaufmännische Immobilienmanagement und das Baukostenmanagement eingesetzte SAP erweitert werden. Diese Massnahmen werden ein umfassendes Immobilienmanagement ermöglichen, das die Steuerung des Immobilienportfolios, eine gebäudespezifische Liegenschaftsrechnung, das Flächen- und Unterhaltsmanagement und das Facility Management umfasst. Es sind erhebliche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen im Immobilienmanagement zu erwarten.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6, 12 und 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Haushaltsdebatte im November 2013 eine Planungserklärung beschlossen, die fordert, dass "die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) im Bereich der Gebäudebewirtschaftung beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln sind, um sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann". Die Verbesserungen sollen weiter zur Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter sei zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können. In die gleiche Richtung zielt die vom Grossen Rat im Juni 2014 über-

wiesene Motion 295-2013, Grimm, welche die Einführung einer detaillierten Liegenschaftsrechnung für die kantonalen Liegenschaften fordert. Der Regierungsrat hatte die Annahme der Motion beantragt.

2011 mussten die beiden Fachapplikationen "Procon" und "Levis" für das kaufmännische Immobilienmanagement für das AGG und TBA ersetzt werden. Zudem sollte sich die neue Software als Basis eignen für den etappenweisen Aufbau eines professionellen, integrierten Immobilienmanagementsystems. Bei der damaligen WTO-Ausschreibung hat SAP den Zuschlag bekommen und mit dem entsprechenden Verpflichtungskredit vom 16. November 2011 wurde der Ersatz der früheren Fachapplikationen "Procon" und "Levis" durch SAP bewilligt. Seit 2013 bewirtschaftet nun das AGG Mietverträge und das Projektkostenmanagement in SAP.

Im März 2013 hat die Finanzkontrolle einen Bericht zur Dienststellenprüfung im AGG vorgelegt. Mit der Wesentlichkeit "gross" stellt sie darin fest, dass in den verschiedenen fachspezifischen Applikationen für die Bewirtschaftung der bautechnischen Daten (wie IMSware, STRATUS und LINIS) Redundanzen bestehen. Dies verursache Ineffizienzen, die zu beheben seien. Die Mängel sind erkannt und sollen nun mit der geeigneten Software für ein umfassendes Immobilienmanagement behoben werden.

3.2 Immobiliendatenmanagement

Beim Immobilienmanagement geht es darum, die Erstellungs- und Nutzungskosten von Immobilien konsequent bezogen auf den gesamten Lebenszyklus zu berechnen. Zudem lassen sich erhebliche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen erwarten, wenn das gesamte Immobilienportfolio mit Hilfe von klaren strategischen Vorgaben und auf der Basis eines transparenten, zahlenbasierten Controlling-Instrumentariums aktiv gesteuert und bewirtschaftet werden kann. Ferner lässt sich die Beziehung zwischen den unterschiedlichen Rollen "Eigentümer/Bauherr" einerseits und den "Nutzern" einer Immobilie andererseits auf der Basis eines klar strukturierten Bestellprozesses für beide Seiten verlässlich regeln.

Das AGG entwickelte im Jahr 2013 eine zeitgemässe Organisation für ein kantonales Immobilienmanagement. Dabei soll das AGG nicht nur für die Erstellung bzw. den Umbau sowie die Instandsetzung und Bewirtschaftung der Gebäude, sondern teilweise auch für den Betrieb als Kompetenzzentrum des Kantons Bern wirken und eine ganzheitliche Betrachtung und Steuerung der Lebenszykluskosten sicherstellen.

Konkret verfolgt das AGG dabei folgende Ziele:

- Voraussetzungen schaffen, um das kantonale Immobilienportfolio vorausschauend, kundenorientiert und kostenbewusst zu steuern.
- Die für die Erstellung und Bewirtschaftung von kantonalen Hochbauten zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter den Aspekten der strategischen Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement (RRB 1885 vom 25.10.2006) verwenden.

Dafür muss ein modernes, umfassendes digitales Hilfsmittel für das Bewirtschaften der Immobiliendaten eingerichtet und in das bestehende Enterprise Resource Planning System (ERP) SAP integriert werden.

Bisher werden beim AGG insbesondere die Flächendaten mit dem Tool IMSware verwaltet. IMSware entspricht jedoch nicht den Anforderungen, die für die Erstellung einer gebäudebezogenen Abrechnung und ein Reporting mit den notwendigen Kennzahlen nötig sind. Es

erlaubt keine Einbindung und Verarbeitung von Finanzdaten, die für eine umfassende Bewirtschaftung und eine Liegenschaftsrechnung pro Gebäude benötigt werden. Neben den Bewirtschaftungskosten fehlt der Zugriff auf Baupläne, Daten zum Energie- und Wasserbedarf für die Heiz- und Nebenkostenabrechnung und auf die Energiebedarfskennzahlen pro Gebäude für einen Energieeffizienzvergleich. Daher soll IMSware abgelöst und ein neues CAFM-Tool mit Integration in SAP beschafft werden.

3.3 Liegenschaftsrechnung

Die Liegenschaftsrechnung liefert eine renditeorientierte Betrachtungsweise auf das Immobilienportfolio. Sie umfasst sämtliche Kosten (Abschreibungen, Personal- und Sachkosten) und Erträge. Um alle Kosten in SAP ausweisen zu können, sind die SAP-Module den Bedürfnissen eines Immobilienmanagements anzupassen. Dank diesen wird eine individuelle Liegenschaftsrechnung in SAP ermöglicht.

Voraussetzung für den Aufbau der Liegenschaftsrechnung in SAP ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Teilautonomie vom kantonalen Finanzinformationssystem (FIS). Die Finanzdirektion hat der Erweiterung auf die Anlagenbuchhaltung, das Kreditmanagement und die Zeiterfassung in SAP zugestimmt. Spätestens für die Konzernabschlüsse (Jahresabschluss und Planung sowie erweiterte Monatsabschlüsse) werden die Daten aus SAP nach FIS in Bilanz und Erfolgsrechnung übertragen.

3.4 Termine, Vorgehensplan

Der Kauf der Softwarelizenzen und die Einbindung des CAFM-Tools wurden nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts offen ausgeschrieben (WTO-Ausschreibung). Das Projekt soll ab Januar 2015 in verschiedenen Etappen bis im Frühjahr 2017 realisiert werden. Bis Ende 2015 sind die Einführung des CAFM-Tools, die Ablösung der heutigen Software (IMSware) und die Anpassungen in SAP durchzuführen, damit die Erstellung einer Liegenschaftsrechnung ab dem 1. Januar 2016 möglich ist. Im Anschluss daran sollen weitere Optimierungen für ein zeitgemässes Portfolio- und Energiemanagement vorgenommen werden. Auch diese Beschaffungen richten sich nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

3.5 Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)

Die vorgeschriebene Analyse wurde durchgeführt. Sämtliche Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit werden eingehalten.¹

3.6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)

Bei der Einführung der geplanten Fachapplikationen werden die Empfehlungen aus dem UPI-Bericht berücksichtigt. Sollte SAP künftig auch kantonsweit eingesetzt werden, werden die damit zusammen hängenden Anforderungen im Rahmen des Projekts IT@BE direktionsübergreifend zu definieren sein. Soweit nötig werden sie in der Folge auch in die Handhabung des Immobilienmanagements einfließen.

¹ vgl. dazu Direktionsverordnung der Finanzdirektion vom 3. Januar 2011 über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV, BSG 152.040.2)

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise, Basis September 2014.

Gesamtkosten (inkl. MWSt von 8%)	Fr.	3'445'200.00
bestehend aus:		
– Voranalyse	Fr.	95'200.00
– Implementierung	Fr.	1'825'000.00
– Migration, Schnittstellen	Fr.	215'000.00
– Softwarelizenzen	Fr.	380'000.00
– Anpassungen SAP für Liegenschaftsrechnung	Fr.	200'000.00
– Externe Unterstützung (u.a. Projektleitung)	Fr.	420'000.00
– Einführung, Schulung	Fr.	310'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebliche Kreditsumme nach Art. 141 ff. FLV	Fr.	3'445'200.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Voranalyse	– Fr.	95'200.00
Zu bewilligender Kredit	Fr.	3'350'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Wirtschaftlichkeit

Die Ablösung von IMSware auf ein zeitgemässes CAFM-Tool wird ein effizientes Immobilienmanagement ermöglichen. Sie ist sinnvoll, da die dafür erforderlichen SAP Komponenten bereits im Rahmen vom Projekt "ZAPSAP" eingesetzt werden. Die Daten werden nicht mehr in verschiedenen fachspezifischen Applikationen und Excellisten manuell eingepflegt und redundant geführt werden müssen. Die einheitliche Erfassung und Auswertung wird die Aussagekraft der Daten als Entscheidungsgrundlage deutlich verbessern. Die Nutzung der räumlichen Infrastruktur durch die Nutzerdirektionen kann zentral strukturiert und einheitlich erfasst werden. Schliesslich werden die Nutzungs- und Immobilienkennzahlen als Grundlagen für ein Benchmarking zur Optimierung des Immobilienportfolios dienen und Vergleiche erlauben mit anderen öffentlichen Verwaltungen und deren subventionierten Bauvorhaben (u.a. Hochschulen, Strafvollzug). Die Einführung einer Liegenschaftsrechnung wäre daher ohne die integrierte Softwarelösung nur mit zusätzlichem Personal möglich.

4.3 Folgekosten

Es werden jährliche Betriebskosten für Wartung und Lizenzen in der Höhe von voraussichtlich jährlich Fr. 142'000.-- anfallen. Bei der heutigen Lösung betragen die Betriebskosten jährlich Fr. 79'000.--, verursachen jedoch sehr ineffiziente Prozesse mit deutlich kleinerem Nutzen.

4.4 Folgen eines Verzichts

Ohne die Umsetzung des Projekts können die entsprechende Planungserklärung und die Motion 295-2013 nicht vollzogen werden. Konkret hiesse dies, dass auf alle Vorteile eines deutlich verbesserten Immobilienmanagements verzichtet würde.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1259/2014
Datum RR-Sitzung: 22. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 460455
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BLS Schifffahrt Berner Oberland; Kantonsbeitrag an den Ersatz der Werfthalle in Thun Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Leistung eines à-fonds-perdu-Investitionsbeitrags des Kantons und der Gemeinden an die BLS Schifffahrt Berner Oberland von insgesamt Fr. 12'800'000.-- an den Ersatz der Werfthalle in Thun. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (Fr. 4'266'700.--). Die Nettoaufgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf Fr. 8'533'300.--.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtbeitrag Kanton und Gemeinden an die
neue Werfthalle mit Trockendock in Thun

Fr. 12'800'000.--

./ Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)

Fr. 4'266'700.--

Kantonsbeitrag netto und zu bewilligender Kredit

Fr. 8'533'300.--

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Investitionsbeiträge an die BLS Schifffahrt Berner Oberland werden à fonds perdu geleistet. Es entstehen keine Folgekosten.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2015 und im Finanzplan 2016–2018 eingestellt sind:

Produktgruppe	09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr			
Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
564000	9171.01	2015	Fr.	5'000'000.--
564000	9171.01	2016	Fr.	7'500'000.--
564000	9171.01	2017	Fr.	300'000.--
Total Kanton Bern			Fr.	12'800'000.--

Die Gemeindebeiträge von Fr. 4'266'700.-- werden über das Konto 662000 vereinnahmt.

5 Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die BLS Schifffahrt Berner Oberland zu tragen. Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit der BLS Schifffahrt Berner Oberland eine Investitionsvereinbarung abzuschliessen.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

An den Grossen Rat

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 460455
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BLS Schifffahrt Berner Oberland; Kantonsbeitrag an den Ersatz der Werfthalle in Thun Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Ausgangslage	3
3.1	BLS Schifffahrt Berner Oberland.....	3
3.2	Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand an die bernische Schifffahrt.....	4
3.2.1	Umstrukturierungsbeiträge 2005–2008	5
3.3	BLS Schifffahrt Berner Oberland: Finanzielles Ergebnis 2010–2014.....	5
3.4	Ausblick	6
3.4.1	Ertragsentwicklung	6
3.4.2	Kosten	6
3.5	Investitionsplanung	6
4	Ersatzinvestition Werfthalle Thun	7
4.1	Die bestehende Werfthalle.....	7
4.2	Bedürfnisnachweis.....	7
4.3	Projekt neue Werfthalle mit Trockendock.....	8
4.3.1	Projektdaten	8
4.3.2	Werkstätten	8
4.3.3	Skizze Werfthalle mit Trockendock	8
4.3.4	Umwelt	8
4.4	Varianten / Alternativen.....	9
4.4.1	Neubau Werfthalle mit Trockendock inkl. Werkstätten und Sanierung Bürogebäude	9



4.4.2	Rückbau der Werfthalle mit Beibehaltung der Hebebahn sowie provisorischer Abdeckung bei Arbeiten.....	9
4.4.3	Neue Werfthalle mit Trockendock am Standort Kanderkies, Einigen (Spiez)	9
4.5	Folgen eines Verzichts.....	9
4.6	Öffentliches Beschaffungswesen / Compliance	9
4.7	Planrechnungen	9
5	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	10
5.1	Kosten und Finanzierung der Werfthalle	10
5.2	Art der Ausgabe / Finanzkompetenz	10
5.3	Kreditart.....	10
5.4	Personelle Auswirkungen	10
5.5	Folgekosten	11
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	11
7	Volkswirtschaftliche Bedeutung der BLS Schifffahrt Berner Oberland.....	11
8	Bedingungen.....	11
9	Antrag.....	11

1 Zusammenfassung

Die konzessionierte Schifffahrt auf den bernischen Seen (Bielersee, Thunersee, Brienzersee) kämpft, wie andere kapitalintensive und wetterabhängige Tourismusangebote, mit finanziellen Herausforderungen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen unterstützt der Kanton Bern die Schifffahrt nicht standardmässig mit jährlichen Betriebsbeiträgen. Eine Unterstützung kann gemäss Art. 9 ÖVG nur ausnahmsweise erfolgen und bei einem ausgewiesenen Bedarf.

Investitionsbeiträge wurden schon wiederholt an die beiden bernischen Schifffahrtsunternehmen, Bielersee Schifffahrtsgesellschaft (BSG) und BLS Schifffahrt Berner Oberland, ausgerichtet. Die Schifffahrtsunternehmen können damit gezielt von Finanzierungs- und Abschreibungsfolgekosten entlastet werden, was es ihnen erleichtert, ein ausgeglichenes Betriebsergebnis auszuweisen.

Nachdem der Kanton Bern im Jahr 2010 die BSG mit einem Beitrag an ein neues Passagierschiff unterstützt hat, beantragt nun die BLS Schifffahrt Berner Oberland einen Investitionsbeitrag an die Kosten des Ersatzes der bestehenden Werfthalle.

Die BLS Schifffahrt Berner Oberland muss aus Sicherheitsgründen die 110-jährige Werfthalle und die dazugehörige Schiffsaufzuganlage ersetzen. Die bestehende Halle weist gravierende Mängel auf und kann gemäss einer Expertise nach 2016 aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt werden. Für die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts ist die BLS Schifffahrt zwingend auf eine Werfthalle angewiesen.

Die Investitionskosten in eine neue, zeitgemässe Werfthalle mit Trockendock belaufen sich auf Fr. 12,8 Millionen (inkl. 8% MwSt.). Nach Abzug des Gemeindedrittels von Fr. 4,27 Millionen gehen Fr. 8'533'300 netto zulasten des Kantons.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3 Ausgangslage

3.1 BLS Schifffahrt Berner Oberland

Im Jahre 1835 verkehrte erstmals das Dampfschiff "Bellevue" zwischen Hofstetten und Neuhaus. Die heutige BLS Schifffahrt Berner Oberland wurde im Jahre 1842 als Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee gegründet. 1912 wurde sie in die Thunerseebahn (TSB) integriert.

Im Jahre 1913 kam sie unter das Dach der BLS und wird seitdem als eigenständiger Geschäftsbereich (heute Profitcenter) der Bahnunternehmung geführt.

Die BLS Schifffahrt Berner Oberland betreibt mit 12 Motorschiffen und 2 Dampfschiffen (Stand 2013) die konzessionierte Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienersee. Neben den Jungfrau-bahnen sowie der Schilthornbahn ist die BLS Schifffahrt Berner Oberland einer der grössten touristischen Leistungsträger im Berner Oberland.

3.2 Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand an die bernische Schifffahrt

Nach geltendem Recht gilt die Schifffahrt im Kanton Bern als rein touristisches Angebot und ist nicht Bestandteil des öffentlichen Verkehrs. Gestützt auf Art. 9 ÖVG kann der Kanton jedoch ausnahmsweise Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Die staatliche Unterstützung der bernischen Schifffahrt hat Tradition. Gestützt auf die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen wurden wiederholt Beiträge geleistet, sowohl für den Betrieb wie auch für Investitionen.

Diese Übersicht zeigt die ab 1972 geleisteten Beiträge des Kantons:

Finanzhilfen des Kantons Bern (Bruttobeiträge) an die Schiffsunternehmen BSG und BLS in den Jahren 1972 - 2014							
BSG - Bielersee Schifffahrtsgesellschaft				BLS - Schifffahrtsgesellschaft			
Jahr	Bezeichnung	Betrieb	Invest.	Jahr	Bezeichnung	Betrieb	Invest.
1972	AK Erhöhung (MS Petersinsel)	-	800'000	1974	Lände Hilterfingen	-	3'000
1972	Inv.beitrag (MS Petersinsel)	-	700'000	1978	Lände Niederried	-	25'000
1974	Slipanlage Nidau	-	200'000	1984	Lände Brienz	-	230'000
1977	Lände Erlach	-	8'000	1985	Lände Interlaken	-	18'000
1979	Entschuldungsdarlehen	-	795'000	1985	Lände Iseltwald	-	75'000
1986	Anlegesteg Grenchen	-	30'000	1988	Lände Spiez	-	370'000
1988	AK Erhöhung (MS Siesta)	-	1'500'000	1988	Defizitdeckung*	95'224	-
1998	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'946'000	1989	Defizitdeckung*	84'607	-
1999	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'676'000	1990	Defizitdeckung*	104'608	-
2000	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'653'000	1991	Defizitdeckung*	111'183	-
2004	Betriebsbeitrag	1'050'000	-	1991	Lände Faulensee	-	35'000
2005	Umstrukturierungsbeitrag 2005	1'000'000	-	1991	Trockendock Interlaken Ost	-	1'000'000
2006	Umstrukturierungsbeitrag 2006	800'000	-	1991	Aareufer Interlaken Ost	-	200'000
2007	Umstrukturierungsbeitrag 2007	600'000	-	1992	Lände Thun	-	300'000
2008	Umstrukturierungsbeitrag 2008	300'000	-	1994	Gehsteig Interlaken Ost	-	55'000
2010	Inv.beitrag (MS Rousseau)	-	6'000'000	1994	Oberhofen Lände	-	32'500
				1994	Abgeltung Raddampfergesetz	131'186	-
				1995	Abgeltung Raddampfergesetz	320'100	-
				1996	Abgeltung Raddampfergesetz	258'971	-
				1997	MS Jungfrau	-	1'470'000
				2004	Betriebsbeitrag	1'050'000	-
				2005	Umstrukturierungsbeitrag 2005	700'000	-
				2006	Umstrukturierungsbeitrag 2006	500'000	-
				2007	Umstrukturierungsbeitrag 2007	300'000	-
TOTAL		3'750'000	15'308'000	TOTAL		3'655'879	3'813'500
Beiträge BSG 1972 - 2014			19'058'000	Beiträge BLS Schifffahrt 1972 - 2014			7'469'379

* = Abgeltung für Erschliessung von Iseltwald (bis zur Inbetriebnahme der ganzjährigen Buserschliessung).

3.2.1 Umstrukturierungsbeiträge 2005–2008

Die finanzielle Situation der bernischen Schifffahrt hat sich mit der Jahrtausendwende verschärft. Nach einem einmaligen Betriebsbeitrag 2004 wurden in den Jahren 2005–2008 Umstrukturierungsbeiträge ausgerichtet. Das Ziel war, die bernische Schifffahrt wieder zurück zur Eigenwirtschaftlichkeit zu bringen.

Gestützt auf den Grossratsbeschluss 1897 vom 13. September 2004 schloss der Kanton Bern mit der BSG und der BLS Vereinbarungen über Umstrukturierungsbeiträge für die Jahre 2005 bis 2007 resp. 2008 ab.

Die kantonalen Beiträge von insgesamt Fr. 4,2 Millionen waren degressiv. Ab 2009 sollten die Schifffahrtsunternehmen eigenwirtschaftlich beziehungsweise ohne kantonale Beiträge betrieben werden.

Mit den abgeschlossenen Vereinbarungen wurden die BSG und die BLS verpflichtet, die Betriebsergebnisse mit kostensenkenden Massnahmen im Betrieb und Angebot sowie mit ertragssteigernden Massnahmen im Tarifbereich deutlich zu verbessern.

Während bei der BSG die im Rahmen der Umstrukturierungsphase eingeleiteten Massnahmen die gewünschten Resultate gebracht haben, bleibt die BLS Schifffahrt weiterhin stark gefordert. Sie ist insbesondere nicht in der Lage, Grossinvestitionen, wie den anstehenden Ersatz der Werfthalle, zu finanzieren und die daraus resultierenden Abschreibungs- und Finanzierungsfolgekosten zu tragen.

Nach Abschluss der Umstrukturierungsphase hat der Regierungsrat beschlossen, allfällige weitere Unterstützungsbeiträge seien ab 1. Januar 2009 wiederum auf der Grundlage von Art. 9 ÖVG auszurichten. (RRB 1880/2008)

3.3 BLS Schifffahrt Berner Oberland: Finanzielles Ergebnis 2010–2014

BLS Schifffahrt Berner Oberland	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Forecast 2014*
<i>in TCHF</i>					
Ertrag Personenverkehr	13'082	12'457	12'161	12'943	14'274
Übriger Ertrag	5'284	5'129	2'252	2'159	987
Personalaufwand	7'748	7'337	7'779	7'946	7'423
Betriebsaufwand	4'620	4'483	4'698	3'804	3'493
Übriger Aufwand	4'641	5'255	2'480	3'366	2'544
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	1'357	511	-544	-14	1'801
Abschreibungen	1'118	1'121	1'135	6'207	796
Betriebsergebnis vor Zinsen	239	-610	-1'679	-6'221	1'005
Zinsen	577	578	579	580	584
Betriebsergebnis	-338	-1'188	-2'258	-6'801	421

* Stand Juli 2014

Passagierzahlen in Mio.	1.078	0.896	1.031	1.015	-
--------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	----------

Nach einem Rückgang im Jahr 2011, mit der niedrigsten Passagierzahl seit 1946, verbesserte und erweiterte die BLS Schifffahrt ihr Angebot gezielt. So konnten die Passagierzahlen im Folgejahr mit den bestehenden Ressourcen um 15 Prozent auf über 1 Million erhöht werden. Trotz der steigenden Passagierzahlen fiel das finanzielle Ergebnis 2012 allerdings erneut ungenügend aus und für die BLS Schifffahrt resultierte ein Verlust von Fr. 2,3 Millionen.

Grund dafür waren die zahlreichen Aktionen ausserhalb des Tarifsystems des öffentlichen Verkehrs. Sie führten zu geringeren Anteilen am GA- und Halbtax-Schlüssel, die sich aufgrund der Berechnungsmethodik über mehrere Jahre auswirken.

Im 2013 konnten die Erträge aus dem Personenverkehr wieder angehoben werden und ab 2014 werden die Auswirkungen aus den früheren Aktionen nochmals deutlich geringer sein. Das Ergebnis 2013 schloss trotz höheren Erträgen aus dem Personenverkehr mit einem Verlust von Fr. 6,8 Millionen ab. Aufgrund einer Überprüfung der Werthaltigkeit wurden zusätzliche Abschreibungen in Höhe von Fr. 5,1 Millionen getätigt. Ohne diese einmalige Bereinigung hätte sich der Verlust 2013 auf Fr. 1,7 Millionen belaufen.

3.4 Ausblick

Die Geschäftsfeldstrategie der BLS Schifffahrt Berner Oberland sieht vor, 2015 "die schwarze Null" zu erreichen und in den folgenden Jahren als Minimalziel ein ausgeglichenes Resultat zu erzielen.

3.4.1 Ertragsentwicklung

Haupthebel für die Realisierung der geplanten Verkehrserträge ab 2015 sind Angebotserweiterungen und -verbesserungen sowie Tarifmassnahmen. Diesbezüglich besteht bei der BLS noch Handlungsspielraum. Aber auch mit Marketingmassnahmen wie zum Beispiel der Integration in Bahnpläne (Jungfraubahnen-Pass / Regional-Pass) soll der Aufwärtstrend durch zusätzliche Erträge unterstützt werden.

3.4.2 Kosten

Verschiedene Synergie- und Effizienzpotenziale sollen künftig stärker ausgeschöpft werden, so dass die betriebliche Auslastung der bestehenden Flotte erhöht werden kann. Durch den verstärkt polyvalenten Einsatz des Personals sollen die Kosten gesenkt und die Produktivität gesteigert werden. So konnte der Personalbestand zwischen 2002 und 2013 bereits um 16,1 Vollzeitstellen (d.h. rund 18% der Festangestellten und Saisonpersonal) reduziert werden.

Die Geschäftsfeldstrategie und die Planrechnung basieren auf der Grundlage, dass die neue Werfthalle mit einer à-fonds-perdu-Finanzierung durch den Kanton Bern sichergestellt wird.

3.5 Investitionsplanung

Nebst dem notwendigen Ersatz der Werfthalle wird in den kommenden Jahren insbesondere auch die Generalrevision eines der Schiffe, der MS Bubenbergr, nötig. Obwohl in den vergangenen Jahren die Effizienz und die Frequenzen deutlich verbessert werden konnten, ist die BLS Schifffahrt Berner Oberland nicht in der Lage, solche Grossinvestitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren, respektive zusätzliche Fremdfinanzierungskosten zu tragen. Nebst der Investitionsfinanzierung stellen auch die sich aus der Investition ergebenden Abschreibungsfolgekosten ein Problem dar.

Mit einer à-fonds-perdu-Finanzierung der Werfthalle durch den Kanton Bern fallen bei der BLS Schifffahrt Berner Oberland weder Finanzierungs- noch Abschreibungsfolgekosten an. Die geforderte Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebs kann somit eher erreicht werden. In Zeitraum von 2015 bis 2018 sind diverse kleinere, betriebsnotwendige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für Schiffe und in die Infrastruktur mit Kosten in Höhe von jährlich rund Fr. 1,4 Millionen

geplant. Diese Investitionen können durch die BLS Schifffahrt Berner Oberland selbst finanziert werden.

Die Investitionen in die Schiffe "DS Spiez" und "MS Oberhofen" erfolgen ausschliesslich über Dritte. Eine finanzielle Beteiligung der BLS Schifffahrt Berner Oberland ist nicht geplant. Der allfällige Einsatz für Extrafahrten der beiden Schiffe erfolgt durch die BLS Schifffahrt Berner Oberland zu mindestens kostendeckenden Tarifen.

4 Ersatzinvestition Werfthalle Thun

4.1 Die bestehende Werfthalle

Die heutige Werftanlage Thunersee der BLS Schifffahrt Berner Oberland wurde 1903/04 im Zuge der Neubeschaffung des Dampfschiffes Blümlisalp erbaut. Um auch die später beschafften grösseren Motorschiffe zu unterhalten, musste das Dach der Werfthalle mehrmals angepasst werden. Die Gebäudekonstruktion aus Holz hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und muss aus Sicherheitsgründen durch einen Neubau ersetzt werden. Eine statische Überprüfung der Tragkonstruktion im Sommer 2010 hat ergeben, dass die Biegebeanspruchung der Träger um 40% überschritten ist.

Nur wegen der fehlenden Wärmedämmung wirken sich Schneelasten im Winter nicht voll aus, unter der Voraussetzung, dass die Halle beheizt wird. Im Herbst 2010 mussten die verleimten Holzträgerbinder notsaniert werden, wodurch die Lebensdauer der Werfthalle um max. 5 Jahre verlängert werden konnte. Eine weitere Sanierung respektive eine Verlängerung der Nutzungsdauer sind aus technischer Sicht kaum realisierbar und aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht sinnvoll. Damit die Sicherheit der Mitarbeiter gewährleistet werden kann, wurden eine Windmessenanlage installiert und ein Evakuationsplan erstellt.

Nebst der Problematik der Tragkonstruktion bestehen insbesondere folgende Mängel:

- Die Werfthalle und der Werkstatttrakt haben keine, respektive eine ungenügende Wärmedämmung und der grösste Teil der Heizenergie wird an die Umwelt abgegeben.
- Die Betriebsabläufe zwischen der Werkstätte und der Werfthalle sind suboptimal.
- Das Ein- und Auswassern der Schiffe ist nicht bei allen Wasserständen möglich.
- Die dazugehörige Schiffaufzuganlage mit Baujahr 1903/1904 ist an der Grenze ihrer Belastbarkeit und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Die Werfthalle und die Schiffaufzuganlage entsprechen nicht mehr den heutigen Vorgaben des Umweltschutzes.

4.2 Bedürfnisnachweis

Damit der Unterhalt der Thunerseeschiffe weiterhin gemäss den BAV-Anforderungen (Verordnung vom 14. März 1994 über den Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen; Schiffbauverordnung, SBV) ausgeführt werden kann, muss eine Ersatzinfrastruktur erstellt werden.

Im Rahmen eines extern erteilten Studienauftrags wurde die Machbarkeit für den Ersatz der Werfthalle und den Ersatz der Schiffaufzuganlage am Thunersee umfassend abgeklärt. Nebst dem heutigen Standort wurden auch alternative Standorte geprüft. Die Studie kam zum Schluss, dass nur ein 1:1 Ersatz am bisherigen Standort möglich ist.

Mit einem Neubau können sämtliche bestehende Mängel beseitigt werden und der längerfristige Werftbetrieb kann effizient erfüllt werden.

4.3 Projekt neue Werfthalle mit Trockendock

4.3.1 Projektdaten

Die Gesamtprojektkosten inkl. Planung und Ausführung für die neue Werfthalle mit Trockendock in Thun belaufen sich auf Fr. 12,8 Millionen (inkl. 8% MwSt.). Wegen des schlechten Zustands der bestehenden Werfthalle ist die Umsetzung zwingend in den Jahren 2016/2017 vorzusehen.

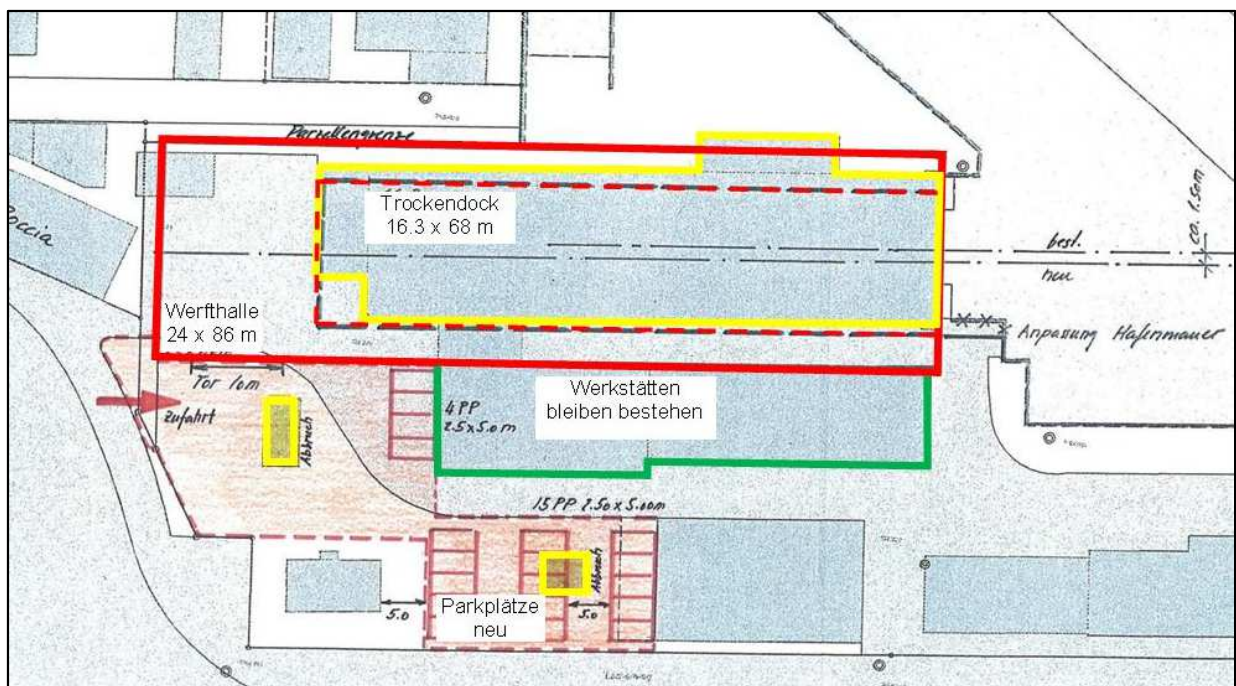
Ausmasse

- Werfthalle: Breite 24 Meter / Länge 86 Meter
- Trockendock: Breite 16.30 Meter / Länge 68 Meter

4.3.2 Werkstätten

Aus Kostengründen wird auf den Neubau der Werkstätten verzichtet. Die neue Werfthalle wird aber so konzipiert, dass die Werkstätten zu einem späteren Zeitpunkt an den Neubau angebaut werden können.

4.3.3 Skizze Werfthalle mit Trockendock



- Abbruch
- Neubau
- Bestehende Gebäude, die integriert werden

4.3.4 Umwelt

Die Halle inkl. Trockendock wird nach den Vorgaben der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV) erstellt und entspricht in Bezug auf Wärmedämmung und Werkstoffsammlung dem heutigen Stand der Technik.

4.4 Varianten / Alternativen

Neben dem vorgestellten Projekt wurden folgende Varianten geprüft:

4.4.1 Neubau Werfthalle mit Trockendock inkl. Werkstätten und Sanierung Bürogebäude

Diese Variante wäre der Idealfall in Bezug auf eine effiziente Betriebsführung. Wegen der hohen Kosten von rund Fr. 22 Millionen wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

4.4.2 Rückbau der Werfthalle mit Beibehaltung der Hebebahn sowie provisorischer Abdeckung bei Arbeiten

Die Aufzugsanlage ist nicht für das Gewicht der heutigen Schiffe (insbesondere MS Berner Oberland) ausgelegt und müsste entsprechend nachgerüstet werden. Eine Nachrüstung wäre mit hohen Kosten verbunden und käme einem Neubau nahe. Zudem müssten die heutigen Umweltvorschriften angewandt werden, was den Bau einer solchen Anlage nicht mehr erlauben würde.

Die provisorische Werfthalle (Zelt) wäre nur auf maximal 3 Jahre bewilligbar. Zudem hätten die hohen Kosten für Zelt und provisorische Heizung eine massive Auswirkung auf die Unterhaltskosten der Schiffe und somit auf die Rechnung der BLS Schifffahrt Berner Oberland.

Diese Variante würde das Problem "Werfthalle" lediglich zeitlich verschieben. Ein Neubau müsste somit nach spätestens 5 Jahren realisiert werden.

4.4.3 Neue Werfthalle mit Trockendock am Standort Kanderkies, Einigen (Spiez)

Ein kompletter Neubau der Werftanlage am Standort Kanderkies (Einigen) wurde geprüft. Der Verkauf der heutigen Anlage hätte den Neubau inkl. Ankauf der Liegenschaft nur zu einem kleinen Teil gedeckt. Die Betriebskosten wären aufgrund der höheren Transferzeit Werft – Schiffstation Thun gestiegen. Zudem steht das Gelände aufgrund eines Strategiewechsels der Firma Kanderkies und den Plänen der Gemeinde Spiez (Wohnsiedlung) nicht mehr zur Verfügung.

4.5 Folgen eines Verzichts

Ohne Neubau könnten der regelmässige Unterhalt und die behördlich vorgeschriebenen periodischen Sicherheitskontrollen (Schiffschale im Unterwasserbereich) nicht mehr durchgeführt werden, was jeweils den Entzug des Schiffsausweises durch das Bundesamt für Verkehr und damit die Stilllegung der betroffenen Schiffe zur Folge hätte. Die Thunerseeflotte würde sich kontinuierlich verkleinern, bis letztlich alle Schiffe still lägen.

4.6 Öffentliches Beschaffungswesen / Compliance

Das geltende Beschaffungsrecht ist konsequent anzuwenden. Die Ausführung erfolgt nach den geltenden SIA-Normen sowie der einschlägigen Arbeitsschutzgesetzgebung.

4.7 Planrechnungen

Durch die à-fonds-perdu-Finanzierung der neuen Werfthalle fallen bei der BLS Schifffahrt Berner Oberland keine zusätzlichen Finanzierungs- und Abschreibungsfolgekosten an. Zu-

dem können aufgrund einer ausserplanmässigen Abschreibung, die infolge einer Überprüfung der Werthaltigkeit (Impairment) per Ende 2013 in Höhe von Fr. 5,1 Millionen getätigt wurde, die Abschreibungen für die Folgejahre deutlich gesenkt werden.

BLS Schifffahrt Berner Oberland	Forecast 2014*	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
<i>in TCHF</i>					
Ertrag Personenverkehr	14'274	14'737	14'945	15'368	15'625
Übriger Ertrag	987	2'218	2'130	2'130	2'130
Personalaufwand	7'423	7'514	7'645	7'731	7'818
Betriebsaufwand	3'493	3'665	3'723	3'789	3'857
Übriger Aufwand	2'544	3'770	3'779	3'783	3'796
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	1'801	2'006	1'928	2'195	2'284
Abschreibungen	796	687	876	997	1'094
Betriebsergebnis vor Zinsen	1'005	1'319	1'052	1'198	1'190
Zinsen	584	607	636	656	677
Betriebsergebnis	421	712	416	542	513

* Stand Juli 2014

Gemäss diesen Angaben wird die BLS Schifffahrt Berner Oberland ab 2015 Gewinne erzielen. Bleibt es hingegen beim Status quo, wird die BLS Schifffahrt Berner Oberland das Ziel der nachhaltigen Eigenwirtschaftlichkeit nicht erreichen.

5 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

5.1 Kosten und Finanzierung der Werfthalle

Gesamtbeitrag Kanton und Gemeinden an die neue Werfthalle mit Trockendock in Thun	Fr.	12'800'000.--
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	Fr.	4'266'700.--
Kantonsbeitrag netto und zu bewilligender Kredit	Fr.	8'533'300.--

5.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Es handelt sich um eine einmalige neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Für deren Bewilligung ist der Grosse Rat zuständig, unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

5.3 Kreditart

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst werden soll. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

5.4 Personelle Auswirkungen

Mit dem Investitionsbeitrag der öffentlichen Hand können das heutige Angebot und damit auch die Arbeitsplätze bei der BLS Schifffahrt Berner Oberland sichergestellt werden.

Beim Kanton hat der Investitionsbeitrag keine personellen Auswirkungen.

5.5 Folgekosten

Der Investitionsbeitrag wird à-fonds-perdu geleistet. Es entstehen für den Kanton Bern keine Folgekosten. Die Leistung von Unterhaltsbeiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Projektänderungen und dadurch bedingte Mehrkosten sowie teuerungsbedingte Mehrkosten sind ausgeschlossen, respektive müssen durch die BLS Schifffahrt Berner Oberland getragen werden. Massgebend ist die Projektbeschreibung gemäss Investitionsvereinbarung.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG sind Beiträge an touristische Schifffahrts- und Bahnunternehmungen Bestandteil der von den Gemeinden anteilig mitzufinanzierenden ÖV-Kosten. Somit fliessen die über Art. 9 ÖVG geleisteten Beiträge in die ÖV-Gesamtkosten ein.

7 Volkswirtschaftliche Bedeutung der BLS Schifffahrt Berner Oberland

Die BLS Schifffahrt Berner Oberland hat eine prägende volkswirtschaftliche Bedeutung für das Berner Oberland. Das Unternehmen generiert durch seine Dienstleistungen und Angebote direkte Umsätze und hat eine wichtige Beschäftigungswirkung in der Region. Die Umsätze 2003 aus der direkten und indirekten Wertschöpfung beliefen sich pro Jahr auf über Fr. 40 Millionen. Die BLS Schifffahrt Berner Oberland hat eine indirekte Beschäftigungswirkung von rund 250 Arbeitsplätzen. Davon sind 73 direkte Angestellte (FTE) des Unternehmens.¹ Der Einfluss auf den Tourismus als Bindeglied zwischen den Ferienorten und den Sehenswürdigkeiten entlang der Seen ist sehr gross. Anhand der Frequenzen ist die BLS Schifffahrt Berner Oberland das drittgrösste touristische Transportunternehmen im Berner Oberland.

Die BLS Schifffahrt Berner Oberland ist für die Region wichtig und ein Verzicht auf eine nachhaltige Weiterentwicklung oder gar eine Einstellung der Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee hätte wesentliche Auswirkungen zur Folge.

8 Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Investitionsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der BLS Schifffahrt Berner Oberland abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

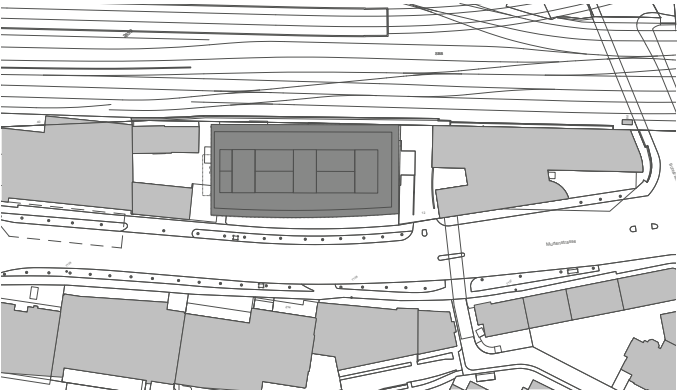
- Beschlussentwurf

¹ Quelle: BLS / BSG Abklärung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Wichtigkeit für die Tourismuswirtschaft: Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse; Studie im Auftrag von beco; Autor: Dr. Heinz Rütter; Rütter + Partner; 26.02.2004

Grundmengen nach SIA 416 (2003) SN 504 416

Gebäude:		
GV	Gebäudevolumen	97'085m³
GF		
	Geschossfläche	
	6. OG	1'613 m²
	5. OG	2'135 m²
	4. OG	2'135 m²
	3. OG	2'135 m²
	2. OG	2'135 m²
	1. OG	2'135 m²
	EG	1'811 m²
	1. UG	2'011 m²
	2. UG	1'425 m²
	3. UG	2'034 m²
	4. UG	2'137 m²
	5. UG	2'137 m²
	Geschossfläche total	23'843 m²
KF	Konstruktionsfläche	2'337 m²
VF	Verkehrsfläche	4'369 m²
FF	Funktionsfläche	2'062 m²
HNF	Hauptnutzfläche	9'903 m²
NNF	Nebennutzfläche	5'172 m²

Bauherrschaft:	Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern AGG
Federführende Firma: Architekt:	Gross Generalunternehmung AG Schneider & Schneider Architekten ETH BSA SIA AG
Bauingenieur:	Heyer Kaufmann Partner
Elektroingenieur:	Herzog Kull Group
HLKS-Ingenieur:	Hans Abicht AG
Laborplaner:	Aro Plan AG
Bautermine Wettbewerb:	Dez. 2011 - März 2014
Baueingabe:	Herbst 2014
Baubeginn:	Sommer 2015
Bauvollendung:	Anfang 2019



Lageplan



Städtebau und Fassadengestaltung

Die Gliederung des Baukörpers in einen Sockel (bestehend aus dem ersten Untergeschoss und dem Erdgeschoss), dem ausragende Volumen mit fünf Obergeschossen und dem Dachaufbau bindet das Gebäude gut in den städtebaulichen Kontext ein. Durch die Übertragung der repetitiven, modularen Grundrissstruktur in die Fassadengliederung entsteht ein ruhiger, wohlproportionierter Baukörper. Den Anforderungen an ein öffentliches Gebäude an innerstädtischer Lage wurde durch besondere Sorgfalt bei der Erarbeitung des Erdgeschosses Rechnung getragen: die für Publikumsnutzungen bestimmten Flächen entlang der Murtenstrasse orientieren sich direkt zum Fussgängerbereich.

Umgebung

Nebst Fahrradabstellplätzen konnte ein kleiner Aufenthaltsbereich im Freien für die Mitarbeitenden geschaffen werden, Die Materialisierung ist mit der Natursteinfassade präzise auf die räumliche Situation abgestimmt.

Architektur und Grundrissgestaltung

Die innenräumliche Struktur wird durch die drei Erschliessungskerne zonierte und gewährt eine maximale Ausnutzung der Geschossflächen. Durch das Wechselspiel zwischen Flurzonen und Aufenthaltsbereichen entstehen Orte, die dem Nutzer zum Austausch dienen.

Tragkonstruktion/Baudynamik

Das statische Konstruktionsprinzip besteht aus Deckenplatten auf Stützen mit aussteifenden Kernen in den Erschliessungszonen. Die Zwischenwände sind nichttragend ausgebildet. Für einen effizienten Bauablauf werden sämtliche Stützen vorgefertigt, Wände und Decken werden in Ortbeton erstellt.

Nachhaltigkeit

Nebst der Nutzungsflexibilität und dem MINERGIE-P-ECO Standard hat das Projekt bei der durchgeführten Nachhaltigkeitsbewertung nach DGNB / SGNI Schulbauten (Universität) den sehr guten Wert „Gold“ erreicht.

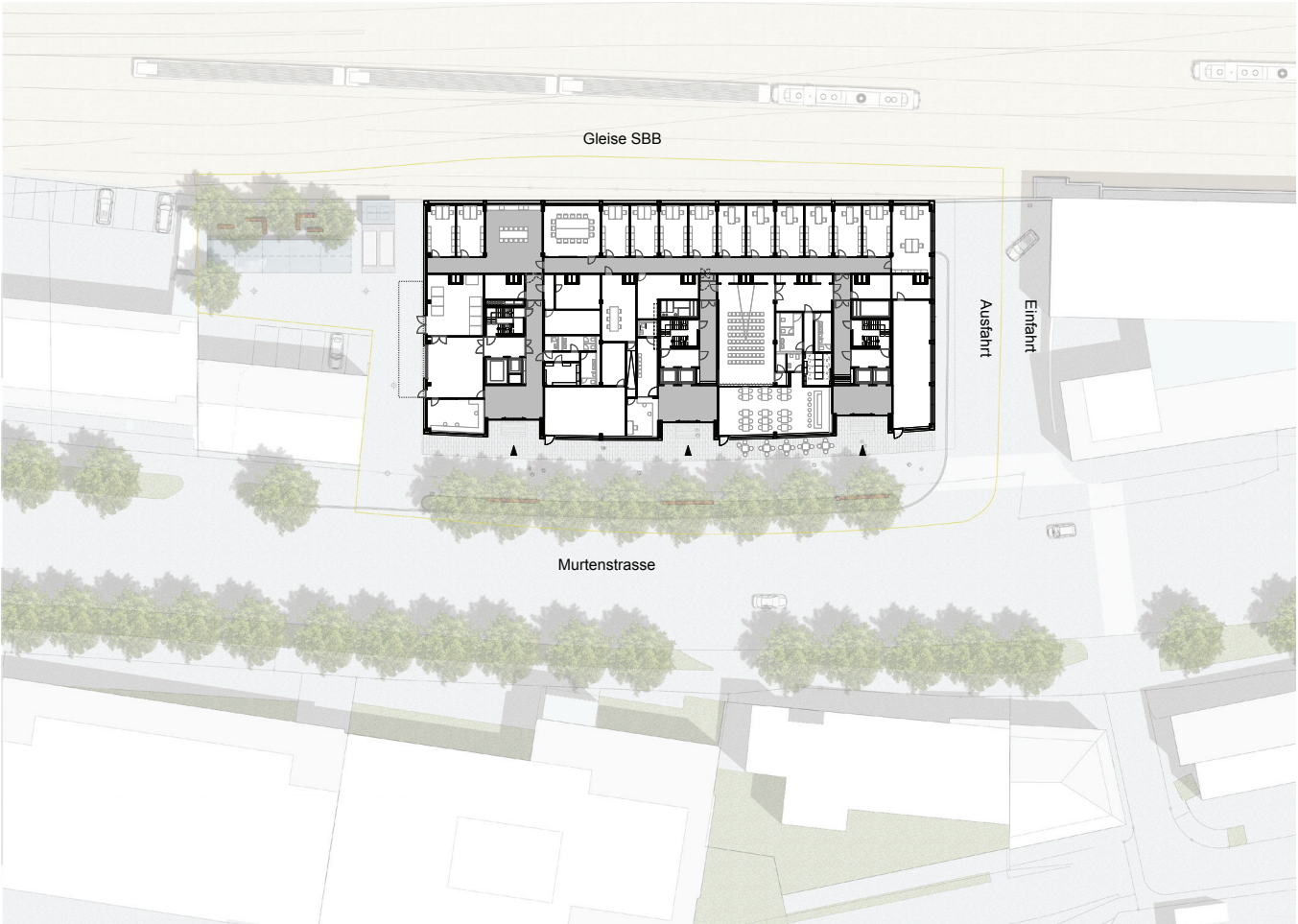




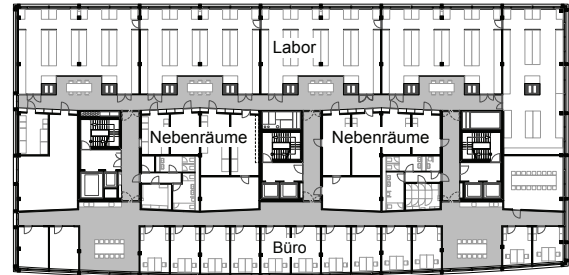
Eingangsbereich Murtenstrasse



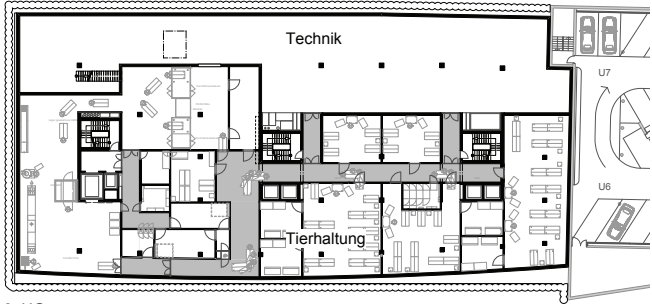
Flurzone Labor



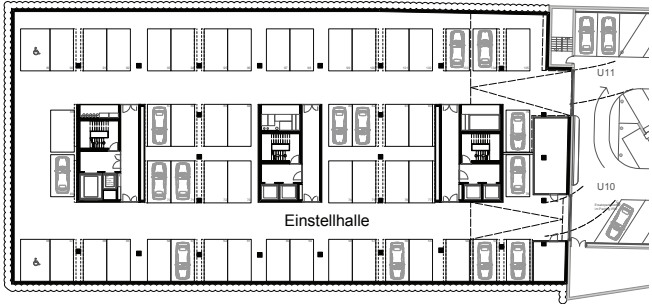
EG



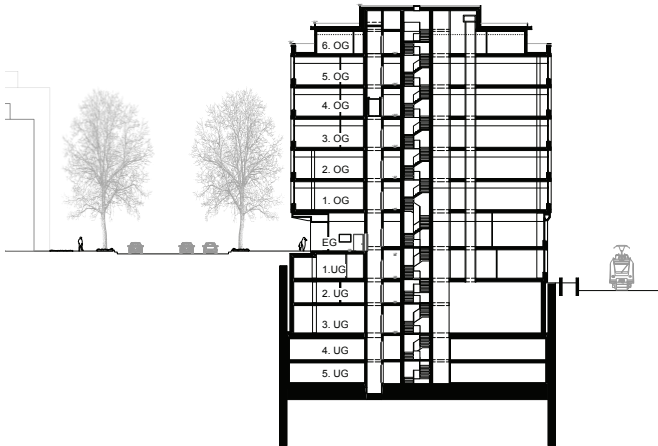
1.-5. OG



3. UG



4. UG



Schnitt B-B

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1286/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 469045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern / Universität

Institut für Rechtsmedizin (IRM) und Departement Klinische Forschung (DKF)

Neubau Murtenstrasse 20-30, Baufeld B, 1. Etappe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 141'578'000.-- (Gesamtkredit Fr. 154'320'240.--, abzüglich der bereits bewilligten Ausgaben von Fr. 12'742'240.-- für Planung, Liegenschaftskäufe und Projektierung) soll der Laborneubau für das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Departement Klinische Forschung (DKF) der Universität Bern, an der Murtenstrasse 20–30, realisiert werden.

Das IRM ist heute auf 7 und das DKF auf 11 Standorte in der Stadt Bern verteilt. Die Arbeitsplätze und Labors erfüllen die heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein Ausbau des 80-jährigen Hauptgebäudes des IRM am Bühlplatz ist wegen des schlechten baulichen Zustands nicht möglich. Mit dem geplanten Neubau werden die notwendigen zusätzlichen Flächen und die Voraussetzungen für eine Standortkonzentration geschaffen.

Der Neubau entspricht der Überbauungsordnung (UeO) Murtenstrasse 10–66 in Bern vom 9. Juli 2009. Die notwendige Landsicherung durch den Kanton ist abgeschlossen. Soweit die für das Projekt erforderlichen Landkäufe nicht bereits bewilligt wurden, sind die entsprechenden Ausgaben im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63 Abs. 1 und 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.



- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten

• Gesamtleistungswettbewerb	Fr.	6'200'000.--
• Ausführung durch Totalunternehmung	Fr.	115'000'000.--
• Liegenschaftskäufe	Fr.	6'792'240.--
• Anpassungen Nachbarbauten, Baumersatz	Fr.	2'400'000.--
• Ausstattungsanteil Kanton	Fr.	6'400'000.--
• Baunebenkosten, Kunst und Bau, Photovoltaik,	Fr.	6'600'000.--
	Fr.	143'392'240.--

zuzüglich Reserven auf Investition (ohne Liegenschaftskäufe)

• Reserve Gesamtprojektleitung (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve AGG (2 %)	Fr.	2'732'000.--
• Reserve BVE (4 %)	Fr.	5'464'000.--

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) Fr. 154'320'240.--

abzüglich bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB 332/2010) – Fr. 1'000'000.--

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme Fr. 153'320'240.--
gemäss Art. 143 FLV

• abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB 0333/2010)	– Fr.	7'250'000.--
• abzüglich bewilligte Ausgaben für Liegenschaftskäufe (GRB 1830/2009, RRB 1914/2009, 1641/2010 und 1032/2011)	– Fr.	4'492'240.--

Zu bewilligender Ausführungskredit Fr. 141'578'000.--

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Es kann von einem Beitrag des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) von rund Fr. 17 Mio. ausgegangen werden.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgaben:

		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungs- vermögens	bis	2013 Fr. 7'991'961.--
			2014 Fr. 3'400'000.--
			2015 Fr. 21'500'000.--
			2016 Fr. 25'000'000.--
			2017 Fr. 38'000'000.--
			2018 Fr. 44'000'000.--
			2019 Fr. 3'500'000.--

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 469045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern / Universität

Institut für Rechtsmedizin (IRM) und Departement Klinische Forschung (DKF)

Neubau Murtenstrasse 20-30, Baufeld B, 1. Etappe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Bedarfsnachweis	6
3.2.1	Institut für Rechtsmedizin (IRM).....	6
3.2.2	Departement Klinische Forschung (DKF).....	7
3.2.3	Zusammenfassung Bedarfsnachweis	8
3.3	Beschreibung des Projekts	9
3.3.1	Geplante Massnahmen.....	9
3.3.2	Termine	9
3.3.3	Nachhaltigkeit	10
3.3.4	Alternativen und Folgen eines Verzichts	10
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	11
4.1	Kostenübersicht.....	11
4.2	Finanzierung	11
4.3	Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen	12
4.3.1	Ausstattungskosten	12
4.3.2	Personelle Auswirkungen	12
4.4	Wirtschaftlichkeit.....	12
4.5	Folgekosten und Einsparungen bzw. Einnahmen	12
4.5.1	Folgekosten	12
4.5.2	Einsparungen	12
5	Antrag	13



1 Zusammenfassung

An der Murtenstrasse 20–30 soll der Laborneubau für das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Departement Klinische Forschung (DKF) der Universität Bern realisiert werden.

Das Institut für Rechtsmedizin ist auf 7 Standorte in der Stadt Bern verteilt. Der Hauptsitz befindet sich an der Bühlstrasse 20 in Bern. Das 80-jährige Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand, der Standard der Labors und der Arbeitsplätze entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Ein Ausbau ist am bisherigen Hauptstandort nicht möglich. Um die betrieblichen und wirtschaftlichen Synergien der verschiedenen Fachbereiche des Instituts besser ausschöpfen zu können, ist eine Standortkonzentration zwingend notwendig.

Das Departement Klinische Forschung ist heute auf 11 Standorte verteilt. Diese entsprechen teilweise den heutigen Anforderungen bezüglich Fläche und Ausbaustandard nicht mehr. Mit dem geplanten Neubau werden die notwendigen zusätzlichen Laborflächen und Tierhaltungskapazitäten realisiert und die Voraussetzungen für eine organisatorische Standortkonzentration geschaffen.

Die Überbauungsordnung (UeO) Murtenstrasse 10–66 in Bern vom 9. Juli 2009 legt die Rahmenbedingungen fest, um den Perimeter "Insel Nord" langfristig und in Etappen städtebaulich zu verdichten. Die dazu notwendige Landsicherung durch den Kanton ist abgeschlossen. Regierungsrat und Grosser Rat haben mit verschiedenen Beschlüssen den Erwerb der Liegenschaften Murtenstrasse 24, 26, 30, 32 und 34a bewilligt. Der Kaufvertrag für die restlichen drei Parzellen ist unterzeichnet, unter dem Vorbehalt der Ausgabengenehmigung. Die entsprechenden Ausgaben sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

Am 8. Juni 2010 hat der Grosse Rat den Projektierungskredit von Fr. 7,25 Mio. bewilligt und damit den Bedarf für einen Neubau an der Murtenstrasse 20–30 grundsätzlich anerkannt. Für die Projektierung wurde ein Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt, bei dem sämtliche Aspekte, von der Planung zur Realisierung, bereits einfließen konnten. Mit der Ausführung soll nun eine Totalunternehmung beauftragt werden.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag von Fr. 141'578'000.-- (Gesamtkredit Fr. 154'320'240.--, abzüglich der bereits bewilligten Planungs-, Liegenschafts Kauf- und Projektierungskosten von Fr. 12'742'240.--) soll der Neubau realisiert werden.

Für die Investition kann mit Bundesbeiträgen gerechnet werden.

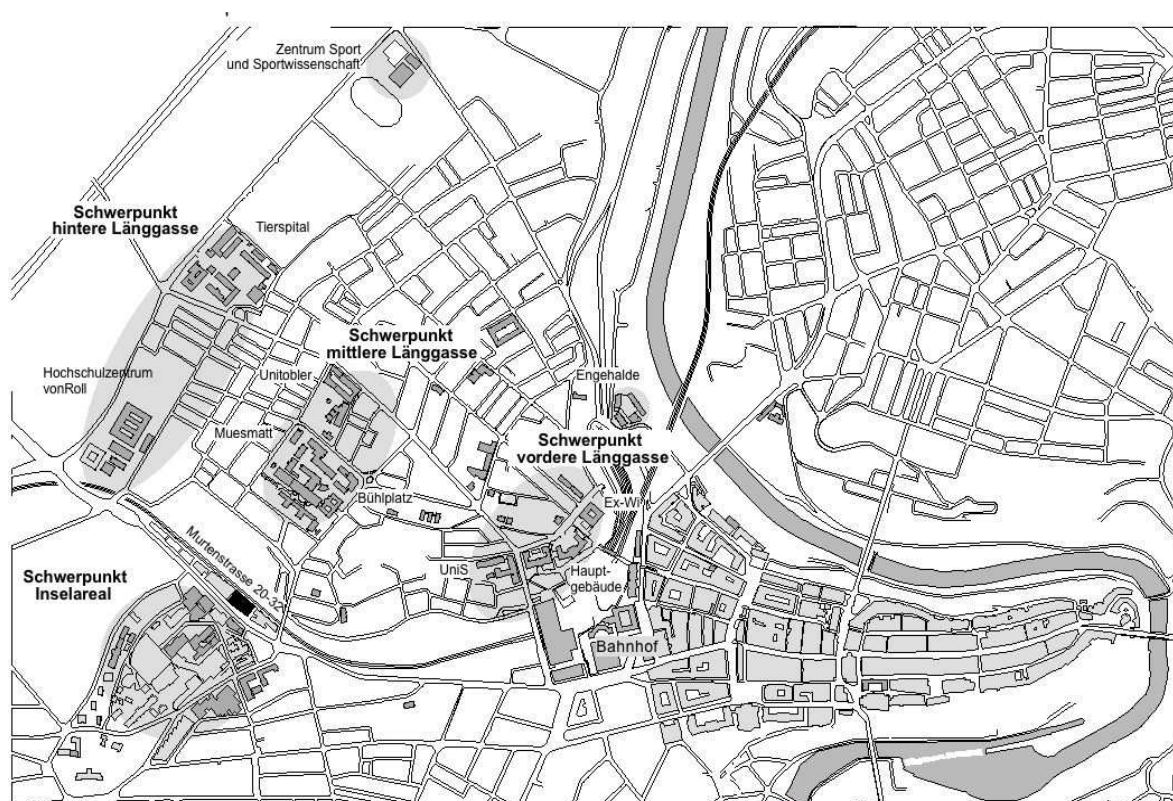
2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63 Abs. 1 und 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

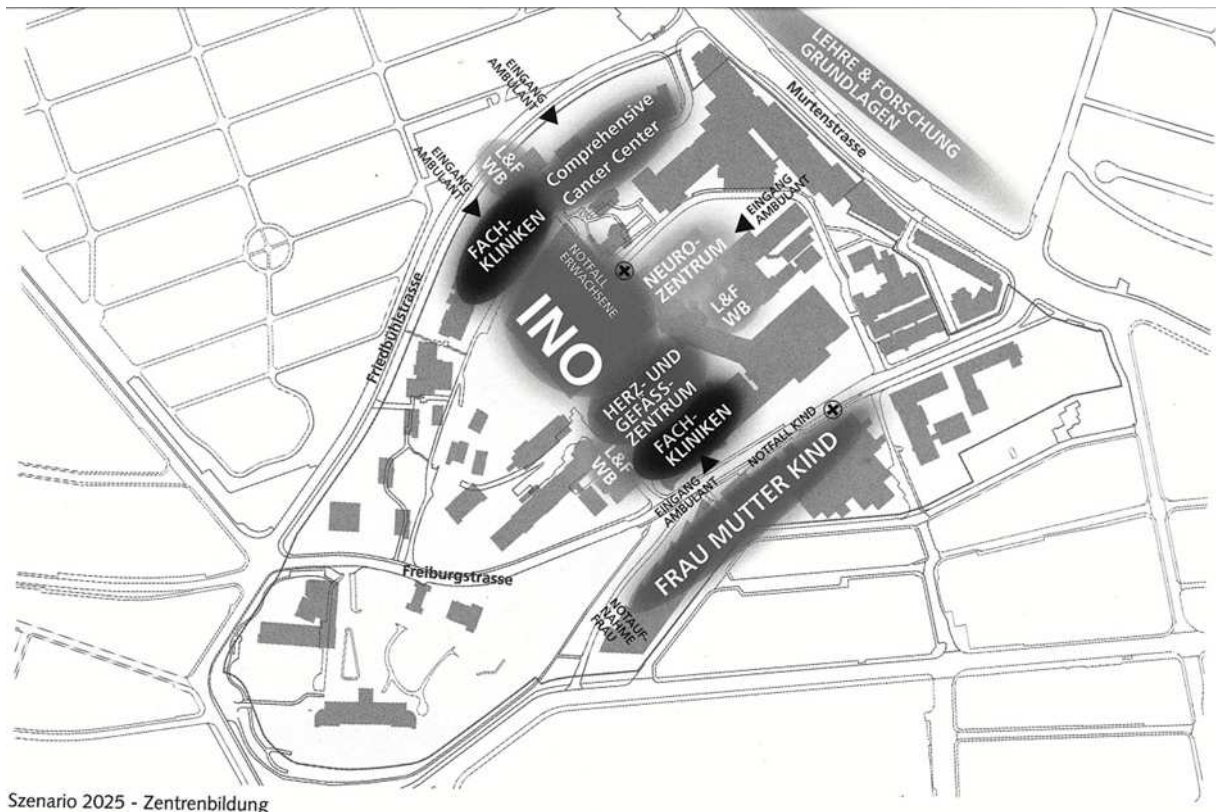
3.1 Ausgangslage

Die Universität Bern verfolgt unter der im Jahr 2004 im kantonalen Richtplan aufgenommenen und zuletzt im Rahmen der Fortschreibung 2012 bestätigten "Strategie 3012" eine Konzentration ihrer Infrastruktur auf die drei räumlichen Schwerpunkte "Vordere Länggasse", "Mittlere Länggasse" und "Hintere Länggasse". Als vierter Schwerpunkt kommt das Inselareal (Universitätsspital) für den Bereich der klinischen Medizin hinzu. Der projektierte Neubau an der Murtenstrasse liegt direkt an der Peripherie des Areals Inselspital. Das neue Gebäude ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der raumplanerischen Strategie und stellt eine ideale Ergänzung zu den bestehenden Schwerpunktstandorten dar, die allesamt in wenigen Gehminuten erreichbar sind.

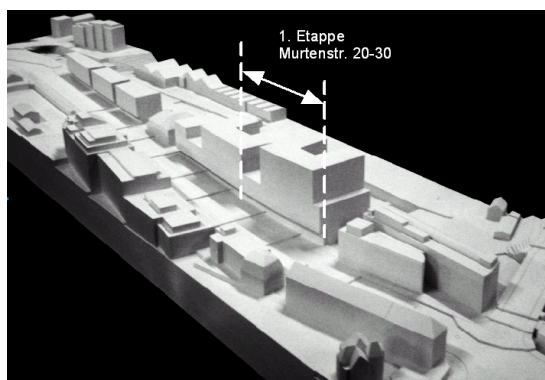


Übersichtsplan der strategischen Schwerpunkte der Universität Bern

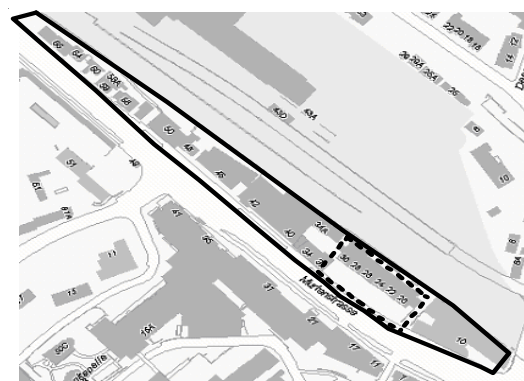
Im Rahmen des Masterplans Inselspital wird eine thematische Zentrenbildung rund um die Patientenflüsse angestrebt, die sich auch räumlich niederschlagen soll. Die räumliche Nähe der Patientenversorgung mit der dazugehörigen Forschung des Departements Klinische Forschung belegt heute wichtige Flächen im Inselareal. Mit dem Szenario 2025 des Masterplans soll eine Konzentration der Flächen nördlich der Murtenstrasse realisiert werden, wozu das vorliegende Projekt entscheidend beiträgt. Dies birgt einerseits Synergiepotenzial und entlastet andererseits Flächen im Inselareal für die Patientenversorgung und zur Umsetzung des Masterplans.



Der Kanton Bern und das Inselspital sind bestrebt, im Perimeter der Überbauungsordnung Murtenstrasse 10–66 langfristig möglichst viele Flächen für spitalnahe Nutzungen (Lehre und Forschung) realisieren zu können. Der Perimeter ist strategisch bedeutsam für die künftige räumliche Entwicklung der medizinischen Fakultät der Universität Bern und die damit zusammenhängenden Nutzungen.

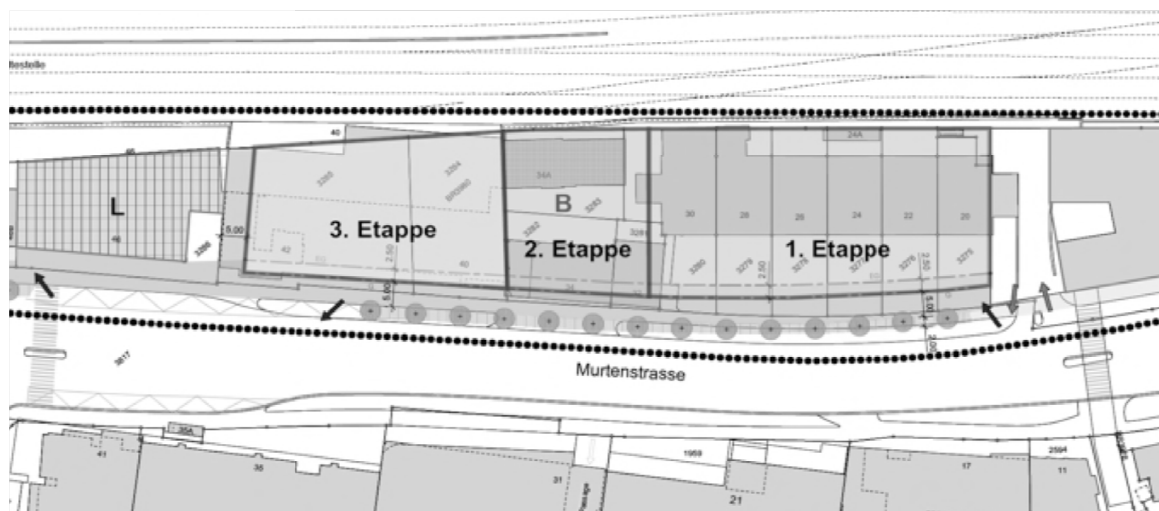


Modellfoto städtebauliche Planung Murtenstr.10-66

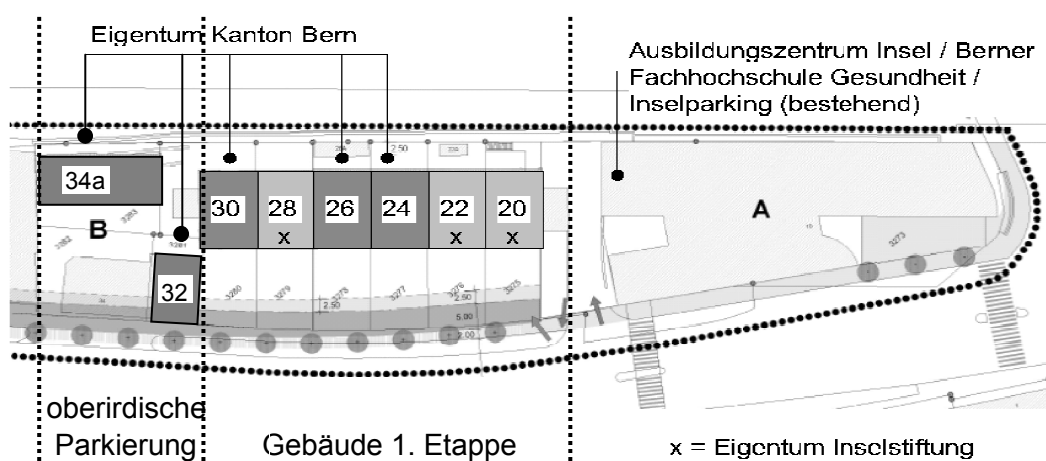


Perimeter UeO ——— 1. Etappe - - - - -

In der 1. Etappe Murtenstrasse 20–30 soll der dringende Raumbedarf des Instituts für Rechtsmedizin und des Departements Klinische Forschung gedeckt werden.



Die für die Realisierung der 1. Etappe erforderlichen Grundstücke wurden vom Kanton Bern bereits erworben (Grundstücke Murtenstrasse 24/26/30 und 32/34a) oder sind im Eigentum der Inselehospital-Stiftung. Für den Kauf der drei Grundstücke von der Inselehospital-Stiftung (Murtenstrasse 20, 22 und 28) konnte am 23. August 2013 der Kaufvertrag abgeschlossen und verkündet werden. Er tritt in Kraft, sobald der vorliegende Ausführungskredit rechtskräftig ist. Die Kaufkosten von Fr. 2,268 Mio. sind im vorliegenden Kreditantrag enthalten. Der verhandelte Landpreis für die Parzelle liegt mit Fr. 2'000.--/m² unter dem Verkehrswert von Fr. 2'300.--, der auf der Basis der neuen Überbauungsordnung ermittelt wurde. Der Preis entspricht zudem den Preisen, die der Stadt Bern und privaten Eigentümern, für den Erwerb der benachbarten Grundstücke auf dem Baufeld B, 1. Etappe bezahlt wurden.



3.2 Bedarfsnachweis

Im Vortrag zum Kreditantrag für den Projektierungskredit wurde der Bedarf für den Neubau anhand der ungenügenden Gegebenheiten für das IRM und das DKF und der zu erwartenden Entwicklungen – mit Stand Juni 2010 – einlässlich dargestellt. Im Folgenden werden die aktualisierten Fakten und Zahlen nochmals kurz aufgezeigt.

3.2.1 Institut für Rechtsmedizin (IRM)

3.2.1.1 Heutige Situation

Der Betrieb konnte in den letzten 20 Jahren nur mit einer Vielzahl von Provisorien aufrechterhalten werden. Heute ist das Institut für Rechtsmedizin an den folgenden 7 Standorten in der Stadt Bern untergebracht:

Bühlstrasse 20	Verschiedene Abteilungen	974 m ²
Bühlstrasse 20a	Verschiedene Abteilungen	76 m ²
Baltzerstrasse 1	Verschiedene Abteilungen	571 m ²
Baltzerstrasse 2	Forensische Medizin	75 m ²
Falkenplatz 16	Forensisch psychiatrischer Dienst	150 m ²
Falkenplatz 18	Forensisch psychiatrischer Dienst	442 m ²
Vereinsweg 23	Lager	88 m ²
Sulgenauweg 40	Verschiedene Abteilungen	985 m ²
Total bestehende Hauptnutzfläche Institut für Rechtsmedizin, rund		3'400 m ²

Die gesamthaft sehr zerstreute und lokal äusserst enge Unterbringungssituation mit ungenügendem Ausbaustandard und fehlendem Erweiterungspotenzial entspricht den Erfordernissen des Instituts für Rechtsmedizin seit längerer Zeit nicht mehr und ist betrieblich kaum mehr zu bewältigen. Die Zusammenführung der verschiedenen Abteilungen in einem zeitgemässen Gebäude ist für den aktuellen Betrieb und die Weiterentwicklung des Instituts unumgänglich.

3.2.1.2 Entwicklung

Zusätzlich zu den bereits im Juni 2010 festgestellten Herausforderungen bezüglich der Untersuchungs- und Analysemethoden, der Erweiterung der Aufgabenbereiche, des gesamtschweizerischen Konzentrationsprozesses und der Zunahme der Forschungsaktivitäten sind die beiden folgenden Entwicklungen zu beachten:

- Gesetzliche Vorgaben: Laufende Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erhöhen den Bedarf an Dienstleistungen. Zum Beispiel bringt das Massnahmenpaket Via sicura eine Vervielfachung der Fahreignungsabklärungsuntersuchungen in der Abteilung für Verkehrsmedizin, da diese nun nicht mehr ab einem Alkoholspiegel von 2.5 ‰, sondern bereits ab 1.6 ‰ vorgeschrieben sind.
- Spezialisierte Dienstleistungen: Die über das normale Dienstleistungsangebot hinausgehenden, spezialisierten Dienstleistungen wie Anthropologie, forensische Entomologie, forensische Physik und Ballistik, forensische Bildgebung, Medizinrecht, forensische Chemie (Untersuchungen von Drogen) oder Brandanalytik werden zunehmend auch ausserkantonale auf eidgenössischer Ebene (FedPol) oder im Ausland in Anspruch genommen.

3.2.1.3 Bedarf

Die Bereinigung der heutigen Unterbringungssituation und die oben dargestellten Entwicklungen führen zu folgendem Flächenbedarf:

Hauptnutzfläche heute	3'400 m ²
Hauptnutzfläche Zusatzbedarf	800 m ²
Gesamtbedarf Hauptnutzfläche Institut für Rechtsmedizin im Neubau	ca. 4'200 m ²

Nutzungsmix: ca. 50 % Büro, ca. 35 % Labor und ca. 15 % Labornebenflächen.

Das IRM wird neu auf einen Standort konzentriert.

3.2.2 Departement Klinische Forschung (DKF)

3.2.2.1 Heutige Standorte und Hauptnutzflächen

Murtenstrasse 35	3'992 m ²
Murtenstrasse 50 (exkl. ARTORG Zentrum für biomed. Technikforschung)	1'069 m ²
Forschungstrakt Kinderklinik	1'231 m ²
Murtenstrasse 31	1'439 m ²
Freiburgstrasse 3, Pavillon 52	491 m ²
Stauffacherstrasse 72+74	862 m ²
Tiefenaustrasse 120c	600 m ²
Sahlihaus 1	85 m ²
Sahlihaus 2	126 m ²
Augenklinik	42 m ²
Poliklinik Trakt 1 Labors	39 m ²
Total vorhandene Hauptnutzfläche Departement Klinische Forschung, rund	10'000 m ²

3.2.2.2 Entwicklung

Die klinische Forschung ist essentiell für ein Universitätsspital und integraler Bestandteil des Leistungsauftrags der medizinischen Fakultät. Sie bildet das Rückgrat für die künftige Entwicklung des Medizinalstandorts Bern. In der Strategie 2021 der Universität Bern wurden "Gesundheit und Medizin" als Themenschwerpunkt definiert. Die medizinische Dienstleistung ist zunehmend auf die Erkenntnisse aus der klinischen Forschung angewiesen. Die klinische Aktivität des Inselspitals wird in den nächsten Jahren tendenziell um rund 6 % jährlich zunehmen und die klinische Forschung muss entsprechend mitwachsen. Die angenommene Wachstumsrate wird vom Schweizerischen Nationalfonds bestätigt.

Damit die Universität und das Inselspital (Universitätsspital) im nationalen und internationalen Wettbewerb um Mittel für die klinische Forschung bestehen können, ist das Departement Klinische Forschung auf eine zeitgemässe Forschungsinfrastruktur angewiesen. Dazu gehören auch die Anlagen für die Haltung von Versuchstieren, die zusätzlich von der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der VetSuisse für ihre Forschungstätigkeit genutzt werden. Generell ist der Einsatz von Versuchstieren streng reglementiert und wird, wo immer möglich, durch Alternativmethoden ersetzt. Mit dem Wachstum der Forschung steigt allerdings

tendenziell auch die Nachfrage nach Versuchstieren. Die bestehenden Kapazitäten sind seit längerem völlig ausgeschöpft. Zudem sind die Anlagen kleinräumig, nicht ausbaubar und damit nicht wirtschaftlich zu betreiben.

3.2.2.3 Geplanter Bedarf

Der künftige Bedarf des DKF hängt von mehreren Parametern ab: Nach den aufgezeigten Entwicklungen besteht bis 2015 ein Mehrbedarf von rund 3'000 m² Hauptnutzfläche. Zudem sollen kleinere Forschungseinheiten zusammengefasst und aus der Kernzone des Inselspitals ausgelagert werden. Diese Transferflächen sind abhängig von den Entwicklungen des Inselspitals und werden gemeinsam vom DKF und dem Inselspital festgelegt. So stehen die kostspielige Infrastruktur und hoch qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten unterschiedlichen Forschergruppen zur Verfügung. Damit werden Synergien genutzt und die interdisziplinäre Arbeit und der fachliche Austausch unter den Wissenschaftlern gefördert.

Um bei Tierversuchen die Anzahl der benötigten Tiere pro Versuch reduzieren zu können, sind Hygienebedingungen nach internationalen Qualitätsstandards einzuhalten, die nur bei einer konsequenten Trennung von Tierzucht und Versuchshaltung erreicht werden können. Dies bedingt den Flächenmehrbedarf in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Tierhaltungen und zur klinischen Forschung, damit die Forschungsarbeit sachgerecht, effizient und wirtschaftlich erfolgen kann.

Bedarf Hauptnutzfläche

Hauptnutzfläche aktuell	ca.	10'000 m ²
Hauptnutzfläche Zusatzbedarf	ca.	3'000 m ²
Gesamtbedarf Hauptnutzfläche Departement Klinische Forschung	ca.	13'000 m ²

Aufteilung des Gesamtbedarfs nach Standort

Hauptnutzfläche an bestehenden, weiterhin genutzten Standorten (Murtenstrasse 31, Murtenstrasse 35, Murtenstrasse 50, Forschungstrakt Kinderklinik und Stauffacherstrasse 72+74)	ca.	8'000 m ²
--	-----	----------------------

Hauptnutzfläche im projektierten Neubau Murtenstrasse 20–30

- | | | |
|--|-----|----------------------|
| • für die Konzentration oder den Ersatz von bestehenden Forschungsflächen auf dem Inselareal | ca. | 2'000 m ² |
| • für die Deckung des Zusatzbedarfs (inkl. 1'000 m ² unterirdische Hauptnutzfläche für die Tierzucht) | ca. | 3'000 m ² |

Nutzungsmix: ca. 60 % Laborflächen, ca. 30 % Büroflächen und ca. 10 % weitere Nutzungen wie Seminarräume etc.

Das DKF wird neu auf 6 Standorte konzentriert.

3.2.3 Zusammenfassung Bedarfsnachweis

Insgesamt besteht eine grosse Nachfrage nach zeitgemässen Forschungsflächen, die eine gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastrukturen ermöglichen und in unmittelbarer Nähe zum Universitätsspital liegen. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Bedürfnisse von Start-up Firmen im Medizinalbereich berücksichtigt, die sowohl mit der Universität wie auch mit der Berner Fachhochschule zusammenarbeiten können.

3.3 Beschreibung des Projekts

3.3.1 Geplante Massnahmen



Mit dem von 2011 bis 2014 durchgeführten Gesamtleistungswettbewerb wurde eine Totalunternehmung mit einem verbindlichen Angebot und einem Bauprojekt ausgewählt. Der Auftrag wurde im März 2014 unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung und der Baubewilligung erteilt. Zurzeit läuft das Baubewilligungsverfahren, damit unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Ausführungskredits im Sommer 2015 mit dem Bau begonnen werden kann.

Es soll ein weitgehend nutzungsneutrales Laborgebäude mit rund 9'200 m² Hauptnutzfläche entstehen, die sich auf drei Untergeschosse, ein Erdgeschoss, fünf Obergeschosse und ein Attikageschoss verteilt. Die für das Departement Klinische Forschung erforderliche Tierhaltung und die Nebenräume werden in den drei ersten Untergeschossen untergebracht. Im 4. und 5. Untergeschoss wird eine bewirtschaftete Autoeinstellhalle mit 108 Parkplätzen realisiert. Die Verkehrserschliessung erfolgt über das benachbarte Inselparking. Der städtischen Überbauungsordnung entsprechend sind im Erdgeschoss entlang der Murtenstrasse Räumlichkeiten für Publikumsnutzungen geplant. Eine Anbindung an das Versorgungsnetz des Inselareals durch einen Tunnel unter der Murtenstrasse wurde im Rahmen der Projektierung überprüft, aber aus Kostengründen verworfen.

Für die Bau- und Betriebsphase müssen mit den Anstössern vor Baubeginn verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten. Zurzeit wird noch mit der SBB über eine bestrittene Entschädigungsforderung für das Unterschreiten des Mindestgebäudeabstandes verhandelt.

3.3.2 Termine

Juni 2015	Ausführungskredit und Baubewilligung rechtskräftig
Juli 2015	Baubeginn
Anfang 2019	Bauabschluss, Start Umzug
Mitte 2019	Inbetriebnahme

3.3.3 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 26. Oktober 2006). Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

3.3.3.1 Gesellschaft

Der Neubau trägt zu einer Stärkung des Universitätsspitals massgeblich bei. Er deckt den dringenden Raumbedarf und entspricht den Entwicklungsprognosen der medizinischen Fakultät, der räumlichen "Strategie 3012" der Universität und der mittelfristigen Investitionsplanung. Das Areal wird städtebaulich aufgewertet. Die ganze Anlage wird hindernisfrei gebaut. Die Flächen für öffentliche Nutzung im Erdgeschoss werden vermietet. Die hervorragende Lage in unmittelbarer Nähe zum Inselareal und zur medizinischen Vorklinik auf dem Bühlpplatzareal erleichtert den Mitarbeitenden, ihre Mehrfachrolle als Ärzte und Ärztinnen, Ausbilder und Ausbilderinnen und Forschende wahrzunehmen.

3.3.3.2 Wirtschaft

Die Ausnützung des strategisch sehr gut gelegenen Standorts wird mit dem Neubau mehr als verdoppelt. Mit den entstehenden Synergien bei Infrastrukturen und Personal können betriebliche Einsparungen erzielt werden. Der Neubau wird konsequent nach den Vorgaben der Systemtrennung erstellt. Durch die Bauteiltrennung und die nutzungsneutralen Dimensionen bleibt das Gebäude langfristig flexibel anpassbar an veränderte Raumbedürfnisse.

3.3.3.3 Umwelt

Durch den gut erschlossenen Standort wird die Mobilität klein gehalten. Mit der Ausführung im Standard Minergie-P-ECO zeichnet sich der Neubau durch einen tiefen Energieverbrauch und eine geringere Umweltbelastung aus.

3.3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Erhält das Institut für Rechtsmedizin in den nächsten Jahren keine geeigneten Flächen als Ersatz für die qualitativ mangelhaften Räumlichkeiten am Hauptsitz und für die Zusammenführung der weit über das Stadtgebiet verstreuten Subeinheiten, ist die Effizienz und Effektivität der forensischen Arbeiten auf dem Platz Bern – mit dem aktuellen Einzugsgebiet der Kantone Bern, Solothurn und dem deutschsprachigen Teil des Wallis – gefährdet.

Der durch den prognostizierten Zuwachs entstehende Flächenbedarf müsste an noch mehr Standorten in zugemieteten Räumlichkeiten gedeckt werden. Die zahlreichen Standorte des Departements Klinische Forschung müssten weiterhin als betrieblich unökonomische Kleinheiten betrieben werden. Die im Kernbereich des Inselspitals untergebrachten klinischen Forschungseinheiten würden den rationellen Ausbau des Klinikbereichs blockieren und die räumlichen Differenzen zwischen Klinik und Forschung könnten nicht gelöst werden.

Die weltweit führende forensische Forschung (IRM) wäre gefährdet. Die klinische Forschung (DKF) könnte sowohl qualitativ wie quantitativ kaum wachsen, da vor allem Drittmittelprojekte ausbleiben würden. Fördergelder aus dem In- und Ausland gingen verloren. Die Lehre und Forschung, aber auch die hoch spezialisierte Dienstleistung des Inselspitals als Universitätsspital würde mittel- bis langfristig an Bedeutung verlieren. Die Konkurrenzfähigkeit des Forschungsstandorts Bern im Bereich der biomedizinischen Forschung würde, ohne Ausbau der Kapazitäten im Versuchstierbereich, stark eingeschränkt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten

• Gesamtleistungswettbewerb	Fr. 6'200'000.--
• Ausführung durch Totalunternehmung	Fr. 115'000'000.--
• Liegenschaftskäufe	Fr. 6'792'240.--
• Anpassungen Nachbarbauten, Baumersatz	Fr. 2'400'000.--
• Ausstattungsanteil Kanton	Fr. 6'400'000.--
• Baunebenkosten, Kunst und Bau, Photovoltaik,	Fr. 6'600'000.--
	<u>Fr. 143'392'240.--</u>

zuzüglich Reserven auf Investition (ohne Liegenschaftskäufe)

• Reserve Gesamtprojektleitung (2 %)	Fr. 2'732'000.--
• Reserve AGG (2 %)	Fr. 2'732'000.--
• Reserve BVE (4 %)	<u>Fr. 5'464'000.--</u>

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven)

Fr. 154'320'240.--

abzüglich bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB 332/2010) – Fr. 1'000'000.--

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV

Fr. 153'320'240.--

• abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB 0333/2010)	– Fr. 7'250'000.--
• abzüglich bewilligte Ausgaben für Liegenschaftskäufe (GRB 1830/2009, RRB 1914/2009, 1641/2010 und 1032/2011)	– Fr. 4'492'240.--

Zu bewilligender Ausführungskredit

Fr. 141'578'000.--

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Gemäss Angaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 16. September 2013 kann von einem Beitrag von rund Fr. 17 Mio. ausgegangen werden.

4.2 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlusssentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen

4.3.1 Ausstattungskosten

Für die Ausstattung sind insgesamt Kosten von Fr. 24,4 Mio. veranschlagt. Gemäss aktuellem Kostenteiler Kanton/Nutzer sind im vorliegenden Ausführungskredit Fr. 6,4 Mio. zu Lasten des Projekts enthalten. Die Umzugskosten für bestehendes Mobiliar werden von der Universität getragen, sie sind in den Ausstattungskosten der Universität eingerechnet. Die Finanzierung wird über den Beitrag des Kantons Bern an die Universität sichergestellt..

4.3.2 Personelle Auswirkungen

Die Zusammenführung der verschiedenen bestehenden Institute am Standort Murtenstrasse 20–30 hat keine Auswirkung auf den Stellenplan der Universität Bern.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für den Neubau liegen innerhalb der Standard-Investitionskosten* des AGG.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (Fr./m² Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

4.5 Folgekosten und Einsparungen bzw. Einnahmen

4.5.1 Folgekosten

Durch die Zunahme der Hauptnutzflächen erhöhen sich für die Universität Bern die Betriebskosten. Im Übrigen fallen keine Folgekosten an.

4.5.2 Einsparungen und Erträge

Die 105 Parkplätze können gemäss der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV von 1995) bewirtschaftet und die Flächen mit Publikumsnutzung im Erdgeschoss zu Marktpreisen vermietet werden. Die voraussichtlichen jährlichen Einnahmen betragen für die Parkplätze ca. Fr. 189'000.-- (105 PP à Fr. 150.--/p.m) und für die Publikumsnutzung im Erdgeschoss ca. Fr. 38'700.-- (215 m² à 180.--/p.a.)

Die bestehenden Standorte des IRM und des DKF können aufgehoben oder nachgenutzt werden. Über die künftige Nutzung der heutigen Standorte wird im Rahmen der strategischen Planung der Universität und des Inselspitals entschieden. Zurzeit ist Folgendes vorgesehen:

Eigentum Kanton

Bühlstrasse 20a (Pavillon)	Abbruch
Bühlstrasse 20	nach Sanierung neue Nutzung durch Universität
Baltzerstrasse 1	neue Nutzung durch Universität
Baltzerstrasse 2	neue Nutzung durch Universität
Falkenplatz 16	Devestition
Falkenplatz 18	Devestition
Tiefenaustrasse 120c	Nachnutzung noch nicht definiert
ISB Freiburgstrasse 3 (Pavillon)	Weiternutzung durch Inselspital

Eigentum Dritter

Sulgenauweg 40
Stauffacherstrasse 72+74

Kündigung Mietverhältnis
Weinternutzung DKF

Eigentum Inselstiftung

Murtenstrasse 35
ISB Murtenstrasse 50
ISB Kinderklinik
ISB Murtenstrasse 31
Sahlihaus 1
Sahlihaus 2
Augenklinik
Poliklinik Trakt 1 Labors

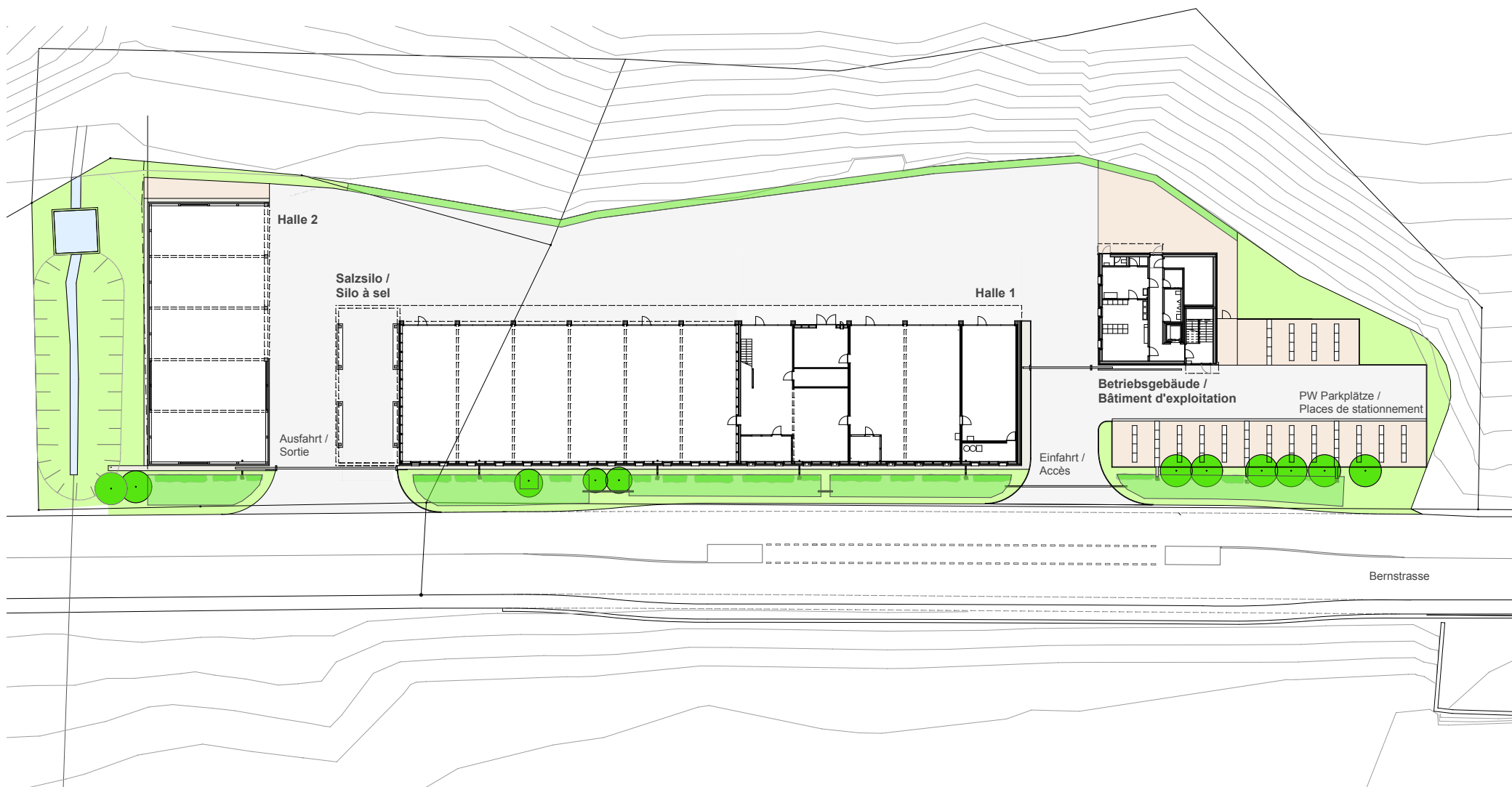
Weinternutzung DKF
Weinternutzung DKF
Weinternutzung DKF
Weinternutzung DKF
Weinternutzung durch Inselspital
Weinternutzung durch Inselspital
Weinternutzung durch Inselspital
Weinternutzung durch Inselspital

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Dokumentation Neubau



Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
 Neubau kantonaler Werkhof Münsingen
 Erdgeschoss + Umgebung

Araseki Architekten AG 5400 Baden 10. Sep. 2014

Office des immeubles et des constructions du canton de Berne
 Construction du centre d'entretien cantonal de Münsingen
 Rez-de-chaussée et aménagements extérieurs

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1260/2014
Datum RR-Sitzung: 22. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 471947
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münsingen / Neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 9'480'000.-- (Gesamtkosten Fr. 10'450'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von Fr. 970'000.--) soll am Standort in Münsingen ein neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt entstehen. Die drei bisherigen Standorte Münsingen, Oberdiessbach und Worb sollen ab dem Jahr 2016 in Münsingen zusammengeführt werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2013, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) Fr. 10'450'000.--

Baukosten Fr. 9'790'000.--

- Projektierung
- Neubauten
- Strassenaufweitung
- Photovoltaikanlage

Mietkosten Fr. 60'000.--

- Einmalige Mietkosten für provisorische Unterbringung

Ausstattungskosten Fr. 600'000.--

- Salzsilo
- Einrichtung Werkstatt
- Ausstattung Büros und Garderobe

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV **Fr. 10'450'000.--**

Abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung (RRB Nr. 1316 vom 16. Oktober 2013) – Fr. 970'000.--

Zu bewilligender Ausführungskredit **Fr. 9'480'000.--**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

<u>Ausgabekonti:</u>		<u>Rechnungsjahr / Betrag</u>	
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	Fr. 800'000.--
	Neu- und Umbauten von Liegenschaften	2015	Fr. 4'270'000.--
	des Verwaltungsvermögens	2016	Fr. 4'720'000.--
4980 316000	Mieten	2015	Fr. 30'000.--
		2016	Fr. 30'000.--
4980 504000	Tiefbauamt Kauf und Verkauf von Fahrzeugen und Geräten	2016	Fr. 600'000.--

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Oktober 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 471947
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münsingen / Neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Notwendigkeit der Zentralisierung des Werkhofs	2
3.2	Wahl des Standorts in Münsingen	2
3.3	Zukunft der bisherigen Standorte.....	3
3.4	Bauliche Massnahmen Werkhof Münsingen	3
3.5	Nachhaltigkeit	4
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	4
4.1	Kostenübersicht.....	4
4.2	Ausgabenart	5
4.3	Finanzierung.....	5
4.4	Kostenentwicklung während der Projektierung	5
4.5	Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen	5
4.6	Wirtschaftlichkeit.....	6
4.7	Einsparungen	6
5	Termine	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

In Münsingen soll ein neuer zentraler Werkhof für das Strasseninspektorat Mittelland Ost entstehen, der die drei jetzigen Standorte Münsingen, Oberdiessbach und Worb ersetzt. Dafür wird ein Kredit von Fr. 9'480'000.-- (Gesamtkosten von Fr. 10'450'000.-- abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung von Fr. 970'000.--) beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Notwendigkeit der Zentralisierung des Werkhofs

Nach einer Überprüfung der Organisation aller Strasseninspektorate im Kanton Bern in den Jahren 2010 / 2011 wurde die Anzahl der Strasseninspektorate im Obergeringenieurkreis Mittelland Ost per 1. Mai 2012 von vier auf drei reduziert, mit dem Ziel, den Unterhalt und den Betrieb der Kantonsstrassen effizienter sicherzustellen und die Kosten zu optimieren. Das Strasseninspektorat Mittelland Ost ist seither auf die drei Standorte Münsingen, Oberdiessbach und Worb verteilt. Es stellt den Strassenunterhalt im ganzen Gebiet südöstlich von Bern mit dem Aaretal, dem Kiesental und dem Worblental sicher. Da es weiterhin ausgehend von drei Standorten operieren muss, werden die Abläufe erschwert. Ein effizienter Einsatz aller Ressourcen, vom Personal bis zu den Maschinen, den Werkzeugen und Geräte wird erst möglich sein, wenn das Strasseninspektorat über einen zentralen Standort verfügt.

3.2 Wahl des Standorts in Münsingen

Der heutige Werkhof Münsingen eignet sich am besten als zentraler Werkhof. Der in den 50er-Jahren in einer ehemaligen Kiesgrube erbaute Werkhof stösst jedoch seit langem an seine Kapazitätsgrenze und entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein Teil der Magazine und Baracken ist über 60-jährig. Sie weisen eine sehr schlechte Bausubstanz und Gebäudeschäden auf. Die sanitären und elektrischen Installationen sind mangelhaft und es fehlen Räume für das Personal sowie ein Waschplatz für die Fahrzeuge. Vorschriften zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden seit längerer Zeit nicht mehr eingehalten. Im Jahr 1994 wurde provisorisch eine Büro-Holzbaracke erstellt, deren befristete Baubewilligung bereits mehrfach verlängert wurde. Sie muss spätestens im Frühling 2016 definitiv zurückgebaut werden.

3.3 Zukunft der bisherigen Standorte

3.3.1 Oberdiessbach

Die heutigen Gebäude und Magazine am Standort Oberdiessbach stehen abseits der Kantonsstrasse in der ehemaligen Kiesgrube des Kantons oberhalb des Dorfes und kamen daher als zentraler Standort nicht in Frage. Die Zufahrt führt zudem über die Gemeindestrasse und zum Teil durch Wohngebiete. Die Werkstatt und die Unterhaltsgruppe des Standorts Oberdiessbach sollen nun in den neuen Werkhof Münsingen verlagert werden.

Das gesamte Grundstück umfasst rund 13'000 m². Eine Teilfläche von ca. 500 m² in der südlichen Ecke wird nach der Zentralisierung des Werkhofs für den Winterdienst im Gebiet Kiesen-
tal / Linden / Jassbach / Bleiken und für die Lagerung von Strassenbaumaterialien weiterhin benötigt. Anfang 2015 wird ein neues Salzsilo erstellt, das gemeinsam mit der Gemeinde Oberdiessbach genutzt werden soll. Der verbleibende Grossteil der Parzelle soll mittelfristig veräussert werden. Das Areal liegt in einer Zone für öffentliche Nutzung. Land und Gebäude haben gemäss Betriebsbuchhaltung BVE vom August 2014 einen Buchwert von zirka Fr. 300'000.--.

3.3.2 Standort Worb

Der bisherige Standort Worb wird per 15. Oktober 2015 dem Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde weichen. Die Worble wird nach der Renaturierung über die Parzelle des jetzigen Werkhofstandorts fliessen. Die Parzelle, die sich in der Zone für öffentliche Nutzungen befindet, soll an die Gemeinde Worb verkauft werden. Der voraussichtliche Verkaufspreis liegt bei Fr. 200'000.--.

3.4 Bauliche Massnahmen Werkhof Münsingen

3.4.1 Abriss und Altlastensanierung

Vor dem Abriss der Gebäude erfolgt eine Altlastensanierung und die Entsorgung der belasteten Materialien.

3.4.2 Provisorische Mietlösung

Während der Bauphase werden die Belegschaften der Werkhöfe Münsingen und Worb Mieträumlichkeiten der Bio Schwand AG, direkt oberhalb des Werkhofs Münsingen, beziehen. Die Mietlösung ist mit Kosten von voraussichtlich insgesamt Fr. 60'000.-- wesentlich günstiger als die Erstellung von Provisorien.

3.4.3 Neubauten

Der neue Werkhof liegt in einer Geländenische zwischen Kantonsstrasse und Wald und besteht aus drei Baukörpern mit insgesamt ca. 1'700 m² Hauptnutzfläche. Das dreigeschossige Betriebsgebäude enthält die Garderobe, den Aufenthaltsraum, die gesamte Haustechnik und Büroräume. In der Halle 1 sind die Werkstatt, der Waschraum, Magazine, die Fahrzeug-einstellhalle und das integrierte Salzsilo untergebracht. Die Halle 2 ist als offene Einstellhalle für Winterdienstfahrzeuge und die Lagerung der Schneepflüge im Sommer vorgesehen.

Die Einfahrt zum Werkhofareal erfolgt über den bestehenden Strassenanschluss direkt beim Betriebsgebäude. Die Parkplätze für Personal und Besucher sind in unmittelbarer Nähe angeordnet. Die Ausfahrt liegt im Bereich der Salzsilos am anderen Ende der Parzelle. Um eine sichere Zu- und Wegfahrt zu gewährleisten, muss die Kantonsstrasse im Bereich der Ein- und Ausfahrt verbreitert werden.

Die Bauten sind, bis auf die Waschhalle und die Werkstatt, in Holzbauweise geplant. Für die Wärmeerzeugung wird eine Grundwasserwärmepumpe installiert. Die beheizten Gebäudeteile werden im Minergie-P-Eco-Standard erstellt. Alle Gebäude sind konsequent nach dem Prinzip der Systemtrennung geplant. Die Dachflächen des Betriebsgebäudes und der Halle 2 werden extensiv begrünt. Auf der Dachfläche der Halle 1 ist eine Photovoltaikanlage geplant.

3.5 Nachhaltigkeit

Das Projekt entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006) und den strategischen Grundsätzen für das kantonale Immobilienmanagement. Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

3.5.1 Gesellschaft

Der neue Werkhof stellt die dauernde Betriebsbereitschaft und Befahrbarkeit von rund 132 km Kantonsstrasse mit dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen in ca. 31 Gemeinden mit 62'000 Einwohnern sicher.

3.5.2 Wirtschaft

Mit dem zentralen Standort können die Leistungen im gleichbleibenden Umfang effizienter erbracht werden. Die geplanten Einsparungen beim Strassenunterhalt können damit realisiert werden. Der Verkauf der Liegenschaften in Worb und Oberdiessbach ergibt Einnahmen für den Kanton.

3.5.3 Umwelt

Durch die Nutzung des bestehenden Grundstücks, direkt an der Kantonsstrasse, kann auf weiteren Landverbrauch verzichtet werden. Die Gebäude werden grösstenteils in Holzbauweise erstellt und erfüllen den Minergie-P-Eco Standard. Die Altlasten und kontaminierten Böden werden fachgerecht entsorgt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2013, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) Fr. 10'450'000.--

Davon:

Baukosten Fr. 9'790'000.--

- Projektierung
- Neubauten
- Strassenaufweitung
- Photovoltaikanlage

Mietkosten

Einmalige Kosten für die provisorische Unterbringung Fr. 60'000.--

Ausstattungskosten Fr. 600'000.--

- Salzsilo
- Einrichtung Werkstatt
- Ausstattung Büros und Garderobe

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 143 FLV**

Fr. 10'450'000.--

Abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung
(RRB Nr. 1316 vom 16. Oktober 2013)

– Fr. 970'000.--

Zu bewilligender Ausführungskredit

Fr. 9'480'000.--

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.3 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.4 Kostenentwicklung während der Projektierung

Bei der Ausarbeitung des Bauprojekts haben sich folgende zusätzlichen Massnahmen als notwendig erwiesen, die in der Grobkostenschätzung für den Projektierungskredit (RRB 1316/2013) noch nicht berücksichtigt waren:

- Strassenaufweitung im Bereich der Ein- und Ausfahrten
- Sanierung von Altlasten und belasteten Böden
- Mietkosten für die provisorische Unterbringung der Werkhöfe während der Bauzeit
- Bau der Photovoltaikanlage
- Nutzerspezifische Ausstattung (durch das TBA finanziert)
- Reserven

Demgegenüber konnten Kostenersparnisse gegenüber den ursprünglichen Schätzungen durch folgende Massnahmen erzielt werden:

- Verzicht auf Untergeschosse
- Flächenreduktionen auf die minimalen Anforderungen
- Verzicht auf Tore bei der Halle 2

4.5 Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen

4.5.1 Ausstattung

Die Kosten von Fr. 600'000.-- für die nutzerspezifische Ausstattung trägt das TBA. Sie umfasst die Einrichtungen in Werkstatt und Einstellhallen, die Ausstattung der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume sowie das integrierte Salzsilo mit technischer Infrastruktur.

4.5.2 Personal

Die Zusammenlegung der drei Standorte hat keine weiteren Auswirkungen auf den Stellenplan des Strasseninspektorats Bern Mittelland Ost. Der Stellenplan wurde im Rahmen des Kosteneinsparungsprogramms des TBA per Anfang 2014 bereits um eine Stelle reduziert.

4.6 Wirtschaftlichkeit

Die Projektkosten liegen unterhalb der Standard-Investitionskosten* des Kantons Bern. Durch die Nutzung bestehender Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage für eine andere kantonale Nutzung nicht in Frage kommen, kann auf einen Zukauf oder die Nutzung wertvollerer Flächen verzichtet werden.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (Fr. / m² Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

4.7 Einsparungen

Mit der Zentralisierung können das Personal und der Maschinenpark effizienter eingesetzt, Abläufe optimiert und Synergien genutzt werden. Zudem können die beiden kantonseigenen Liegenschaften in Worb und Oberdiessbach mittelfristig verkauft werden. Daraus können Einnahmen von voraussichtlich rund Fr. 500'000.-- erzielt werden.

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Termine

- Vorgesehener Baubeginn: Juni 2015
- Inbetriebnahme: August 2016

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1133

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Etter (Treiten, BDP)
Müller (Langenthal, SP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1529/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf die vom Bund per 1.1.2015 ermöglichte Erhöhung des Wasserzinses für bestehende Grosswasserkraftwerke zu verzichten
2. den Wasserzins für Grosswasserkraftwerke, die bewilligt, aber noch nicht gebaut sind oder in der Projektierungsphase stehen, zeitlich bedingt zu reduzieren oder auszusetzen
3. das kantonale Wassernutzungsgesetz (WNG) entsprechend anzupassen

Begründung:

Durch verschiedene Konstruktionsmängel auf dem europäischen Strommarkt, wie z. B. tiefe Kosten für CO₂-Zertifikate oder die Tatsache, dass der Strompreis nur auf Basis der laufenden Kosten und nicht der vollen Produktionskosten bestimmt wird, sind die Strompreise auf den europäischen Strommärkten im Sinken begriffen. Als Folge davon wird die Finanzierung von Kraftwerken jeder Art immer schwieriger.

Momentan sind deshalb verschiedene Wasserkraft-Projekte auf Eis gelegt worden. Wasserkraftwerke, insbesondere Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke, sind in vielem die optimale Partnerin von neuen erneuerbaren Energien wie Sonne und Wind. Mit ihren Speicher- und Regelmöglichkeiten macht die Wasserkraft die Energiewende erst möglich. Während Kleinwasserkraftwerke, Windenergieanlagen und Solaranlagen über die KEV refinanziert werden können, ist dies bei den Grosswasserkraftwerken nicht der Fall. Vielmehr werden die Betriebskosten der Anlagen durch die Wasserzinsen künstlich erhöht.

Mit der geplanten Wasserzinserhöhung wird geradezu dazu aufgefordert, «jedes Bächli zu stauen». Denn im Gegensatz zu Grosswasserkraftwerken, sind Kleinanlagen bis ein Megawatt von der Wasserzinsabgabe befreit.

Der Bund legt im eidgenössischen Wasserrechtsgesetz (Art. 49 Abs.1 WRG) den maximalen Wasserzins für die Wasserkraft fest. Ab 1.1.2015 kann der Wasserzins um 10 Prozent erhöht werden, soll jedoch bis Ende 2019 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen.

Die Wasserhoheit liegt aber bei den Kantonen. Der Kanton Bern ist dazu ermächtigt, diesen Zins nach unten anzupassen. Gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b des Wassernutzungsgesetzes (WNG) des Kantons Bern erhebt der Kanton aktuell jeweils 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstzinssatzes.

Bei bisherigen und zukünftigen Grosswasserkraftwerken soll auf diese Erhöhung verzichtet werden. Bei neuen Grosswasserkraftwerken sollen eine zeitlich bedingte Reduktion oder eine Aussetzung des Wasserzinses möglich sein. Das kantonale Wassernutzungsgesetz muss deshalb entsprechend angepasst werden.

Die BKW AG alleine entrichtet dem Kanton Bern mehr als 21 Mio. Franken pro Jahr an Wasserzins. Bei den KWO sind dies ca. 23,6 Mio. jährlich. Insgesamt spülen die Wasserzinsen dem Kanton Bern jährlich ca. 45 Mio. Franken in die Kasse.

Mit der Umsetzung der Motion entfallen dem Kanton Bern keine Einnahmen. Die bestehenden Kraftwerke entrichten nach wie vor ihren Wasserzins auf der Basis Ende 2014 (100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung). Wenn der Zins jedoch im geplanten Mass angehoben wird, besteht die Gefahr, dass viele Projekte gar nicht umgesetzt werden. Somit müsste die Stromversorgung vermehrt auf den Import von Kohle-, Gas- oder Atomstrom setzen. Dies widerspricht sowohl der kantonalen Energiestrategie als auch der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Erhöhung der Wasserzinsen schon ab 1.1.2015 umgesetzt werden kann, muss dieser Entscheid umgehend gefällt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern wird von den Betreibern von Wasserkraftanlagen ab 1 Megawatt Leistung ein Wasserzins verlangt. Ab 2 Megawatt Leistung beträgt der Wasserzins gemäss Art. 35 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) 100 % des bundesrechtlichen Höchstansatzes. Der heute gültige Höchstansatz je Kilowatt Leistung beläuft sich auf Fr. 100, nach der Erhöhung ab dem 1. Januar 2015 auf Fr. 110. Die Einnahmen aus Wasserzinsen betragen im Kanton Bern zurzeit rund Fr. 44,5 Mio./Jahr. Von diesem Betrag erhält der kantonale Renaturierungsfond 10 %, weitere knapp 1 % gehen zwecks Sicherstellung von Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) an den Bund. Bei der Konzessionierung neuer Anlagen und bei der Neukonzessionierung bestehender Anlagen fordert der Kanton Bern zudem eine einmalige Abgabe, die sich gemäss Art. 10 des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD) auf den zweifachen Wasserzins beläuft.

Der Regierungsrat kennt die Schwierigkeiten, die sich der Grosswasserkraft auf dem liberalisierten Strommarkt wegen der tiefen Preise aktuell stellen. Mit rund 6 Rp/kWh liegen die Produktionskosten der Grosswasserkraftwerke heute über dem europäischen Strommarktpreis. Die europäischen Strompreise sind als Folge von Überproduktionen historisch tief, was u.a. die Rentabilität von Investitionsprojekten stark beeinträchtigt und ein ungünstiges Investitionsklima für neue Grossprojekte schafft. Deshalb sind derzeit in der ganzen Schweiz Investitionsentscheidungen sistiert. Betroffen sind auch Grossprojekte der KWO, obwohl der Grosse Rat die Konzessionen bereits erteilt hat.

Die Wichtigkeit und Bedeutung der Wasserkraft und speziell von Grosswasserkraftprojekten ist in der Schweiz unbestritten. Diese haben in der Energieversorgung der Schweiz schon immer eine wichtige Rolle gespielt und werden das auch bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes tun. Auf Bundesebene wurde die aktuell schwierige Lage der Grosswasserkraftwerke erkannt und es wurden auch bereits entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet bzw. beschlossen. So hat der Nationalrat in der Wintersession 2014 bei der Beratung der Energiestrategie 2050 entschieden, dass künftig Grosskraftwerke über 10 MW Leistung mit Investitionsbeiträgen von bis zu 40 % gefördert werden sollen. Die Förderung gilt dabei sowohl für Neubauten wie erhebliche Erweiterungsbauten und Erneuerungen, jedoch nicht für Pumpspeicherkraftwerke. Wenn auch der Ständerat dem nationalrätlichen Beschluss folgen wird, kann das aktuelle Problem mit geeigneten Bundesmassnahmen wirksam angegangen werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der Wasserkraft bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Energiestrategie. Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt der Kanton denn auch bereits heute Anreize für Investitionen in Grosswasserkraftprojekte. Insbesondere kennt Bern als einziger Kanton der Schweiz das Instrument der Amortisationsvereinbarungen, die den Betreibern von Grosskraftwerken einen langfristigen Investitionsschutz über die Konzessionsdauer garantieren. Bezüglich der aktuellen Investitionsklemme bei den Grosskraftwerken ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass eine Bundeslösung gegenüber kantonalen Massnahmen, wie in der vorliegenden Motion gefordert, zielführender ist. Aus diesen Gründen und auch aus finanzpolitischen Überlegungen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion deshalb ab.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 132-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.656

Eingereicht am: 10.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Aebersold (Bern, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1447/2014 vom 3. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gezielte Abgabe kantonseigener Liegenschaften für den Mietwohnungsbau an Gemeinden und gemeinnützige Bauträgerinnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, (gesetzliche) Grundlagen zu schaffen, damit der Kanton geeignete Liegenschaften für den Mietwohnungsbau, sofern nicht ein Baurecht sinnvoller ist,

1. prioritär an gemeinnützige Bauträgerinnen verkauft,
2. Gemeinden ein Vorkaufsrecht gewährt,
3. nicht zwingend an den Meistbietenden verkauft.

Begründung:

Im Rahmen der Beantwortung der Interpellation «Kantonale Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen» (608/2013) hat der Regierungsrat festgehalten: «Der Kanton Bern ist durchaus bereit, kantonseigene Grundstücke an gemeinnützige Wohnbauträger im Baurecht oder Verkauf abzugeben. Dabei sind allerdings die üblichen Kriterien zu berücksichtigen (insbesondere marktgerechter Preis und Gleichbehandlung der Interessenten).» Dass dies nicht reicht, um den gemeinnützigen Mietwohnungsbau auf dem umkämpften Liegenschaftsmarkt angemessen zu fördern, zeigt das aktuelle Beispiel aus Ittigen. Während für den Kanton beim Verkauf eines 2,3 Hektar grossen Areals in Ittigen die Nutzung eine untergeordnete Rolle spielt, hat die

Standortgemeinde vor allem Interesse an Wohnungsbau («Bei Landverkauf in Ittigen schaut der Kanton vor allem aufs Geld» in: Der Bund, 28.4.2014).

Der Nutzungsvorschlag der Käufer/-innen spiele bei der Beurteilung der Angebote eine untergeordnete Rolle (zehn Prozent). In erster Linie will der Kanton einen hohen Preis erzielen. Die Rolle des Preises bei der Beurteilung der Angebote gibt das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) mit 80 Prozent an. Diese Diskrepanz bei der Gewichtung ist fragwürdig, weil vor allem Wohnnutzungen langfristig Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden generieren.

Im Liegenschaftsportfolio des Kantons dürften sich weitere Areale befinden, die noch unbebaut sind. Neben dem Areal in Ittigen veräussert der Kanton Bauland in den Gemeinden Unterseen, Guggisberg, Münchenbuchsee und Bern. Daher scheint eine klare Regelung im Interesse der Förderung des Mietwohnungsbaus durch gemeinnützige Bauträgerinnen und Gemeinden notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Anliegen der Motionärin und ist bereit, den Verkauf kantonseigener Grundstücke an gemeinnützige Wohnbauträger zu priorisieren, soweit dies mit den Interessen des Kantons vereinbar ist. Wie bereits in der Antwort zur Interpellation 145-2013 Imboden: 'Kantonale Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen' erwähnt, verfügt der Kanton Bern allerdings nur noch über ganz wenige geeignete, verkaufsfähige Grundstücke in einer Bauzone. Es erübrigt sich daher, für deren Verwendung eine gesetzliche Regelung zu erlassen.

Wie die nachfolgende Auflistung zeigt, sind die in der Motion genannten Grundstücke im Rahmen des Möglichen ohnedies für Wohnnutzungen vorgesehen, auch für den sozialen Wohnungsbau:

- Beim Areal in Ittigen war es von jeher das Ziel, eine möglichst verdichtete Wohnbebauung zu ermöglichen. Deshalb wurde mit dem Verkauf zugewartet, bis sich die Situation des lärmintensiven benachbarten Betriebs verändert hatte. Nun sind die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Wohnungen gegeben.
- Für das Viererfeld, als letztes grosses Grundstück in der Stadt Bern, wurde mit der Stadt Bern vereinbart, dass eine verdichtete Wohnbebauung entsteht. Als Nutzungsmix sind je 1/3 sozialer Wohnungsbau, Mietwohnungen und Stockwerkeigentums-Wohnungen vorgesehen.
- Beim Bauland in Unterseen handelt sich um eine Fläche von 4'668 m² neben dem ehemaligen Pfarrhaus. Sie liegt in einer ZPP, für die eine verdichtete Bebauung mit Wohnbauten vorgesehen ist. Obwohl das Grundstück seit 4 Jahren zum Verkauf ausgeschrieben ist, sind bisher keine ernsthaften Kaufangebote eingegangen. Das Areal würde sich für eine gemeinnützige Bauträgerin eignen.
- In Münchenbuchsee hat der Kanton drei Parzellen zu verkaufen:

- Eine Parzelle von 6'000 m² soll der Erweiterung des Altersheim und dem betreuten Wohnen dienen und wird voraussichtlich 2015 an die Gemeinde bzw. den Fürsorgeverband verkauft.
- Zwei nebeneinander liegende Parzellen mit einer Fläche von insgesamt 11'834 m² sind in der Industrie- und Gewerbezone. Gemäss RRB Nr. 505/2013 gehören die Parzellen zu den Vermittlungs-Grundstücken der Standortförderung des Kantons Bern. Eine Wohnnutzung ist mit der derzeitigen Zonenzugehörigkeit nicht möglich.
- In Guggisberg konnte der Kanton kürzlich eine Parzelle mit einer Fläche von 2'160 m² in der Dorfzone W2 an eine Familie zum Erstellen eines Eigenheims verkaufen.

Die weiteren zum Verkauf stehenden Grundstücke, über die der Kanton noch verfügt, eignen sich nicht für den Mietwohnungsbau und eine Abgabe an gemeinnützige Wohnbauträger, weil sie zu klein sind, nicht in einer Wohnzone liegen, oder bereits bebaut sind.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Motion ab, weil die schon heute nur noch sehr geringe und weiterhin abnehmende Anzahl geeigneter und verkaufsfähiger kantonaler Grundstücke keine gesetzliche Regelung rechtfertigt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 133-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.660

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Berger (Aeschi, SVP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1448/2014 vom 3. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Hochwasser- und Renaturierungsprojekt "Aarewasser" - Verlorene Fruchtfolgeflächen müssen kompensiert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Rahmen des Hochwasser- und Renaturierungsprojekts «Aarewasser» verloren gehenden Fruchtfolgeflächen vollumfänglich zu kompensieren.

Begründung:

Um die Hochwassersicherheit zu verbessern und die Trinkwasserfassungen langfristig im heutigen Umfang zu gewährleisten, wurde im Jahr 2005 das Projekt «Aarewasser» gestartet. Der Grosse Rat sprach 2006 einen Projektierungskredit, 2008 einen Zusatzkredit.

Das Projekt «Aarewasser» ist aber nicht nur ein Hochwasserschutzprojekt, sondern darüber hinaus auch ein grossangelegtes Renaturierungsprojekt. Deshalb fallen dem Projekt Wald und Kulturlandflächen zum Opfer. Insgesamt sollen dem Projekt 23,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zum Opfer fallen, wovon 6,2 ha Fruchtfolgeflächen.

Dabei gelten für die Fruchtfolgeflächen als bestes Landwirtschaftsland in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen hat zum Ziel, mindestens 438 560 ha des besten Landwirtschaftslandes zu erhalten.

Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 076-2014 «Fruchtfolgeflächen (FFF) - Wer suchet, der findet?» beträgt der vom Kanton Bern zu sichernde Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen 82 200 ha. Der Kanton Bern verfügt aber gemäss der gleichen Antwort nur noch über 79 100 ha rechtlich gesicherte Fruchtfolgeflächen.

Es geht deshalb nicht an, dass durch Renaturierungsprojekte weiterhin so grosse Flächen an wertvollen Fruchtfolgeflächen ohne Kompensation verloren gehen.

Aufgrund des Waldgesetzes werden übrigens im Rahmen des gleichen Projekts von den 9,3 ha Wald, die für die Renaturierung abgeholzt werden, immerhin 4,2 ha durch Ersatzaufforstung im «Amerika-Egge» in Uetendorf und durch Massnahmen für Natur und Landschaft kompensiert.

Antwort des Regierungsrates

Beim Projekt 'Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern', nachfolgend *aarewasser*, handelt es sich um ein überaus wichtiges Hochwasserschutzprojekt, mit dem zahlreiche Siedlungsgebiete und grosse Infrastrukturanlagen vor Überflutungen und Schäden geschützt werden sollen. Um die fortschreitende Sohlenerosion der Aare zu reduzieren und damit einen dauerhaften Hochwasser- und Grundwasserschutz zu gewährleisten, muss der Aare in geeigneten Gebieten mehr Raum gewährt werden. Dabei werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen auf ein Minimum begrenzt.

Damit die zwingend erforderliche Sohlenstabilisierung erreicht werden kann, benötigt das Projekt *aarewasser* 23,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (15,2 ha Streuefläche, 1,1 ha extensive Nutzung, 6,9 ha Fruchtfolgeflächen FFF). Zudem müssen infolge der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung Gewässerräume festgesetzt werden, deren Flächen extensiv zu bewirtschaften sind. Dafür werden zusätzlich rund 5 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Insgesamt sind durch das Projekt *aarewasser* 11,9 ha FFF betroffen. Ob und in welchem Umfang sie zu ersetzen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF von 2006.

Die Bundesvorgaben zum Ersatz beanspruchter FFF sind vielfältig und komplex und können an dieser Stelle nicht im Einzelnen erläutert werden. Wesentlich ist, dass im Rahmen des Projekts *aarewasser* alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt wurden. Sie haben ergeben, dass von den 11,9 ha beanspruchter FFF insgesamt 3,7 ha FFF tatsächlich wegfallen und ersetzt werden müssen.

Im Projekt *aarewasser* erfolgt die Kompensation der wegfallenden Fruchtfolgeflächen durch die Aufwertung von 3,7 ha Landwirtschaftsflächen in den Gemeinden Jaberg und Uetendorf. Dabei werden Landwirtschaftsflächen, die heute die Kriterien für Fruchtfolgeflächen bezüglich Gründigkeit nicht erfüllen, durch den fachgerechten Einbau von geeignetem Ober- und Unterbodenmaterial verbessert, so dass sie neu eine gute Fruchtfolgeflächenqualität erreichen.

Mit dem im Projekt *aarewasser* anfallenden Ober- und Unterbodenmaterial besteht zudem die Möglichkeit, weitere degradierte Landwirtschaftsflächen so aufzuwerten, dass sie die Kriterien für Fruchtfolgeflächen erfüllen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 134-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.661

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Brunner (Hinterkappelen, SP)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1348/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- zusammen mit den Bundesbehörden dafür zu sorgen, dass in allen Deponien und Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern Messanlagen zum Erfassen von strahlendem Material installiert sind, damit rasche und systematische Kontrollen erfolgen können.
- Weiter trifft der Regierungsrat zusammen mit den Bundesbehörden entsprechende Massnahmen, damit Deponien und Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern künftig nachweisen, dass die von ihnen bearbeiteten Produkte keine radioaktiven Stoffe enthalten.

Begründung:

Ausgangslage ist das Bekanntwerden des Fundes von Radium in Biel im Juni 2014. Es ist nicht das erste Mal, dass in der Schweiz unerwartet radioaktive Abfälle gefunden wurden. Meist spielte der Zufall mit, da in unserm Land systematische Kontrollen fehlen. Einzig Altmetallhändler sind zu Kontrollen verpflichtet. Rund die Hälfte der Kehrichtverbrennungsanlagen besitzen keine

Strahlenmessgeräte. Bei den Deponien sind es noch weniger. Die Verantwortung, dass kein radioaktives Material angeliefert wird, liegt alleine beim Lieferanten.

Zwar plant das Bundesamt für Gesundheit, die Messpflicht in die aktuelle Überarbeitung der Strahlenschutzverordnung einfließen zu lassen, die ab 2016 gelten soll. Trotzdem soll der Kanton Bern sofortige Massnahmen prüfen, damit diejenigen Anlagen, die noch nicht über entsprechende Kontrollen verfügen, ihre Anlagen nachrüsten.

In einer KVA werden Abgase und Abwasser produziert. Da kann es zu spontanen Explosionen kommen. Wenn versehentlich zum Beispiel radioaktives Jod aus einem Spital in eine Kehrrichtverbrennungsanlage gelangt, kann radioaktives Material durch eine solche Explosion in der Umwelt fein verteilt werden, was potenziell gefährlich ist. Deponien und Kehrrichtverbrennungsanlagen müssen per sofort nachweisen, dass gar keine radioaktiven Substanzen in die Anlagen gelangen können. Im Kanton Bern soll jede unnötige Strahlenexposition vermieden werden!

Antwort des Regierungsrates

Seit Längerem setzt sich das dafür zuständige kantonale Amt für Wasser und Abfälle dafür ein, dass in den bernischen Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) und Deponien systematische Radioaktivitätskontrollen durchgeführt werden. Obwohl noch keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, verfügt bereits heute die Mehrheit der KVA und die Hälfte der Reaktordeponien (Deponien, in denen chemische Umwandlungsprozesse stattfinden) im Kanton Bern über Radioaktivitätsmessgeräte, mit denen die angelieferten Abfälle kontrolliert werden. Es sind dies die KVA Bern und Thun, die KVA Emmenspitz in Zuchwil (die zur Hälfte Abfälle aus dem Kanton Bern behandelt) sowie die Deponien Teufthal in Mühleberg und Türlacher in Jäberg.

Für radioaktive Stoffe ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig. Soweit bekannt musste es in den letzten 20 Jahren in seltenen Fällen wegen der Anlieferung radioaktiver Materialien im Kanton Bern beigezogen werden. Dabei handelte es sich um Abfälle aus Medizinalgeräten oder von Leuchtfarben. Das Material konnte, nach entsprechender Begutachtung durch die Fachleute des Bundes, jeweils an Ort behandelt oder abgelagert werden. Einzig in der Deponie Lischenweg in Biel mussten nun erstmals kleine Mengen an radioaktivem Aushub separat entsorgt werden. Eine Gefahr für die Bevölkerung bestand nie.

Der Regierungsrat unterstützt die Pflicht zur Einführung einer systematischen Radioaktivitätskontrolle bei den KVAs und Deponien, wie sie der Bund plant. Der Kanton kann zwar mangels Zuständigkeit keine eigenen Massnahmen vorschreiben, aber das kantonale Amt für Wasser und Abfall setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die noch nicht ausgerüsteten Anlagen im Kanton Bern, die KVA Biel sowie die Reaktordeponien Laufengraben in Bolligen/Krauchthal und Ronde Sagne in Tavannes/Reconvilier, möglichst rasch und bis spätestens Ende 2015 mit den entsprechenden Messgeräten ausgerüstet werden. Dieses Vorgehen entspricht den Anliegen und Zielen der Motion. In dem Sinn befürwortet der Regierungsrat die Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 137-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.663

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Muntwyler (Bern, Grüne)
Hadorn (Ochlenberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 46

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1384/2014 vom 19. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Standesinitiative: Schiessplatzsanierungen und -neuinstandstellungen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, dass das Militärdepartement als primärer Verursacher ab 2015 neu 90 Prozent der Kosten für die Sanierungen der Kugelfänge und Neuinstandstellungen der schweizerischen Schiessanlagen auf allen Gemeindeebenen bezahlt, sofern dort das obligatorische Bundesprogramm geschossen wurde und noch geschossen wird.

Begründung:

Der grössere Teil dieser Sanierungen wird zurzeit mit kantonalen und kommunalen Steuergeldern sowie durch die Schützenvereine finanziert. Die Schiessplatzverantwortlichen sind verpflichtet, das Obligatorische auf ihren Plätzen durchzuführen. Das Schiessobligatorium ist ein wichtiger Teil unserer Landesverteidigung. Allein im Kanton Bern kosten alle Kugelfangsanierungen ca. 90 Millionen Franken. Die Kosten soll derjenige übernehmen, der die Massnahmen verursacht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass der Bund sich wesentlich stärker an den Kosten der Sanierungen von Schiessanlagen beteiligen muss. Die enorm hohen Sanierungskosten sind weder für die Schiessvereine, noch für die Gemeinden oder die Kantone alleine tragbar. Darauf hat der Regierungsrat gegenüber dem Bund schon wiederholt und deutlich hingewiesen, letztmals im Rahmen seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2014 zum Stationierungskonzept der Armee.

Die Annahme, das Militärdepartement sei zu 90% Verursacher der entstandenen Altlasten, lässt sich allerdings nicht durch Fakten erhärten. Tatsache ist, dass die im Rahmen der obligatorischen Schiesspflicht verschossene Munition auf Schiessanlagen heutzutage noch lediglich knapp 10% ausmacht. Und auch in früheren Jahren wird deren Anteil deutlich unter 90% gelegen haben. Eine neue Finanzierungslösung müsste daher den realen Gegebenheiten insofern Rechnung tragen, als sie alle Nutzerinnen und Nutzer von Schiessanlagen in die Pflicht nähme. Konkret liesse sich mit der schweizweiten Einführung einer einheitlichen Abgabe auf der abgefeuerten Munition eine verträgliche und ausgewogene Finanzierungslösung finden. Sie wäre vergleichbar mit der Abgabe, die auf den abgelagerten Abfällen erhoben wird und die dem Bund ermöglicht, sich an die Sanierungskosten von Altlasten – darunter zahlreiche alte Deponien – zu beteiligen.

Zudem ist zu beachten, dass die in der Motion geforderte Umsetzungsfrist bis 2015 deutlich zu kurz wäre. In dieser kurzen Zeit liesse sich der erforderliche legislative Prozesse mit Sicherheit nicht abschliessen und eine rückwirkende Einführung neuer Bestimmungen kann praxisgemäss nur in zwingenden Fällen in Frage kommen.

Mit wenigen Ausnahmen stellen Schiessanlagen – insbesondere 300m-, Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen – sanierungsbedürftige belastete Standorte im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes dar. Bei der Sanierung geht es im Wesentlichen darum, das mit Blei und anderen Schwermetallen verunreinigte Kugelfangmaterial umweltgerecht zu entsorgen. Zudem sind Schiessanlagen, die weiter betrieben werden, mit künstlichen Kugelfängen nachzurüsten, damit keine neuen Geschosse ins Erdreich gelangen. Eine erste Frist für die Aufrüstung der Schiessanlagen in Grundwasserschutzzonen ist Ende 2012 abgelaufen. Für alle anderen Anlagen erstreckt sich die Frist bis Ende 2020.

Der Bund beteiligt sich an den Sanierungskosten gegenwärtig mit Fr. 8'000.-- pro Scheibe bei 300m-Schiessanlagen, beziehungsweise 40% bei Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen. Die benötigten Mittel bezieht er aus dem VASA-Fonds, der mit Abgaben auf abgelagerten Abfällen alimentiert wird. Die VASA-Abgaben werden direkt bei den Inertstoff-, Reststoff- und Reaktordeponien erhoben.

Gemäss den bisher gesammelten Erfahrungen mit Sanierungen im Kanton Bern belaufen sich die Sanierungskosten auf Fr. 20'000.-- bis 25'000.- pro Scheibe für 300m-Schiessanlagen und auf Fr. 10'000.-- bis 12'500.-- pro Scheibe für Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen. Allein im Kanton Bern müssen noch 450 300m-Schiessanlagen mit rund 6000 Scheiben sowie 170 Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen mit 2200 Scheiben saniert werden. Die berechneten Gesamtkosten dürften sich demnach auf Fr. 120 bis 150 Mio. für 300m-Anlagen und Fr. 22 bis 27,5 Mio. für Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen belaufen.

Abzüglich Bundesbeiträge ergeben sich Restkosten von Fr. 72 bis 102 Mio. für 300m-Schiessanlagen und Fr. 13,2 bis 16,5 Mio. für Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen. Diese Kosten

gehen zu Lasten der Schützenvereine, des Kantons sowie der Gemeinden. Weil die Schützenvereine in der Regel kaum finanziell belangt werden können, trägt der Kanton die Ausfallkosten, was mit der gegenwärtigen Regelung bis zu 80% der Restkosten ausmachen kann.

Die Anzahl der Schiessanlagen in der Schweiz ist nicht genau bekannt. Im Kataster des Bundesamts für Umwelt sind gesamthaft rund 3450 Anlagen eingetragen. Dabei sind sowohl in Betrieb stehende als auch stillgelegte Schiessanlagen erfasst. Beim VBS sind rund 1550 300m-Schiessanlagen, 940 Pistolen- und rund 300 Kleinkaliberschiessanlagen registriert, wobei nicht sämtliche ausser Betrieb stehenden Anlagen in diesen Zahlen enthalten sind. Wegen der grossen Anzahl dürfte die Sanierung sämtlicher Anlagen noch bis zu zwei Jahrzehnte dauern.

Unter der konservativen Annahme für die gesamte Schweiz von 2000 300m-Schiessanlagen sowie 1300 Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlagen mit je durchschnittlich 10 Scheiben, ergeben sich Gesamtsanierungskosten von mindestens Fr. 530 Mio.

Da der Regierungsrat einen vorgeschlagenen Text für eine Standesinitiative nicht abändern kann, muss er die vorliegende Motion ablehnen. Eine Kostentragung im Umfang von 90% durch das VBS lässt sich nicht mit dem Verursacherprinzip begründen und die Einführung einer neuen Regelung ab 2015 ist unrealistisch. Als deutlich aussichtsreicher erachtet der Regierungsrat eine Initiative, die auf die Schweiz weite Einführung einer angemessenen, einheitlichen Schussabgabe innert realisierbarer Frist abzielt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 136-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.662

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brunner (Hinterkappelen, SP) (Sprecher/in)
Hofmann (Bern, SP)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1349/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Rasche Beseitigung von Altlasten im Kanton Bern - Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat ein Konzept vorzulegen,

1. in dem er aufzeigt, wie er die 47 sanierungsbedürftigen Orte mit Altlasten in ehemaligen Deponien, an Industrie- und Gewerbestandorten sowie bei Schiessanlagen (Blei) im Kanton Bern zu sanieren gedenkt,
2. wie er die übrigen belasteten Standorte sanieren will, die im Altlastenkataster enthalten sind,
3. und wie er die Kosten für diese Sanierungen nach dem Verursacherprinzip finanzieren will.

Begründung:

Der Altlastenkataster zeigt, der ganze Kanton Bern ist übersät von belasteten Standorten. Das Amt für Wasser (AWA) führt insgesamt 4873 belastete Standorte auf. 1857 davon sind ehemalige Deponien, wie Lischenweg in Biel, wo unlängst radioaktives Radium 226 gefunden worden ist. Die Standorte sind unterschiedlich stark belastet, und das Deponiematerial reicht von relativ unproblematischem Bauschutt bis zu undefinierten Industrieabfällen. 47 dieser Standorte sind sanierungsbedürftig.

Bislang galt hierfür jedoch das sogenannte Verhältnismässigkeitsprinzip. Damit muss nun Schluss sein. Im Interesse der nachfolgenden Generationen haben wir heute den Auftrag, die bestehenden Altlasten im Kanton Bern zu beseitigen und künftige zu vermeiden. Zudem ist durch eine offene und sachgerechte Informationspolitik das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden wieder herzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Altlastenbearbeitung richtet sich nach dem Bundesrecht. In zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Vollzugshilfen sind die Aufgaben der Kantone, das konkret zu wählende Vorgehen und die Kostentragung umfassend geregelt. Die für den Kanton Bern geltende Strategie zur Beseitigung der Altlasten ergibt sich demnach direkt aus den sehr detaillierten Bundesvorgaben. Der Kanton Bern hat kaum einen eigenen Handlungsspielraum, der die Erarbeitung eines spezifischen Berner Konzepts rechtfertigte. Bezüglich der Kostentragung gilt das Verursacherprinzip, doch der Kanton muss immer dann für die Ausfallkosten aufkommen, wenn ein Verursacher nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Die hohen Kosten von Sanierungen erlauben es nicht, ungeachtet jeder Verhältnismässigkeit eine sofortige flächendeckende Sanierung aller belasteten Standorte im Kanton umzusetzen. Das wäre den Verursachern – soweit sie für die Kosten aufkommen – nicht zumutbar. Und soweit der Kanton für die Ausfallkosten aufkommen müsste, wäre es nicht finanzierbar. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Erarbeitung eines neuen Konzepts im Sinne des Postulats ab. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Altlastensanierung im Kanton Bern gut und planmässig vorankommt. In Bezug auf die drei im Postulat genannten Konzeptinhalte lässt sich Folgendes feststellen:

1. Die Bearbeitung der 47 sanierungsbedürftigen Standorte mit Altlasten im Kanton Bern (ohne Schiessanlagen) richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Detailuntersuchung und danach Festlegung der Ziele und Dringlichkeit der Sanierung
 - b) Studium der Sanierungsvarianten
 - d) Ausarbeitung des Sanierungsprojekts.

Jeder Schritt muss mit dem Sanierungspflichtigen, den betroffenen Grundeigentümern und dem Bundesamt für Umwelt abgestimmt werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, weil jeder Sanierungsfall ein Einzelfall ist, der individuell beurteilt und behandelt werden muss. Gemäss den Zielvorgaben des Bundes sollen sämtliche Altlasten bis 2025 saniert werden. Der Regierungsrat erachtet dieses Ziel als realistisch und angemessen. Es wird gezielt verfolgt.

Bezüglich der Schiessanlagen sei auf die Antwort zur Motion 137-2014 verwiesen.

2. Im Kataster der belasteten Standorte sind aktuell 4871 Standorte verzeichnet. Abgesehen von den Schiessanlagen dürften aufgrund des bisherigen Stands der Abklärungen maximal 2% der Altdeponien und Industriestandorte tatsächlich als sanierungsbedürftig, also als Altlasten, zu definieren sein. Es ist umwelttechnisch und volkswirtschaftlich weder sinnvoll noch möglich, neben den Altlasten auch noch sämtliche weiteren belasteten Standorte zu sanieren. Bei den nicht als sanierungsbedürftig beurteilten Standorten besteht nur bei Bauvorhaben ein Handlungsbedarf. Das bedeutet, dass der Standort nicht als akut gefährlich gilt und dass der Untergrund erst im Zusammenhang mit einem Bauprojekt untersucht und das verunreinigte Aushubmaterial ordnungsgemäss entsorgt werden muss.

3. Sämtliche altlastenrechtlichen Massnahmen – Untersuchung, Überwachung und Sanierung – müssen gemäss Bundesvorgaben grundsätzlich vom Verursacher (das heisst vom ehemaligen Deponiebetreiber oder dem Betriebsinhaber, der die Belastung verursacht hat) finanziert werden. Kann der Verursacher nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, entstehen Ausfallkosten, die der Kanton übernehmen muss. Der Bund beteiligt sich in solchen Fällen mit 40% an den Ausfallkosten.

Der Kanton Bern bezahlt die anfallenden Ausfallkosten mit Mitteln aus dem Abfallfonds. Dieser wird mit einer Abgabe gespeist, die bei Kehrichtverbrennungsanlagen und bei Reaktordeponien erhoben wird. Gegenwärtig beträgt die Abfallabgabe Fr. 5.-- pro Tonne Abfall. Sie müsste bei einer forcierten Sanierung aller belasteten Standorte voraussichtlich wesentlich erhöht werden.

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1301/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.633
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung mit forensisch-psychiatrischen Diensten gemäss gültigem Vertrag vom 28. Februar 2007 zwischen der Polizei- und Militärdirektion und der Universität Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01)
- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139 und Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 8 ff. und Art. 83 ff des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1)
- Art. 16 ff. und Art. 138 ff der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV; BSG 341.11)
- Art. 39, 42 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4 **Massgebende Kreditsumme**

Zu bewilligender Kredit **CHF 2'522'000**

Diese Berechnung beruht auf folgenden Grundlagen bezüglich der voraussichtlichen Leistungen des FPD, resp. auf dem Anteil der voraussichtlich zu erwartenden Rückerstattungen resp. möglichen Weiterverrechnungen:

Klientelbezogene Leistungen	CHF	1'562'000
Klientelbezogene Spezialleistungen	CHF	350'000
Institutionsbezogene Leistungen	CHF	300'000
Exemplarische Fallbesprechungen	CHF	150'000
Spesen	CHF	<u>160'000</u>

Gesamtkosten pro Jahr (Kostendach) **CHF 2'522'000**

./.. voraussichtlicher Anteil

Krankenversicherer und externe Einweiser CHF 400'000

./.. voraussichtlicher Anteil

Lastenausgleich Sozialhilfe (50%) CHF 200'000

Ausgaben zu Lasten des Kantons **CHF 1'922'000**

Der finanzielle Bedarf des Amts FB an forensisch-psychiatrischer Versorgung beläuft sich somit auf einen gerundeten Bruttobetrag von CHF 2'522'000 pro Jahr.

5 **Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2015 bis 2019 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)

FIBU-Konto 318000 (Dienstleistungen Dritter)

Die Ausgaben sind in der Voranschlags, Aufgaben- und Finanzplanung der Polizei- und Mili-
tärdirektion eingestellt.

6 **Folgekosten**

Keine.

7 **Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im
Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.633
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung	3
3.1	Klientelbezogene Leistungen	3
3.1.1	Klientelbezogene Spezialleistungen.....	3
3.2	Institutionsbezogene Leistungen.....	3
3.3	Kosten für exemplarische Fallbesprechungen	3
3.4	Spesen	3
3.5	Rechnungsstellung	3
4	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	4
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2015 - 2019).....	4
5.1	Kostenübersicht und Veränderungen.....	6
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	7
7	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	8



9	Auswirkung bei Nichtrealisierung	8
----------	---	----------

10	Antrag	8
-----------	---------------------	----------

1 Zusammenfassung

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) erfolgt in den Anstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, in den Regionalgefängnissen und im ambulanten Bereich für die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern. Bis und mit Ende 2006 wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht. Seit dem Jahr 2007 besteht eine Vereinbarung¹, mit welcher die Dienstleistungserbringung durch den FPD zugunsten der einzelnen Einrichtungen des Amtes FB einheitlich geregelt wurde. Der Regierungsrat genehmigte die aus dieser Vereinbarung resultierende Abgeltung erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 (RRB 0399/2007) und in der Folge mit separaten Beschlüssen für die Jahre 2010 (RRB 0542/2010), 2011 (RRB 0275/2011), 2012 (RRB 0480/2012), 2013 (RRB 1609/2013) und 2014 (RRB 0664/2014).

Zur finanziellen Abgeltung für die Leistungen des FPD für die Jahre 2015 – 2019 legt - basierend auf dem aktuell gültigen Vertrag – der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden, dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Kreditbeschluss vor. Damit wird in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die beschriebenen Ausgaben beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01)
- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139 und Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 8 ff. und Art. 83 ff des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1)
- Art. 16 ff. und Art. 138 ff der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV; BSG 341.11)

¹ Vereinbarung zwischen POM (FB) und Universität Bern (FPD) vom 28. Februar 2007

- Art. 39, 42 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)

3 Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung

3.1 Klientelbezogene Leistungen

Diese beinhalten die unmittelbare therapeutische Behandlung der Eingewiesenen im Straf- oder Massnahmenvollzug inklusive der Vor- und Nachbehandlung. Diese Leistungen sind individuell zuordenbar und können sowohl deliktsbezogene, als auch störungsbezogene Leistungen beinhalten. Die deliktbezogenen Leistungen sind Bestandteil des eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzugs und stellen daher ordentliche Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs nach Artikel 83 Absatz 1 SMVG dar. Als störungsbezogene Leistungen werden therapeutisch notwendige Behandlungen erfasst, die nicht gerichtlich angeordnet sind. Nebst der Behandlung von nicht mit der Tat resp. dem Urteil in Zusammenhang stehenden Krankheitsbildern umfassen diese Leistungen v. a. auch die aus medizinischer Sicht erforderlichen Kriseninterventionen, welche im Zusammenhang mit allen Arten des Freiheitsentzugs anfallen können. Diese Kosten sind als ausserordentliche Kosten zu qualifizieren und können gemäss Artikel 83 Absatz 2 i.V.m. Artikel 85 Absatz 1 SMVG dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden.

3.1.1 Klientelbezogene Spezialleistungen

Zu den Spezialleistungen gehören klientelbezogene Informations- und Beratungsgespräche mit dem Gesundheitsdienst sowie weiteren involvierten Betreuungseinheiten in den Institutionen, das Aktenstudium bei Neueintritten und das Führen einer klientelbezogenen Dokumentation mit dem dazugehörigen Berichtswesen.

3.2 Institutionsbezogene Leistungen

Die forensisch-psychiatrische Versorgung setzt neben der individuellen Behandlung einen intensiven Austausch der Fachpersonen des FPD mit den im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Mitarbeitenden voraus. Diese institutionsbezogenen Leistungen können nicht einer individuell bestimmbaren eingewiesenen Person zugeordnet werden.

3.3 Kosten für exemplarische Fallbesprechungen

Die FPD-internen exemplarischen Fallbesprechungen stellen ein spezifisches, für die forensische Arbeit unabdingbares, einzelfallbezogenes Arbeitsmittel dar, welches der Verlaufsbeurteilung sowie der Prognosesicherheit dient.

3.4 Spesen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die anfallenden Reisespesen der Mitarbeitenden des FPD (Arbeitsort Bern) zu den geografisch dezentral im Kanton angesiedelten Vollzugsinstitutionen des Amtes FB. Gemäss Vereinbarung zwischen der POM und der Universität Bern sind diese Spesen separat auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

3.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für sämtliche Leistungen erfolgt soweit möglich nach TarMed-Grundsätzen. Dies ermöglicht eine Weiterverrechnung eines Teils der Gesamtkosten an die leistungspflichtigen Krankenkassen. Im therapeutischen Gesundheitsbereich existieren bisher

keine Behandlungspauschalen nach SwissDRG (*Swiss Diagnosis Related Groups*, deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen), wie diese bei stationären Spitalleistungen seit dem 1.1.2012 in Kraft sind.

Nicht nach TarMed-Grundsätzen abgerechnet werden können die Kosten für exemplarische Fallbesprechungen und die Spesen. Die exemplarischen Fallbesprechungen werden wie folgt vergütet: ([Durchschnittliche Anzahl Ärzte/Jahr à CHF 185] + [Durchschnittliche Anzahl Psychologen-Psychotherapeuten/Jahr à CHF 130] dividiert durch durchschnittliche Anzahl Fachpersonen) mal 1.5 Stunden/Woche mal 42 Arbeitswochen/Jahr.

Die Spesen der eingesetzten Fachpersonen werden entsprechend den kantonalen Bestimmungen abgerechnet.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert, da im Bereich der störungsbezogenen Leistungen eine gewisse – wenn auch beschränkte – Handlungsfreiheit besteht. Diese therapeutisch zwar notwendigen, nicht aber gerichtlich angeordneten Leistungen könnten eingeschränkt werden. Ein weiterer Handlungsspielraum besteht in der Wahl des Versorgers. Der aktuell gültige Vertrag mit der Universität Bern ist grundsätzlich verhandelbar, oder die Leistungen könnten möglicherweise durch einen anderen Anbieter in der Schweiz erbracht werden.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2015 - 2019)

Die bisherigen Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2014, in welchem Umfang Krankenversicherer und externe Einweiser in Anspruch genommen und inwieweit die Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, sind im vorliegenden Beschluss berücksichtigt.

Der Verpflichtungskredit wird gestützt auf das Bruttoprinzip für sämtliche Leistungen beantragt. Gemäss Artikel 45 FLG ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Artikel 142 Absatz 2 FLV präzisiert das Nettoprinzip dahingehend, dass als „rechtlich verbindlich“ Beiträge gelten, welche betragsmässig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind. Das Kriterium „Verbindlichkeit“ gilt somit auch in Bezug auf die Höhe des Beitrages. Bei ungewissen Beiträgen sind die Bruttokosten massgebend. Vorliegend ist zwar sicher, dass gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) ein Teil der klientelbezogenen Leistungen zurückerstattet wird. Die Höhe dieser Rückerstattung ist aber zum heutigen Zeitpunkt noch unbestimmt, so dass die geschätzten Leistungen nicht von der massgeblichen Kreditsumme abgezogen werden dürfen.

Der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern erstellt periodisch Rechnungen für klientelbezogene Leistungen, welche nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgerechnet werden können. Diese betragen im Jahr 2014 voraussichtlich CHF 1'450'000. In den folgenden Jahren rechnet das zuständige Amt FB mit einer Steigerung von 1,5% pro Jahr,

welche durch das Kostenwachstum im Gesundheitsbereich² und die dadurch zu erwartenden Tarifierungen für die forensisch-psychiatrischen Leistungen zustande kommt.

Nicht nach KVG abrechenbar sind die klientelbezogenen Spezialleistungen (CHF 350'000), die institutionsbezogenen Leistungen (CHF 300'000), die Kosten der exemplarischen Fallbesprechungen (CHF 150'000) und die Spesen (CHF 160'000).

Gestützt auf unsere Erfahrungswerte können davon voraussichtlich rund CHF 400'000 den Krankenversicherern und externen Einweisern in Rechnung gestellt werden. Weitere Kosten von rund CHF 400'000 können gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 SMVG dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass hiervon 50 Prozent (entspricht rund CHF 200'000) vom Kanton getragen werden.

Dem Kanton Bern erwachsen somit jährliche Nettokosten zwischen CHF 1'832'000 (2015) und CHF 1'922'000 (2019) für die forensisch-psychiatrische Versorgung. Diese Werte beruhen auf den Erfahrungen aus der Tätigkeit des FPD in den Jahren 2007 bis 2013 und der erfolgten Weiterverrechnung von Kosten (ausserkantonale Einweiser, Krankenkassen, Gemeinden via Lastenausgleich). Für den beantragten Verpflichtungskredit wird von einem gerundeten **Bruttobetrag** von **CHF 2'522'000** ausgegangen (entspricht Betrag inkl. der weiterverrechenbaren Leistungen).

² Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung: <http://www.bag.admin.ch/kmt/>

5.1 Kostenübersicht und Veränderungen

	IST-Zahlen	Planung (gerundet)					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Klientelbezogene Spezialleistungen: nicht nach KVG	243'126	350'000	350'000	350'000	350'000	350'000	350'000
Institutionsbezogene Leistungen: nicht nach KVG	314'279	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Exemplarische Fallbesprechungen: nicht nach KVG	127'290	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Spesen: nicht nach KVG	153'130	160'000	160'000	160'000	160'000	160'000	160'000
Zwischentotal	837'825	960'000	960'000	960'000	960'000	960'000	960'000
Klientelbezogene Leistungen: nach KVG	837'594	1'450'000	1'472'000	1'494'000	1'516'000	1'539'000	1'562'000
Bruttobetrag Ausgabenbewilligung	1'675'419	2'410'000	2'432'000	2'454'000	2'476'000	2'499'000	2'522'000
/./ Rückerst. Krankenkassen und ext. Einweiser		400'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000
/./ Anteil Lastenausgleich Sozialhilfe (50%)		200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Ausgaben zu Lasten Kt. Bern	1'675'419	1'810'000	1'832'000	1'854'000	1'876'000	1'899'000	1'922'000

Die Nettobelastung für das Amt FB für die Versorgung der Eingewiesenen mit Leistungen des FPD (Rückerstattung aus Lastenausgleich Sozialhilfe zu 100% mitberücksichtigt) entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2013 wie folgt:

Jahr 2007	CHF	784'000
Jahr 2008	CHF	1'135'000
Jahr 2009	CHF	1'161'000
Jahr 2010	CHF	1'015'000
Jahr 2011	CHF	1'355'300
Jahr 2012	CHF	1'524'000
Jahr 2013	CHF	1'675'000

Die Zunahme der Kosten für die Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amtes FB mit forensisch-psychiatrischen Leistungen vom Jahr 2007 zum Jahr 2008 ist damit zu begründen, dass die volle Inanspruchnahme der FPD-Leistungen etwa erst ab dem 2. Quartal 2007 erreicht wurde. Vorher wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht.

Die Zunahme zwischen den Jahren 2010 und 2012 ist mit dem Beginn des Ausbaus des FPD-Angebots im Zusammenhang mit den neuen Therapieabteilungen in den Anstalten Thorberg und Hindelbank zu begründen, bei welchen 2012 die definitive Inbetriebnahme erfolgte.

Die Kantone wurden gestützt auf Ziffer 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 des StGB verpflichtet, zusätzliche Massnahmenvollzugsplätze für den Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 59 Absatz 3 sowie 64 Absatz 3 StGB zu schaffen.

Mit der Inbetriebnahme der Therapieabteilungen in den Anstalten Thorberg und Hindelbank (seit 2012 verfügen die Anstalten Thorberg über 24 und die Anstalten Hindelbank über 17 speziell eingerichtete Therapieplätze) kann sichergestellt werden, dass die durch die Gerichte angeordneten stationären Massnahmen gesetzeskonform umgesetzt werden. Zur Behandlung dieser Eingewiesenen werden folglich auch mehr Leistungen vom FPD bezogen.

Seit der vollständigen Inbetriebnahme dieser neuen Therapieabteilungen im Verlaufe des Jahres 2012 sind die Kosten auf dem in diesem Beschluss ausgewiesenen Niveau stabil.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amtes FB führt dazu, dass Gerichtsurteile nach den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches umgesetzt werden können und dient daher in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Schwerpunkt „Öffentliche Sicherheit erhöhen“ im Sinne der gesetzten Legislaturziele.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit bringt keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich. Die Gemeinden sind jedoch indirekt über die Gesamtentwicklung des Lastenausgleichs Sozialhilfe betroffen.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als dass mit dieser Ausgabenbewilligung die gerichtlich angeordneten strafrechtlichen Massnahmen an ausgewiesenen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vollzogen werden können. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Durchführung der therapeutischen Behandlung wird die Rückfälligkeit der Klienten minimiert und werden auch die ansonsten beim fürsorgepflichtigen Gemeinwesen nach dem Vollzug entstehenden Kosten minimiert.

9 Auswirkung bei Nichtrealisierung

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Einrichtungen des Amts FB keine Dienstleistungen des FPD mehr in Anspruch nehmen könnten. Dies würde für die Anstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil sowie für die Regionalgefängnisse zu einem Wegfall der heute gewährleisteten forensischen Therapien und Kriseninterventionen führen. Die durch Gerichtsurteil bestimmten Strafen, v. a. aber die Massnahmen könnten nicht mehr adäquat und den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend, vollzogen werden.

Die forensisch-psychiatrische Behandlung ist wesentlicher Bestandteil im Straf- und Massnahmenvollzug. Insbesondere die deliktbezogenen Leistungen sind unabdingbar, um den Auftrag, gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Im Freiheitsentzug, unabhängig von dessen Art, besteht sodann ein dringendes Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung, insbesondere im Rahmen von Kriseninterventionen sowie von Therapien, die durch die einweisende Behörde (ASMV) angeordnet werden.

Da die deliktbezogenen Leistungen gerichtlich Angeordnet werden und das Amt FB hier nur die ausführende Behörde ist, besteht in diesem Bereich kein Handlungsspielraum auf Seiten des Amts FB.

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem mehrjährigen Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) in der Höhe von **CHF 2'522'000** für die Jahre 2015 bis 2019 zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Auskunftsperson

- Herr Stefan Hirschi, Stv. Amtsvorsteher, Telefon 031 635 60 23

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1302/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.637
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch die GSD Gayret Security AG; Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für den Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch GSD Gayret Security AG.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Abs. 1 Bst. d, 2, 7 und 8 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 2 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2007
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 3 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): CHF 535'000.00

Teuerungsklausel ab 01.01.2018: Preisbasis ist der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von 103.6 Punkten. GSD Gayret Security AG kann ab 01.01.2018 eine Anpassung der Fixpreise verlangen, sofern sich der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise im Juli 2017 um 2 Punkte gegenüber dem Ausgangsindexstand erhöht hat.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019



Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle Kommando-führung berücksichtigt.

6 Folgekosten

Keine.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.637
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch die GSD Gayret Security AG; Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung/Ausgangslage des Geschäfts	2
3.1	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.2	Öffentliches Beschaffungsrecht	3
3.3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	4
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten	5
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
4.1	Kostenübersicht.....	6
4.2	Kreditsumme	6
4.3	Folgekosten	6
4.4	Einnahmen	7
4.5	Ausgabenbefugnis	7
4.6	Personelle Auswirkungen	7
5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	7
6	Konsequenzen bei einer Ablehnung	7
7	Antrag.....	7



1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2008 trat das revidierte Polizeigesetz in Kraft. Damit wurde die ehemalige Stadtpolizei Bern in die Kantonspolizei (Kapo) integriert. Die Stadt Bern verzichtete darauf, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs selber wahrzunehmen, so dass diese Aufgabe seit dem 1. Januar 2008 wieder der Kapo obliegt.

Die Kapo übernahm als Rechtsnachfolgerin ab dem 1. Januar 2008, den Vertrag zwischen der Stadtpolizei Bern und der Securitas AG. Dieser Vertrag war bis am 31. Dezember 2009, befristet gültig. Nach der Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Zuschlag für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Parkscheibenzonen der Stadt Bern vom 1.1.2010 bis 31.12.2014, am 21. Dezember 2009, erneut der Securitas AG erteilt. Der Stadt Bern wurde mit der Integration der Stadtpolizei in die Kapo zugesichert, die Leistungen im bisherigen Umfang zu erbringen. Bezogen auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs war daher die Fortführung der Zusammenarbeit mit der Securitas AG zur Unterstützung des Verkehrsdienstes der Kantonspolizei die Konsequenz.

Die Kapo beabsichtigt die systematische Kontrolle des ruhenden Verkehrs weiterhin mittels Leistungsvertrag einem Dritten zu übertragen. Nach der Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Zuschlag an die GSD Gayret Security AG erteilt. Die Zuschlagsverfügung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Der Grundauftrag beinhaltet die wöchentliche Kontrolle sämtlicher Parkfelder in Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung in der Stadt Bern vom 01.01.2015 bis 31.12.2017, mit der Option um Verlängerung um ein oder zwei Jahre vom 01.01.2018 bis maximal 2019. Als Zusatzauftrag kann die Kapo in derselben Zeitspanne die wöchentliche Kontrolle von zusätzlichen ca. 4000 Parkfeldern in Auftrag geben.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Auslagerung an GSD Gayret Security AG, zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern, eine jährliche Kreditsumme von CHF 535'000.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2015 bis 2019 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Mili-tärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Abs. 1 Bst. d, 2, 7 und 8 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 2 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2007
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 3 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003

3 Beschreibung/Ausgangslage des Geschäfts

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs hat durch die sukzessive Einführung von Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung (Blaue und Weisse Zonen) in der Stadt Bern seit 1992, stark an Bedeutung zugenommen. Der Parkraum bedarf einer regelmässigen Kontrolle damit die jeweilige Parkordnung durchgesetzt werden kann. Erstmals im Februar 1992 hat der

Stadtrat hierfür der Stadtpolizei Bern Stellen für die Kontrolle der Blauen Zone bewilligt. Im September 1993 hat der Stadtrat die damalige Polizeidirektion ermächtigt, eine private Gesellschaft mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs versuchsweise für 6 Monate einzusetzen. Im Folgejahr erstattete der Gemeinderat über die Erkenntnisse der privaten Kontrolltätigkeit einen Bericht. Im Mai 1994 gestattete der Stadtrat dem Gemeinderat im finanziellen Rahmen der bewilligten Stellen eine Aufteilung des Kontrollauftrages zwischen dem privaten Unternehmen und dem Verkehrsdienst vorzunehmen. Seit 1993 hat die Stadtpolizei Bern mit der Securitas AG fünf Verträge abgeschlossen, letztmals im Januar 2006. Dieser Vertrag wurde per 1.1.2008 durch die Kapo übernommen.

Die Delegation der Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Dritte bietet wesentliche Vorteile. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch Dritte ist deutlich kostengünstiger als deren Erfüllung durch Kantonspolizisten und -polizistinnen oder spezialisierte Mitarbeitende des Verkehrsdienstes (vgl. Ziffer 3.3). Der Leistungsvertrag erlaubt eine stetige Kontrolle im Bagatellbereich, was einerseits die Einhaltung der Parkordnung in den Quartieren sicherstellt und andererseits dem Verkehrsdienst der Kapo erlaubt, seine Ressourcen für Schwerpunktkontrollen und Veranstaltungen einzusetzen. Zudem werden die Mitarbeitenden der Vertragspartnerin durch die Kapo für diese Aufgabe ausgebildet.

3.1 Grundzüge der Vorlage

Der Vertrag sieht vor, dass sämtliche Parkfelder in den Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden (Grundauftrag). Auf Weisung der Kapo sind bei Bedarf durchschnittlich pro Woche ca. 4000 Plätze zusätzlich zu kontrollieren (Zusatzauftrag). GSD Gayret Security AG wird für den Grundauftrag pro Jahr mit rund CHF 435'000.00 sowie den Zusatzauftrag mit rund CHF 100'000.00 entschädigt (beides inkl. 8 % MWST). Bei den Preisen bis am 31.12.2017 handelt es sich um Fixpreise, welche nicht der Teuerung unterliegen. Bei einer allfälligen Vertragsverlängerung (Option) ab 01.01.2018 unterliegen die Preise der Teuerung des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK), basierend auf dem Stand des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von 103.6 Punkten. GSD Gayret Security AG kann ab 01.01.2018 eine Anpassung der Fixpreise verlangen, sofern sich der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise im Juli 2017 um 2 Punkte gegenüber dem Ausgangsindexstand erhöht hat.

GSD Gayret Security AG ahndet gemäss Pflichtenheft 21 Tatbestände gemäss Ordnungsbusenverordnung. Ausgenommen von der Kontrolle durch das anbietende Unternehmen sind die Ahndung von schwerwiegenden Parkierungswiderhandlungen (Missachtung von Halteverboten nach VRV Art. 18/2 a – d und f - g), die Kontrolle der weissen, zeitlich beschränkten Parkplätze ohne Parkscheibenpflicht sowie die Befragung von Personen, die Parkkarten fälschen. Diese Aufgaben werden weiterhin durch den Verkehrsdienst der Kapo wahrgenommen.

3.2 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Kapo ist grundsätzlich für die gerichtspolizeilichen Aufgaben zuständig. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs stellt eine gerichtspolizeiliche Aufgabe dar, weil strafbares Verhalten geahndet wird. Der Kanton delegiert die Überwachung des ruhenden Verkehrs an die Gemeinde, wenn die Gemeinde dies beantragt. Die Gemeinde hat einen Anspruch auf Rückdelegation dieser gerichtspolizeilichen Aufgabe. Die Kapo hat bezüglich der Wahl des Vertragspart-

ners keine Handlungsfreiheit, da die Vergabe dieses Auftrages im öffentlichen Ausschreibungsverfahren vergeben worden ist. Der Zuschlag erging an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

Für das Ausschreibungsverfahren ist das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 massgebend. Im Rahmen der durchgeführten Vorevaluation und aufgrund der Erfahrungswerte der vorangegangenen Vergabeentscheide im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern hat sich ergeben, dass die Auftragserfüllung ein Volumen von CHF 250'000.00 übersteigen wird. Entsprechend wurde ein offenes, den GATT/WTO Richtlinien zugrundeliegendes Verfahren durchgeführt.

Insgesamt wurden sechs Angebote bei der Kapo Bern eingereicht. Ein Angebot musste aufgrund von fehlenden Formerfordernissen von der Teilnahme am offenen Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Angebot wurde dann im Rahmen des eingeleiteten Beschwerdeverfahrens von der Beschwerdeinstanz nachträglich zum Ausschreibungsverfahren zugelassen. Die eingereichten Angebote wiesen eine Preisspanne von über CHF 2.1 Mio. zwischen dem günstigsten und dem teuersten Anbieter auf. Im Zuge der Evaluation gemäss den vorgegebenen Zuschlagskriterien zeigte sich, dass das preislich günstigste Angebot auch als wirtschaftlich günstigstes Angebot (Total 99.1 Punkte) im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ÖBV den Zuschlag erhalten wird. Die Differenz zum zweitplatzierten (Total 83.9 Punkte) Angebot, betrug 15.2 Punkte, bei max. 100 möglichen Punkten.

Die am 2. Juni 2014 ergangene Zuschlagsverfügung zu Gunsten der GSD Gayret Security AG hatte zur Folge, dass eine am Ausschreibungsverfahren beteiligte Anbieterin Beschwerde einreichte, wodurch sich die in den Ausschreibungsunterlagen skizzierte Planung verzögerte. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Beschwerdeinstanz) hat, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. August 2014 die Beschwerde ausdrücklich zurückgezogen hat, das Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 1. September 2014 als gegenseitig abgeschlossen abgeschrieben. Der unterlegenen Anbieterin steht damit kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung und die Zuschlagsverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der abgeschlossene Vertrag bezieht sich zunächst auf die Erfüllung des Auftrages bis Ende 2017. Im Rahmen der Ausschreibung wurde festgehalten, dass der Vertrag mit einer Option um zwei weitere Jahre bis maximal 2019 verlängert werden kann. Im Rahmen der Ausschreibung ist die Möglichkeit zum Bezug bzw. zur Erbringung von Zusatzleistungen, welche den Grundauftrag übersteigen, vorgesehen. Sowohl die zuvor genannte Option zur Vertragsverlängerung, als auch die Möglichkeit von Zusatzleistungen beziehen sich auf den Grundauftrag und waren Teil der durchgeführten Ausschreibung. Entsprechend können diese zusätzlichen Leistungen gemäss Artikel 7, Absatz 3, Buchstabe g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBV; BSG 731.21) freihändig vergeben werden.

3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

GSD Gayret Security AG gewährleistet mit diesem Vertrag eine effiziente und vollumfängliche Kontrolle der Zonen mit Parkscheinpflcht und Parkkartenregelung. Würde die Kontrolle dieser Zonen durch Mitarbeitende des Verkehrsdienstes sichergestellt werden müssen, käme dies den Kanton teurer zu stehen. Einerseits sind die Lohnkosten für Mitarbeitende des Verkehrsdienstes deutlich höher. Andererseits können die Mitarbeiter der Firma GSD Gayret Security AG rationeller arbeiten, weil sie weniger Auskünfte erteilen müssen und eingeschränkte Kompetenzen haben, so dass für die gleiche Tätigkeit mehr Mitarbeitende des Verkehrsdienstes

zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Delegation der Aufgaben an Dritte stellt somit eindeutig die wirtschaftlichere Lösung dar, als die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch eigene Mitarbeitende wahrzunehmen. Zudem kann durch die Delegation der Aufgaben rascher auf eine allfällige Modifikation des Auftragsvolumens reagiert werden, da der Kanton keine Festanstellungen vornehmen muss und bei Bedarf den Auftrag künden kann.

Bisher wurde der Securitas AG der Grundauftrag jährlich mit CHF 672'000.00 und der Zusatzauftrag mit CHF 182'000.00 abgegolten. Die GSD Gayret Security AG dagegen wird für den Grundauftrag pro Jahr mit rund CHF 435'000.00 sowie für den Zusatzauftrag mit rund CHF 100'000.00, um ca. CHF 320'000.00 günstiger entschädigt werden müssen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten

Zeitplan und Aufgabenübersicht		
Meilenstein / Ablauf	Termin	Zuständigkeit
Publikation im SiMap.ch und Amtsblatt	05.03.2014	Rechtsdienst Kantonspolizei Bern
Versand der Angebotsunterlagen	ab 06.03.2014	Chef Mobile Polizei / Botschaftsschutz Region Bern
Beantworten von Anfragen interessierten Anbietern (in Rundschreiben an alle interessierten Anbietern)	ab 06.03.2014	Chef Mobile Polizei / Botschaftsschutz Region Bern
Frist zur Einreichung der Angebote	11.04.2014	Chef Mobile Polizei / Botschaftsschutz Region Bern Rechtsdienst Kantonspolizei Bern
Öffnen der Angebotsunterlagen unter Protokollführung	15.04.2014	Chef Mobile Polizei / Botschaftsschutz Region Bern Rechtsdienst Kantonspolizei Bern
Auswertung der Angebote nach Kriterienkatalog	16.04. – 25.04.2014	Chef Mobile Polizei / Botschaftsschutz Region Bern Rechtsdienst Kantonspolizei

		Bern
Publikation der Auftragsvergebung	Mai 2014	Rechtsdienst Kantonspolizei Bern
Beschwerdeverfahren bzw. Rechtskraft der Zuschlagsverfügung	1. September 2014	Rechtsdienst Kantonspolizei Bern
Vertragsunterzeichnung	Nach Vorliegen der Ausgabebewilligung	Rechtsdienst Kantonspolizei Bern

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kostenübersicht

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch GSD Gayret Security AG verursacht jährliche Kosten in Höhe von CHF 535'000.00 inkl. MWST.

4.2 Kreditsumme

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstellen beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF inkl. MWST
Kommandoführung	318000	2015	535'000.00
Kommandoführung	318000	2016	535'000.00
Kommandoführung	318000	2017	535'000.00
Kommandoführung	318000	2018	535'000.00
Kommandoführung	318000	2019	535'000.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kapo in der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“ enthalten.

Teuerungsklausel ab 01.01.2018: Preisbasis ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von 103.6 Punkten. Das anbietende Unternehmen kann ab 01.01.2018 eine Anpassung der Fixpreise verlangen, sofern sich der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise im Juli 2017 um 2 Punkte gegenüber dem Ausgangsindexstand erhöht hat.

4.3 Folgekosten

Es ist mit keinen weiteren Folgekosten zu rechnen.

4.4 Einnahmen

Aus der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern wird pro Jahr mit Busseneinnahmen von rund CHF 1.7 Millionen gerechnet. Diese Einnahmen sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, berücksichtigt.

4.5 Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe, welche in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

4.6 Personelle Auswirkungen

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch die GSD Gayret Security AG hat ausgenommen der unter Punkt 3.3 aufgeführten Wirtschaftlichkeitsrechnung keine personellen Auswirkungen.

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Vertrag wurde im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben, so dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet war. Anderweitige Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die Gemeinden sind nicht erkennbar.

6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Vertrages müsste die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch Mitarbeitende des Verkehrsdienstes erfüllt werden. Da nicht genügend Mitarbeitende zur Verfügung stehen, könnten die Kontrolle des ruhenden Verkehrs ab 1. Januar 2015 nicht mehr gleich gewährleistet werden. Weiter kommt hinzu, dass die Rekrutierung eine gewisse Zeit beanspruchen würde und zudem wie aufgeführt nicht wirtschaftlich wäre. Die budgetierten Einnahmen aus der Kontrolle des ruhenden Verkehrs könnten somit nicht realisiert werden und würden mehrheitlich entfallen.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Auskunftsperson

- Heinz Thomann, Chef Mobile Polizei/Botschaftsschutz Region Bern, 031 634 83 00

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1303/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.640
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems; Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 und mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für den Betrieb und den Unterhalt des Mobilisierungssystems und mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Entwicklungskosten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 21 und 33 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) vom 20. Januar 1994
- Art. 13 und 27 Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) vom 24. Juni 2004
- Art. 19 Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV; BSG 521.10) vom 27. Oktober 2004
- Art. 10 Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11) vom 27. Oktober 2004
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 45 Abs. 1, Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 142 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. a, Art. 146, 148, und Art. 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

Neue und einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Wiederkehrende Ausgaben

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 780'000.00**

4.2 Einmalige Ausgaben

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 512'708.00**

Voraussichtliche Entwicklungskosten 2015 CHF 320'000.00

Voraussichtliche Entwicklungskosten 2016 CHF 192'708.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 – 2019 (wiederkehrend)

Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 – 2016 (einmalig)

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

4610 506800 Anschaffung Informatikmittel

Die Kredite sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle Kommandoführung berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Beträgen enthalten.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.640
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 und mehrjähri- ger Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Umfang.....	3
3.2	Weiterführung der Mobilisierungslösung	4
3.3	Bisherige Finanzierung	6
3.4	Finanzierungsverantwortung aufgrund der bestehenden Gesetzeslage.....	6
3.5	Finanzierungsmodell der wiederkehrenden Kosten seit dem Jahr 2012.....	7
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	7
4.1	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben.....	7
4.2	Aufteilung der Kosten auf Kapo, BSM und GVB	8
4.3	Aufteilung der Kosten für die Jahre 2015 - 2019	9
4.4	Veränderungen gegenüber RRB 0119/2010	9
4.5	Folgekosten	10
4.6	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	10
4.7	Personelle Auswirkungen	10
4.8	Auswirkungen bei Nicht-Weiterführung des Mobilisierungssystems.....	10
5	Datenschutz und Datensicherheit	11
6	Antrag.....	11



1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) stellt gemäss Artikel 6, Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen sicher.

Im Rahmen des Projekts „Betrieb und Unterhalt des neuen Mobilisierungssystems (SMT)“ (RRB 0119/2010) wurde eAlarm bei der Kapo Bern eingeführt. Dies aufgrund von vorhandenen technischen Risiken des alten „Systems zur Mobilisierung mittels Telefon“ (SMT), von politischen Vorstössen (Simon-Jungi) sowie aufgrund der absehbaren Ausserbetriebnahme des SMT. Die Einführung von eAlarm von Swisscom erfolgte unter der Leitung der Kapo mit der Gebäudeversicherung (GVB) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) im Jahr 2010 aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, welche im zweiten Halbjahr 2008 durchgeführt wurde. Seit der Einführung des neuen Mobilisierungssystems eAlarm im Jahr 2010, konnten die damit verbundenen technischen und betrieblichen Risiken deutlich gesenkt werden.

Mit eAlarm gehören Probleme in der gleichzeitigen Mobilisierung von verschiedenen Einheiten wie auch bei der Mobilisierung während einer Systemüberlastung der Vergangenheit an. Ebenso ist die gemeindeübergreifende Mobilisierung eine Selbstverständlichkeit. Die Mobilisierung von Feuerwehr und Kapo ist in allen bekannten Szenarien wie beispielsweise Hochwasser, Grossbrände oder Grossanlässe gesichert.

Mit der neuen technischen Lösung verbinden sich die Aufgabe der Weitergabe von Schadens- und Alarmmeldungen mit der Feinverteilung der Alarmierung innerhalb der Feuerwehren. Eine trennscharfe Abgrenzung der Finanzierungsanteile des Kantons und der Gemeinden ist deshalb schwierig. Insgesamt besteht aufgrund der geltenden Rechtslage keine eindeutige und klare Bestimmung, die den finanziellen Anteil der Gemeinden am einheitlichen Mobilisierungssystem festlegt. Für verschiedene Teilbereiche, für welche das System dienlich ist, bestehen jedoch Rechtsgrundlagen mit welchen die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet werden können.

Seit 2012 werden die wiederkehrenden Betriebskosten des Systems je zu 50% durch die Gemeinden und den Kanton finanziert. Die Kosten für die öffentlichen Telekommunikationsnetze und die Übermittlungsnetze müssen nach wie vor durch die Partnerorganisationen bzw. Gemeinden getragen werden. Angesichts der verhältnismässig geringen Aufwendungen pro Jahr und der hohen Anzahl an Gemeinden wurde von einer anteilmässigen Verrechnung an die einzelnen Gemeinden abgesehen. Stattdessen übernimmt der Kanton seit 2012 die gesamten wiederkehrenden Kosten unter entsprechender Anrechnung in der Globalbilanz des FILAG. Diese Vorgehensweise verhindert zusätzliche administrative Aufwendungen für die Verrechnung an die Gemeinden und spart mindestens eine zu diesem Zweck zu schaffende 50% Stelle ein.

Mit der rasanten technischen Entwicklung und der laufenden Modernisierung der Ausrüstung der Mannschaft, sind in den letzten Jahren neue Mobilisierungsmöglichkeiten hinzugekommen, die im bestehenden Objektkredit aus dem Jahre 2010 (RRB 0119/2010) nicht enthalten sind. Ziel des vorliegenden Vortrags ist, die im Kanton Bern aktuell genutzten Mobilisierungsmöglichkeiten auszuweisen und in einem gemeinsamen Vortrag zusammenzufassen.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

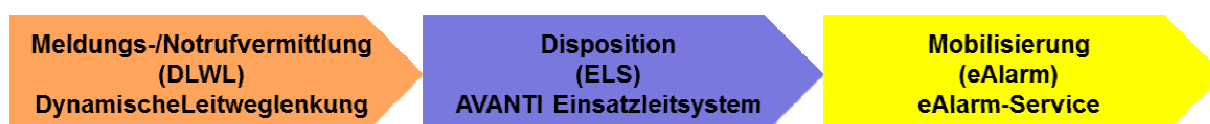
2 Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 21 und 33 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) vom 20. Januar 1994
- Art. 13 und 27 Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) vom 24. Juni 2004
- Art. 19 Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV; BSG 521.10) vom 27. Oktober 2004
- Art. 10 Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11) vom 27. Oktober 2004
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 45 Abs. 1, Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 142 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. a, Art. 146, 148 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003

3 Beschreibung des Geschäfts

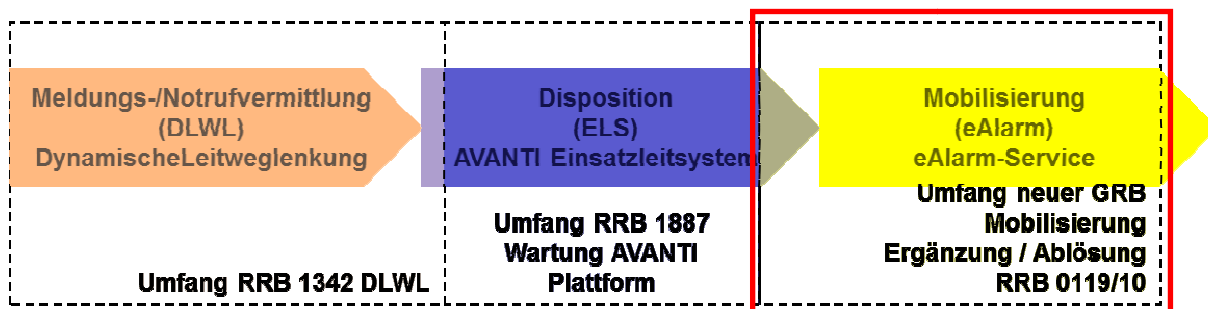
3.1 Umfang

Die Mobilisierung ist ein wesentlicher Teil des gesamten Notrufbearbeitungsprozesses, der vereinfacht wie folgt dargestellt werden kann:



Der Anruf einer Meldestelle wird automatisch und mittels vordefinierten Zuweisungen durch die Dynamische Leitweglenkung an die dafür zuständige Einsatzleitzentrale geleitet. Das Einsatzleitsystem (ELS) erhält die eingehende Meldung und disponiert die notwendigen Einsatzmittel. Die Mobilisierung der vorgesehenen Einsatzmittel erfolgt anschliessend durch den eAlarm-Service.

Im vorliegenden Geschäft wird der Prozessschritt „Mobilisierung“ adressiert. Die restlichen Prozessschritte „Meldungs-/ Notrufvermittlung“ sowie die „Disposition“ durch die Regionalen Einsatzzentralen REZ der Kapo Bern sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vortrags.



Aktuell wird die Finanzierung des betroffenen Prozessschritts „Mobilisierung“ via RRB 0119/10 sichergestellt und soll mit vorliegendem Beschluss gemäss den heute geltenden Anforderungen und Ergänzungen erweitert werden.

3.2 Weiterführung der Mobilisierungslösung

Das seit 2010 bewährte und laufend verbesserte Mobilisierungssystem soll mit denselben Funktionalitäten fortgeführt werden.

Mobilisierungssystem eAlarm:

Das Mobilisierungssystem eAlarm stellt sicher, dass die Einsatzzentralen der Kapo aufgrund von Dispositiven, welche im Mutationssystem gepflegt werden, per Knopfdruck die richtigen Personen mobilisieren respektive aufbieten. Mit diesem Mobilisierungssystem werden sowohl die Feuerwehren als auch die Kapo eigenen Ressourcen aufgebieten. Das System ist passend zur Grösse des Kantons Bern mit rund 22'500 Mitgliedern in Feuerwehr und Kapo ausgelegt¹. Insbesondere kann eine geeignete Anzahl Personen priorisiert alarmiert werden. Das bedeutet, dass diese Telefonnummern auch bei einer temporären Netzüberlastung erreicht werden können.

Mutationssystem:

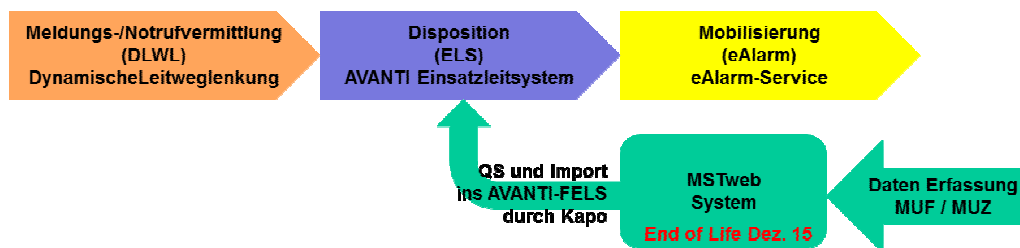
Basis für die Alarmierung der Feuerwehren sind die vordefinierten Dispositive. Dispositive werden gemäss dem bewährten Prozess bearbeitet, angepasst und erweitert. Den einzelnen Feuerwehrorganisationen steht ein Zugang auf das Mobilisierungssystem zum Mutieren der Daten zur Verfügung. Dieser Zugang erfolgt heute über das System MSTweb und soll neu über eine von der GVB beschafften Anwendung die notwendigen Daten direkt ins eAlarm-System übermitteln. Die Mutationen werden wie bisher vor ihrer Aktivierung kontrolliert und genehmigt.

Die Mutationen für die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sollen direkt im eAlarm-System gemäss dem bewährten Prozess erfolgen. Zu einem späteren Zeitpunkt, nach der Inbetriebnahme der Datenhaltung im Personal-Informationssystem der Armee (PISA), sollen die Daten mittels Schnittstelle aus dem PISA in das eAlarm-System übertragen werden.

¹ Das System kann bis zu 350 Mobilfunkteilnehmer pro Minute und bis zu 600 FixNet-/ Mobile-Telefonteilnehmer pro Minute alarmieren. Per SMS können bis zu 2'000 Teilnehmer pro Minute informiert werden. Ebenso können bis zu 20'000 Pager bedient werden (die sequenzielle Frequenz ist hier abhängig vom Pager-Netzwerk).

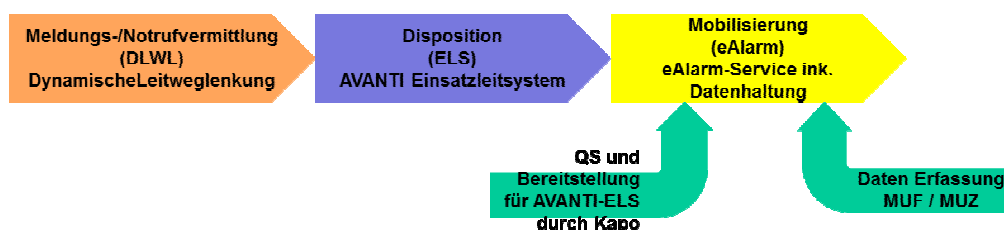
Das heute im Einsatz stehende Mutationssystem MSTWeb wurde von der Swisscom per Ende 2015 abgekündigt und muss durch eine moderne Lösung ersetzt werden. Dies bedingt auch gewisse Anpassungen am AVANTI-ELS in den Einsatzzentralen. Die nachstehenden Grafiken zeigen den aktuellen und zukünftigen Prozess der Mutation bzw. der Qualitätssicherung der mutierten Daten auf.

Aktueller Mutationsprozess via MSTweb System mit Daten Import in das AVANTI Feuerwehr-Einsatzleitsystem (FELS).



MUF = Mutationsführer Feuerwehr; MUZ = Mutationsführer Zivilschutz; ELS = Einsatzleitsystem

Zukünftiger vereinfachter Mutationsprozess, die Feuerwehr- und ZSO-Teilnehmerdaten werden direkt in das erweiterte eAlarm System erfasst und durch die Kapo für den Zugriff via ELS freigeschaltet:



eAlarm-App (auf iPhone):

Sämtliche Mitarbeitende der Kapo arbeiten mit einem iPhone. Somit erfolgt auch die Mobilisierung der Mitarbeitenden über das iPhone. Zu diesem Zweck steht seit Oktober 2013 ein eAlarm-App für das iPhone zur Verfügung. Das eAlarm-App ermöglicht einerseits die Mobilisierung der benötigten Personen und fordert andererseits die alarmierte Person auf, die Mobilisierung über das App zu quittieren. Damit ist eine zeitgemässe, einfache, effektive und rasche Mobilisierung sichergestellt.

Notalarmierung:

Bei einem Ausfall des Mobilisierungssystems eAlarm ist die Notalarmierung für die Feuerwehren mittels vordefinierten Telefonlisten über einen speziellen Dienst der Swisscom gesichert.

Pager Alarmierung:

Die Feuerwehren verfügen über Pager. Je nach Dispositiv werden bestimmte Personen über diese Pager alarmiert.

3.3 Bisherige Finanzierung

Seit 2012 werden die wiederkehrenden Betriebskosten des Systems je zu 50% durch die Gemeinden und den Kanton finanziert. Die Kosten für die öffentlichen Telekommunikationsnetze und die Übermittlungsnetze werden durch die Partnerorganisationen bzw. Gemeinden getragen.

Angesichts der verhältnismässig geringen Aufwendungen pro Jahr und der hohen Anzahl an Gemeinden wurde von einer anteilmässigen Verrechnung an die einzelnen Gemeinden abgesehen. Stattdessen übernimmt der Kanton seit 2012 die gesamten wiederkehrenden Kosten unter entsprechender Anrechnung in der Globalbilanz des FILAG. Diese Vorgehensweise verhinderte zusätzliche administrative Aufwendungen für die Verrechnung an die einzelnen Gemeinden und sparte mindestens eine zu diesem Zweck zu schaffende 50% Stelle ein. Bei der jetzt angestrebten Weiterführung des Service ist die Weiterführung dieser bewährten Finanzierungslösung ebenfalls angezeigt.

3.4 Finanzierungsverantwortung aufgrund der bestehenden Gesetzeslage

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für die Beurteilung der Finanzierungsverantwortung zu berücksichtigen:

- **Art. 12 PoIV:** Die Kapo leitet alle Schadens- und Alarmmeldungen kostenlos weiter. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Kapo eine entsprechende Alarmstelle bekannt zu geben. Sie haben diese mit Empfangsgeräten gemäss den Anforderungen der Kapo auszurüsten.
- **Art. 13 KBZG²:** Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung von Alarmmeldungen. Sie sorgen für die Verbreitung von Warnmeldungen und treffen vorsorgliche Massnahmen.
- **Art. 10 KZSV** hält für den ZS fest, der Gemeinderat sei verantwortlich dafür, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im ZS u.a. die Vorbereitung der Mobilisierung sowie der Mittel Schutzbauten, Alarmierung und Übermittlung geregelt werden.
- **Art. 19 BeV** hält unter Bezugnahme auf Art. 46 KBZG (RR bestimmt, welche Kommunikationsmittel und Schnittstellen zu den Gemeinden und Partnerorganisationen bei Katastrophen und in Notlagen im Kanton betrieben werden und welche Software eingesetzt wird) fest, die POM sei in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zuständig für die kantonalen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen und erlasse in Absprache mit den direkt betroffenen Partnerorganisationen Vorgaben u.a. für die Kostentragung.
- **Art. 21 FFG** stipuliert den Grundsatz, die Gemeinden seien die Trägerinnen der Feuerwehren. Sie hätten sie zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben.
- **Art. 30 FFG** handelt von der Finanzierung der Feuerwehren. Die Gemeinden tragen die Kosten der Feuerwehren. Dem Vortrag dazu ist etwa zu entnehmen, dass die Bruttoausgaben grob wie folgt aufgeteilt werden können: 35% Ausrüstungsinvestitionen, 25% Sold und Kursgelder, 15% Materialunterhalt und Miete sowie 25% Konsumausgaben und Diverses.

Das Mobilisierungssystem eAlarm verbindet die Aufgabe der Weitergabe von Schadens- und Alarmmeldungen mit der Feinverteilung der Alarmierung innerhalb der Feuerwehren. Die

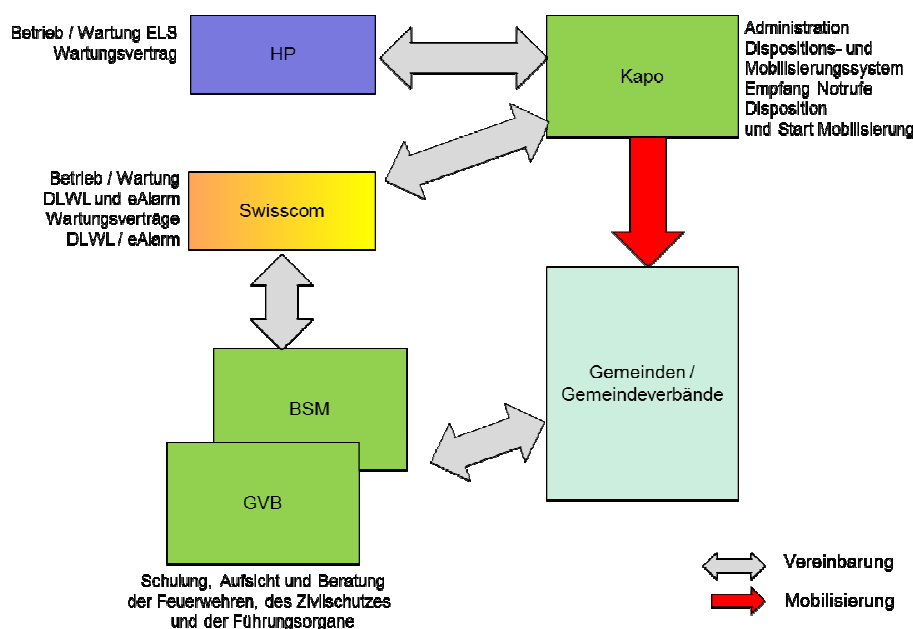
² Die kantonalen Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz werden derzeit revidiert. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen gemäss heutigem Stand zwar vom Wortlaut und der gesetzlichen Systematik her Veränderungen erfahren, bleiben jedoch inhaltlich in Bezug auf die Finanzverantwortung weitgehend unverändert.

trennscharfe Abgrenzung der Finanzierungsanteile des Kantons und der Gemeinden wird deshalb schwieriger. Insgesamt besteht aufgrund der geltenden Rechtslage keine eindeutige und klare Bestimmung, die den finanziellen Anteil der Gemeinden am einheitlichen Mobilisierungssystem festlegt. Für verschiedene Teilbereiche, für welche das Mobilisierungssystem dienlich ist, besteht mit den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Rechtsgrundlagen, mit welcher die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet werden. Es ist vorgesehen, in der anstehenden Polizeigesetzrevision die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

3.5 Finanzierungsmodell der wiederkehrenden Kosten seit dem Jahr 2012

Seit dem Jahr 2012 ist die Kapo für den Betrieb und den Unterhalt der kantonalen Mobilisierungsplattform zuständig. Dabei ist zu beachten, dass die vertraglichen, technischen und betrieblichen Abläufe parallel laufen.

Die folgende Grafik zeigt die Strukturen und Prozesse:



Die Kapo ist die Drehscheibe für alle involvierten Partner. Die Systemlieferanten und Dienstleistungserbringer - heute sind dies die Firmen Hewlett-Packard Schweiz GmbH (HP) und Swisscom Schweiz AG (Swisscom) - sind dabei vertraglich an die Kapo gebunden. Die Auswahl der Swisscom als Systemlieferant erfolgte im Rahmen der im Jahre 2010 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung. Im Jahre 2014 erfolgte eine SIMAP-Publikation (Meldungs-Nr. 813229 vom März 2014), in der HP als Systemlieferantin für das AVANTI ELS publiziert wurde.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Die einmaligen Ausgaben zur Ablösung des abgekündeten Mutationssystems setzen sich aus den Entwicklungsaufwendungen der HP und Swisscom für die Anpassung des Mutationssystems sowie aus Dienstleistungen zusammen.

Leistungsumfang	Kosten Kapo einmalig	Kosten Projekt einmalig	Kosten Kapo wiederkehrend
Mutation Teilnehmerdaten Ablösung MSTWeb mit eAlarm	118'407	446'645	120'528
Mobilisierung Anpassungen & Betrieb AVANTI ELS	200'000	200'000	30'000
Mobilisierung Erweiterung & Betrieb eAlarmApp			138'597
Dienstleistungen	194'301	234'973	
Service Betrieb			490'875
Total (inkl. MwSt.)	512'708	881'618	780'000

Für das gesamte Projekt entstehen einmalige Aufwendungen in Höhe von total CHF 881'618.00 für die Kapo, das BSM und die GVB. Der Anteil der Kapo beträgt CHF 512'708.00 und verteilt sich auf die Jahre 2015 und 2016. Zusätzlich zu den einmaligen Beträgen von CHF 320'000.00 im Jahr 2015 und CHF 192'708.00 fallen im Jahr 2015 CHF 695'000.00 und ab dem Jahr 2016 jährlich CHF 780'000.00 wiederkehrende Kosten für die Serviceleistungen von HP und Swisscom an.

4.2 Aufteilung der Kosten auf Kapo, BSM und GVB

In der Tabelle ist aufgezeigt, in welchem Jahr die einmaligen und wiederkehrenden Kosten effektiv anfallen sowie wie die Kostenaufteilung auf die Organisationen Kapo, BSM und GVB vorgesehen ist. Da zusätzlich zur geplanten Migration die Aufrechterhaltung des aktuellen Betriebes sicher zu stellen ist, fallen in den beiden Jahren 2015 / 2016 sowohl Betriebs- wie auch Investitionskosten an.

Leistungsumfang	Kosten (inkl. MwSt.) 2015.				Kosten (inkl. MwSt.) 2016			
	Kapo Einm.	Kapo Wied.	BSM Einm.	GVB Einm.	Kapo Einm.	Kapo Wied.	BSM Einm.	GVB Einm.
Mutation Teilnehmerdaten Ablösung MSTWeb mit eAlarm	-	59'400	-	-	118'407	132'672	-	201'939
Mobilisierung Anpassungen & Betrieb AVANTI-ELS	200'000	30'000	-	-	-	30'000	-	-
Mobilisierung Erweiterung & Betrieb eAlarmApp	-	117'934	-	-	-	123'100	-	-
Dienstleistungen	120'000		-	-	74'301	-	10'000	30'672
Service Betrieb	-	487'666	-	-	-	494'228	-	-
Total	320'000	695'000	-	-	192'708	780'000	10'000	232'611
Total Investitions- und wiederkehrende Aufwendungen	1'015'000		-	-	972'708		-	-

Leistungsumfang	Kosten (inkl. MwSt.) 2017			Kosten (inkl. MwSt.) 2018			Kosten (inkl. MwSt.) 2019		
	Kapo Wied.	BSM Wied.	GVB Wied.	Kapo Wied.	BSM Wied.	GVB Wied.	Kapo Wied.	BSM Wied.	GVB Wied.
Mutation Teilnehmerdaten									
Ablösung MSTWeb mit eAlarm	120'528		6'480	120'528		6'480	120'528		6'480
Mobilisierung									
Anpassungen & Betrieb AVANTI ELS	30'000			30'000			30'000		
Mobilisierung									
Erweiterung & Betrieb eAlarmApp	128'265			133'431			138'597		
Dienstleistungen									
Service Betrieb	501'207			496'041			490'875		
Total (inkl. MwSt.)	780'000		6'480	780'000		6'480	780'000		6'480

4.3 Aufteilung der Kosten für die Jahre 2015 - 2019

Die einmaligen und die wiederkehrenden Ausgaben der Kapo sind in den Jahren 2015 – 2019 wie folgt geplant:

Jahr	Einmalige Kosten	Wiederkehrende Kosten	Kosten Total (inkl. MwSt.)
2015	320'000.00	695'000.00	1'015'000.00
2016	192'708.00	780'000.00	972'708.00
2017	-	780'000.00	780'000.00
2018	-	780'000.00	780'000.00
2019	-	780'000.00	780'000.00

4.4 Veränderungen gegenüber RRB 0119/2010

Mit der Realisation des Vorhabens kann den zu mobilisierenden Organisationen der gewohnte Standard in der Mobilisierung gemäss den gesetzlichen Vorgaben weiter angeboten werden. Des Weiteren haben die zu alarmierenden Organisationen weiterhin die Möglichkeit der elektronischen Teilnehmermutationen. Mit der von Seite GVB finanzierten elektronischen Schnittstelle (WinFAP – eAlarm), können die auf Seite der Teilnehmermutationen aktuell anfallenden Aufwendungen um nahezu 50% reduziert werden.

Mit der Einführung der Datenhaltung auf dem Mobilisierungssystem eAlarm werden zudem die grosse Komplexität der Systemlandschaft mit stetiger Teilnehmerdatenübergabe reduziert und die Möglichkeit für eine elektronische Schnittstelle zum Notalarmierungssystem "Conferencing-Services" mit zeitnahen Teilnehmerdaten ermöglicht. Die hierfür notwendigen Codelisten werden ebenfalls durch das eAlarm-System elektronisch zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Zusammenfassung der Dienste mit bisher bestehenden Ausgabenbewilligungen auf Stufe Direktion und Regierungsrat, entstehen insgesamt keine Mehrkosten.

4.5 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben gemäss Ziffer 4.3 entstehen keine weiteren Kosten.

4.6 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe, welcher in die Kompetenz des Grossrates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht und einem mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen einmaligen Ausgabe.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstellen, beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF inkl. MWST
1400 Informatik	315800	2015	755'000.00
1400 Informatik	506800	2015	260'000.00
1400 Informatik	315800	2016	972'708.00
1400 Informatik	315800	2017	780'000.00
1400 Informatik	315800	2018	780'000.00
1400 Informatik	315800	2019	780'000.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kapo in der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“ enthalten.

4.7 Personelle Auswirkungen

Mit der Einführung des Einsatzleitsystems AVANTI und UeLS (Übergeordnetes Leitsystem) für die Alarmierung der Feuerwehren vor 12 Jahren, mussten auch die dazugehörenden Aufgaben neu geregelt werden. Die Mutationen werden seither zentral und effizient (Datenaktualität) bei der Kapo durchgeführt. Im Jahr 2007 ist das UeLS durch die AVANTI-Applikation FELS (Feuerwehr-Einsatzleitsystem) abgelöst worden. Seit der Einführung werden für die notwendigen Datenmutationen der Feuerwehren in AVANTI rund 200 Stellenprocente benötigt und eingesetzt. Zusätzliche Ressourcen sind nicht vorgesehen.

Der Gemeindeanteil an den jährlichen Betriebskosten, ausmachend CHF 380'000.00, ist wiederum in die Globalbilanz FILAG 2015-2019 aufzunehmen.

4.8 Auswirkungen bei Nicht-Weiterführung des Mobilisierungssystems

Eine Kündigung des Mobilisierungssystems eAlarm resp. eine Nicht-Weiterführung des Mobilisierungssystems hätte folgende Konsequenzen:

- Die Mobilisierung der Einsatzkräfte könnte nicht mehr sichergestellt werden.
- Die Kapo könnte ihren gesetzlich festgelegten Auftrag nicht mehr erfüllen.
- Die Mobilisierung der Einsatzkräfte könnte nicht mehr in der erforderlichen Menge von den Einsatzzentralen aus durchgeführt werden.

Bei einer nicht Realisation des Vorhabens müssten die Teilnehmerdaten wiederum via FAX, eMail etc. zur Mutation an die Mutationsstelle gesendet werden. Für die Erfassung dieser

Teilnehmerdaten würden zusätzliche Personalressourcen im Bereich von ca. 350 Stellenprozent benötigt.

5 Datenschutz und Datensicherheit

Im Rahmen der Projekt Initiierung wurden die nachfolgenden ISDS-Unterlagen (Informationssicherheits- und Datenschutz) erarbeitet.

- ISDS_Konzept_Mobilisierung_V1-0
- ISDS_Mobilisierung_Risikoanalyse_V1-0
- ISDS_Mobilisierung_Checkliste_Grundschatz_V1-0

Die Einsicht in die ISDS-Dokumente kann gemäss dem Kapo ISDS-Rahmenkonzept, Grundsatz Nr. 11, bei der Kapo am Nordring 30, 3013 Bern, erfolgen. Die ISDS-Unterlagen werden aufgrund der Vertraulichkeit nicht publiziert oder elektronisch bzw. als Hardcopy verteilt.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Polizei- und Militärdirektion, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Auskunftspersonen

- Jürg Coray, Kantonspolizei, Telefon 031/634 41 00
- Simon Roggli, Kantonspolizei, Telefon 031/634 41 03
- Ulrich Fankhauser, Kantonspolizei, Telefon 031/634 41 31

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 200-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1034

Eingereicht am: 10.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Sutter (Langnau i.E., SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Weitere Unterschriften:

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1502/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziff. 1 und 2: Annahme und Abschreibung
Ziff. 3 Ablehnung



Asylproblematik richtig anpacken

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur Bewältigung der aktuellen Asylproblematik zu ergreifen:

1. Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse (Bevölkerungszahl, Ausländeranteil, Lage der geplanten Unterkünfte) bei der Unterbringung der Asylsuchenden.
2. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden in den Gemeinden, insbesondere Verbesserung der Kommunikation mit den Behörden und nach aussen.
3. Intervention beim Bundesrat, dass die Ziele der verschärften Asylgesetzgebung erreicht und die Vorschriften nicht von Wirtschaftsmigranten umgangen werden.

Begründung:

Der Kanton Bern ist praktisch wöchentlich mit der Nachricht konfrontiert, dass eine neue Asylunterkunft eröffnet wird und die Bevölkerung ungenügend informiert wurde. Als Beispiel sei Schafhausen genannt, wo der Kanton trotz anderslautender Vereinbarung mit der Gemeinde mit der Kommunikation nach aussen vorpreschte und damit dem Gemeinderat die Möglichkeit nahm, vorgängig das Gespräch mit der Bevölkerung zu suchen. Dies ist umso gravierender, als die Bevölkerung von Schafhausen als Teil von Hasle mit dem Zuzug von Asylsuchenden praktisch verdoppelt wird.

Zu denken gibt auch die Tatsache, dass es sich bei den untergebrachten Personen oft nicht um Flüchtlinge aus den aktuell umkämpften Gebieten in Syrien handelt, sondern vielmehr um Einwanderer aus Eritrea. Der von der Regierung genannte Notstand ist also offenbar nicht durch die Kampfhandlungen in Syrien entstanden, sondern durch eine verstärkte Zuwanderungsbewegung aus Eritrea. Dies irritiert die Bevölkerung, die gerne bereit ist, traumatisierten Flüchtlingen Schutz zu gewähren, dann aber feststellen muss, dass es sich bei den untergebrachten Personen gar nicht um echte Flüchtlinge aus Kriegsgebieten handelt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation in den Gemeinden droht zu eskalieren, wenn nicht so rasch wie möglich gehandelt wird.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass das Bundesamt für Migration die einreisenden Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes oder an den Flughäfen registriert und sie anhand des Verteilschlüssels und unter Berücksichtigung der in der Schweiz lebenden Familienangehörigen auf die Kantone verteilt (Artikel 21 bis 27 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [SR 142.31]). Der Kanton Bern ist gesetzlich verpflichtet, die ihm zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen, unterzubringen und zu betreuen.

Grundsätzlich ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP), gestützt auf die Platzkapazität in den bestehenden Kollektivunterkünften und der Ausplatziierungsmöglichkeiten in Privatwohnungen, in der Lage, wöchentlich durchschnittlich sechzig Personen des Asylbereichs unterzubringen und zu betreuen. Aufgrund der aktuellen Zuweisungszahlen an den Kanton Bern steht das MIP zurzeit vor der Herausforderung, zwischen sechzig bis neunzig neu ankommenden Asylsuchenden pro Woche eine Unterkunft zur Verfügung stellen zu müssen. Zur Bewältigung der unvorhergesehenen Zunahme von zugewiesenen Asylsuchenden und um jeder um Asyl ersuchenden Person eine Unterkunft anbieten zu können, wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 25. Juli 2014 die Situation im Asylwesen als Notlage im Sinne von Artikel 2 des Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (BSG 521.1) erklärt.

Zu Ziffer 1

Der Kanton Bern hat bei der Verteilung der Asylsuchenden innerhalb des Kantons laut Gesetzestext „soweit möglich“ auf das Verhältnis zur Wohnbevölkerung zu achten (Art. 4 Abs. 5 Einführungs-gesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EG AuG und AsylG). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das MIP diese Vorgaben umsetzt.

In Ausnahmesituationen, in denen die Anzahl der gestellten Asylgesuche in der Schweiz und dadurch die Zuweisungszahl an den Kanton Bern konstant stark ansteigt, müssen zusätzliche Kollektivunterkünfte rasch neu eröffnet werden können. Dabei kann es vorkommen, dass nicht jederzeit auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann. Somit wird die rasche Unterbringung des betroffenen Personenkreises höher gewichtet als die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse. Der Regierungsrat schätzt deshalb das Entgegenkommen und das Engagement jener Gemeinden, Unterkunftskapazitäten zur Verfügung zu stellen, ausserordentlich. So konnten neben den Zivilschutzanlagen in Burgdorf, Mooseedorf, Hindelbank und Ittigen je eine neue oberirdische Kollektivunterkunft in Riggisberg, Schafhausen und Aeschiried in Betrieb genommen werden. Ohne diese Bereitschaft der Gemeinden wäre es für den Kanton Bern nicht möglich gewesen, die hohe Zuweisungszahl bisher zu bewältigen.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat befürwortet eine enge Zusammenarbeit und eine gute Absprache zwischen den kantonalen Migrationsbehörden und den Standortgemeinden bei der Eröffnung neuer Kollektivunterkünfte für Asylsuchende. Die Information der Bevölkerung liegt in der Verantwortung der Gemeindebehörden, die Koordination der Kommunikationsaktivitäten erfolgt in jedem Fall zwischen Kanton und Gemeinde. Dabei werden die verschiedenen Anliegen im Vorfeld einer Zentrumseröffnung gemeinsam besprochen und aufeinander abgestimmt. Bei dringenden Eröffnungen kann die Bevölkerung bisweilen nicht immer im gewünschten Mass vorinformiert werden. Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Kanton und Gemeinden gut funktioniert.

Zu Ziffer 3

Aus Sicht des Regierungsrats ist derzeit keine Intervention beim Bundesrat bezüglich der korrekten Umsetzung der Asylgesetzgebung nötig. Die Neustrukturierung des Asylwesens ist im Gang, der Kanton Bern wird als eigenständige Asylregion geführt werden. Es liegen dem Regierungsrat zurzeit keine Hinweise vor, dass das Bundesamt für Migration die Gesetzgebung nicht umsetzen will.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.907

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1413/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ausführlich, transparent und regelmässig, d. h. jährlich, Bericht zu erstatten über die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen sowie über die wegen Tempoüberschreitungen, die im Kanton Bern begangen wurden, verhängten Bussen.

Die Statistiken haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- I. Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Jahr,
 1. die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lagen, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 2. die zu Ordnungsbussen führten, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 3. die Gegenstand einer Verzeigung bei den zuständigen Gerichtsinstanzen sind, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl Permisentzüge
 4. die als Raserdelikt geahndet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl verhängter Gefängnisstrafen

II. Diese Daten sind mit folgenden genauen Angaben zu ergänzen:

1. Anzahl durchgeführter Kontrollen
2. Anzahl Arbeitsstunden (einschl. der administrativen Arbeit), die für die Kontrollen sowie für das Bussenwesen eingesetzt wurden

III. Soweit möglich sind interkantonale Vergleiche anzustellen.

IV. Und schliesslich sind alle Daten in absoluten Werten (Anzahl Fälle, Bussenbetrag) sowie deren Entwicklung gegenüber der Vorjahresperiode anzugeben.

Um eine möglichst einfach und klare Kommunikation dieser Daten zu gewährleisten wird es den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen überlassen zu bestimmen, inwieweit sie sich von den Raserkategorien inspirieren lassen, die sich aus den relevanten Rechtsgrundlagen ergeben:

- eidg. Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV), Ziffer 303
- Qualifizierung der Geschwindigkeitsübertretungen als leichte, mittlere oder schwere Verstösse gemäss Artikel 16 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Geschwindigkeitsübertretungen, die gemäss Artikel 90 SVG als Raserdelikte gelten

Begründung:

Frequenz und Intensität der Tempokontrollen nehmen in den meisten Kantonen ständig zu. Mit den wiederholten Gesetzesverschärfungen nehmen die Bussen gegenüber den durchgeführten Kontrollen überproportional zu.

Die mit den Kontrollen beauftragten Behörden und die staatlichen Instanzen, die sie ihnen nahelegen, rechtfertigen die zunehmenden Kontrollen und die weitere Verschärfung der Gesetzgebung mit dem altbewährten Argument der Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Dennoch sind in unserem Land Tausende davon überzeugt, dass die öffentliche Hand in erster Linie die öffentlichen Kassen füllen und so nebenbei den Selbstfinanzierungsgrad der Polizeitätigkeit erhöhen will. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass es einerseits eine Zunahme bei den polizeilichen Kontrollen und bei der zunehmend erfolgreichen Ahndung von Tempoverstössen gibt, während auf der anderen Seite die Wirksamkeit bei der Repression von Gewalttaten gegen Leib und Vermögen wesentlich geringer ist.

Mit einer im Wesentlichen vollständigen, transparenten und regelmässigen Kommunikation der Daten im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsverstössen und den entsprechenden Sanktionen

- könnten sich die Mitglieder des Grossen Rates politisch besser mit der Problematik der Verkehrssicherheit sowie mit der Nützlichkeit der ständigen Zunahme repressiver Massnahmen auch bei geringen Geschwindigkeitsübertretungen auseinandersetzen
- könnten die Medien die Bevölkerung besser über die Tragweite und vor allem über die Entwicklung der repressiven Politik bei Geschwindigkeitsübertretungen informieren
- könnte die Bevölkerung besser informiert sein sowie Politik und Praxis in diesem Bereich in Kenntnis aller Tatsachen besser beurteilen.

Antwort des Regierungsrates

Die Zahl der Unfälle im Strassenverkehr ist seit Jahren rückläufig, obwohl der Verkehr auf den Strassen stetig zunimmt. Einen Einfluss auf diese Entwicklung haben wie von der Motionärin erwähnt verschiedene Faktoren. Dazu gehören beispielsweise Gesetzesanpassungen (vgl. Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Via Sicura etc.), Fahrzeugkontrollen oder auch Verkehrskontrollen der Polizei (vgl. dazu auch die Antwort auf die Interpellation 056-2014 Graber: «Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei»). Demzufolge sind Verkehrskontrollen aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor ein äusserst zentrales Element der Unfallverhütung und -prävention, das aus Sicherheitsgründen der Verkehrsteilnehmenden nicht vernachlässigt werden darf.

Die Kantonspolizei veröffentlicht auf ihrer Homepage bereits heute jährlich die sogenannte Geschwindigkeitsmessstatistik.¹ Diese Statistik erfasst Werte aus einzelnen politischen Gemeinden von polizeilich beaufsichtigten Messungen sowie von Messungen mit semistationären Anlagen der Kantonspolizei. Es werden folgende Eckdaten erhoben: Die Gesamtzahl der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, die Gesamtdauer der Messungen in Stunden, das Total der gemessenen Fahrzeuge und das Total der aus der Kontrolle resultierenden Ordnungsbussen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. Zudem wird die Widerhandlungsquote in Prozent angegeben; also die Anzahl Ordnungsbussen und Anzeigen im Verhältnis zu den kontrollierten Fahrzeugen. Eine separate statistische Erhebung über Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen, wird nicht geführt.

Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle werden ferner sämtliche Geschwindigkeitsüberschreitungen erfasst; d.h. Überschreitungen im Ordnungsbussenbereich und im Anzeigebereich. Im Geschäftsbericht werden jährlich die Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich (u.a. rollender und ruhender Verkehr) veröffentlicht. Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht in den Ordnungsbussenbereich fallen, werden nicht durch die Kantonspolizei aufgeführt.

Es muss angemerkt werden, dass die Statistik nur die Geschwindigkeitsmessungen beinhaltet, welche durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt werden. Zahlreiche Ressourcengemeinden verfügen darüber hinaus über eigene Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessenanlagen, welche in der kantonalen Statistik nicht erfasst werden können. Deshalb sind die von der Motionärin verlangten statistischen Angaben für zuverlässige Rückschlüsse nicht verwendbar.

Schliesslich werden die Arbeitsstunden der Mitarbeitenden im Zeiterfassungssystem FIStime unter der Rubrik «Gerichts- und Verkehrspolizei» erfasst (ohne genauere Spezifizierung). In der Antwort des Regierungsrats zum bereits erwähnten Vorstoss I 056-2014 wurde eine grobe Aufschlüsselung der Arbeitsstunden nach Bereichen aufgezeigt. Ein spezifischeres Aufschlüsseln würde einen administrativen Mehraufwand generieren, der mit Blick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen wenig gewinnbringend und damit unverhältnismässig wäre.

Statistiken über Verurteilungen und Massnahmen respektive Strafen werden durch die Justiz geführt. Zudem werden Zusammenzüge von Führerausweisentzügen infolge Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die kantonalen Strassenverkehrsämter erstellt und können der jährlich erscheinenden und öffentlichen Bundesstatistik über Administrativmassnahmen entnommen werden.² Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer eines Führerausweisentzuges nicht nur vom Schweregrad einer Geschwindigkeitsüberschreitung abhängt, sondern auch von möglichen Vorakten. Zudem hat ein statistischer Zusammenzug der numerischen Geschwindigkeitsüber-

¹ <http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik.html> (zuletzt besucht am 04.11.2014)

² <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html> (zuletzt besucht am 28.10.2014)

schreitungen bei Raserdelikten nur bedingte Aussagekraft. Massgeblich ist die strafrechtliche und administrativrechtliche Beurteilung der Überschreitungen durch die zuständigen Behörden.

Ferner ist zu erwähnen, dass sich die Organisationsformen von Polizeien (Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizeien), deren Zuständigkeitsbereiche sowie die kantonalen Gegebenheiten (z.B. Verkehrsdichte, Strasseninfrastruktur) je nach Kanton stark unterscheiden. Interkantonale Vergleiche, wie sie von der Motionärin gewünscht werden, sind deshalb kaum möglich und methodisch wenig sinnvoll.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der Forderung der Motion nach transparenter und regelmässiger Berichterstattung bereits Rechnung getragen wird. Die vorhandenen öffentlichen Statistiken (Veröffentlichung der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich im Geschäftsbericht, Statistik über Verurteilungen und verhängte Massnahmen durch die Justiz, Statistik der Führerausweisentzüge durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, jährliche Geschwindigkeitsmessstatistik durch die Kantonspolizei) stellen eine ausreichende Datengrundlage dar, die den Wünschen der Motionärin in weiten Teilen entspricht. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1137

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1507/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Heiminspektorat: Zum Wohle der Heimbewohner

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen bei der Revision des SHG zu schaffen, damit ein unabhängiges Inspektorat für die Alters-, Pflege- und Behindertenheime nach Beispiel des Kantons Waadt geschaffen werden kann.

Begründung:

Gemäss der offiziellen Statistik des Bundesamts für Gesundheit belegen viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern mehr Betten als erlaubt. Auch bezüglich Anstellung von qualifiziertem Personal als grosser Kostentreiber scheinen einige Heime die Vorgaben der Behörden zu missachten. Weil dieses Personal ein grosser Kostentreiber ist, missachten laut Statistik 20 Heime den geforderten Personalschlüssel. Schliesslich scheint auch die Einstufung von Betagten ein mögliches Feld von Betrugereien zu sein. Leidtragende sind in erster Linie die Heimbewohner, weil oft auf deren Buckel Millionengewinne gemacht werden.

Obschon das Alters- und Behindertenamt (ALBA) eigentlich die oberste Verantwortung hätte für die Einhaltung der nötigen Standards, scheint dies bei vielen Heimen nicht zu funktionieren. Offensichtlich werden teilweise auch ortansässige Personen mit der Prüfung beauftragt, die alles

andere als unabhängig sind. Es muss deshalb ein unabhängiges Inspektorat eingesetzt werden für eine zuverlässige und unabhängige und vor allem regelmässige Prüfung der entsprechenden Betriebe. Wichtig dabei ist, dass die Betriebsbewilligung nur aufgrund eines Betriebskonzepts erteilt bzw. erneuert wird, welches u. a. die Anzahl der betriebenen Betten, der vorgesehene Bewohner-Mix nach Pflegestufen und entsprechende Personaldotation nach Qualifikationsstufen umfasst. Der Kanton Waadt hat seit Jahren ein solches Konzept, womit Missbrauch und Vetterwirtschaft in diesem sensiblen Bereich zugunsten der Heimbewohner minimiert werden konnten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG findet in kurzer Zeit statt, deshalb muss die Motion zu diesem Zeitpunkt entschieden sein.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin verlangt, im Rahmen der anstehenden SHG-Revision seien die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um für den Kanton Bern ein unabhängiges Inspektorat für Alters-, Pflege- und Behindertenheime nach dem Beispiel des Kantons Waadt zu installieren. Mit Verweis auf die SOMED-Statistik des Bundesamtes für Gesundheit erachtet die Motionärin die bestehende Aufsicht durch das Alters- und Behindertenamt als nicht ausreichend und nicht genügend neutral.

Im Kanton Bern existieren 320 Alters- und Pflegeheime, 130 Institutionen für erwachsene Behinderte sowie rund 60 Wohnheime und Sonderschulen für behinderte Kinder und Jugendliche. Bewilligung und Aufsicht über die Heime werden insbesondere durch das Alters- und Behindertenamt (ALBA) wahrgenommen. Gesetzliche Grundlagen für diese Tätigkeit bilden das Sozialhilfegesetz¹ (SHG) sowie die Heimverordnung² (HEV).

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Heimaufsicht im Kanton Bern den Anforderungen an eine zuverlässige und unabhängige Aufsicht bereits heute genügt. Im Rahmen der anstehenden Revision des SHG sowie insbesondere der Revision der Heimverordnung wird zudem die Wahrnehmung der Heimaufsicht überprüft. Mit der Aufsicht von Heimen betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ihre Funktion nur solchen Institutionen gegenüber wahr, in denen keine eigenen Angehörigen leben, keine Familienangehörigen arbeiten und die Aufsichtsperson zu einem früheren Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn nicht selber angestellt war. Dadurch wird die professionell notwendige Unabhängigkeit gewährleistet, welche für die Aufsichtsfunktion notwendig ist. Es kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass Aufsichtspersonen in derselben Region wohnen, wo sie auch Heime zu beaufsichtigen haben.

Die Heimaufsicht im Kanton Bern erfolgt einerseits durch eine Prüfung der Voraussetzungen vor dem Ausstellen einer Betriebsbewilligung sowie durch die Aufsicht über den laufenden Betrieb.

1 Betriebsbewilligung

Aufgrund der Vorgaben aus Art. 7 bis 12 HEV werden folgende Punkte im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens überprüft:

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)

Heimleitung und Pflegedienstleitung

Jedes Heim muss über eine qualifizierte Heim- und Fachleitung (Pflegedienstleitung, agogische oder pädagogische Leitung) verfügen. Die Leitungspersonen müssen eine entsprechende Grundausbildung mindestens auf Niveau Sekundarstufe 2 vorweisen können, fachliche Berufserfahrung mitbringen sowie eine Weiterbildung in Management absolviert haben. Für die Fachleitung Pflege ist ausserdem eine Berufsausübungsbewilligung nach Gesundheitsgesetz notwendig. Im Bereich Kinder und Jugendliche sind die Qualifikationen ebenfalls definiert und werden überprüft.

Personal

Das ALBA überprüft, ob in der Institution das für die Leistungserbringung notwendige Betreuungs- und Pflegepersonal in qualitativer und quantitativer Hinsicht vorhanden ist. Da sich der Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnenden im Laufe des Aufenthalts verändern kann, ist der Stellenschlüssel dynamisch und damit bedarfsgerecht ausgestaltet. Im Pflegebereich bildet die Pflegestufe der Bewohnenden die Grundlage für die Berechnung des Bedarfs. Im Behindertenbereich werden bei Wohnheimen für Erwachsene spezifische Einstufungsinstrumente eingesetzt, bei Institutionen für Kinder und Jugendliche muss 2/3 des Personals über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Infrastruktur

Raumangebot, Platzzahl, Raumanordnung, Einrichtung und Umgebung müssen nachgewiesen werden und dem Zweck der Institution und den Bedürfnissen der aufzunehmenden Personen entsprechen. Vor Ort wird überprüft, ob jeder Person genügend Individualfläche zur Verfügung steht, ob genügend Nasszellen in ausreichender Grösse vorhanden sind, ob genügend allgemeine Aufenthaltsräume für die Bewohnenden sowie Arbeitsräume für das Personal zur Verfügung stehen.

Die entsprechenden Angaben und Pläne werden schon im Rahmen der Prüfung von Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben der Institutionen durch das ALBA eingefordert. Auch bei neuen Mietverhältnissen werden die Räumlichkeiten überprüft, bevor eine Betriebsbewilligung erneuert werden kann.

Ärztliche Versorgung

Jedes Heim muss die ärztliche Versorgung der Bewohnenden durch die vertragliche Verpflichtung einer Heimgärtin oder eines Heimarztes sicherstellen. Zur Überprüfung wird ein entsprechender Nachweis (Vertrag mit Heimgärtin respektive Heimarzt) eingefordert.

Konzept

Jedes Heim muss über ein Betriebskonzept verfügen, in welchem unter anderem das Pflege- und Betreuungsangebot sowie die Zielgruppen umschrieben sind. Weiter muss aus dem Konzept hervorgehen, wie das Heim die Qualität der Betreuung und Pflege sicherstellt und mit welchen Organisations- und Führungsstrukturen das Heim geleitet wird. Im Organigramm muss deshalb die hierarchische Verantwortlichkeit für die Leitung der Institution und der Fachbereiche aufgeführt sein.

Bei Erfüllung oben genannter Vorgaben wird eine Betriebsbewilligung erteilt. Das ALBA kann Heimen, die einzelne Mindestanforderungen zur Betriebsbewilligung (noch) nicht bzw. nicht mehr erfüllen, eine befristete Betriebsbewilligung mit Auflagen erteilen. In einem solchen Fall wird der Trägerschaft vorgängig das rechtliche Gehör gewährt.

2 Aufsicht

Im Gegensatz zum Kanton Waadt wird die Aufsicht über die Heime im Kanton Bern nicht durch Mitarbeitende einer speziell dafür geschaffenen Einheit übernommen, sondern durch die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde (= ALBA) selbst wahrgenommen. Das Inspektionsteam im Kanton Waadt nimmt Kontrollen vor Ort vor und rapportiert an das zuständige Amt. Die Bewilligung und Aufsicht, d.h. die Umsetzung von Massnahmen resp. das Verhängen von Sanktionen liegt in der Verantwortung des zuständigen Amtes und dessen Mitarbeitenden. Im Kanton Bern kann die Aufsichtsbehörde (=ALBA) im Rahmen der Kontrolle/Inspektion einer Institution direkt Massnahmen im Sinne von Sanktionen verfügen und bei einer unmittelbaren Gefährdung der Bewohnenden ein Heim sofort schliessen.

Mit der Aufsicht werden die Erfüllung der Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung überprüft sowie die vorschriftsgemässe Betriebsführung, die Qualität der Leistungserbringung und die Sicherheit der Bewohnenden kontrolliert. So überprüft das Amt unter anderem, ob die Heim- und Fachleitung die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Funktion erfüllt, die Konzepte umgesetzt werden, der Stellenplan qualitativ und quantitativ erfüllt und die maximal bewilligte Platzzahl eingehalten wird. Dabei werden auch die Verantwortungen von Trägerschaft und Heimleitung eingefordert. Das Amt stellt den Heimen als Hilfsmittel Unterlagen zur Selbstevaluation zur Verfügung, z.B. die Checkliste im Umgang mit Arzneimitteln oder Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Die Aufsicht erfolgt auf mehrere Arten:

Einfordern von Unterlagen

Im Altersbereich wird zum Beispiel jährlich der Stellenplan Pflege sämtlicher Institutionen eingefordert und bezüglich der Einhaltung der notwendigen Personaldotation gekoppelt an die Anzahl Bewohnerinnen respektive Bewohner und deren Pflegestufe überprüft.

Prüfung bei bewilligungsrelevanten, meldepflichtigen Änderungen

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Dies sind z.B. Wechsel der Fach- bzw. Heimleitung, Änderungen im Leistungsangebot, Änderungen der Platzzahl, Wechsel der Trägerschaft, Umzug oder Umbau- und Sanierungsmassnahmen. Geänderte Voraussetzungen setzen einen neuen Betriebsbewilligungsprozess in Gange, im Zuge dessen die Einhaltung der Vorgaben erneut vollständig geprüft wird.

Durchführung von Aufsichtsbesuchen

Aufsichtsbesuche erfolgen risikobasiert und/oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Im Durchschnitt wird jedes Heim alle fünf Jahre vor Ort überprüft. Die Aufsichtsbesuche erfolgen in der Regel angemeldet, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sind und Auskunft geben können. Bei Bedarf, v.a. im Falle von Hinweisen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, erfolgt der Besuch unangemeldet.

Überprüfung im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige

Grundsätzlich hat jede Person aufgrund von Artikel 27 HEV die Möglichkeit, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen. Liegt eine solche Meldung vor, klärt das ALBA im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den Sachverhalt ab und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Das ALBA steht ausserdem in regelmässigem Kontakt mit den Heimen, um deren Entwicklung zu verfolgen und ihnen bei fachlichen Fragen zur Seite zu stehen.

Erfüllt ein Heim die Vorgaben nicht oder hält es sich trotz Mahnung wiederholt nicht an die Vorgaben, so kann das ALBA

- Auflagen zur Betriebsbewilligung erteilen, die innerhalb einer gegebenen Frist umgesetzt werden müssen,
- die Betriebsbewilligung befristen oder
- die Betriebsbewilligung entziehen und auf diese Weise die Schliessung des Heims veranlassen.

3 Personalschlüssel und Bewohnereinstufungen

Die Motionärin verweist in ihrer Begründung auf die Statistik des Bundesamtes für Gesundheit (SOMED-Statistik). Der Regierungsrat nimmt hinsichtlich dieser Daten zur Kenntnis, dass Abweichungen zu den Daten bestehen, welche dem zuständigen Alters- und Behindertenamt angegeben wurden. Um seine Aufsichtspflicht erfüllen zu können, ist das ALBA auf aktuelle Daten angewiesen und erhebt deshalb laufend die relevanten Grössen. Eine Evaluation der Daten der SOMED-Statistik der kritisierten Heime macht deutlich, dass die Heime die Daten nicht mit der genügenden Sorgfalt eingegeben haben. In einer schriftlichen Stellungnahme erläuterten die betroffenen Institutionen insbesondere Abweichungen in Bezug auf den Stellenschlüssel und die Auslastung der Heime. Dies wird zum Anlass genommen, auf Kantonsebene den Prozess der Eingabe und der Validierung der Daten für die SOMED-Statistik zu überprüfen.

Die Aussage der Motionärin, zwanzig Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern hätten den geforderten Personalschlüssel missachtet, kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen, da dazu in der SOMED-Statistik keine Aussagen gemacht werden.

Das ALBA überprüft jährlich per 1. Januar den Stellenplan aller Alters- und Pflegeheime. Die Überprüfung der Stellenpläne per 1.1.2013 – deren Zahlen zeitlich am nächsten bei den in der SOMED-Statistik publizierten Zahlen aus dem Jahr 2012 liegen – ergab folgendes Bild:

- Von 303 bewilligten und betriebenen Institutionen haben zwei den Mindeststellenplan quantitativ unterschritten, d.h. insgesamt war nicht genügend Pflegepersonal angestellt.
- 14 Heime haben den qualitativen Mindeststellenplan für das diplomierte Pflegepersonal nicht erfüllt, jedoch deutlich mehr Fachpersonal wie z.B. Fachangestellte Gesundheit (FAGE) angestellt als erforderlich und damit die Stellenplanvorgaben quantitativ erfüllt; d.h. insgesamt war genügend Pflegepersonal angestellt, jedoch nicht genügend diplomiertes Pflegepersonal.

Heime, die den Stellenplan nicht erfüllt haben – sei dies quantitativ und/oder qualitativ – erhalten eine Frist von maximal sechs Monaten zur Erfüllung des Mindeststellenplans. Wird der Stellenplan danach immer noch nicht erfüllt, wird ein Aufnahmestopp für neue Bewohnende verfügt und/oder die Betriebsbewilligung befristet. Falls notwendig kann dem Heim die Betriebsbewilligung ganz entzogen werden. Dies ist bisher noch nicht vorgekommen, weil die Heime den Stellenplan jeweils innert Frist erfüllen konnten.

Die Überprüfung der Einstufungen der Bewohnenden ist Aufgabe der Krankenversicherer, die ein entsprechendes Controlling aufgebaut haben. Würde der Kanton Bern zusätzliche Kontrollen von den Krankenversicherern erwarten, müssten diese durch den Kanton abgegolten werden. Zwi-

schen 2004 und 2007 wurden tripartite Pflegecontrollings durch Vertretungen der Krankenversicherer, des Kantons und des Verbands Bernischer Pflege- und Betreuungszentren (vbb-abems) durchgeführt. Diese Vereinbarung wurde durch die Krankenversicherer jedoch einseitig gekündigt.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat verschliesst sich dem grundsätzlichen Anliegen der Motionärin nicht. Die Wahrnehmung der Heimaufsicht im Kanton Bern ist jedoch nicht direkt mit dem Modell des Kantons Waadt vergleichbar. Die Auswirkungen einer solchen Änderung müssen eingehend geprüft werden. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Strukturen und die entsprechenden Folgekosten für die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen, welche verstärkte Aufsicht und Kontrollen vor Ort ermöglichen. Ebenfalls bedarf es Abklärungen, ob für eine allfällige Organisation der Heimaufsicht nach dem Vorbild des Kantons Waadt eine Gesetzesänderung notwendig ist oder eine Umsetzung auf Verordnungsstufe möglich wäre.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendheime wird zudem bereits im Rahmen des laufenden Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an der Harmonisierung der Aufsicht gearbeitet. Dieses Projekt hat zum Ziel, die im März 2012 vom Grossen Rat angenommene Motion Kneubühler (Motion 221-2011) umzusetzen, welche unter anderem eine Vereinfachung der direktionalen Zuordnung der Aufsicht für die Institutionen der stationären Jugendhilfe fordert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1141

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Lüthi, Burgdorf) (Sprecher/in)

SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal)
SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1508/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Für eine kohärente Sozialpolitik!

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes aufzuzeigen, wie die priorisierten Massnahmen des Sozialberichts, den der Grosse Rat 2013 zur Kenntnis genommen hat, umgesetzt werden können.

In den letzten Jahren sind in verschiedenen Sparpaketen zahlreiche Sparmassnahmen beschlossen worden, um das strukturelle Defizit des Kantons zu beseitigen. Diese Sparmassnahmen haben insbesondere den Gesundheits- und Sozialbereich empfindlich getroffen, beträgt das gesamtstaatliche Sparvolumen in diesen Bereichen doch über 200 Mio. Franken pro Jahr. Da die anstehende Revision des Sozialhilfegesetzes einen weiteren parlamentarischen Sparauftrag umzusetzen hat (Motion 260/2012 «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe»), ist die Vorlage zwingend in einen sozialpolitischen Gesamtzusammenhang zu stellen. Dazu gehört insbesondere, dass neben allfälligen, von der Motion geforderten Kürzungsmassnahmen auch Massnahmen geprüft werden, die es erlauben, Armutssituationen – und damit über kurz oder lang den Bezug von Sozialhilfeleistungen – zu verhindern. In der Vorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sind daher diejenigen priorisierten Massnahmen des Sozialberichts mit zu prüfen, die dieses Präventionsziel verfolgen (z. B. Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe oder Ausbau von

präventiven Unterstützungsangeboten in besonderen Problemsituationen). Die Legitimation hierzu leitet sich schon aus der Tatsache ab, dass die Massnahmen des Sozialberichts nicht nur vom Regierungsrat verabschiedet, sondern auch vom Grossen Rat mit einer grossen Mehrheit (112 Ja-Stimmen) zur Kenntnis genommen worden sind.

Begründung der Dringlichkeit: Die Arbeiten zur Revision des Sozialhilfegesetzes haben bereits begonnen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat im November 2012 im Rahmen des Sozialberichtes einen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Armut verabschiedet (RRB 1701 vom 28.11.2012). Dabei priorisierte er verschiedene Massnahmen, so zum Beispiel auch eine erweiterte Analyse der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung durch eine Befragung von armutsbetroffenen Personen (wird in der nächsten Sozialberichterstattung umgesetzt), legte ein besonderes Gewicht aber auf Massnahmen in der kollektiven Existenzsicherung, wie den Ausbau schulergänzender Kinderbetreuung, den Aufbau präventiver Familienhilfen, die Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe sowie die Einführung einer Beratungskette und Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung.

Obwohl die Umsetzung dieser Massnahmen formal nicht an die Revision des Sozialhilfegesetzes gebunden ist, scheint es unabdingbar, die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der SHG-Revision aufzuzeigen. Der im Rahmen der anstehenden SHG-Revision umzusetzende Sparauftrag (Motion 260/2012 „Kostenoptimierung in der Sozialhilfe“) kann nämlich nur dann sozialpolitisch vertretbar aufgegriffen werden, wenn die Revisionsanliegen in ein grösseres sozialpolitisches Umfeld eingebettet und nicht mit einem isolierten Fokus auf die Sozialhilfe diskutiert werden.

Insbesondere Massnahmen wie die Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe, die Betreuungskette für Jugendliche und junge Erwachsene sowie niederschwellige präventive Familienhilfen (AEMO) sind aus Sicht des Regierungsrates nicht nur zentrale Massnahmen zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in eine finanziell unabhängige Zukunft, sondern langfristig betrachtet auch nachhaltige Massnahmen zur Kostenoptimierung in der Sozialhilfe. Gerade der Fokus auf Kinder und Jugendliche verspricht eine besonders ausgeprägte präventive Wirkung.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1147

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

von Känel (Lenk i.S., SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1511/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Präzisierung der Wirtschaftlichkeit im Spitalversorgungsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Spitalversorgungsgesetz (SpVG) insofern zu präzisieren, dass die Spitalversorgung und das Rettungswesen sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bewertet werden.

Begründung:

Laut Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sind Spitäler im Kanton Bern bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich zu führen. Die Wirtschaftlichkeit ist aus unserer Sicht im Gesetz jedoch ungenügend definiert und sollte präzisiert werden. Des Weiteren lässt es das Krankenversicherungsgesetz (KVG) explizit zu, dass der Kanton, über Artikel 18 hinaus, zusätzliche Kriterien definieren kann.

Nebst dem betriebswirtschaftlichen, sollte auch der volkswirtschaftliche Aspekt berücksichtigt werden (unter einer Volkswirtschaft versteht sich die wirtschaftliche Betätigung aller Wirtschaftseinheiten wie Unternehmen, Staat und private Haushalte). Da die Bevölkerung die



Spitalleistungen mitfinanziert, ist sie als Teil der Volkswirtschaft ebenfalls an einem Nutzen dieser Spitäler interessiert. Zudem ist der volkswirtschaftliche Wert eines Spitals auch am regionalen Nutzen durch Zulieferer oder Dienstleister zu messen. Des Weiteren steigern die in der Region lebenden, kaufenden und Steuern zahlenden Spitalmitarbeiterinnen und Spitalmitarbeiter den volkswirtschaftlichen Nutzen eines Spitals ebenfalls. Es profitieren somit nicht nur die Spitalbesucher, sondern die ganze Bevölkerung, die KMU und der Kanton an einem Spital. Wir fordern deshalb, dass die Wirtschaftlichkeit eines Spitalstandorts nicht nur aus betriebswirtschaftlicher, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bewertet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des Abbaus bei den Spitalleistungen wegen ungenügender Wirtschaftlichkeit wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat durchaus Verständnis für die Sorgen der Bevölkerung der Region Simmental-Saanenland im Zusammenhang mit der künftigen Spitalversorgung. Er wertet jedoch die von der Spital STS AG vorgeschlagene Zukunftslösung mit Investitionen von über 30 Mio. Franken am Standort Zweisimmen als volkswirtschaftlichen Gewinn für die Region. Der Regierungsrat ist im Übrigen überzeugt, dass mit der vorgesehenen innovativen und zukunftsgerichteten intensiven Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Gesundheitsfachkräften sowie dem Altersbereich eine nachhaltige und langfristige Sicherung der medizinischen Grundversorgung in der Region Simmental und Saanenland erreicht werden kann, welche sowohl den geografischen Bedingungen und gesundheitspolitischen Realitäten (Fachkräftemangel, Kostendruck) Rechnung trägt als auch eine nachhaltige volkswirtschaftliche Wirkung in der Region entfalten wird.

Bezüglich der Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat allerdings wenig Spielraum; Artikel 18 Absatz 1 SpVG verpflichtet den Regierungsrat zur Berücksichtigung der KVG-Kriterien, welche von den Kantonen zwar konkretisiert werden können.

Weitere, ausserhalb der Gesundheitsversorgung liegende Kriterien können allerdings keinen Eingang in die kantonale Gesetzgebung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung finden, da auf Bundesebene hierfür keine Rechtsgrundlage besteht; das KVG ermächtigt gemäss Artikel 39 Absatz 2^{ter} den Bundesrat explizit, für die Spitalisten gemäss KVG Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e einheitliche Planungskriterien u.a. auf der Basis der Wirtschaftlichkeit zu erlassen. In Artikel 58a ff. der Krankenversicherungsverordnung (KVV) wird dies vorgenommen. Der Auswahlentscheid muss dabei für jedes Spital objektiv und einzeln nachvollziehbar begründbar sein und ein direktes Ergebnis der Triage von Versorgungszielen, Bedarfs- und Angebotsanalyse sein, welche die Grundsätze des Artikels 58b KVV zu beachten haben (vgl. BVGer-Urteil C.426.2012, C.452.2012). Mit den genannten Planungskriterien sollen die Unterschiede in den kantonalen Planungskonzepten verringert und der effiziente Mitteleinsatz gefördert werden.

Artikel 58a KVV konkretisiert die Planungskriterien zwar in nicht abschliessender Weise. Neben den im Gesetz erwähnten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Qualität, welche sich auf die Erbringung der Spitalleistungen beziehen, werden in Artikel 58b Absatz 5 KVV weitere Aspekte genannt, nämlich die „Effizienz der Leistungserbringung“ (Bst. a), der „Nachweis der

notwendigen Qualität“ (Bst. b) und „Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien“ (Bst. c). Daneben sind gemäss SpVG Artikel 18 Absatz 2ff die Sozialberatung, das Patientenmanagement sowie die Spitalseelsorge zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 KVG haben die Kantone ihre Planung im Übrigen zu koordinieren.

Eine systematische Bevorzugung bestimmter Einrichtungen bspw. aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen bzw. Bewertungen würde aber Artikel 39 Absatz 2^{ter} KVG direkt zuwiderlaufen. Dies gilt ebenso für Artikel 58b Absatz 4 Buchstabe a KVV.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler war bereits Gegenstand der Motion Schmid, Achseten (SVP) „Spital/Gesundheitsversorgung im Ländlichen Raum / Volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler“ vom 16. Mai 2012 (M102-2012) und der Motion Schmid, Achseten (SVP) „Volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler in Tourismusregionen“ vom 20. Dezember 2012. Beide Vorstösse wurden vor der Behandlung im Grossen Rat zurückgezogen. Der Regierungsrat hat damals in seinen Antworten auf die beiden Motionen und mit Bezug auf den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen Folgendes festgehalten:

„Spitäler sind unbestrittenermassen wichtige Arbeitgeber. Sie bieten vergleichsweise gut bezahlte Arbeitsplätze, oft Teilzeitstellen, an. Aufgrund der verfügbaren Daten aus der Betriebszählung 2008 und den Erwerbstätigenzahlen von BAK Basel 2011 lassen sich folgende Aussagen machen: rund 860 Personen oder 7.7% aller Erwerbstätigen des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen waren 2011 im Gesundheits- und Sozialwesen tätig (Kanton Bern: 14%). Dieses trug 5.6% zur regionalen Wertschöpfung bei (Kanton Bern: 7.4%). Für die Spitäler allein kann die Zahl der Erwerbstätigen auf 2.5% (Kanton Bern: 4.7%) geschätzt werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist also im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich. Der Betrieb eines Akutspitals ist ausserordentlich teuer. Zusatzfinanzierungen sind deshalb ausschliesslich aufgrund einer ausgewiesenen versorgungspolitischen Notwendigkeit in Betracht zu ziehen. Die Aufrechterhaltung eines Spitalstandorts aus volkswirtschaftlichen oder regionalpolitischen Gründen für den Erhalt von Arbeitsplätzen ist dagegen ausgeschlossen. ...“.

Eine volkswirtschaftliche Bewertung, wie sie von den Motionären gefordert wird, ist mit den Vorgaben des KVG nicht vereinbar. Angesichts der mit der Spitalversorgung verbundenen hohen Kosten für den Kanton ist der Betrieb eines Spitals aufgrund von beschäftigungs- und regionalpolitischen Zielsetzungen ebenfalls ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1150

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1512/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wie folgt zu ändern:

Art . xx (neu)

Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

1. Um von der Sozialhilfe materielle Leistungen zu erhalten, müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unmittelbar nach Erhalt der Sozialhilfe einen Monat lang im Dienste ihrer Wohn-gemeinde oder des Kantons Bern arbeiten, sofern sie
 - im arbeitsfähigen Alter sind,
 - zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind und
 - keine Kinderbetreuungspflichten haben.
2. Der Regierungsrat kann in Bezug auf die Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller weitere Ausschlussgründe bestimmen und legt deren Vollzugsmodalitäten fest.

Begründung:

Die Sozialhilfequote im Kanton Bern liegt bei knapp 4 Prozent der Bevölkerung, dies trotz einer guten Wirtschaftslage in der Schweiz. Gemäss Bundesamt für Statistik sind mehr als die Hälfte der Sozialhilfebezüger Einzelternfamilien oder Paare mit Kindern. Das Beschäftigungsprogrammprojekt hat nicht zum Ziel, diese Sozialhilfebezügerkategorie noch mehr zu stigmatisieren, sondern zielt auf die 30 Prozent meist jungen Alleinstehenden im arbeitsfähigen Alter.

Diese Motion bezieht sich auf das Projekt «Passage», das in Winterthur mit Erfolg durchgeführt wird und auch von der Stadt Zürich übernommen wurde. Kürzlich hat auch der Grosse Rat des Kantons Wallis einem solchen Programm zugestimmt.

Das Programm beruht auf dem Prinzip «Leistung gegen Gegenleistung». Ein Monateinsatz ab Erhalt der Sozialhilfe muss eine Bedingung *sine qua non* sein, um – wenn keine Ausschlussgründe vorliegen – überhaupt Anspruch auf eine Hilfe zu haben.

Die Massnahme hat eine doppelte Wirkung: Wer heimlich einer bezahlten, nicht deklarierten Arbeit nachgeht oder trotz Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten will, soll von der Sozialhilfe ferngehalten werden. Gleichzeitig sollen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach dem Gatekeeping-Grundsatz aktiv bleiben, um besser in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Die Erfahrung von Winterthur zeigt, dass das Projekt sehr erfolgreich ist: Nach Ablauf des Einsatzmonats braucht nur noch jede zweite Person Sozialhilfe. Eine von unabhängiger Seite durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse hat gezeigt, dass sich diese Integrationsmassnahmen über Arbeitseinsätze mittelfristig auszahlen: Für jeden investierten Franken werden vier Franken eingespart.

Grundsätzlich stösst der obligatorische Charakter des Programms bei den Anspruchsberechtigten auf Akzeptanz. Mit diesem Programm ist es möglich, einen strukturierten Tagesablauf zu erhalten bzw. fortzuführen, was für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung ist. Dank dieses Programms kann auch das berufliche Potenzial der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geklärt werden.

Das Projekt hat sich in anderen Kantonen bereits bewährt trägt den allgemeinen Sozialhilfegrundsätzen Rechnung (Respekt der Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Leistung und Gegenleistung)

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit Personen, die um Sozialhilfe ersuchen, eine Arbeitsleistung von einem Monat Dauer im Dienste ihrer Wohngemeinde oder des Kantons erbringen müssen. Diese Verpflichtung bedingt die Bereitstellung von entsprechenden Programmen zur Beschäftigung durch die Gemeinden bzw. den Kanton. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt heute über ihre Leistungsvertragspartner Angebote zur Abklärung, Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von sozialhilfebeziehen-

den Personen bereit. Es sind rund 1'000 Jahresplätze verfügbar, sie werden grösstenteils nicht entlohnt. Im Durchschnitt kostet ein Platz jährlich rund CHF 20'000.- (ohne Lohnkosten).

Von 2011 bis Mitte 2014 bestanden im Kanton Bern zusätzlich rund 40 Testarbeitsplätze zur Abklärung von Arbeitsfähigkeit, Arbeitswille und Kooperationsbereitschaft. Ein Platz kostete unter Einbezug des Lohnes jährlich etwa CHF 60'000.-. Das Angebot ging auf die Motion Messerli (M 182/2009 GEF) zurück, die ähnlich lautete wie die vorliegende Motion. Im Zuge der Aufgaben- und Strukturüberprüfung im Jahr 2013 wurde das Angebot eingestellt, weil es bei relativ hohen Kosten gemäss den vorliegenden Evaluationen bloss eine bescheidene messbare Wirkung erzielte. Indessen liess sich der eventuell abschreckende Effekt systembedingt nicht messen: Personen, die sich gar nicht erst für den Bezug von Sozialhilfe melden, weil sie keinen Testarbeitsplatz antreten möchten, treten nicht in Erscheinung und können demnach nicht befragt werden.

Der Motionär verlangt, dass Personen, die Sozialhilfe beantragen und bei denen keine der festgelegten Ausschlussgründe vorliegen, verpflichtet werden, einen Monat lang im Dienst der Wohngemeinde oder des Kantons arbeiten. Dieser Einsatz ist entlohnt und der Gedanke lehnt sich damit an das Modell „Passage“ an, das seit längerer Zeit in der Stadt Winterthur umgesetzt wird.

Die Erfahrungswerte aus Winterthur zeigen, dass rund 20 % der Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, die Voraussetzungen für eine Zuweisung an „Passage“ erfüllen und ein grosser Teil davon den Einsatz effektiv antritt. Im Kanton Bern melden sich jährlich rund 12'000 Personen neu bei der Sozialhilfe an. Bei gleichen Verhältnissen müsste also für etwa 2'400 Personen eine Möglichkeit für einen einmonatigen Arbeitseinsatz bestehen. Da sich die Anmeldungen übers Jahr verteilen, könnte ein Einsatzplatz im Verlaufe eines Jahres von bis zu 12 Personen besetzt werden. Unter Berücksichtigung der Verteilung auf den ganzen Kanton und mit etwas Reserve für den Übergang wären demnach etwa 200-250 Jahresplätze nötig.

Ausgehend vom eingangs erwähnten Erfahrungswert von CHF 20'000.- für die Betriebskosten je Platz würde das Modell direkte Kosten von rund CHF 5 Mio. verursachen. Hinzu kämen (bei einem analogen Ansatz wie im Modell „Passage“) die Lohnkosten. Da diese an Stelle der wirtschaftlichen Hilfe bezahlt werden, entstehen „nur“ Zusatzkosten für die Sozialversicherungs- und die Einkommensfreibeträge. Ihre Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ausgehend von einem Mittelwert von CHF 850.- je Person und Monat würden hier noch rund CHF 2 Mio. dazukommen.

Die vom Motionär erwähnten Modelle der Städte Winterthur und Zürich sowie des Kantons Wallis verfügen darüber hinaus über Anschlusslösungen für alle Personen (z.B. Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm oder in einer Sozialfirma). Dieses flächendeckende Angebot besteht heute im Kanton Bern nicht. Für ein analoges Angebot müssten die bestehenden Plätze stark ausgebaut werden, was nochmals erhebliche Kosten zur Folge hätte.

Diese grobe Berechnung zeigt auf, dass das System relativ hohe Kosten verursacht. Ihnen gegenüber steht einerseits der direkte Nutzen der (gemeinnützigen) Arbeit (z.B. Aufräumarbeiten, Unterhalt von Wanderwegen), andererseits die Einsparungen bei der Sozialhilfe, wenn manche Personen letztlich keine oder weniger lang Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall wird die Ursache nicht immer einfach zu klären sein und die Ergebnisse der verfügbaren Evaluationen sind nicht eindeutig.

Der Regierungsrat lehnt die Motion wegen der hohen Kosten ab. Er anerkennt jedoch, dass es in manchen Konstellationen zweckmässig ist, beim Eintritt in die Sozialhilfe einen sofortigen Arbeitseinsatz vorzusehen. Aus diesem Grund wird ab 2015 im Rahmen der eingangs erwähnten Beschäftigungs- und Integrationsangebote auch die Möglichkeit geschaffen, so genannte Abklärungsplätze anzubieten. Die Zahl dieser Plätze ist begrenzt, so dass die Sozialdienste sie nur für diejenigen Personen nutzen können, bei denen begründete Zweifel bei der Arbeitsmotivation oder –fähigkeit bestehen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1151

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1513/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Fallweise Leistungen in der Sozialhilfe? Mehr Transparenz!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Sozialhilfegesetz wie folgt zu ändern:

- Jede Einzelfalleistung, die um 100 Prozent über dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegt, muss der Sozialbehörde gemeldet werden.
- Liegt sie um 200 Prozent darüber, behält sich die Sozialbehörde das Recht vor, die Massnahme zu genehmigen. Das Amt muss den Nutzen und die Kosten der Massnahme nachweisen.

Die Medien haben in den vergangenen Monaten von Extremfällen berichtet, bei denen die sogenannte therapeutische Betreuung von Sozialhilfeempfängern astronomische Kosten verursacht.

2013 wurde im Kanton Zürich der Fall «Carlos» öffentlich, dessen Behandlung, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, den Zürcher Steuerzahler sagenhafte 29 000 Franken pro Monat kostete – eine Massnahme, die wie wir heute wissen, erfolglos war.

Ebenfalls im Kanton Zürich ist eine Gemeinde mit rund 1000 Einwohnern gezwungen, monatlich 60 000 Franken aufzuwenden (36 000 Franken für die Heimplatzierung von 4 Kindern, rund 20 000 Franken für die soziopädagogische Betreuung, Miete, Krankenkassenprämien und materielle Hilfe), um einer Familie mit sieben Kindern und einer Aufenthaltsbewilligung B zu helfen.

Mit dem geltenden Recht haben die Sozialbehörden (Gemeinderäte, Vorstände interkommunaler Ämter) keine Entscheidungsgewalt mehr, sie haben nicht einmal ein Informationsrecht in Bezug auf die Einzelfalleleistungen. Die Zuweisung solcher Leistungen wird dem Gutdünken der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überlassen, dies im Prinzip mit der Zustimmung der Amtsleitung. Im Allgemeinen funktioniert das System in den meisten Fällen recht gut.

Leider schaden die bekannten Extremfälle, über die in den Medien berichtet wird, der Glaubwürdigkeit der Sozialdienste sowie jener der politischen Aufsichtsinstanzen.

Die Umsetzung dieser neuen Massnahmen hat in den meisten Fällen keine Auswirkungen auf den guten Betrieb der Sozialdienste. In Bezug auf die Extremfälle erhält die Sozialbehörde aber wieder eine gewisse Kontrolle zurück.

Analog zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Bemühen um Transparenz und Wettbewerb wäre die Verwaltung bis zu einer gewissen Schwelle allein zuständig. Bei Geschäften, die über diese Schwelle hinausreichen, öffnet sich das System und die Ausschreibungen werden öffentlich. Ein solches Verfahren stösst seit vielen Jahren im politischen Spektrum sowohl links als auch rechts auf Einhelligkeit.

Es darf kein Tabu mehr sein, dass auch im Sozialwesen eine gewisse politische Transparenz herrscht! Ausserdem sind die zuständigen Sozialbehörden ans Berufsgeheimnis gebunden und müssen die Datenschutzgrundsätze befolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Seit der Einführung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2002 gilt in der Sozialhilfe eine Trennung von strategischen und operativen Aufgaben.

Die Sozialbehörden haben als strategisches Organ im Vollzug der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene folgende Aufgaben wahrzunehmen: Die Sozialbehörde unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet (z. B. ortsübliche Höhe von Mietzinsen). Zudem nimmt sie konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes oder nimmt zusammen mit dem Sozialdienst die Sozialplanung der Gemeinde an die Hand.¹ Im Weiteren sind die Sozialbehörden verpflichtet, Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.² Die politische Transparenz ist somit gewährleistet.

Die Sozialdienste ihrerseits vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall und entscheiden über finanzielle Leistungen³. Die gesetzlichen Grundlagen (SHG, SHV) enthalten Regelungen zur Höhe von

¹ Gemäss Art. 17 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG)

² Gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b SHG

³ Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. f SHG

situationsbedingten Leistungen. Diese werden im Praxishandbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenen- und Kinderschutz (BKSE) weiter konkretisiert. Die Gemeinden sind allerdings frei - im Rahmen ihrer Finanzkompetenzordnung - festzulegen, welche Verwaltungsstufe über welche Ausgabenkompetenz verfügt. Die meisten Sozialdienste verfügen hierzu über interne Regelungen. Insbesondere für situationsbedingte Leistungen (SIL) resp. fallweise Ausgaben, wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten und die auszurichtende Leistung der Leitung zum Entscheid vorgelegt.

Unter situationsbedingten Leistungen werden folgende Ausgaben subsumiert: Erwerbsunkosten, auswärtiges Essen, Haftpflichtversicherung, Fremdbetreuung von Kindern, Mobiliar, Umzug, Freizeitaktivitäten und so genannt freiwillige Platzierungskosten (ohne Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Die vom Motionär angefügten Beispiele sind behördlich angeordnete Massnahmen (KESB, Gericht). Solche Kosten werden im Kanton Bern nicht über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert und sind daher keine situationsbedingten Leistungen.

Um das Anliegen der Motion – nämlich die Kontrolle und Kostentransparenz von situationsbedingten Leistungen - zu erfüllen, wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Verlauf des Jahres 2015 eine Direktionsverordnung erlassen, die einzelne Ausgaben für situationsbedingte Leistungen plafoniert. Darin eingeschlossen ist die Festsetzung eines Maximalbetrags für freiwillige Platzierungen. Damit wird dem Anliegen des Motionärs aus Sicht des Regierungsrats entsprochen. Eine Gesetzesanpassung erscheint ihm jedoch nicht notwendig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 235-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1152

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1515/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Finanzierungssystem für das Sozialdienstpersonal wie folgt zu ändern:

1. Die Jahrespauschale deckt nur die Löhne sowie die obligatorischen Sozialabgaben.
2. Eine Spanne von 5 Prozent zur Deckung von Personalfluktuationen ist zulässig.
3. Als obligatorische Sozialabgaben gelten: AHV-, IV-, EO-, ALV- und BVG-Beiträge.

Begründung:

Die Finanzierung des Fachpersonals sowie des Sekretariats von Sozialdiensten basiert heute auf dem System einer Jahrespauschale aufgrund der Anzahl Dossiers im Sozialdienst (100 Dossiers geben Anrecht auf eine 100-Prozent-Sozialarbeiterstelle sowie auf eine 50-Prozent-Sekretariatsstelle, dies für einen Gesamtbetrag von rund 180 000 Franken).

Ursprünglich sollte dieses System einfach sein, wahrscheinlich um den Verwaltungsaufwand der GEF und der Sozialdienste zu begrenzen. Diese Methode trägt aber den im Kanton Bern sehr unterschiedlichen lokalen Eigenschaften und Bedingungen nicht Rechnung (Stadt, Land, Gemeindedienst, gemeindeübergreifender Dienst usw.).

Einige Gemeinden, wie die Stadt Biel (gemäss Journal du Jura), scheinen diese Gelder zu nutzen, um mit der zusätzlichen Pauschale des Kantons (man spricht von über 1,5 Mio. Franken) ihre Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen.

Im Berner Jura musste der Sozialdienst von Moutier in den vergangenen Jahren mehrere personelle Abgänge in Kauf nehmen, dies namentlich aufgrund tieferer Löhne im Vergleich mit anderen Sozialdiensten der Region.

Es kann nicht sein, dass der Kanton mit solchen Pauschalen, die ursprünglich zur Bezahlung der Löhne und Sozialabgaben des Fachpersonals gedacht waren, indirekt kommunale Infrastrukturen subventioniert.

Die Sozialdienste werden am Jahresende einfach eine Abrechnung der Löhne und Sozialabgaben, die sie dem Fachpersonal ausbezahlt haben, erstellen müssen. Der Überschuss der Pauschale wird dann der Staatskasse zurückerstattet.

Die Gemeindeautonomie wird damit überhaupt nicht tangiert. Die Gemeinden sind nach wie vor frei, die Löhne ihres Personals aufgrund ihrer Lohnpolitik oder aufgrund besonderer lokaler Bedingungen festzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, das Finanzierungssystem des Sozialdienstpersonals zu ändern. Damit greift er eine Thematik auf, welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Hinblick auf die Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2017 bereits unter Einbezug der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dem Verband bernischer Gemeinden bearbeitet.

Gemäss Artikel 80 lit. b und c SHG können die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Damit werden auch die Kosten für die nötigen Ressourcen in der Sozialarbeit grundsätzlich solidarisch getragen. Dieses Finanzierungssystem hat sich im Grundsatz bewährt, weist im Bereich der Besoldungskosten allerdings mittlerweile einen gewissen Anpassungsbedarf und eine Komplexität auf, die mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 noch erhöht worden ist. Der Kanton richtet jedem Sozialdienst für eine Vollzeitstelle Sozialarbeit oder Administration je eine in der Sozialhilfeverordnung definierte Besoldungspauschale aus. Da die Gehaltssysteme der Gemeinden Unterschiede aufweisen, werden in bestimmten Fällen - bspw. wenn ein Sozialdienst vorwiegend sehr junges Personal beschäftigt - die Pauschalen zwar dem Lastenausgleich zugeführt und gleichzeitig nicht ausgeschöpft. Viele Gemeinden nutzen diesen Spielraum und setzen diese Mittel für weitere Personalressourcen im Sozialdienst ein. Da es sich um eine Pauschale handelt, können sie die Überschüsse zur Zeit grundsätzlich auch der Gemeindekasse zuführen. Der Regierungsrat ist mit dem Motionär der Ansicht, dass dieses System einer Korrek-

tur bedarf. Er unterstützt daher das Ziel der Motion. Für die konkrete Ausgestaltung sind allerdings verschiedene Möglichkeiten denkbar, die unter anderem unter dem Aspekt Vollzugsaufwand geprüft werden müssen (Pauschallösung mit Rückerstattung oder ein Höchstbetrag mit effektiver Lohnkostenabrechnung oder andere Lösungen). Da zudem im Vorschlag des Motionärs keine Abgeltung von Weiterbildungsaufwendungen mehr enthalten sind, wäre auch diese Auswirkung im Hinblick auf die neue Lösung näher zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 114-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11124

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1361/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



SKOS-Mitgliederbeitrag soll künftig nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Gemeinden bezahlt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die momentan geltende Praxis, wonach der Kanton den Beitrag für die Mitgliedschaft aller Berner Gemeinden bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bezahlt, dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden selbstständig ihren Mitgliederbeitrag zu leisten haben.

Begründung:

Der jährlich fällige Mitgliederbeitrag bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kann entweder durch den Kanton oder durch die Gemeinden bezahlt werden. Gemäss heutiger Praxis gehen die Kosten von 6 Rappen pro Einwohner/Jahr zu Lasten des Kantons. Dies soll künftig dahingehend geändert werden, dass die Gemeinden selber für ihren Mitgliederbeitrag aufkommen sollen.

Für die Gemeinden würde dies eine geringe finanzielle Mehraufwendung bedeuten, die zwischen minimal 250 Franken (Gemeinden bis 999 Einwohner) und maximal 6250 Franken (Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern) pro Jahr liegt. Der Kanton auf der anderen Seite würde rund 60 000 Franken einsparen.

Es geht darum, dass die Mitglieder selber die Kosten ihrer Mitgliedschaft übernehmen und sich so dieser Mitgliedschaft auch verstärkt bewusst werden. Die Übernahme der Mitgliedschaftsbeiträge durch den Kanton kommt einer Zwangsmitgliedschaft der Gemeinden gleich. Jede Gemeinde soll frei darüber entscheiden können, ob sie dieser umstrittenen Organisation angehören will und ob sie diese mitfinanzieren will.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der finanziell äusserst angespannten Lage des Kantons.

Antwort des Regierungsrates

Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind in Art. 8 der Sozialhilfeverordnung (SHV) für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe als verbindlich erklärt. Der Kanton Bern sowie praktisch alle Gemeinden des Kantons sind Mitglied der SKOS und haben damit Zugriff auf die Dienstleistungen der SKOS. Die Mitgliedschaft bietet zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Vereinsgremien Einfluss auf die Entwicklung der SKOS und insbesondere auf deren Richtlinien zu nehmen.

Die SKOS bietet ihren Mitgliedern eine breite Palette an Dienstleistungen, die eine professionelle Arbeit in den Sozialdiensten gewährleistet. Dazu gehören Handlungsvorschläge für komplexe Unterstützungssituationen, die Aufbereitung von Praxisbeispielen, das Verfassen von Grundlagenpapieren zu rechtlichen und methodischen Fragen, das Verfassen von wissenschaftlichen Untersuchungen, der Zugang zu einer Datenbank Sozialhilferecht, ein breites Angebot an Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen oder die Aufbereitung von Themendossiers. Die Mitgliedschaft bei der SKOS bringt den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einen grossen Nutzen und gewährleistet die Anwendung einer einheitlichen Praxis im ganzen Kanton.

Gestützt auf Art. 73 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes rechnet der Kanton sowohl seinen eigenen Mitgliederbeitrag als auch denjenigen der Gemeinden im Lastenausgleich Sozialhilfe ab. 2013 sind dafür die folgenden Kosten angefallen:

SKOS-Mitgliederbeiträge	vor Lastenausgleich	nach Lastenausgleich (je 50% Kanton, 50% Gemeinden)
Kanton	CHF 59'000	CHF 29'500
Gemeinden	CHF 125'000	CHF 62'500
Total Kosten	CHF 184'000	CHF 92'000 (je 50% Kanton, 50% Gemeinden)

Der Motionär verlangt, dass die Gemeinden künftig vollumfänglich selber für ihre SKOS-Mitgliederbeiträge aufkommen. Dies hätte für die Gesamtheit der Gemeinden 2013 eine Mehrbelastung von CHF 62'500.- bewirkt, die Kantonsfinanzen wären um denselben Betrag entlastet

worden. In Relation zu den Gesamtausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe 2013 (Kantonsanteil CHF 263 Mio.) hätte diese Einsparung 0.03% ausgemacht.

Die Anwendung der SKOS-Richtlinien ist im Kanton Bern – wie auch in praktisch allen anderen Kantonen - verbindlich (SHV, Art. 8). Die SKOS-Mitgliedschaft dagegen ist für die Gemeinden freiwillig. Zwar zahlen die Gemeinden, die nicht Mitglied sind, die Mitgliederbeiträge der anderen Gemeinden über den Lastenausgleich Sozialhilfe mit, allerdings in einem vernachlässigbaren Ausmass. Da die Mitgliedschaft jedoch sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden beachtliche Vorteile bringt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Abrechnung der SKOS-Mitgliederbeiträge über den Lastenausgleich Sozialhilfe gerechtfertigt und sachlogisch ist.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 115-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11123

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1362/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass gegen Sozialhilfeempfänger bei mangelndem Kooperationswillen schärfere Sanktionsmassnahmen als bislang ergriffen werden können.

Begründung:

Zuzüglich zum Grundbedarf werden den Sozialhilfebezügern Gesundheitskosten, Miete und allfällige individuelle bedarfsabhängige Leistungen gewährt.

Bei fehlender Kooperation riskiert der Sozialhilfeempfänger nach heutiger Praxis lediglich einen Abzug von 15 Prozent beim Grundbedarf. Da die zusätzlichen finanziellen Leistungen in der Regel jene des Grundbedarfs übersteigen, wirkt sich eine Kürzung beim Grundbedarf nur sehr geringfügig auf die finanzielle Situation des Sozialhilfeempfängers aus. Die Sanktionierungsmassnahme greift somit ins Leere, und die gewünschte Verhaltensänderung bleibt aus.

Schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern, deren Mitwirkung bei der beruflichen Integration eindeutig ungenügend ist, sind vertretbar. Gleichzeitig gibt es den Gemeinden mehr Handlungsspielraum, um gegen nicht-kooperierende Sozialhilfebezüger verhaltenskorrigierende Massnahmen zu ergreifen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der anstehenden Änderung des Sozialhilfegesetzes.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, dass schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfebeziehenden, deren Mitwirkung bei der Integration eindeutig ungenügend ist, ergriffen werden können. Er verlangt vom Regierungsrat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern.

Der Regierungsrat kann das Anliegen des Motionärs im Grundsatz nachvollziehen. Nach heutiger Gesetzgebung haben Sozialdienste jedoch in den meisten Fällen genügend Möglichkeiten, Sozialhilfebeziehende, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren. Im SHG ist die Kürzung der Sozialhilfe in Artikel 36 geregelt. Bei Pflichtverletzung wird die Sozialhilfe gekürzt, wobei die Leistungskürzung dem Fehlverhalten angemessen sein muss und den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren darf. Details zu den Kürzungsmöglichkeiten werden in den SKOS-Richtlinien geregelt und erläutert: Als Sanktion kann der Grundbedarf (GBL) um 15 Prozent gekürzt werden. Darüber hinaus können Leistungen mit Anreizcharakter – also der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulagen für Nicht-Erwerbstätige (IZU) und die minimale Integrationszulage (MIZ) – gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat mit der Einführung des Sanktionskatalogs in Form einer BSiG ([Nr. 8/860.1/6.2](#)) die Grundsätze aus den SKOS-Richtlinien präzisiert und dazu beigetragen, dass alle Sozialdienste im Kanton Bern dasselbe Fehlverhalten gleich sanktionieren. Eine 15-prozentige Kürzung des Grundbedarfs macht z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt mit einem GBL von CHF 977.- ganze CHF 146.- aus. Werden die Integrationszulage oder der EFB auch gestrichen, wird das monatliche Budget nochmals um CHF 100.- bis CHF 400.- (je nach Situation) gekürzt.

Für die Umsetzung der Motion Studer 260-2012 (Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe) ist eine Revision des SHG notwendig. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist nun an den Vorbereitungsarbeiten für diese Gesetzesrevision. Neben der Umsetzung der Motion Studer werden auch weitere Themenbereiche überarbeitet, wozu auch die Überprüfung der Sanktionsmöglichkeiten gehört. Die GEF beabsichtigt in diesem Zusammenhang, das Anliegen der Sozialdienste aufzunehmen, in ganz bestimmten Einzelfällen ein stärkeres Sanktionsmittel einsetzen zu können. Damit verfolgt sie grundsätzlich die vom Motionär gewünschte Stossrichtung – allerdings klar beschränkt auf spezifische Einzelfälle. Im Normalfall sind die heutigen Regelungen jedoch ausreichend und zielführend.

Betrachtet man die Sanktionspraxis der verschiedenen Kantone, ist festzuhalten, dass lediglich vier Kantone stärkere Sanktionsmöglichkeiten als diejenige der SKOS-Richtlinien definiert haben. Jedoch haben auch diese Kantone den Grundsatz definiert, den Grundbedarf zuerst um 15 Prozent zu kürzen. Nur in spezifischen Einzelfällen soll eine verstärkte Sanktion bzw. Kürzung zur Anwendung kommen (Kürzung um 30 Prozent). Der Kanton Bern ist mit seiner Sanktionspraxis also vergleichbar mit der grossen Mehrheit der Kantone.

Die Gestaltung der Sozialhilfe ist momentan auf verschiedenen Ebenen im Umbruch. Die SKOS ist daran, den Grundbedarf zu überprüfen. Eine Studie wird Aufschluss darüber geben, ob der massgebliche Warenkorb angepasst werden soll und sich dadurch der Grundbedarf verändert. Zudem hat die SKOS einen Auftrag zur Evaluation des Anreizsystems vergeben. Je nach Studienergebnissen werden also seitens der SKOS Änderungen vorgenommen. Auf kantonaler Ebene werden mit der SHG-Revision ebenfalls verschiedene Bereiche überarbeitet. All diese Änderungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe müssen als Gesamtpaket aufeinander abgestimmt sein, damit das System der Sozialhilfe im Kanton Bern in sich stimmig bleibt. Das beinhaltet auch die Sanktionsmöglichkeiten. Er ist daher bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 141-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11125

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1364/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Ausarbeitung von Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Spitex und ähnlichen Organisationen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen:

- Die Spitex und ähnliche Organisationen, die mit dem Kanton Bern in einem Auftragsverhältnis stehen, müssen diesem zur Genehmigung ein Gebührenreglement vorlegen.

Begründung:

Die Spitex in der Stadt Bern verlangt von ihren Leistungsempfängern 30 Franken pro Monat für das Abgeben des Hausschlüssels. Die pflegebedürftige Person muss diesen Betrag selber entrichten, obwohl sie ohne die Abgabe des Schlüssels nicht gepflegt werden könnte. Die Kosten dieser Gebühr betragen pro Jahr immerhin 360 Franken. Solche und ähnliche Gebühren sind mit dem Kanton Bern in einem Gebührenreglement zu regeln, damit die Pflegebedürftigen nicht durch die Hintertür mit Kosten eingedeckt werden. Die Spitex und ähnliche Organisationen, die mit dem Kanton Bern in einem Auftragsverhältnis sind, sollen deshalb einem Gebührenreglement unterstellt werden, um Transparenz zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen, dass die Gebührenreglemente aller Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie der ambulanten Leistungserbringer, die in einem Auftragsverhältnis mit dem Kanton Bern stehen, von diesem genehmigt werden. Als Beispiel für diese Forderung wird das von der Spitex Bern verlangte Schlüsseldepot angeführt.

Spitex Bern begründet das von den Motionären monierte Schlüsseldepot mit dem zusätzlichen, nicht abgegoltenen Aufwand für die Organisation. Um auch bei Patientinnen und Patienten, die nicht in der Lage sind, die Wohnungstür selbst zu öffnen, einen raschen und sicheren Zutritt zur Wohnung zu gewährleisten, bietet die Spitex Bern diesen Patientinnen und Patienten drei Optionen mit unterschiedlichen Kostenfolgen an: 1. Kauf und Montage eines Schlüsseltresors, 2. Schlüsselverwaltung durch den zuständigen Spitex Betrieb und 3. Installation einer Fernbedienung. Können die anfallenden Kosten von den Patientinnen und Patienten nicht selbst getragen werden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag an den Kundenfond der Spitex Bern zu stellen.

Im Kanton Bern gibt es ca. 100 Spitex-Organisationen und 200 freiberuflich arbeitende Pflegefachpersonen, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern für die Restfinanzierung der Pflege haben. Folglich kann der Kanton den Leistungserbringern nur in diesem Bereich der Pflegefinanzierung Vorgaben machen. Um die Gebührenreglemente einverlangen und genehmigen zu können, müsste zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem würde die regelmässige Überprüfung der Reglemente einen nicht unerheblichen administrativen und personellen Aufwand verursachen, der mit den vorhandenen Mitteln nicht abgedeckt werden kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 140-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11126

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)

Weitere Unterschriften: 39

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1461/2014 vom 10. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme



Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären,

1. ob die Vorsorgeuntersuchungen, die bei Kindern von der Geburt bis zum Alter von fünf Jahren von Kinderärzten durchgeführt werden, für alle im Kanton Bern wohnhaften Familien obligatorisch werden sollen
2. ob aufgrund der früheren Einschulung (gemäss Harmos) der Zeitpunkt der ersten Schuluntersuchung folgerichtig nun ebenfalls angepasst werden kann und somit dann erfolgen würde, wenn das Kind das Alter der ordentlichen Schulpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) erreicht hat
3. ob es allenfalls angezeigt wäre, aufgrund der früheren Schulpflicht (gemäss Harmos) eine zusätzliche Schuluntersuchung neben den drei bisherigen durchführen zu lassen
4. inwiefern die Mütter- und Väterberatung noch mehr eingebunden und gestärkt werden könnte zum Wohl aller Kleinkinder und deren Gesunderhaltung

und auf Grund der Resultate konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Begründung:

Im Bericht des Regierungsrates: «Konzept: Frühe Förderung im Kanton Bern» vom Juni 2012 (Seite 13) besagt, dass Studien der medizinisch- epidemiologischen Lebenslaufforschung aufzeigen, dass die Basis für eine gute Gesundheit im Jugend- und Erwachsenenalter bereits in der frühen Kindheit gelegt wird.

Für Kinder aus einem sozial benachteiligten Umfeld besteht ein erhöhtes Risiko, bereits in jungen Jahren zu erkranken oder zu sterben.

Im Jahr 2013 wurden 1292 misshandelte, missbrauchte oder vernachlässigte Kinder in Schweizer Spitäler eingeliefert, d. h. konkret waren dies 351 Fälle von körperlicher Misshandlung, 323 Fälle von Vernachlässigung, 323 Fälle psychischer Misshandlung, 281 Fälle sexuellen Missbrauchs.

Jedes vierte körperlich misshandelte Kind ist jünger als zwei Jahre, bei den vernachlässigten Fällen ist gar jedes zweite Kind unter 2 Jahren. 3 Kinder unter einem Jahr starben aufgrund von Misshandlung.

Daneben gibt es eine grosse Dunkelziffer. Das heisst, nur die wenigsten Fälle kommen ans Licht.

Durch obligatorische Vorsorgeuntersuchungen, die von der Geburt bis zum Alter von fünf Jahren durch Kinderärzte durchgeführt werden, könnte dieses erhöhte Krankheits-, Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko für Kinder signifikant abgeschwächt werden. Für die meisten Familien gehören diese üblichen Vorsorgeuntersuchungen bereits längst zum Alltag, die anderen Familien würden sich rasch daran gewöhnen. Die Kosten dieser Vorsorgeuntersuchungen würden wie bis anhin auch schon von den Krankenkassen vollumfänglich getragen.

Zudem tragen die Vorsorgeuntersuchungen dazu bei, die Krankheitskosten der Kinder senken zu können, indem man frühzeitig auf gesundheitliche Probleme und Risiken aufmerksam wird und spätere z. T. teure Komplikationen dadurch verringern kann.

Die zeitliche Anpassung der ersten Schuluntersuchung aufgrund der früheren Schulpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) wäre folgerichtig und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

Aufgrund der früheren Schulpflicht (gemäss Harnos) müsste zudem abgeklärt werden, ob es allenfalls sinnvoll wäre, eine zusätzliche Schuluntersuchung neben den drei bisherigen Untersuchungen durchzuführen.

Die regelmässigen Kontrollen des Gesundheitszustands aller im Kanton Bern wohnhaften Kleinkinder und Kinder würden zudem auch präventiv wirken.

Die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen und die bereits bestehenden obligatorischen Schuluntersuchungen können, wie bereits angesprochen, dazu dienen, auch gezielt Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch entgegenzuwirken.

Bei schon eingetretenen Misshandlungs-, Vernachlässigungs- oder Missbrauchsfällen sollen diese so rasch als möglich aufgedeckt werden, damit zum Schutz des Kindes schnellstmöglich die nötigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Es ist wichtig, dass alle Kinder in den Genuss dieser Vorsorgeuntersuchungen kommen, um einen grösstmöglichen gesundheitlichen Schutz aller Kinder zu ermöglichen und gewährleisten zu können.

Die Mütter- und Väterberatung ist die Stelle, die in allen Fragen rund um die körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Säuglingen und Kleinkinder praxisorientiert und unbürokratisch Auskunft geben und beraten kann.

Die Beratenden sind Spezialisten für Themen wie Stillen, Ernährung, Pflege und Erziehung. Ihre Aufgabe liegt vorwiegend im Beraten und Unterstützen der Eltern in ihrer wichtigen und anspruchsvollen Rolle als Mutter und Vater.

Es handelt sich um eine Dienstleistung im sozial- und präventivmedizinischen Bereich, die in der ganzen Schweiz flächendeckend angeboten wird. Die Dienstleistungen der Mütter- und Väterberatung sind niederschwellig und erreichen die meisten Familien. Es würde Sinn machen, diese bereits vorhandene bewährte Institution in ihrer Aufgabe zu bestärken und noch besser einzubinden.

Die Gesundheitschancen aller Kinder sollen durch die Umsetzung der konkreten Anliegen dieses Postulats verbessert werden!

Antwort des Regierungsrates

Die Urheber des Postulats beziehen sich in der Begründung auf den Grundlagenteil des Konzepts zur frühen Förderung (2012). Hier wird u.a. aufgezeigt, dass Kinder aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien nicht nur nachweislich schlechtere Bildungschancen haben, sondern auch einem höheren Risiko für physische und psychische Erkrankungen ausgesetzt sind. Verantwortlich dafür sind eine Reihe verschiedener mit dem sozioökonomischen Status verbundener Einflüsse wie etwa Merkmale der Wohnumgebung, Möglichkeiten und Gewohnheiten der Ernährung und Bewegung, psychosoziale Belastungsfaktoren oder die Verfügbarkeit von unterstützenden Netzwerken. Dadurch erklärt sich einerseits der auch gesundheitsfördernde Nutzen von Angeboten der frühen Förderung, andererseits die Wichtigkeit der Früherkennung von Entwicklungsrisiken, gesundheitlichen Problemen und Kindsschutzgefährdungen. Mit den im Postulat erwähnten Leistungserbringern wird dieser Wichtigkeit bereits weitgehend Rechnung getragen; zudem wird im Rahmen der Umsetzung des Konzepts zur frühen Förderung an Instrumenten und Schulungen zur Qualifizierung und Sensibilisierung verschiedene Akteure der frühen Förderung (etwa Hebammen, Mitarbeitende in Kitas, und weitere) zur Früherkennung gearbeitet (Handlungsfeld 5). Im Folgenden soll in Bezug auf die primär im Hinblick auf eine medizinische Früherkennung aufgeworfenen Prüfbegehren dargelegt werden, welche Aspekte davon bereits bearbeitet wurden oder werden, und wo eine Prüfung zusätzlich angegangen werden kann.

Zu Ziffer 1

Gemäss dem Kindergesundheitsbericht der Stadt Bern von 2014 nahmen tatsächlich fast 40% der befragten Eltern die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung im Alter von 3 bis 4 Jahren nicht in Anspruch. Der Regierungsrat stimmt zu, dass für eine zuverlässige Vorbeugung und Früherkennung von Erkrankungen und Entwicklungsstörungen bzw. darauf basierende effektive Frühinterventionen eine höhere Nutzungsziffer anzustreben wäre. Aus diesem Grund erachtet er es als

angebracht, das im Postulat angeregte Obligatorium abzuklären. Es soll insbesondere geprüft werden,

- ob die aktuelle Anzahl an praktizierenden Kinderärzten und Kinderärztinnen im Falle eines Obligatoriums ausreichend wäre,
- welche Möglichkeiten der Finanzierung über das KVG bestehen,
- welche Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Obligatoriums in Erwägung gezogen werden können und
- welche Rechtsgrundlagen erarbeitet werden müssten.

Antrag: Annahme

Zu Ziffer 2

Einführend ist zu bemerken, dass die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen umfangreichere Abklärungen beinhalten als die schulärztlichen Untersuchungen. Im Rahmen der Änderung der Verordnung über den schulärztlichen Dienst¹ standen Zeitpunkt und Inhalte der schulärztlichen Untersuchungen bereits zur Diskussion. Eine Vorverlegung der ersten Untersuchung ins erste Kindergartenjahr wurde in Erwägung gezogen, aber aus folgendem Grund als nicht angezeigt erachtet: Kinder treten bereits mit zum Stichtag abgeschlossenem viertem Lebensjahr in das erste Kindergartenjahr ein (eine Verschiebung um ein Jahr ist möglich). Die Untersuchung von jüngeren Kindern gestaltet sich jedoch zeitaufwändiger und schwieriger, weil diese weniger in der Lage sind, beim Seh- und Hörtest die Anweisungen entsprechend ihrer Wahrnehmung umzusetzen und der Entwicklungsstand weniger klar beurteilt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde auch berücksichtigt, dass nur 14% der Schulärztinnen und Schulärzte Kinderärztinnen und Kinderärzte sind. Es wurde entschieden, die erste schulärztliche Untersuchung weiterhin im zweiten Kindergartenjahr (die Kinder haben hier das fünfte bzw. das sechste Lebensjahr vollendet), jedoch neu im ersten Semester anzusetzen.

Antrag: Annahme und Abschreibung

Zu Ziffer 3

Die Einführung einer vierten schulärztlichen Untersuchung wäre mit Kosten von ca. 55 Franken pro Kind verbunden, welche nach bisheriger Regelung zu Lasten der Träger der Schule (in der Regel die Gemeinden) gingen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 2012 in der Konsultation zur Änderung der Verordnung über den schulärztlichen Dienst die Vorlage überwiegend begrüsst wurde, jedoch einzelne Gemeinden und der Verband der Bernischen Gemeinden die Befürchtung äusserten, dass mit der Verordnungsänderung eine Erweiterung der Leistungen des schulärztlichen Dienstes und damit erhebliche Mehrkosten für die Gemeinden verbunden sein könnten, was abgelehnt wurde. Die schliesslich verabschiedete Revision berücksichtigte das Anliegen, die Leistungen und damit die daraus entstehenden Kosten auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Vor dem Hintergrund der fraglichen Finanzierung erscheint die weitere Prüfung der Einführung einer vierten schulärztlichen Untersuchung nicht angezeigt.

Antrag: Ablehnung

¹ Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 8. Juni 1994 (SDV; BSG 430.41)

Zu Ziffer 4

Die in der Begründung des Postulats umschriebenen Aufgaben der Mütter- und Väterberatung (MVB) sind zutreffend. Im Zentrum steht die Gesundheit der Kinder von 0 bis 5 Jahren, wobei gesundheitliche Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten möglichst früh erkannt werden sollen. Neben der Beratung und Unterstützung der Eltern finden schon heute falls nötig Überweisungen an andere Beratungsstellen und Fachpersonen statt und eine enge Vernetzung wird gepflegt. Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts frühe Förderung soll die MVB zudem ab 2015 regionale Vernetzungstreffen organisieren (Handlungsfeld 2). In diese Rahmen sollen auch Akteure aus dem medizinischen Bereich in weitere Aktivitäten im Frühbereich integriert werden. Der Wichtigkeit der MVB als Partnerin in der Gesundheitsförderung, frühen Förderung, Prävention und Früherkennung wird mit einem entsprechenden Leistungsvertrag bereits heute Rechnung getragen. Der Wunsch nach einer Stärkung und Einbindung der MVB im Rahmen der im Postulat genannten Ziele wird heute zwar bereits nachgekommen, ist aber als permanente Aufgabe zu verstehen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt deshalb konkreter zusätzlicher Bedarf zeigen, so wird dieser wie bis anhin im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen geprüft und berücksichtigt.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat



Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6}Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6}Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und die Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission für die zweite Lesung

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis *i* unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis *i* unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor

a bis *i* unverändert,

k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,

l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,

b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 13. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 17. Juni 2014

Im Namen der Bildungskommission

Die Präsidentin: *Zäch*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 3. September 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. Dezember 2014

Im Namen der Bildungskommission
Die Präsidentin: *Zäch*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Nachhaltigkeitsbeurteilung: Kulturpflegestrategie des Kantons Bern

Planungsstand (Version): Version Regierungsrat
Beurteilung durchgeführt von: Projektteam Kulturpflegestrategie
Datum: 06.03.2014
Betrachtungshorizont: 2015 - 2025
Vergleichsbasis: 2000 - 2014
Bemerkungen:

WIRKUNGEN DES VORHABENS

		negativ	positiv	
		-2	-1	0 1 2
UMWELT	Ø 0.0			
Biodiversität				
Natur und Landschaft				
Energieverbrauch				
Energiequalität				
Klima				
Rohstoffverbrauch				
Rohstoffqualität				
Wasserhaushalt				
Wasserqualität				
Bodenverbrauch				
Bodenqualität				
Luftqualität				
Fazit Umwelt				
Die Kulturpflegestrategie hat höchstens minimale negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Je nach Intensität der Bautätigkeit in Ortskernen in Folge der politisch gewollten Siedlungsverdichtung ist mit einer höheren Umweltbelastung durch archäologische Rettungsgrabungen zu rechnen. Kompensation durch den Erhalt von historischer Bausubstanz.				
WIRTSCHAFT	Ø 0.3			
Einkommen				
Lebenskosten				
Arbeitsmarkt				
Investitionen				
Kostenwahrheit				
Ressourceneffizienz				
Innovationen				
Wirtschaftsstruktur				
Know-how				
Öffentlicher Haushalt				
Steuern				
Produktion				
Fazit Wirtschaft				
Kulturpflegerische Tätigkeiten lösen Investitionen in der Privatwirtschaft aus. Nutzbare Baudenkmäler im Privatbesitz erfahren eine materielle und immaterielle Wertsteigerung. Archäologische Stätten, historische Baudenkmäler und intakte Ortsbilder tragen zur Standortattraktivität bei.				
GESELLSCHAFT	Ø 0.3			
Lärm / Wohnqualität				
Mobilität				
Gesundheit				
Sicherheit				
Einkommens-/Vermögensverteilung				
Partizipation				
Kultur und Freizeit				
Bildung				
Soziale Sicherheit				
Integration				
Chancengleichheit				
Überregionale Solidarität				
Fazit Gesellschaft				
Kulturpflegerische Tätigkeiten wirken sich positiv auf die Gesellschaft aus. Sie leisten einen Beitrag zum Freizeitverhalten und steigern die touristische Attraktivität einer Region. Dies kann zu einer leichten Zunahme der Mobilität führen.				

Gesamtfazit	Mittelwerte
	-2 -1 0 1 2
Umwelt	0.0
Wirtschaft	0.3
Gesellschaft	0.3
gesamt	0.2

Die Umsetzung der Kulturpflegestrategie hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft. Archäologische Stätten, historische Denkmäler und intakte Ortsbilder tragen zur Lebensqualität sowie zur touristischen Attraktivität einer Gemeinde oder einer Region bei. Sie bereichern das Freizeitangebot der Bevölkerung. Die Tätigkeit von Archäologie und Denkmalpflege in der Informationsvermittlung stärkt das Bewusstsein für die eigene Identität und Geschichte. Den staatlichen Ausgaben für kulturpflegerische Tätigkeiten stehen die Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft, der Erhalt von spezialisiertem handwerklichem Know-how, die Wertsteigerung von nutzbaren Baudenkmälern sowie eine positiv geprägte Standortattraktivität gegenüber. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt wegen Grabungstätigkeiten oder einer Zunahme des Freizeitverkehrs sind bescheiden.

BEWERTUNG DER WIRKUNGEN

k.A. = keine Antwort

Wirkung auf zukünftige Generationen

neg.	keine	pos.

k.A.

Wirkung ausserhalb der räumlichen Systemgrenze

neg.	keine	pos.

k.A.

Wirkung auf bestehende Problemlage

neg.	keine	pos.

k.A.

Irreversible negative Wirkungen

ja

nein

k.A.

Risiken mit grossem Schadenspotenzial

ja

nein

k.A.

Unsicherheiten in der Beurteilung

gross	mittel	klein

k.A.

OPTIMIERUNGSPOTENZIAL

Behebung von Schwächen

Ausbau von Stärken

Schaffung von Synergien

VERBLEIBENDE ZIELKONFLIKTE

Zielkonflikte, die trotz Optimierung bestehen bleiben:

WEITERES VORGEHEN

Umsetzung der Resultate:

Wiederholung / Aktualisierung der NHB: NEIN

NHB für nachfolgende Projekte: NEIN



Kulturpflegestrategie des Kantons Bern

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Geschäftsnummer: 631824
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis / Impressum

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Grundsätzliche Überlegungen	4
3	Strategische Ziele der kantonalen Kulturpflegepolitik ab 2015.....	6
3.1	Begriff und Geltungsbereich	6
3.2	Strategische Ziele der bernischen Kulturpflegepolitik	6
3.3	Nachhaltigkeitsbeurteilung	10
4	Rahmen der kantonalen Kulturpflegepolitik	11
4.1	Internationale Verträge.....	11
4.2	Nationale Gesetzgebung	11
4.3	Kantonale Gesetzgebung	11
5	Organisation, Aufgaben und Instrumente der kantonalen Kulturpflege	13
5.1	Organisation der kantonalen Kulturpflege.....	13
5.2	Aufgaben und Instrumente des Archäologischen Dienstes.....	15
5.3	Aufgaben und Instrumente der Kantonalen Denkmalpflege.....	17
6	Operative Ziele und Massnahmen in der kantonalen Kulturpflege	19
6.1	Operative Ziele und Massnahmen der Archäologie	19
6.2	Operative Ziele und Massnahmen der Denkmalpflege	24
7	Kulturpflege als Verbundaufgabe	28

Hinweis zum Aufbau des Dokuments

Um die operativen Ziele und Massnahmen der Archäologie und Denkmalpflege im Kapitel 6 besser nachvollziehen zu können, sind Kenntnisse zu Organisation, Aufgaben und Instrumenten nötig. Aus diesem Grund sind diese Informationen im vorangehenden Kapitel 5 aufgeführt.

Impressum / Bezugsadresse

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Telefon 031 633 85 85

Telefax 031 633 83 55

ak@erz.be.ch

www.erz.be.ch/kulturpflegestrategie

1 Vorwort

Unter den Lauben und auf den Gassen der Berner Altstadt gehen Menschen ihren Geschäften nach und geniessen die einmalige Ambiance; Schulklassen erkunden die Burgruine Mannenberg bei Zweisimmen und erleben Geschichte hautnah; in den Räumen eines kürzlich umgebauten 200-jährigen Bauernhauses in Cortébert ist die Geschichte des Hauses sicht- und fühlbar und wird von den heutigen Bewohnerinnen und Bewohnern weitergeschrieben.

Diese Beispiele zeigen: Unsere vielseitige Kulturlandschaft mit Baudenkmälern und archäologischen Stätten ist ein Kulturgenuss und Teil unserer Lebensqualität. Lebensqualität heisst auch Leben in einem Lebensraum, der Wohlbefinden auslöst, Heimat und Identität vermittelt. In einer Welt, in der internationale Firmenketten immer stärker den öffentlichen Raum dominieren, wird das Authentische, Unverwechselbare als Lebens- und Standortfaktor immer wichtiger.

Dass wir in unserem Kanton Lebensräume mit so hoher Qualität und historischer Substanz haben, ist nicht selbstverständlich. Bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts wurden im Kanton Bern gesetzliche Rahmenbedingungen für die Pflege des Kulturerbes auf Verfassungsebene geschaffen. Archäologie und Denkmalpflege haben durch ihre langjährige Tätigkeit das Profil des Kantons mitgeprägt.

Man kann nur pflegen, was man kennt. Deshalb gehört die Inventarisierung zur Aufgabe der Kulturpflege. Gleichzeitig ist immer eine Interessenabwägung nötig. Die Baubewilligungsbehörden müssen die Gesamtsicht im Auge behalten. Es gibt im Fall eines Bauprojekts nicht nur die Sicht der Eigentümerschaft, sondern auch die gleichwertigen Aspekte der Sicherheit, der Umwelt, der Zugänglichkeit für Behinderte oder eben des Baudenkmals oder der Archäologie zu berücksichtigen. Kurz: Es kann weder alles erhalten, noch soll alles geschützt oder ausgegraben werden. Archäologische Schätze sind am besten dort aufgehoben, wo sie sich befinden, im Boden, unter Wasser oder Eis. Nur wenn ihr Fortbestehen gefährdet ist, werden sie geborgen. Und: Der beste Schutz eines Baudenkmals ist seine zeit- und objektgemässe Nutzung.

Im Gegensatz zur Kulturförderung, wo wir seit 2009 eine Kulturstrategie haben, fehlen in der Kulturpflege, namentlich in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege, breit abgestützte strategische Grundlagen. Dies hat sich in den letzten Jahren in der Abstützung der Arbeit von Archäologie und Denkmalpflege in unserem Kanton als Nachteil erwiesen.

Die vorliegende Kulturpflegestrategie soll diese Lücke schliessen. Sie setzt insbesondere klare Prioritäten, um den finanz- und standortpolitischen Realitäten Rechnung zu tragen. Zentral ist in der Zukunft das Erklären und Vermitteln der Ziele, aber auch der angewandten Verfahren von Archäologie und Denkmalpflege. Im Rahmen der partizipativen Erarbeitung der Strategie wurde klar, dass das Konzept der Kulturpflege nach wie vor richtig, wichtig und zeitgemäss ist. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen und die eingesetzten Instrumente und Verfahren sind zielführend. Um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Strategie zu vergrössern und deren Wirksamkeit zu stärken, sollen jedoch die gesetzlichen Grundlagen auf Basis der strategischen Ziele bis 2017 auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Unser historisches Erbe soll Teil unseres heutigen Alltags sein und unsere Entwicklung unterstützen. Kulturpflege ist heute so wichtig wie gestern.

Regierungsrat Bernhard Pulver

Erziehungsdirektor des Kantons Bern

2 Grundsätzliche Überlegungen

Der Bauboom der letzten Jahre, Einsparungen der öffentlichen Hand sowie Raumplanungs- und Energiefragen stellen in der Kulturpflege besonders die Archäologie und die Denkmalpflege vor Herausforderungen. Sie geraten in der Interessenabwägung zwischen Schutz und Pflege des Kulturerbes gegenüber den erhofften positiven Folgen von Neu- oder Umbauprojekten immer stärker unter Legitimationsdruck.

Mehrere parlamentarische Vorstösse setzten sich in den letzten Jahren kritisch mit der seit 2001 geltenden kantonalen Denkmalpflegegesetzgebung auseinander und verlangten Änderungen am Gesetz. In den Diskussionen um Einzelaspekte und Details machte sich das Fehlen von strategischen Grundlagen in der Kulturpflege bemerkbar. Nach über zehn Jahren nach Inkrafttreten fehlt der politische Konsens auf diesem Gebiet. Die vorliegende Strategie schliesst diese Lücke.

Die kantonale Kulturpflege orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Am Anfang steht die Identifikation des Kulturguts: Man kann nur pflegen und erhalten, was man kennt.
- Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden: Eine wissenschaftliche Bewertung, Kategorisierung und Priorisierung sind unabdingbar. Archäologische Funde oder Fundstellen bleiben am besten unangetastet im Boden, unter Wasser oder Eis erhalten. Eine Grabung ist erst bei einer Gefährdung des Kulturguts durchzuführen. Baudenkmäler sollen durch eine zeitgemässe Nutzung, die den Ansprüchen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Baudenkmal gerecht wird, längerfristig erhalten bleiben.
- Die wissenschaftliche Beurteilung durch die Fachstellen dient den Baubewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage und erleichtert die Interessensabwägung zwischen den Vor- und Nachteilen eines Bauprojekts in Bezug auf Nutzung, Umwelt, Sicherheit, Naturgefahren, archäologische oder denkmalpflegerische Substanz etc.
- Die im Rahmen der Kulturpflege gewonnenen Informationen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

In den vergangenen Jahren wurden in der Kulturpflege etliche umstrittene strategische und operative Fragen näher untersucht und geklärt:

- Die durch den Regierungsrat in Auftrag gegebene umfassende Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 hat für das Aufgabenfeld Kulturerbe ergeben, dass sich die Ausgaben auf 83 Prozent des Schweizer Durchschnitts belaufen. Das vom Regierungsrat geschnürte Entlastungspaket für die Jahre 2014 bis 2017 sieht eine Anpassung der Angebote und Strukturen insbesondere in denjenigen Bereichen vor, die ein Kostenniveau von über 92 Prozent des Schweizer Durchschnitts aufweisen.
- In Folge der angespannten finanziellen Lage des Kantons Bern hat der Archäologische Dienst im Auftrag des Erziehungsdirektors ab Herbst 2012 die wissenschaftlichen Untersuchungen bei Grossprojekten eingeschränkt. Dank diesem Vorgehen konnte die Grabungsdauer verkürzt und die Kosten im Verhältnis zum Gesamtaufwand des Archäologischen Dienstes konnten von 12,2 Mio. Franken im Jahr 2012 auf 11,4 Mio. Franken im Jahr 2013 gesenkt werden (siehe dazu auch operatives Ziel 4 der Archäologie auf Seite 21).
- Aufgrund diverser parlamentarischer Vorstösse wurde die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen auf denkmalpflegerisch erhaltenswerten Objekten teilweise in der Änderung der Bauge-setzgebung aufgenommen und im Bewilligungsdekret umgesetzt. Die „Richtlinien bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ vom Juni 2012 schaffen Rechtssicherheit. Bauherrschaften, Baubewilligungsbehörden, Fachstellen, Plan- und Lieferfirmen können – kantonsweit nach den gleichen Kriterien – eine einfache und klare Abgrenzung zwischen baubewilligungsfreien und baubewilligungspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien vornehmen. Zudem sollen die Gestaltungshinweise der Richtlinien eine einheitliche Beurteilung von baubewilligungspflichtigen Anlagen sicherstellen.
- Die Direktionszugehörigkeit der Denkmalpflege wurde aufgrund parlamentarischer Vorstösse zuletzt im Jahr 2009 durch eine externe Firma überprüft. Eine Direktionsneuzuteilung der kantonalen Denkmalpflege ergibt keine organisatorischen oder ökonomischen Verbesserungen.

Für die Direktionszuteilung entscheidend sind die Arbeitsweise und die Tätigkeitsfelder der Denkmalpflege. Der überragende Teil ihrer Arbeit hat einen kulturellen Bezug: Hinsichtlich ihres Auftrags und ihrer Tätigkeit gehört sie folglich zur Kultur. Die Zugehörigkeit zur Erziehungsdirektion und zum Amt für Kultur ist damit richtig.

- Der Kanton und die Stadt Bern haben im Sommer 2012 eine Zufriedenheitsbefragung in der Bauberatung der Denkmalpflege durchführen lassen. Ziel war es, die Zufriedenheit und die Akzeptanz der Tätigkeit zu erheben sowie Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Schriftlich befragt wurden sämtliche Baubewilligungsbehörden im Kanton, Bauherrinnen und Bauherren, die in den Jahren 2010 und 2011 im Rahmen eines beitragsberechtigten Bau- oder Umbauprojektes Kontakt mit der Denkmalpflege hatten sowie die von ihnen beigezogenen Fachleute aus Architektur, Planung und Handwerk. Die Auswertung zeigt, dass die Denkmalpflege in den Bereichen Beratung, Dienstleistungsorientierung, Qualität der Fachberichte sowie Umgang und Auftreten von ihrer Kundschaft gute Noten erhält. Verbessern soll sie sich insbesondere bei der Reaktionsgeschwindigkeit auf Anfragen. Handlungsbedarf besteht auch bei der Klärung der Rollen: 56 Prozent der Architektur-, Planungsbüros und Handwerksbetriebe, 62 Prozent der Bauherrschaft und 44 Prozent der Baubewilligungsbehörden glauben fälschlicherweise, die Denkmalpflege sei Bewilligungsstelle bei Bauobjekten von denkmalpflegerischer Bedeutung.

Die grössten Herausforderungen für Archäologie und Denkmalpflege liegen in der anhaltend hohen Bautätigkeit, in der baulichen und räumlichen Verdichtung sowohl im urbanen als auch im ländlich geprägten Siedlungsgebiet sowie in den finanziellen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantons-ebene.

Im Rahmen der partizipativen Erarbeitung der Kulturpflegestrategie hat sich gezeigt, dass der Auftrag und die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes und der Kantonalen Denkmalpflege grundsätzlich unbestritten sind. Die eingesetzten Instrumente, Verfahren und Prozesse haben sich bewährt. Sie wurden in den letzten Jahren optimiert und stark auf die Bedürfnisse der Bauherrschaften ausgerichtet (Stichwort Kundenorientierung).

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um die nachfolgend definierten strategischen Ziele in der Kulturpflege zu erreichen. Um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Strategie zu vergrössern und deren Wirksamkeit insbesondere auf die Priorisierung der Tätigkeiten sowie auf eine Effizienz- und Effektivitätsverbesserung zu stärken, wird die Verwaltung beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen auf Optimierungsmöglichkeiten hin bis 2017 zu überprüfen. Die Resultate werden dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat zu gegebener Zeit in geeigneter Form vorgelegt.

3 Strategische Ziele der kantonalen Kulturpflegepolitik ab 2015

3.1 Begriff und Geltungsbereich

Die vorliegende Kulturpflegestrategie ist ein eigenständiges kulturpolitisches Steuerungsinstrument des Regierungsrates für die Archäologie und die Denkmalpflege.

Kulturpflege im Allgemeinen meint Tätigkeiten wie das Sammeln, Erforschen, Bewahren und Zugänglichmachen von Kulturgütern, von kulturellen Traditionen, Ausdrucksformen und Überlieferungen in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege, Archive, Bibliotheken, Museen und Sammlungen.

In der vorliegenden Strategie wird der Sammelbegriff Kulturpflege für die Bereiche Archäologie und Denkmalpflege, also für den Umgang mit Baudenkmalern und beweglichen Denkmälern, archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen verwendet. Die strategischen Grundsätze für Bibliotheken und Museen sind in der Kulturstrategie festgehalten, die vom Regierungsrat am 10. Dezember 2008 beschlossen und die im April 2009 vom Grossen Rat des Kantons Bern zur Kenntnis genommen wurde.

3.2 Strategische Ziele der bernischen Kulturpflegepolitik

Mit seiner Kulturpflegepolitik verfolgt der Regierungsrat des Kantons Bern neun strategische Ziele in vier Themenbereichen:

- Grundsätze
- Kulturerbe kennen
- Kulturerbe erhalten, pflegen und nutzen
- Kulturerbe vermitteln

Grundsätze

- 1. Der Kanton Bern setzt sich im angemessenen Rahmen für die ausgewogene Pflege seiner kulturellen Identität ein und betrachtet seinen vielfältigen Kulturraum als wertvolle Ressource.**

Begründung

Das Gefühl von Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit beruht auf einem gemeinsamen Kulturerbe.

Der zweisprachige Kanton Bern verfügt über einen in der Schweiz einmaligen Kulturraum und eine vielfältige Kulturlandschaft mit herausragenden archäologischen Stätten und mit qualitativ hochstehender historischer sowie zeitgenössischer Bausubstanz: Die ältesten archäologischen Funde auf dem Kantonsgebiet datieren aus der Steinzeit. Die ältesten noch erhaltenen Baudenkmäler gehen auf das 11. Jahrhundert zurück. Es finden sich über 180 Ortsbilder von nationaler Bedeutung sowie mit der Altstadt von Bern, den prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen sowie den Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch drei von elf Welterbestätten der Schweiz ganz bzw. teilweise auf seinem Kantonsgebiet.

Geschichte und Kulturerbe prägen die kulturelle Eigenart und Identität der Bevölkerung. Sie ist stolz auf ihre Geschichte und ist sich des Werts und der Bedeutung ihres Kulturerbes als wichtiger Geschichts- und Traditionsträger bewusst. Deshalb wurden schon früh gesetzliche Rahmenbedingungen für die Pflege und die Förderung der Kultur auf Verfassungsebene geschaffen.

2. Die Kulturpflegepolitik des Kantons Bern trägt zu einem nachhaltig genutzten Lebensraum für alle bei. Sie beeinflusst die Lebensqualität sowie die Standortattraktivität im städtischen und ländlichen Raum positiv.

Begründung

Die vielfältige Kulturlandschaft mit materiellem und ideellem Wert trägt neben weiteren wichtigen Faktoren zur hohen Lebensqualität und zur Standortattraktivität in allen Regionen des Kantons Bern bei.

Sie fördert das Wohlbefinden und bietet Erholungswert für alle. Für die Bevölkerung ist sie identitätsstiftend und schafft Vertrautheit sowie Orientierung in einer globalisierten Welt. Dies unterstützt das positive Image des Kantons Bern und erleichtert die Positionierung als attraktiver Wohn-, Standort- oder Tourismuskanton.

Die Kulturpflege prägt durch ihre Tätigkeit die ländliche und städtische Kulturlandschaft entscheidend mit. Die Bewahrung von intakten Ortsbildern, die Förderung der qualitativ hochstehenden zeitgenössischen Architektur bei Ersatzbauten, die Konservierung von archäologischen Denkmälern und Burgruinen, der Erhalt von historischen Verkehrswegen oder Trockenmauern leisten beispielsweise einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum und zur Bewahrung einer vielfältigen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft.

3. Die Kulturpflegepolitik des Kantons Bern orientiert sich an den übergeordneten rechtlichen Grundlagen und anerkannten fachlichen Standards.

Begründung

Für die Kultur, für den Natur- und Heimatschutz sind gemäss Bundesverfassung die Kantone zuständig. Diese haben jedoch übergeordnetes Recht zu beachten bzw. der Bund hat die Aufgabenhoheit der Kantone zu respektieren: Der Bund ist ermächtigt, kulturpflegerische Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse zu unterstützen.

Die kantonalen Fachstellen orientieren sich bei ihrer Arbeit an den nationalen und internationalen fachlichen Standards in der Kulturpflege.

Kulturerbe kennen

4. Der Kanton Bern kennt sein Kulturerbe und erfasst es nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

Begründung

Was macht ein Denkmal aus? Welchen Stellenwert, welche Bedeutung hat es für den Kanton, die Region oder die unmittelbare Umgebung? Damit die Beantwortung nicht nach rein ästhetischen, tagessaktuellen oder praktischen Gesichtspunkten erfolgt, muss das Kulturerbe zuerst gesichtet, identifiziert und erfasst werden (Inventarisierung). Die zuständigen kantonalen Fachstellen gehen dabei nach wissenschaftlichen Grundsätzen vor und treffen ihre Einschätzung und Auswahl nach anerkannten fachlichen Kriterien. Erst durch die wissenschaftliche Aufarbeitung und Interpretation lässt sich das Kulturerbe kategorisieren und objektiv „bewerten“.

Bei der Beurteilung von wertvoller Bausubstanz ist eine gewisse zeitliche Distanz zur Entstehung der Objekte nötig. Was heute als ästhetisch oder qualitativ hochstehend gilt, wird in 20, 30 Jahren eher kritisch angeschaut und umgekehrt. Ein unsorgfältiger Umgang mit zeitgenössischer Bausubstanz kann zu unwiederbringlichen Verlusten und Lücken im Ortsbild führen, die auch durch eine Dokumentation des Objekts nur begrenzt zu mildern sind.

Kulturerbe erhalten, pflegen und nutzen

5. Der Kanton Bern trägt Sorge zum Kulturerbe unter Berücksichtigung aller Epochen und der Gegenwart. Er bewahrt es für heutige und kommende Generationen.

Begründung

Erst wenn das Kulturerbe identifiziert ist, können die richtigen, gezielten Massnahmen zu dessen Erhalt und Pflege für heute und in Zukunft getroffen werden.

Denkmäler aus allen Epochen sollen aufgrund ihrer Qualität und Seltenheit durch die nachkommen- den Generationen mit angemessener Sorgfalt und dem nötigen Respekt behandelt werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Geschichte möglichst lückenlos für heutige und künftige Generationen erleb- und nachvollziehbar zu machen und die historischen Entwicklungen zu verstehen.

6. Der Kanton Bern priorisiert seine Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist.

Begründung

Der Kanton Bern wendet in der Kulturpflege zeitgemässe und effiziente Methoden und Massnahmen an. Er setzt die Ressourcen in der Kulturpflege dort ein, wo sich grösstmögliche Wirkung und wissen- schaftliche Erkenntnis (hohe Qualität, Ausstrahlung, Bedeutung) erzielen lassen (Gewichtung). Er passt seine Methoden und Instrumente den aktuellen Gegebenheiten an und misst sie an ihrer Nach- haltigkeit.

Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden. Ist eine Kulturdenkmal durch einen Eingriff bedroht, so ist eine Interessensabwägung nötig, die unter anderem auf einer vorgängigen kulturpflegerischen (wissenschaftlichen) Einschätzung zu Handen der politi- schen Entscheidungsträger basieren sollte, um unwiederbringliche Verluste auf diesem Gebiet zu vermeiden.

7. Der Kanton Bern arbeitet in der Kulturpflege mit Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturerbe, Universitäten und Hochschulen, Museen und Sammlungen, privaten Organisati- onen sowie mit den Gemeinden, anderen Kantonen und dem Bund auf partnerschaftlicher Basis zusammen.

Begründung

Kulturpflege ist eine Verbundaufgabe und ein gemeinsames Engagement von öffentlicher Hand sowie von Privaten: Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung fest, dass der Kanton und die Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Massnahmen für die Erhaltung schützenswerter Ortsbilder und der Kul- turgüter treffen. Dem Kanton kommt daher bei der Kulturpflege die Führungsrolle zu: Er setzt die kul- turpflegerischen Schwerpunkte und entscheidet über das Engagement (Ausgestaltung der kantonalen rechtlichen Grundlagen oder der eingesetzten Instrumente wie z. B. Bundesinventar der schützens- werten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS [gemäss Richtplan], Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung [KGS Inventar], Bauinventar, ar- chäologisches Inventar etc.).

In der Kulturpflege kommt den Eigentümerinnen und Eigentümern eine tragende Rolle zu, ihr Enga- gement ist entscheidend. Die kantonalen Fachstellen stehen ihnen sowie den von ihnen beauftragten Fachleuten aus Architektur, Ingenieurs- und Bauwesen sowie Handwerk beratend zur Seite.

Die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Denkmalpflege stellen ihre wissenschaftlichen Er- kenntnisse den Universitäten und Hochschulen für die weiterführende Forschung zur Verfügung.

Museen wie das Freilichtmuseum Ballenberg, das Schlossmuseum Thun, das Bernische Historische Museum, das Neue Museum Biel, Regionalmuseum in Langnau, das Museum Langenthal oder das Musée du Tour Automatique et d'Histoire de Moutier sowie unzählige weitere Sammlungen spielen in der Erhaltung, Konservierung und Vermittlung von beweglichen Denkmälern eine wichtige Rolle. Der

Kanton Bern unterstützt diese Leistungen bei Institutionen von nationaler oder mindestens regionaler Bedeutung im Rahmen der Kulturförderung mit weiteren Finanzierungsträgern.

Der Bund spielt eine wichtige Rolle in der fachlichen Unterstützung bei besonders wichtigen Geschäften sowie als Mitfinanzierer von Schutzmassnahmen für das Kulturerbe. Im Bereich der Denkmalpflege sind die Gemeinden teilweise für bestimmte Baudenkmäler selber zuständig. Der Kanton kann hoheitliche Aufgaben an qualifizierte private Organisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen delegieren. Der Kanton Bern setzt sich mit seinen Partnern auf Bundesebene für die Kulturpflege ein, damit in diesem Bereich genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

8. Der Kanton Bern unterstützt die Eigentümerschaft bei der Pflege des Kulturerbes. Dabei wägt er die unterschiedlichen Interessen gegeneinander ab und setzt sich für gute Lösungen ein. Wo immer möglich unterstützt er eine nachhaltige und zeitgemässe Nutzung der Objekte.

Begründung

Kulturpflege setzt Engagement und Anstrengungen der Eigentümerschaft von kulturellen Objekten voraus. Die zuständigen kantonalen Fachstellen beraten und unterstützen sie bestmöglich.

Kulturpflege tangiert gelegentlich Eigentumsrechte und kann diese bei übergeordnetem öffentlichem Interesse einschränken. Ein rechtzeitiger Einbezug der relevanten Partnerinnen und Partner durch die zuständigen Stellen erleichtert die Suche nach guten Lösungen.

Bei Objekten der Denkmalpflege steht wenn immer möglich eine zeitgemässe Nutzung im Zentrum, die sich soweit vertretbar an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer eines Baudenkmals orientiert. Als Eigentümer und Bauherr übernimmt der Kanton Bern eine Vorbildfunktion im Umgang mit seinen Baudenkmälern und in der Förderung qualitativ hochstehender Architektur bei kantonalen Neu- oder Ersatzbauten.

Die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Denkmalpflege nehmen im Bewilligungsverfahren eine wissenschaftliche Beurteilung des Kulturerbes vor. Die zuständige übergeordnete Behörde wertet diese Stellungnahmen im Rahmen der umfassenden Interessen- und Güterabwägung nach juristischen Grundsätzen. Die Massnahmen zum Schutz des Kulturguts erfolgen im Einklang mit einer raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvollen Entwicklung.

Kulturerbe vermitteln

9. Der Kanton fördert durch Sensibilisierung, Information und Beratung die bewusste Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe. Er vermittelt das entsprechende Wissen auf vielfältige Weise der Fachwelt und der Öffentlichkeit.

Begründung

Wer die Zukunft gestalten will, muss seine Wurzeln und seine Geschichte kennen. Die Kulturpflege bereitet dazu die wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zielgruppengerecht auf und vermittelt ihre Erkenntnisse weiter. Dabei arbeitet die Kulturpflege mit anderen Kulturinstitutionen, namentlich den Museen, Hochschulen und Universitäten, auch über die Kantons Grenzen hinaus, zusammen.

Der Kanton Bern investiert mit Partnerinnen und Partnern in die Restaurierung und Konservierung von herausragenden archäologischen und denkmalpflegerischen Objekten (z. B. die römische Tempelanlage Studen-Petinesca, Burgruinen, Schlösser, Kirchen, Schulhäuser etc.). Zudem unterstützt er verschiedene Stiftungen und Vereine finanziell, die archäologische Stätten oder Baudenkmäler besitzen und „betreiben“. Es besteht ein berechtigtes übergeordnetes Interesse, dass solche Objekte in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. zugänglich gemacht werden.

Der Kanton motiviert und unterstützt Privatpersonen und Institutionen dabei, im Rahmen von punktuellen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z. B. europäische Tage des Denkmals) ihr Kulturerbe auf freiwilliger Basis zu präsentieren.

3.3 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Bei wichtigen strategischen Planungen und Projekten verlangt der Regierungsrat des Kantons Bern eine Nachhaltigkeitsbeurteilung. Als Wirkungsbeurteilung einer Strategie zeigt sie die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung auf. Aus der Nachhaltigkeitsbeurteilung der Kulturpflegestrategie kann folgendes Fazit gezogen werden:

Die Umsetzung der Kulturpflegestrategie hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft. Archäologische Stätten, historische Denkmäler und intakte Ortsbilder tragen zur Lebensqualität sowie zur touristischen Attraktivität einer Gemeinde oder einer Region bei. Sie bereichern das Freizeitangebot der Bevölkerung. Die Tätigkeit von Archäologie und Denkmalpflege in der Informationsvermittlung stärkt das Bewusstsein für die eigene Identität und Geschichte. Den staatlichen Ausgaben für kulturpflegerische Tätigkeiten stehen die Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft, der Erhalt von spezialisiertem handwerklichem Know-how, die Wertsteigerung von nutzbaren Baudenkmalern sowie eine positiv geprägte Standortattraktivität gegenüber. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt wegen Grabungstätigkeiten oder einer Zunahme des Freizeitverkehrs sind bescheiden.

Die Wirkung der Kulturpflege und die Erreichung der strategischen Ziele sollen periodisch auf der Basis von aussagekräftigen Informationen zum Leistungsumfang der Produktgruppe Kultur im Rahmen des Geschäftsberichtes des Kantons überprüft werden.

Die operativen Ziele und Massnahmen in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege finden sich auf den Seiten 19 bis 27.

4 Rahmen der kantonalen Kulturpflegepolitik

Die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern berücksichtigt gesetzliche Grundlagen auf internationaler, nationaler sowie kantonomer Ebene.

4.1 Internationale Verträge

Die Schweiz hat sich durch die Ratifizierung folgender internationaler Verträge zur Inventarisierung, zu Schutz- und Erhaltungsmassnahmen sowie zur Erschliessung von Kulturgütern verpflichtet:

- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (UNESCO-Welterbekonvention),
- das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Granada-Konvention),
- das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Valetta-Konvention),
- das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Haager-Abkommen),
- das Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (Pariser-Übereinkommen) und
- das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Florenz-Konvention).

Daneben gibt es weitere internationale Charten und Übereinkommen, die auf fachlicher Ebene richtungsweisend sind wie z. B.

- die internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten von Venedig 1964,
- die Charta der historischen Gärten Florenz 1981,
- die Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten von Washington 1987,
- sowie die Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes von Lausanne 1990.

4.2 Nationale Gesetzgebung

Der Natur- und Heimatschutz, und damit die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, obliegt gemäss der Bundesverfassung vorab den Kantonen (Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999). Ausgenommen davon sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und bundesrechtliche Konkretisierungen von internationalen Vereinbarungen wie etwa das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG). Ferner enthält das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) Bestimmungen, die unter anderem das Eigentum an herrenlosen Altertümern von wissenschaftlichem Wert dem Kanton zuordnen, in dem sie gefunden werden (Art. 724 Abs. 1 ZGB).

4.3 Kantonale Gesetzgebung

Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung vom 6. Juni 1993 (KV) fest, dass der Kanton und die Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Massnahmen für die Erhaltung schützenswerter Ortsbilder und der Kulturgüter treffen (Art. 32 KV). Die entsprechenden Aufgaben der Denkmalpflege und der Archäologie sind im Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG) und im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) geregelt. Diese Regelwerke enthalten Bestimmungen über die Erfassung, die Pflege und den Schutz der unbeweglichen und beweglichen Denkmäler

(Art. 1 Abs. 1 und 2 DPG). Das DPG wurde 2004, 2006, 2008 und 2009 leicht angepasst. Die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege führt das DPG näher aus.

4.3.1 Kantonale Strategien, Richtlinien und -pläne

Die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern berücksichtigt folgende kantonale Strategien, Richtlinien und -pläne und steht im Einklang mit deren Zielsetzungen:

Regierungsrichtlinien

Der Regierungsrat beschliesst jeweils zu Beginn der Legislatur Ziele und Schwerpunkte. Diese formuliert er in den Regierungsrichtlinien. Für die Legislatur 2011 bis 2014 setzt der Regierungsrat acht Schwerpunkte. Die vorliegende Kulturpflegestrategie knüpft mit ihren Zielen und Massnahmen an den Schwerpunkt „Bildung und Kultur stärken“ an.

Kantonale Wirtschaftsstrategie

Der Regierungsrat hat mit der Wirtschaftsstrategie 2025 ein Führungsinstrument vorgelegt, mit dem er die Stärken des Kantons weiter entwickeln und die Schwächen bekämpfen will. Bis ins Jahr 2025 soll der Kanton Bern in den Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) besser dastehen als im Jahr 2011. Die Kulturpflegestrategie knüpft in drei Bereichen an die Wirtschaftsstrategie an:

- Die von der öffentlichen Hand eingesetzten Mittel in der Archäologie und Denkmalpflege lösen Investitionen aus und erzeugen Umsätze in der Privatwirtschaft. Indirekt fliessen sie um ein Mehrfaches in die Staatskasse zurück (Umwegrentabilität).
- Eine Studie des Bundesamts für Statistik von 2008 zum Kulturverhalten zeigt, dass bei den Schweizerinnen und Schweizern der Besuch von Denkmälern und historischen oder archäologischen Stätten nach den Konzerten an zweiter Stelle steht.
- Die Denkmalpflege leistet mit ihrem Einsatz für die regelmässige Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Ökologie, indem Bestehendes weitergenutzt und mit Ressourcen schonend umgegangen wird.

Kantonaler Richtplan und daraus abgeleitete regionale Planungen

Im kantonalen Richtplan legt der Regierungsrat die räumlichen Zielsetzungen für den Kanton fest. Das Dokument ist für die Behörden aller Stufen verbindlich. Daraus abgeleitet werden regionale Planungen. Die Kulturpflegestrategie berücksichtigt insbesondere Leitsatz 2 „Wir fördern qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur“ sowie die Zielsetzung D31 aus dem kantonalen Richtplan vom 15. August 2011: „Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern, Verkehrswegen, Baudenkmalen und archäologischen Fundstellen wird Sorge getragen.“

Kulturstrategie

Mit der Kulturstrategie von 2009 will der Regierungsrat den Kulturkanton Bern stärken. Die Strategie diene auch als Basis für die Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes von 1975. Das neue Kulturförderungsgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die vorliegende Strategie berücksichtigt die Zielsetzung 9 aus der kantonalen Kulturstrategie: „Der Kanton Bern fördert das Verständnis für Archäologie und das bauliche Kulturerbe als wichtige Geschichtsträger und stärkt das Qualitätsbewusstsein für neue Architektur.“

Im Rahmen der Raumplanung und von Baubewilligungsverfahren sind Zielkonflikte zwischen Entwicklung, Bewahrung und Verzicht nicht zu umgehen. Treten diese auf, ist es die Aufgabe der kantonalen Behörden, die Anliegen der Beteiligten und Betroffenen offen zu legen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der strategischen Prioritäten auf den Ausgleich der Interessen hinzuwirken.

5 Organisation, Aufgaben und Instrumente der kantonalen Kulturpflege

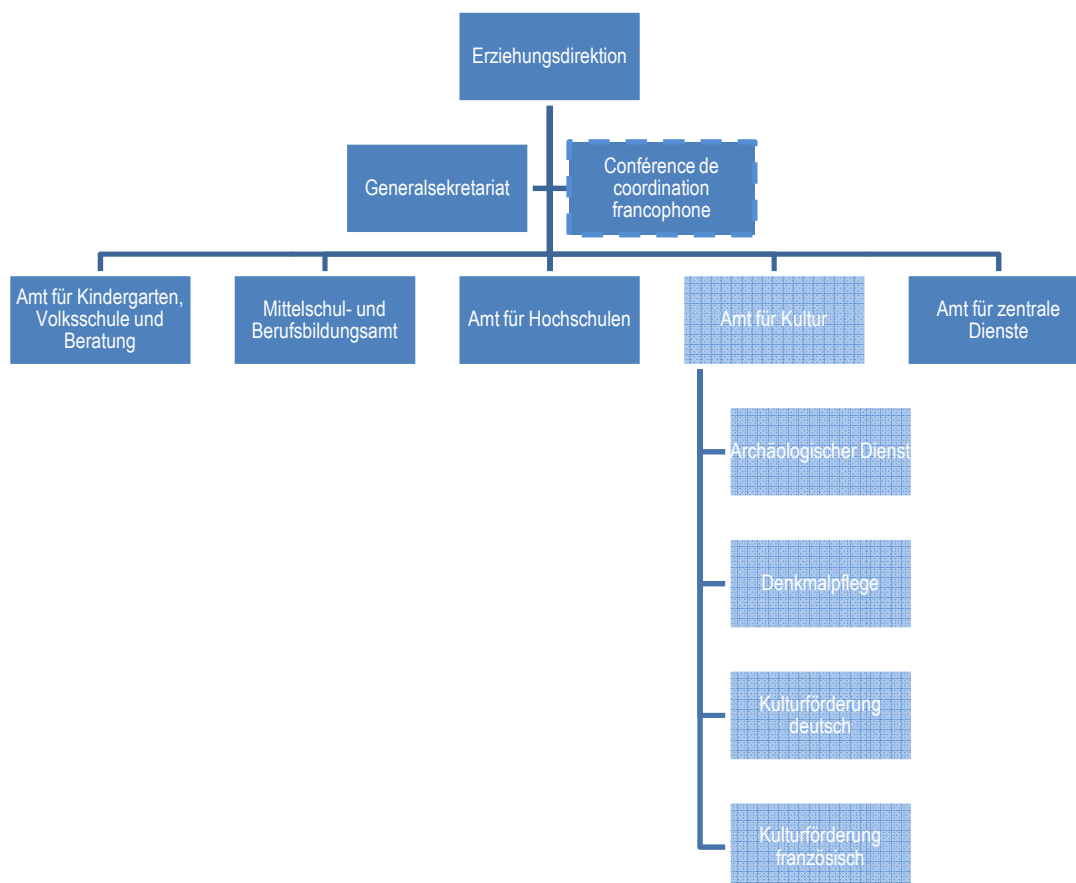
5.1 Organisation der kantonalen Kulturpflege

Im Kanton Bern befasst sich die Erziehungsdirektion mit den Aufgabenbereichen Bildung und Kultur. Sie übt unter anderem die Aufsicht über das gesamte Schulwesen aus – vom Kindergarten bis zur Universität und zur Weiterbildung. Zu den Aufgaben der Erziehungsdirektion gehören die Unterstützung und Förderung kultureller Werte und die Weitergabe des kulturellen Erbes. Der Erziehungsdirektion sind fünf Ämter angegliedert, darunter das Amt für Kultur. Es erledigt die der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in der Kulturförderung und der Kulturpflege. Zu den Abteilungen des Amtes gehören die Kulturförderstellen deutsch und französisch, der Archäologische Dienst und die Kantonale Denkmalpflege. Die Rechnung 2013 weist für die Produktgruppe Kultur und ihre Produkte folgende Werte aus:

	Rechnung 2013		davon Staatsbeiträge an Institutionen, Organisationen und Private	
Produktgruppe Kultur	CHF	60'323'580	CHF	41'234'088
Produkt Kulturförderung	CHF	43'024'271	CHF	40'764'972
Produkt Archäologie	CHF	10'402'592	CHF	140'000
Produkt Denkmalpflege	CHF	6'896'715*	CHF	329'116

* = Aufgrund einer befristeten Sparmassnahme werden von 2012 bis voraussichtlich 2016 Beiträge an Bauherrschaften für fachgerechte Restaurierungen von Baudenkmälern in der Höhe von rund 2 bis 3 Mio. Franken jährlich nicht mehr aus Staatsmitteln, sondern aus Lotteriemitteln gesprochen.

Organigramm



Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist entlang des Hauptprozesses von der Raumplanung über die Rettungsgrabung und deren Auswertung bis hin zur Fundkonservierung und Publikation organisiert. Er ist seit 2006 in Bern untergebracht; ausserhalb verblieben die 2010 erneuerte Tauchplattform in Sutz-Lattrigen am Bielersee sowie das mit der Denkmalpflege gemeinsam genutzte Depot für Grossobjekte in Aegerten.

Als beratende Kommission der Erziehungsdirektion steht dem Archäologischen Dienst die Fachkommission für Archäologie (ARKO) zur Seite. Die ARKO begleitet die Arbeit des Archäologischen Dienstes, indem sie dessen Aktivitäten verfolgt und bei heiklen und umstrittenen Angelegenheiten sowie bei übergeordneten strategischen Fragen der archäologischen Tätigkeit Stellung nimmt.

Kantonale Denkmalpflege

Der Standort der Kantonalen Denkmalpflegestelle ist Bern, mit einer bernjurassischen Aussenstelle in Tramelan und dem Bauteilelager Hofwil in Münchenbuchsee.

Als beratende Kommission der Erziehungsdirektion steht der Denkmalpflege die Fachkommission für Denkmalpflege zur Seite. Sie begleitet die Arbeit der Fachstelle und nimmt bei heiklen und umstrittenen Angelegenheiten sowie bei übergeordneten strategischen Fragen der denkmalpflegerischen Tätigkeit Stellung.

Die Kunstdenkmälerkommission und die Kommission für Bauernhausforschung begleiten die beiden wissenschaftlichen Grossprojekte «Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern» und «Die Bauernhäuser des Kantons Bern».

Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion berät die Baubewilligungsbehörden in Fragen der Orts- und Landschaftspflege. Bei Planungen im Bereich eines Ortsbildschutzperimeters werden fallweise die Denkmalpflege, die OLK oder andere Fachstellen ins Verfahren einbezogen.

5.2 Aufgaben und Instrumente des Archäologischen Dienstes

Aufgabe des Archäologischen Dienstes ist es, die Bautätigkeit im Kantonsgebiet zu begleiten und archäologische Materialien zu sichern und Dokumentationen zu erstellen, um die Resultate der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und damit einen Beitrag zur Kenntnis der Geschichte zu leisten. Dabei hat sich der Kanton Bern schon früh darauf konzentriert, nur dort zu graben, wo die Fundstellen durch Bautätigkeit oder Erosion gefährdet sind; er bekennt sich seit der Gründung des Archäologischen Dienstes im Jahr 1969 zum Prinzip der Rettungsgrabung.

5.2.1 Wichtigste Instrumente des Archäologischen Dienstes

Das archäologische Inventar

Das archäologische Inventar erfasst nachgewiesene und vermutete archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Kanton Bern. Es umfasst rund 4'100 Fundstellen. Dank dieser breiten Erfassung ist es ein nützliches Planungsinstrument bei Bauvorhaben und Ortsplanungen. Das Inventar erlaubt es dem Archäologischen Dienst, bereits aufgrund der Publikation eines Baugesuches für eine Parzelle mit vermuteten archäologischen Spuren proaktiv mit den Baubehörden und Bauherrschaften Kontakt aufzunehmen. In den meisten Fällen können die bewilligenden Behörden vorzeitige Baufreigaben zum Zweck einer archäologischen Untersuchung erteilen. Diese Möglichkeit besteht bloss dann nicht, wenn grundsätzliche Einwände gegen das Bauvorhaben zu erwarten sind. Da der Archäologische Dienst meist die Frist zwischen Baueingabe und -bewilligung für seine Grabungen nutzt, kommt es nur in Einzelfällen zu Bauverzögerungen (2012: 7'019 Baugesuche / 262 archäologische Feldeinsätze, davon 2 mit archäologiebedingten Bauverzögerungen). Die Vernetzung mit der Geodatenbank des Kantons ist teilweise bereits realisiert.

Fachberichte

Um die Planungssicherheit zu erhöhen, verfasst der Archäologische Dienst im Rahmen der Baubewilligungsverfahren Fachberichte. Darin weist er auf das allfällige Vorhandensein von archäologischen Funden und Befunden hin und macht soweit möglich Angaben zum Aufwand allfälliger Rettungsgrabungen.

Mögliche Schutzmassnahmen

Das Denkmalpflegegesetz stellt den Schutz des Denkmals über die Grabung. Wie kann eine archäologische Fundstelle mitten im Baugebiet geschützt werden? Es stehen verschiedene Möglichkeiten offen: Die radikalste ist der Bauverzicht, der jedoch in konkreten Planungen – oft umgesetzt als Teilverzicht – nicht nötig ist, weil in den meisten grösseren Bauvorhaben Teile grün bleiben, d. h. nicht bebaut werden. Wenn diese Flächen geschickt angeordnet werden, kann unter Umständen viel archäologische Substanz unausgegraben im Boden erhalten bleiben. Andere Praktiken sind das Einbringen einer Schutzfolie (Geotextil) und anschliessende Aufschüttung; dieses Vorhaben hat sich nicht nur auf dem Seegrund bewährt, auch auf dem Berner Bundesplatz konnte so eine kostspielige Ausgrabung vermieden werden. Im landwirtschaftlichen Kontext können Bewirtschaftungseinschränkungen gute Lösungen darstellen, z. B. die Verlegung einer ökologischen Ausgleichsfläche über eine Fundstelle statt diese auszugraben und für die Bewirtschaftung frei zu geben. Noch wenig erprobt ist das „Bauen über den Ruinen“, welches – abgesehen von den Foundationen für Pfeiler – auf Bodeneingriffe verzichtet.

Archäologische Sondagen

Um festzustellen, ob, wo und wie viel archäologische Substanz vorhanden ist, ist es sinnvoll, mit dem dazu geeigneten Gerät den Boden oder die Wand einer Ruine punktuell „zu öffnen“. Dies kann z. B. durch Baggerschlitze oder -sondagen, Bohrungen, Bodenradar oder Geoelektrik erfolgen. Die Ergebnisse dieser Sondagen oder präventiven Massnahmen erlauben es, das Bauprojekt rechtzeitig anzupassen: Sie zeigen, wie viel an vermuteter archäologischer Substanz tatsächlich zu erwarten ist. Von den Sondagen profitiert oft auch das Bauprojekt, indem Klarheit über die Stabilität des Terrains gewonnen wird.

Ausgrabung und Bauuntersuchung

Durch die Ausgrabung erschliesst die Archäologie Schicht für Schicht Geschichte. Jede Schicht wird einzeln und nacheinander abgetragen. Die Befunde pro Schicht werden nach ihrer Freilegung in unterschiedlicher Form (Plan, Foto und Beschreibung) dokumentiert und die Funde geborgen. Analoges gilt für die Bauforschung in Ruinen.

Der Kanton Bern ist dem Prinzip der Rettungsgrabung verpflichtet. Diese werden nicht vom Archäologischen Dienst initiiert, sondern durch Bautätigkeit, Erosion oder Gletscherschmelze.

Von Notgrabungen spricht man, wenn archäologische Spuren unerwartet zum Vorschein kommen und möglichst rasch geborgen und dokumentiert werden müssen. Auf Forschungsgrabungen wird im Kanton Bern verzichtet.

Viele Laien verbinden die archäologische Grabungstätigkeit mit Pinsel und Besen, allenfalls mit Schaufel und Pickel. Hauptwerkzeug der modernen Archäologie sind Bagger und Schaufel; 40 Prozent der Grabungsmitarbeitenden des Archäologischen Dienstes verfügen über eine Ausbildung auf schwerem Gerät. Bei Grabungen liegt die Herausforderung darin, rechtzeitig zum feinen Werkzeug zu wechseln, wenn wichtige Befunde freizulegen oder Funde zu bergen sind.

Präventive und kurative Konservierung

Funde gehören grundsätzlich dem Kanton, auf dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Sie sind für kommende Generationen zu erhalten. Der Kanton Bern beschränkt sich seit einiger Zeit darauf, nur die wichtigsten Funde, z. B. jene, die in einem Museum ausgestellt werden, zu restaurieren. Alle anderen Funde werden nach der Methode der präventiven Konservierung für eine längerfristige Aufbewahrung aufbereitet. Die präventive Konservierung umfasst alle Massnahmen zur Verbesserung der Umgebungsbedingungen mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Verringerung von Schäden an archäologischen Objekten ohne direkten Eingriff.

In der kurativen Konservierung wird das Objekt bearbeitet, um es zu stabilisieren und Schädigungen zu verhindern. Präventive und kurative Konservierung sind nötig, um eine archäologische Interpretation zu ermöglichen.

Archäologische Auswertung

Die während der Grabung gewonnenen Erkenntnisse sind für Dritte noch nicht selbsterklärend nachvollziehbar. Viele Funde geben sich erst nach Feinfreilegung im Labor überhaupt zu erkennen. Scherben müssen geklebt werden, um Gefässgrössen und -form wiedererkennen zu lassen. Bodenproben müssen untersucht werden, um beispielsweise in ihnen enthaltene Pollen, Samen oder Knochenreste zu erkennen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit Museen oder Universitäten. Erst aus der Gesamtsicht und dem Vergleich mit anderen Befunden und Fundstellen entsteht die Information über die Lebensumstände und -bedingungen unserer Vorfahren. Zur Auswertung gehört auch die adäquate Form der Veröffentlichung, sei es durch eine elektronische Publikation, einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift oder als Buch. Bloss rund fünf Prozent der Ausgrabungen münden in zeitaufwendigere wissenschaftliche Auswertungen; die Resultate der meisten Rettungsgrabungen werden in Kurzberichten oder Aufsätzen, zumeist im Jahrbuch des Dienstes, vorgelegt. Dabei beschränkt sich die archäologische Auswertung auf die Vorlage der Grabungsergebnisse, um sie den interessierten Laien und der Forschung zur Verfügung zu stellen.

Archäologische Vermittlung

Eine archäologische Untersuchung ist dann abgeschlossen, wenn deren Informationen der Öffentlichkeit „zurückgegeben“ worden sind. Der Archäologische Dienst betreibt daher eine systematische Öffentlichkeitsarbeit. An Tagen des „Offenen Bodens“, an Führungen, Vorträgen und Medienpräsentationen werden die Ergebnisse vorgestellt. Faltblätter, Broschüren, Monografien, aber auch elektronische Publikationen wie Apps für Smartphones, Fernsehsendungen und vieles andere mehr stehen an Medien zur Verfügung.

Damit schliesst sich der Kreis des Auftrages. Die Informationen zu unseren Vorfahren – mit Steuergeldern dokumentiert und vor der unerkannten endgültigen Zerstörung gerettet – stehen als Funde im Museum oder in einer Publikation dokumentiert zur Verfügung. Kommende Generationen, die nicht die Möglichkeit haben, die Fundstelle selber zu untersuchen, weil sie inzwischen überbaut ist, haben die Möglichkeit, die Geschichte nachzuvollziehen, ihren Wurzeln nachzuspüren.

5.3 Aufgaben und Instrumente der Kantonalen Denkmalpflege

Die Denkmalpflege des Kantons Bern ist zuständig für die Erfassung, Dokumentation, Erhaltung und Pflege des baulichen Kulturgutes im Kanton Bern. Ausgenommen ist die Stadt Bern. Diese wird von der Denkmalpflege der Stadt Bern betreut – die Altstadt steht seit 1983 auf der Liste des UNESCO-Welterbes (siehe dazu auch die Ausführungen zum operativen Ziel 6 der Denkmalpflege auf Seite 27).

5.3.1 Wichtigste Instrumente der Kantonalen Denkmalpflege

Das Bauinventar

Mit dem Bauinventar bietet die Denkmalpflege Gemeinden und Grundeigentümern sowie der breiten Öffentlichkeit eine qualifizierte Gesamtschau des historischen Baubestandes im Kanton. Das Bauinventar erfasst, beschreibt und bewertet Baudenkmäler. Die Kriterien für eine Aufnahme sind die künstlerische, kunstwissenschaftliche, technische, historische sowie die räumliche Situation und zusätzliche Rahmenkriterien. Das Inventar ist abschliessend und bildet eine fundierte Grundlage für die praktische Arbeit der Denkmalpflege und für die wissenschaftliche Forschung an Fachhochschulen und Universitäten. Es ist über das Geoportal des Kantons Bern, über das Internet oder per App auf Smartphones und Tablets abrufbar.

Eine Eintragung ins Inventar bedeutet noch keinen vertraglichen Schutz. Ein Inventarobjekt kann unter Schutz gestellt werden, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin zustimmt. Diese einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton. Der Vertrag legt den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes fest. In Ausnahmefällen ist eine Unterschutzstellung durch behördliche Anordnung möglich. Beiträge an fachgerechte Restaurierungen erfordern eine Unterschutzstellung.

Das Bauinventar in Zahlen

Total Gebäude im Kanton Bern (ohne Stadt Bern)	363'000	100 %
Schützenswert im Bauinventar (höhere Bewertungskategorie)	13'000	3,6 %
Erhaltenswert im Bauinventar (tiefere Bewertungskategorie)	23'000	6,3 %
Inventarobjekte gesamt	36'000	9,9 %
Kompetenz Denkmalpflege (K-Objekte)	27'000	7,4 %
Kompetenz Gemeinden	9'000	2,5 %
Geschützt mit Regierungsratsbeschluss, Vertrag oder Bundesschutz	5'300	1,5 %

Bauberatung und Ortsbildpflege

Bauherrschaften, Planungsfachleuten, Unternehmerschaften, Handwerkern sowie lokalen und kantonalen Behörden bietet die Fachstelle bei der Restaurierung oder Umnutzung von Baudenkmalern eine unentgeltliche Beratung an. Als Grundlage dienen dabei das Bauinventar, welches das Arbeitsfeld der Denkmalpflege definiert, das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie weitere Fachinventare. Bei Um- oder Neubauten in Ortsbilschutzgebieten engagiert sich die Fachstelle für architektonisch qualitätsvolle Lösungen. Die Bauberatung betreut jährlich rund 3'000 grosse und kleine Bau- und Planungsgeschäfte. Rund 300 davon betreffen Bauvorhaben an Baudenkmalern, die mit kantonalen Mitteln oder mit Bundesmitteln subventioniert werden.

Fachberichte

Im Baubewilligungs- oder im Planerlassverfahren nimmt die Denkmalpflege in Fachberichten zuhänden der Behörden Stellung zu Bau- und Planungsvorhaben. Der Fachbericht der Denkmalpflege unterliegt der Würdigung durch die Baubewilligungsbehörde, die von der Fachmeinung der Denkmalpflege aus stichhaltigen Gründen abweichen kann. Die Kantonale Denkmalpflege ist nicht Bewilligungsbehörde; die Baubewilligung wird auf Gemeindeebene oder vom Regierungstatthalter erteilt.

Finanz- und Sachhilfen bei der Restaurierung von Baudenkmalern

Die Denkmalpflege unterstützt fachgerechte Restaurierungen von Baudenkmalern und koordiniert die möglichen Finanzhilfen aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion, Mitteln des kantonalen Lotteriefonds, Beiträgen des Bundesamtes für Kultur (im Rahmen von befristeten Programmvereinbarungen) oder von Seiten Dritter (Koordination von zweckgebundenen Mitteln von einzelnen Gemeinden). Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel prozentual zu den beitragsberechtigten Kosten der werterhaltenden (nicht wertvermehrenden) Massnahmen berechnet. In Einzelfällen können spezifische Kosten grossteils oder gänzlich von der Denkmalpflege übernommen werden. Beiträge über 5'000 Franken bedingen die formelle Unterschutzstellung eines Baudenkmals durch Vertrag und mit Eintrag ins Grundbuch. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Als zusätzliche Dienstleistung betreibt die Denkmalpflege ein Bauteillager, in welchem historische Bauteile zwischengelagert werden. Bei Restaurierungen an Baudenkmalern können fehlende Bauteile aus dem Lager wiederverwendet werden.

Erfassen und Dokumentieren

Die Denkmalpflege führt als Fachstelle das kantonale Bauinventar. Vor oder während Restaurierungen untersucht sie Bauten und erstellt Dokumentationen zu Gebäuden oder Bauteilen. Damit liefert sie den Bauherrschaften und der Bauberatung Grundlagen für einen sachgerechten Umgang mit der Bausubstanz. Archäologie und Denkmalpflege arbeiten dabei zusammen. Wissenschaftliche Recherchen in Archiven und in der Fachliteratur bieten zusätzliche Informationen zur Geschichte von Baudenkmalern.

Die Denkmalpflege erarbeitet die Berner Bände der nationalen Reihenwerke «Die Bauernhäuser der Schweiz» und «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und erstellt Publikationen über zentrale Themen und Werke der Baukultur im Kanton Bern.

In regelmässigen Berichten informiert die Denkmalpflege über abgeschlossene und laufende Restaurierungen und über neue Forschungsergebnisse.

Archiv

Die Denkmalpflege verfügt über ein umfangreiches Archiv, das von allen Fachbereichen genutzt und fortlaufend erweitert wird. Es enthält unter anderem Baudokumentationen, Forschungsberichte und -unterlagen sowie Plan- und Fotosammlungen. Zudem sind alle Baudenkmalern des Kantons in einer Datenbank erfasst.

Die Fachinformationen der Forschungsstellen und das Archiv stehen Angehörigen der Universitäten oder Fachhochschulen, Fachleuten und interessierten Privatpersonen auf Anmeldung zur Verfügung.

Vermittlung und Sensibilisierung

Mit ihren Publikationen und mit Veranstaltungen zu Baugeschichte und -kultur wendet sich die Denkmalpflege an eine breite Öffentlichkeit. Jährlich beteiligt sie sich mit Führungen an den Europäischen Tagen des Denkmals. Seit 2010 verleiht sie jährlich einen kantonalen Denkmalpflegepreis.

Insbesondere bei Objekten der Alltagsarchitektur – zum Beispiel bei einfachen, aber sorgfältig gestalteten Wohnhäusern, Bauernhäusern oder Schulhäusern – erschliesst sich der Wert dieser Bauten oft nicht auf den ersten Blick. Hier setzt die Vermittlungs-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit der Denkmalpflege an.

6 Operative Ziele und Massnahmen in der kantonalen Kulturpflege

6.1 Operative Ziele und Massnahmen der Archäologie

- 1) **Die archäologischen und geschichtlichen Stätten, Fundstellen und Ruinen sind in einem Inventar erfasst, welches laufend nachgeführt wird. Es umfasst sowohl nachgewiesene wie auch vermutete Fundstellen. Das archäologische Inventar ist für alle interessierten Kreise zugänglich und bietet Behörden und Bauherrschaften Rechtssicherheit. Als Planungsgrundlage hilft es, Verzögerungen in Bauprojekten auf ein Minimum zu beschränken.**

Begründung

Die Auswirkungen zukünftiger raumplanerischer Massnahmen auf die Archäologie (z. B. Siedlungsverdichtung) lassen sich mit einem Inventar, welches Auskunft über nachgewiesene oder vermutete Standorte von archäologischen und geschichtlichen Stätten, Fundstellen und Ruinen gibt, quantifizieren und abschätzen. Es ist Voraussetzung für eine rasche und fachlich korrekte Sicherung von archäologischen Funden. Das öffentlich zugängliche Inventar dient als Planungsinstrument und erlaubt eine transparente Information der Baubehörden, der Bauherrschaften und der Öffentlichkeit. Bei Baugesuchen in Gebieten mit nachgewiesenen oder vermuteten archäologischen Funden hilft die schnelle und präventive Anwendung des Inventars, Bauverzögerungen möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

- Nachgewiesene und vermutete Fundstellen werden in einem archäologischen Inventar nach definierten Kriterien erfasst.
- Das archäologische Inventar wird mit Informationen aus geschichtlichen Quellen und früheren Grabungen ergänzt.
- Es wird periodisch überarbeitet und bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Es dient als Basis für die Ortsplanungen.
- Das archäologische Inventar ist mit der Geodatenbank des Kantons vernetzt und auf dem Internet öffentlich zugänglich.*

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 4, 5, 8

- 2) **Archäologische Grabungen sind möglichst zu vermeiden. Fundstellen bleiben am besten in dem Zustand konserviert, in dem sie bereits Jahrhunderte überdauert haben. Wo archäologische Fundstellen nicht unberührt geschützt werden können, führt der Archäologische Dienst Rettungsgrabungen durch.**

Begründung

Wo wir heute leben und arbeiten, haben vor Jahrhunderten bereits unsere Vorfahren ihre Spuren hinterlassen. Diese Spuren finden sich in Form von Schichten im Boden, unter Wasser oder Eis – Geschichte ist entstanden. Nur in einer unberührten Fundstätte sind die Informationen über die damaligen Lebensumstände und -bedingungen vollständig enthalten („Bodenarchiv“). Jeder Eingriff – auch eine archäologische Grabung – bedeutet eine teilweise Zerstörung dieser Information, weil sie aus dem Kontext entfernt wird. Deshalb will der Archäologische Dienst möglichst nicht graben. Ist eine Grabung trotzdem nötig, dokumentieren Archäologinnen und Archäologen vorher die Befunde und bergen die Funde. Dokumentation und konservierte Funde sind das einzig Verbleibende – gleichsam Ersatz für das Verlorene. Die Entschlüsselung der Informationen liefert Grundlagen für die Kenntnis früherer Epochen für die Forschung sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Massnahmen

- Frühzeitig durchgeführte Sondagen (Probegrabungen bzw. -bohrungen) geben Aufschluss über Zustand und Wichtigkeit einer Fundstelle und ermöglichen eine erste Priorisierung.*
- Rettungsgrabungen sichern die Funde und liefern ein möglichst vollständiges Bild der in der Fundstelle enthaltenen Informationen (Fund und Befunde).

- Schutzmassnahmen können durch Überschüttung oder „Bauen über den Ruinen“ umgesetzt werden.*
- Bei einmalig hoher Bedeutung kann in Ausnahmefällen ein Gebiet zur archäologischen Schutzzone erklärt werden (z. B. die römische Tempelanlage „Petinesca“ in der Gemeinde Studen).
- Bauuntersuchungen von Gebäuden und Ruinen erhellen bauliche und geschichtliche Zusammenhänge und liefern für Bauherrschaften und Denkmalpflege Grundlagen für einen schonungsvollen Umgang mit dem Objekt. Sie erfolgen in Absprache mit der Denkmalpflege.
- Funde sowie Bild-, Text- und Plandokumentationen werden aufbewahrt und zusätzlich in elektronischer Form zugänglich gemacht.*
- Der Archäologische Dienst analysiert im Sinne eines Issues Managements vorausschauend und systematisch Trends (z. B. im Bau- und Ingenieurwesen), um rechtzeitig auf bauliche und gesellschaftliche Entwicklungen eingehen zu können.*
- Er informiert mit Partnern zusammen Fachleute aus Architektur, Tief- und Hochbau über bauliche Möglichkeiten in Archäologiezonen (z. B. „Bauen über den Ruinen“).*

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 5, 6

3) Archäologische Funde aus Grabungen werden fachgerecht geborgen, dokumentiert, konserviert und archiviert. Damit können sie sichergestellt werden.

Begründung

Funde drohen je nach Material im Moment ihrer Entdeckung rasch zu zerfallen. Konservierungsmassnahmen sind nötig, um sie längerfristig haltbar zu machen. Viele Funde sind erst nach ihrer Untersuchung und Reinigung im Labor erkenn- und interpretierbar (z. B. ein Rostklumpen erweist sich als silberverzierte Gürtelschnalle). Sorgfältige Erfassung, Konservierung und Aufbewahrung von archäologischen Funden ist die Voraussetzung für ihre Interpretation und allfällige Präsentation.

Massnahmen

- Fachgerechte Bergung, Fundgewichtung, Erstversorgung und Lagerung erfolgen nach den Grundsätzen der präventiven Konservierung und sind die Voraussetzung für alle anschliessenden Prozessschritte.
- Das Erfassen der Funde in einer Datenbank sichert den späteren Zugriff und ermöglicht die Verknüpfung mit der Grabungsdokumentation.*
- Minimale kurative Konservierungsmassnahmen stellen die Erhaltung und Interpretation der Funde sicher.*
- Das Monitoring sichert die mittel- und langfristige Erhaltung der archäologischen Sammlung.
- Nur herausragende, wichtige Objekte werden restauriert, um sie für Ausstellungszwecke verwenden zu können (siehe dazu auch operatives Ziel 6).*
- Archäologische Sammlungen und Funde in der Obhut von Privaten sind zu inventarisieren, zu dokumentieren und zu priorisieren.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 5, 6, 8, 9

4) Von der Anwendung des Inventars über die Rettungsgrabung bis zur Präsentation der Ergebnisse werden in allen Phasen des archäologischen Prozesses Prioritäten gesetzt. Dies ist abhängig von den personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowie von der wissenschaftlichen bzw. kulturgeschichtlichen Bedeutung der Fundstelle.

Begründung

Es soll und kann weder alles ausgegraben noch alles geschützt werden. Das setzt eine Gewichtung und den Blick aufs Wesentliche voraus. Die Schwierigkeit dabei ist, dass die Bedeutung von archäologischen Funden und Befunden meist erst nach deren Freilegung erkannt werden kann.

Massnahmen

- Gewichtung / ausgewählte Fachberichte: Nur Baugesuche in Schutz- und Fundverdachtsgebieten lösen einen Fachbericht aus. Funde einzelner isolierter Objekte lösen keinen Fachbericht und damit in der Regel auch keine Rettungsgrabung aus. Überraschungsfunde bleiben vorbehalten.*
- Sondagen: Vorgängige Sondagen helfen mit, archäologische Interventionen zu vermeiden oder auf die wesentlichen Zonen zu beschränken.
- Die Anzahl der Grabungen wird durch Feldeinsätze mit Sondagen und Aushubbegleitungen reduziert.*
- Die Umsetzung einer differenzierten Grabungsstrategie trägt zur Verkürzung der Grabungszeiten und -kosten bei.*
 - Vertikale Strategie: Werden auf einer Grabung mehrere übereinanderliegende Schichten ohne wichtige Befunde (z. B. Auffüllschichten) erkannt, werden sie mit dem Bagger gesamthaft statt von Hand Schicht um Schicht abgetragen.
 - Horizontale Strategie: Ist ein Siedlungsplatz erkannt, wird mit dem Bagger lediglich noch dessen Ausdehnung festgestellt und Funde aufgesammelt.
- Geborgene Funde werden nur einer präventiven Konservierung unterzogen; nur die wichtigsten Objekte werden restauriert. Kriterien sind: Ausstellungsbedarf, wissenschaftliche oder ästhetische Relevanz.*
- Analysen der Grabungsergebnisse werden triagiert nach den Kriterien wissenschaftliche Bedeutung, Qualität der Aussagen, Wichtigkeit für eine Epoche bzw. Region oder Beispielhaftigkeit (Einmaligkeit).*

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischem Ziel → 6

5) Vorzeitige Information, rechtzeitige Absprachen und zügig durchgeführte Rettungsgrabungen sichern die Siedlungsentwicklung der Gemeinden und ermöglichen den Bauherrschaften, ihr Land zu überbauen.

Begründung

Eine massvolle wirtschaftliche Entwicklung kommt nicht ohne Bautätigkeit aus. Der Archäologische Dienst sucht – gestützt auf die rechtlichen Grundlagen – einvernehmliche Lösungen mit Bauherrschaften und Gemeinden. Aus langjähriger praktischer Erfahrung nutzt er seinen Handlungsspielraum: Der Archäologische Dienst hat seine Prozesse in den verschiedenen Phasen eines Bauprojekts angepasst, um einen möglichst reibungslosen Ablauf für alle Beteiligten sicherzustellen.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung von Bodeneingriffen im archäologischen Kulturgut liegt im Interesse insbesondere der öffentlichen Grundeigentümer und Bauherrschaften, weil diese an den Kosten von Grabungen zu beteiligen sind.

Massnahmen

- Das archäologische Inventar sowie die überarbeiteten Zonenpläne orientieren Gemeinden und Bauherrschaften über archäologische Erwartungen.

- Im Baubewilligungsverfahren nimmt der Archäologische Dienst in Fachberichten Stellung zu archäologischen Erwartungen.
- Die Baubehörden haben die Möglichkeit, auf Antrag des Archäologischen Dienstes und der Bauherrschaft einem vorzeitigen Baubeginn zum Zwecke archäologischer Rettungsgrabungen zuzustimmen.
- Die Kosten archäologischer Grabungen bei privaten Bauherrschaften trägt die öffentliche Hand.

Bezug zu strategischen Zielen → 2, 7

6) Bedeutende archäologische und geschichtliche Stätten sowie Ruinen sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Informationen über ausgegrabene Fundstellen und Funde werden veröffentlicht. Ausgewählte Funde werden in geeigneten Lokalisationen ausgestellt.

Begründung

Funde und Befunde gehören dem Kanton Bern und somit der Öffentlichkeit.

Grabungserkenntnisse haben für Laien kaum einen erkennbaren Wert. Erst durch ihre Entschlüsselung, ihre Interpretation und ihren Kontext werden sie erklärt und damit zur leicht verständlichen Geschichte. Dies ermöglicht eine qualitativ hochstehende Vermittlung und sichert die Förderung des Nachwuchses in der Archäologie. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern wie Universitäten, Museen, Fachleuten für Lokalgeschichte, Tourismus sowie privaten Institutionen.

Im Gelände konservierte und frei zugängliche archäologische Stätten machen Geschichte erlebbar und tragen zur touristischen Standortattraktivität einer Gemeinde bei.

Massnahmen

- Die denkmalpflegerische Betreuung ausgewählter Ruinen obliegt dem Archäologischen Dienst.
- Bedeutende archäologische Denkmäler werden für die Öffentlichkeit erschlossen, z. B. mit Info-Tafeln oder Schaukästen.
- Grabungsauswertungen und Publikationen lassen die in den Untersuchungen gewonnen Erkenntnisse für Fachleute und Laien nachvollziehbar werden.
- Öffentlichkeitsarbeit macht Bürgerinnen und Bürger auf leicht verständliche Weise mit ihren Wurzeln vertraut.
- Mit dem Angebot „Archäologiekoffer“ im Rahmen des Projekts „Bildung und Kultur“ trägt der Archäologische Dienst zum schulischen Bildungsangebot bei.*
- Auf allen Ebenen ist eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen wie Museen und Hochschulen unerlässlich.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 9

7) Der Archäologische Dienst ist effizient und effektiv organisiert und arbeitet eng mit der Kantonalen Denkmalpflege zusammen. Behörden und Bauherrschaften können sich jederzeit umfassend über seine Tätigkeit informieren und direkt mit den zuständigen Personen kommunizieren.

Begründung

Der Archäologische Dienst arbeitet im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Eine effiziente und effektive Organisation, ein haushälterischer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie eine sachliche, offene und aktive Kommunikation steigern die Akzeptanz seiner Tätigkeit. Der zentrale Standort erleichtert die Umsetzung einer „Unité de doctrine“, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit innerhalb des Dienstes sowie mit den externen Stellen.

Massnahmen

- Der Archäologische Dienst ist an einem zentralen Standort im Kanton konzentriert. Sondagen, Rettungsgrabungen oder Bauuntersuchungen erfolgen vom zentralen Standort aus.
- Zur Betreuung der prähistorischen Pfahlbauten (UNESCO Welterbe) betreibt der Archäologische Dienst einen Standort am Bielersee.
- Für weitere Grossprojekte kann er für eine befristete Zeit eine Aussenstelle vor Ort betreiben.
- Der Archäologische Dienst koordiniert seine Tätigkeit mit der Kantonalen Denkmalpflege, um Informationen auszutauschen und Synergien im betrieblichen Ablauf zu nutzen.
- Er arbeitet projektbezogen und bei Bedarf mit den Fachstellen anderer Kantone zusammen.
- Die Information und Kommunikation erfolgt auf direktem Weg und empfängergerecht.

Bezug zu strategischen Zielen → 1 bis 9

Als Rahmen für die Erfüllung der ordentlichen Aufgaben in der Archäologie sollen die Mittel dienen, die im VA 2015 / AFP 2016–2018 (PV3) eingestellt sind.

In CHF	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Produkt Archäologie	10'027'995	10'155'122	9'390'918	9'516'563	9'772'649

6.2 Operative Ziele und Massnahmen der Denkmalpflege

- 1) Das Bauinventar erfasst die historisch bedeutenden Baudenkmäler des Kantons Bern in einer Auswahl nach festgelegten Kriterien. Das Inventar ist flächendeckend, wird laufend nachgeführt und periodisch revidiert. Es priorisiert die denkmalpflegerischen Tätigkeiten des Kantons, schafft Rechtssicherheit und klärt die Zuständigkeit von Denkmalpflege und Gemeinden.**

Begründung

Nur was bekannt ist, kann priorisiert, erhalten und gepflegt werden. Das Bauinventar legt fest, welche Objekte von denkmalpflegerischem Interesse sind und bewertet sie mit den Kategorien schützenswert oder erhaltenswert. Per Vertrag oder Regierungsratsbeschluss geschützte Bauten, schützenswert eingestufte Bauten sowie erhaltenswert eingestufte Bauten in einer Baugruppe des Bauinventars oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters sind Objekte des kantonalen Inventars und werden mit K bezeichnet. Hier ist die Denkmalpflege zuständig. Das Inventar ist abschliessend, d. h. Bauten, die dort nicht verzeichnet sind und Bauten, die nicht mit K bezeichnet sind, liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Diese stellen eine fachliche Betreuung der Objekte sicher. Hier ist die Denkmalpflege nicht zuständig. Hingegen besteht die Möglichkeit, für diese Objekte beim Berner Heimatschutz Beratung für denkmalpflegerische Unterstützung anzufordern. Das Bauinventar ist Ausgangslage und wichtigstes Arbeitsinstrument für die Tätigkeit der Denkmalpflege. Für Eigentümerschaften und Baubewilligungsbehörden dient es als Planungsgrundlage und schafft Rechtssicherheit.

Massnahmen

- Das Bauinventar erfasst die kulturhistorisch bedeutenden Baudenkmäler des Kantons Bern. Es berücksichtigt den Baubestand flächendeckend (Ausnahme: Temporärsiedlungsgebiet im Oberland) in einer Auswahl nach festgelegten Kriterien und wird periodisch revidiert.*
- Ensembles von hoher Qualität werden als Bau- und Strukturgruppen zusätzlich gewürdigt. Diese Gruppen bilden die Grundlage für die Schutzperimeter der Gemeinden.*
- Die Revisionen der Bauinventare werden auf die Ortsplanungen der Gemeinden abgestimmt und bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt.
- Das Bauinventar ist mit der Geodatenbank des Kantons vernetzt und im Internet publiziert.
- Bewegliche Denkmäler im Eigentum des Kantons oder seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz werden in entsprechenden Verzeichnissen geführt. Zuständig dafür ist nicht alleine die Denkmalpflege; involviert sind diverse Stellen des Kantons.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 4, 5

- 2) Für einen sorgfältigen Umgang mit historischer Bausubstanz ist es wichtig, deren Geschichte, Bautechnik und Zustand zu kennen. Die Erforschung der Grundlagen der Baudenkmäler und deren Dokumentation gewährleisten eine qualitativ hochstehende Bauberatung. Wo ein Erhalt der Bausubstanz nicht möglich ist, hält eine Dokumentation die Erkenntnisse aus der Bauuntersuchung vor dem Abbruch fest.**

Begründung

Die Bauberatung der Denkmalpflege berät als Fachstelle Eigentümerschaften und Planerinnen und Planer bei Bauvorhaben an Baudenkmälern. Bei Bedarf werden die Baugeschichte und die verschiedenen Zustände eines Baudenkmals vor oder während der Bautätigkeit untersucht und dokumentiert. Diese Dokumentationen dienen einerseits der Fachberatung und andererseits der Forschung zu den Grundlagen der Baudenkmäler sowie der Auswertung in Form von Publikationen.

Massnahmen

- Bauuntersuchungen und Baudokumentationen zu Ensembles, Gebäuden und Bauteilen erheben bauliche Zusammenhänge und geschichtlichen Bestand eines Bauwerks und liefern damit

für Bauherrschaften und Denkmalpflege Grundlagen für einen schonungsvollen Umgang mit der Substanz. Archäologie und Denkmalpflege arbeiten dabei zusammen.

- Bei Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen unterstützt die Denkmalpflege durch die Bauberatung die gebotenen Qualitätsanforderungen.
- Wissenschaftliche Recherche in Archiven und in der Fachliteratur bietet zusätzliche Informationen zur Geschichte von Baudenkmalern.
- Material- und Farbuntersuchungen werden wegen nötigem Spezialwissen in der Regel von externen Fachleuten im Auftrag der Denkmalpflege vorgenommen.
- Gewonnene Daten und Dokumente archiviert die Denkmalpflege gemäss der bernischen Archivgesetzgebung. Dabei besteht eine Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons Bern.
- Ausgewählte Erkenntnisse aus Bauuntersuchungen und historischen Recherchen publiziert die Denkmalpflege in Fachtexten.

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 4, 5

3) Die Denkmalpflege unterstützt Bauherrschaften, Behörden und weitere Partnerinnen und Partner bei geplanten Bauvorhaben und (Orts-)Planungen. Sie arbeitet dabei mit klar definierten Kompetenzen und Rollen aller Beteiligten. Sie setzt sich ein für denkmalgerechte Lösungen, bietet Hand zu zeitgemässen Nutzungskonzepten und stärkt im Bewilligungsverfahren das Qualitätsbewusstsein für die neu gebaute Architektur.

Begründung

Die Denkmalpflege ist bei den mit K bezeichneten Inventarobjekten im Baubewilligungsverfahren beizuziehen. Sie verfügt im Umgang mit Baudenkmalern über hohe Fachkompetenz und vielseitige Erfahrung und bietet allen an einem Bauvorhaben Beteiligten eine qualitativ hochstehende Beratung. Sie setzt sich für denkmalgerechte Lösungen ein und unterstützt sinnvolle Umnutzungen sowie zeitgemässe Anpassungen in Bezug auf technische Ausstattungen (Bad, Küche usw.), Energie, Brandschutz oder Zugänglichkeit für Behinderte.

An fachgerechte Restaurierungen und Sanierungen von Baudenkmalern und für Bauten mit geringem Ertragswert kann die Denkmalpflege finanzielle Unterstützung gewähren und Beiträge von Bund und Kanton vermitteln.

Massnahmen

- Im Baubewilligungsverfahren verfasst die Denkmalpflege Amts- oder Fachberichte oder in Einzelfällen Verfügungen (siehe dazu auch Kapitel 5.3.1, Bauinventar). Diese sind nachvollziehbar und verständlich verfasst.
- Die Denkmalpflege achtet auf den gegenseitigen Informationsaustausch mit den Gemeinden. Sie informiert sie über Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Rollen der Beteiligten. Dazu führt die Denkmalpflege periodisch Schulungen in Zusammenarbeit mit anderen Kantonsstellen durch.*
- Die Denkmalpflege arbeitet mit dem Berner Heimatschutz im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zusammen.
- Bauherrschaften und deren Beauftragte geniessen eine unentgeltliche fachliche Beratung durch die Denkmalpflege.
- An die fachgerechte Restaurierung von Baudenkmalern können finanzielle Beiträge gewährt werden.
- Die Inhalte des Bauinventars und der entsprechenden Bundesinventare werden in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinden berücksichtigt.
- Die Denkmalpflege berät fallweise Planungsfachleute und Gemeinden bei Neubauten und Umnutzungen im Ortsbildschutzgebiet.

- Die Denkmalpflege analysiert im Sinne eines Issues Managements vorausschauend und systematisch Trends (z. B. zur Energieeffizienz, Architektur oder Bau- und Ingenieurwesen), um rechtzeitig auf bauliche und gesellschaftliche Entwicklungen eingehen zu können.*
- Sie informiert zusammen mit Partnern anhand von guten Beispielen aus der Praxis Fachleute aus Architektur und Hochbau über denkmalgerechte Baulösungen.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 2, 5, 8

4) Die Denkmalpflege priorisiert ihre Aktivitäten durch die Inventarisierung der für sie relevanten Bauten und durch die Unterscheidung von zwei verschiedenen Denkmalkategorien.

Begründung

Die Denkmalpflege erfasst die aus fachlicher Sicht bedeutenden Bauten im Bauinventar. Das Bauinventar ist abschliessend: Rund 10 Prozent aller Bauten im Kanton Bern sind im Inventar erfasst; die übrigen 90 Prozent sind vom Inventar ausgeschlossen und sind keine Baudenkmäler. Innerhalb des Bauinventars kommt es durch die Einstufung in schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte zu einer klaren Priorisierung, die auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden regelt.

Massnahmen

- Das Bauinventar wird regelmässig nachgeführt und revidiert. Dabei werden die Baugruppen und Objekte überprüft.*
- Die Objekte des Bauinventars sind eingestuft in schützenswerte (höhere Bewertungskategorie) oder erhaltenswerte (tiefere Bewertungskategorie) Objekte.
- Alle schützenswerten Objekte, alle erhaltenswerten Objekte in einer Baugruppe des Bauinventars sowie alle unter kantonalen oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte sind Inventarobjekte des Kantons (K-Objekte). Bei diesen Objekten ist die Denkmalpflege im Bewilligungsverfahren beizuziehen. Für Inventarobjekte ohne K sind die Gemeinden alleine zuständig.
- Nicht alle Objekte des Inventars sind automatisch vertraglich geschützt: Eine rechtliche Unterschutzstellung muss durch Vertrag oder Verfügung des Regierungsrats geschehen.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 5, 6

5) Die Denkmalpflege stellt ihr Wissen und ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit und der Fachwelt zur Verfügung. Sie vermittelt geeignete Inhalte interdisziplinär und zielgruppenorientiert in verschiedenen Gefässen. Für Forschungen von Fachleuten und Interessierten stellt sie Grundlagen bereit.

Begründung

Die Denkmalpflege berichtet aktiv über ihre Tätigkeit im Sinne des Service Public. Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit will sie Verständnis für das kulturelle Erbe wecken und das Bewusstsein für dessen Erhaltung fördern. Dazu gehört auch die Information der Öffentlichkeit, wie die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden.

Massnahmen

- Die Kantonale Denkmalpflege informiert in gedruckter Form und im Internet über ihren Auftrag und ihre Tätigkeit.
- Herausragende Baudenkmäler werden vor Ort bezeichnet, z. B. mit Info-Tafeln.*
- Für Interessierte werden verschiedene Publikationen bereitgestellt und aktualisiert.*

- In Zusammenarbeit mit den Medien wird eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.*
- Schulische Vermittlung ergänzt das Bildungsangebot (Angebot für die Volksschulstufe, das Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen anhand ihres Schulhauses und Wohnortes Grundlagen über unsere Baukultur vermittelt und damit das Interesse und das Verständnis für Baudenkmäler sowie für historische und zeitgenössische Kultur fördert; Angebot für Schulklassen zum Backen in historischen Ofenhäusern mit Holzofen; Angebot für angehende Lehrkräfte zur Vermittlung von Baukultur in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule).*
- In eigenen Veranstaltungsreihen wie Sommerführungen und nationalen Veranstaltungen wie den Tagen des Denkmals informiert die Denkmalpflege über ihre Tätigkeit.
- Jährliche Auszeichnung einer Bauherrschaft mit dem Denkmalpflegepreis des Kantons Bern, Ausstellungen und Vorträge ergänzen die Vermittlungstätigkeit.
- Mit der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde werden im Rahmen von Verträgen die Berner Bände in den Schweizerischen Reihenwerken „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ und „Die Bauernhäuser der Schweiz“ kantonsweit erstellt.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1, 9

6) Die Denkmalpflege ist effizient und effektiv organisiert und arbeitet eng mit dem Archäologischen Dienst zusammen. Behörden, Bauherrschaften können sich jederzeit umfassend über ihre Tätigkeit informieren und direkt mit den zuständigen Personen kommunizieren. Für das Gebiet der Gemeinde Bern werden die kantonalen Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Denkmalpflege an die Einwohnergemeinde Bern übertragen.

Begründung

Die Denkmalpflege arbeitet im Dienst der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Eine effiziente und effektive Organisation, ein haushälterischer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie eine sachliche, offene und aktive Kommunikation steigern die Akzeptanz ihrer Tätigkeit. Der zentrale Standort erleichtert den Informationsfluss und die Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung sowie mit den externen Stellen.

Die Pflege der Berner Altstadt als UNESCO-Welterbe stellt besondere fachliche Anforderungen und die dicht bebauten Aussenquartiere erfordern eine enge Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Einwohnergemeinde Bern eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege unterhält, die die denkmalpflegerischen Aufgaben des Kantons übernimmt und auch die Baudenkmäler ausserhalb der Altstadt betreut.

Massnahmen

- Die Denkmalpflege ist nach Möglichkeit an einem zentralen Standort im Kanton konzentriert.*
- Zur Betreuung des französischsprachigen Kantonsteils betreibt die Denkmalpflege eine Ausenstelle im Berner Jura. Die Betreuung der Stadt Biel wird von Bern aus in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflegefachstelle des Hochbauamts der Stadt Biel wahrgenommen.
- Die Denkmalpflege koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Archäologischen Dienst, um Informationen auszutauschen und Synergien im betrieblichen Ablauf zu nutzen.
- Eine Verfügung der Erziehungsdirektion regelt die Übertragung der denkmalpflegerischen Aufgaben und Befugnisse des Kantons an die Einwohnergemeinde Bern sowie die gegenseitige Zusammenarbeit der beiden Fachstellen.
- Die Denkmalpflege arbeitet projektbezogen und bei Bedarf mit den Fachstellen anderer Kantone zusammen.
- Die Denkmalpflege reagiert auf mündliche und schriftliche Anfragen rasch und zuverlässig.

* = ganz oder teilweise neue Massnahme im Rahmen der finanziellen Mittel und der allenfalls anzupassenden gesetzlichen Grundlagen

Bezug zu strategischen Zielen → 1 bis 9

Als Rahmen für die Erfüllung der Aufgaben in der Denkmalpflege sollen die Mittel dienen, die im VA 2015 / AFP 2016–2018 (PV3) eingestellt sind.

In CHF	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt 2016 – 2018
Produkt Denkmalpflege	7'729'208	10'127'472	10'216'671	10'295'134	10'213'092

Für die Berechnung des Durchschnitts wird auf die Werte 2016–2018 abgestellt, da die Denkmalpflege ab 2016 wiederum über ein eigenes Budget für Beiträge an private Bauherrschaften für kleinere, fachgerechte Restaurierungen von Baudenkmälern in der Höhe von rund 2 bis 3 Mio. Franken jährlich verfügen wird. Zur Unterstützung von umfangreicheren fachgerechten Restaurierungen von Baudenkmälern setzt der Lotteriefonds Mittel in der durchschnittlichen Höhe von 10 Mio. Franken ein.

7 Kulturpflege als Verbundaufgabe

Kulturpflege ist eine Verbundaufgabe und ein gemeinsames Engagement der öffentlichen Hand sowie von Privaten. Neben den im Kapitel 5 beschriebenen kantonalen Fachstellen sind weitere Kreise in die Kulturpflege involviert:

Regierungsstatthalterämter und Gemeindebehörden

Für die Baubewilligungen im Kanton Bern sind grundsätzlich die Leitbehörden, d. h. die Gemeinden oder die Regierungsstatthalter zuständig. Bei Baugesuchen in archäologischen Schutzgebieten ist spätestens in der Baubewilligungsphase der Archäologische Dienst einzubeziehen.

Als Baubewilligungsbehörden müssen die Gemeinden bzw. die Regierungsstatthalterämter die Denkmalpflege beiziehen, falls Bauvorhaben sogenannte K-Objekte des kantonalen Bauinventars betreffen. K-Objekte sind alle als «schützenswert» bezeichnete Baudenkmäler sowie als «erhaltenswert» bezeichnete Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen. Auch bei Planungen im Bereich eines Ortsbildschutzperimeters wird die Denkmalpflege fallweise in das Verfahren einbezogen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt die Denkmalpflege – wie andere Fachstellen auch – einen Fachbericht. Sie ist aber nicht Bewilligungsbehörde. Für erhaltenswerte Objekte, die weder in einer Baugruppe noch in einem Ortsbildschutzperimeter liegen, sind die Gemeinden selber zuständig. Sie können zur Beurteilung von Baugesuchen den Berner Heimatschutz beiziehen.

Der Regierungsrat hat die denkmalpflegerischen Aufgaben und Kompetenzen auf dem Gebiet der Gemeinde Bern an die Stadt delegiert, die dafür eine eigene Fachstelle betreibt.

Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zuständig für die kantonale Raumentwicklung. Es übt die Aufsicht über die Raumplanung in den Gemeinden und Regionen/Regionalkonferenzen aus und genehmigt deren Pläne und Reglemente. Das AGR erteilt Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Hier gelten einerseits die Bestimmungen aus dem Raumplanungsgesetz und die Beurteilung der Zonenkonformität durch das AGR, andererseits die Gestaltungskriterien des AGR, die Grundsätze des Ortsbildschutzes sowie die Grundsätze der Denkmalpflege.

Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude

Das Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) befasst sich mit staatlichen Bauten. Es nimmt für den Kanton die Rolle des Bauherrn und Eigentümers wahr.

Die BVE entscheidet über Baubeschwerden gegen erstinstanzliche Bauentscheide. Darunter befinden sich gelegentlich solche mit denkmalpflegerischem Inhalt.

Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

Der Schutz von Kulturgütern vor Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl und Verlust obliegt im Kanton Bern dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär der Polizei- und Militärdirektion. Die Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz übernimmt die Koordination der Kulturgüterschutz-Fachleute mit den Feuerwehren in den Bereichen der Einsatzplanung. Die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen obliegt den Gemeinden.

Lotteriefonds des Kantons Bern

Der Lotteriefonds des Kantons Bern wird von der Polizei- und Militärdirektion verwaltet. Gestützt auf die kantonale Lotteriegesetzgebung sowie die Gesetzgebung zur Denkmalpflege können Mittel aus dem Lotteriefonds für eine Vielzahl von gemeinnützigen oder wohltätigen Projekten verwendet werden, unter anderem auch in den Bereichen Archäologie, Denkmalpflege und Heimatschutz. Ausserdem leistet der Lotteriefonds substantielle Beiträge an den Unterhalt und die Pflege nationaler Kulturdenkmäler im Kanton Bern. Im Berner Jura liegt die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz beim Conseil du Jura bernois.

Universität und Fachhochschule

Die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Denkmalpflege arbeiten mit Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen aus der ganzen Schweiz in den Bereichen Ausbildung sowie Durchführung von Kursen und Lehrgängen zusammen. Sie bieten Praktikumsplätze für Studierende an und beteiligen sich punktuell an Forschungsprojekten bzw. nutzen u. a. über Leistungsvereinbarungen die Dienstleistungen der Bildungsinstitutionen in Bezug auf die Bestimmung von Objekten. Damit wird der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis und umgekehrt sichergestellt.

An der Universität Bern kann am Institut für archäologische Wissenschaften der Studiengang Archäologie studiert werden. Das Institut für Kunstgeschichte bietet einen Masterstudiengang mit einer Vertiefung in Denkmalpflege und Monumentenmanagement an. Die Berner Fachhochschule hat den Masterstudiengang Denkmalpflege und Umnutzung im Programm, wobei einzelne Module auch die archäologische Bauforschung betreffen.

Bauherrschaften

Der Archäologische Dienst prüft Baugesuche auf ihre archäologische Relevanz hin, verfasst Fachberichte und sucht früh das Gespräch mit allen Beteiligten. Die Kosten von archäologischen Rettungsgrabungen tragen nicht die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern die öffentliche Hand. Gemeinden beteiligen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten im Rahmen von 10 bis 50 Prozent an den Kosten, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit berät die Denkmalpflege die Eigentümerschaft von Inventarobjekten bei Umbauprojekten kostenlos. Gemeinsam mit ihnen erarbeitet die Denkmalpflege Lösungsmöglichkeiten, die gleichermassen die Bedürfnisse der Bauherrschaft berücksichtigen und die historische Bausubstanz schonen. Ideal ist der frühzeitige Einbezug der Denkmalpflege bereits für die Projektphase. Dadurch können die Beteiligten eine massgeschneiderte Lösung ausarbeiten und damit das Baubewilligungsverfahren vereinfachen.

Die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Denkmalpflege nehmen im Baubewilligungsverfahren eine wissenschaftliche Beurteilung des Kulturerbes vor. Die zuständige übergeordnete Behörde wertet diese Stellungnahmen im Rahmen der Interessen- und Güterabwägung nach juristischen Grundsätzen.

Wie in den Kapitel 5.2 und 5.3 geschildert, sind Inventare Planungsgrundlagen für Behörden im Nutzplanverfahren und dienen der Beurteilung von Baugesuchen. Die Aufnahme eines Objektes kann von der Eigentümerschaft auf zwei Arten angefochten werden:

- Sie kann im Baubewilligungsverfahren das Inventar anfechten. Der Entscheid darüber, ob die Aufnahme ins Inventar gerechtfertigt ist, obliegt den Baubewilligungsbehörden.
- Der Nachweis, ob eine Aufnahme eines Baus im Inventar sachlich richtig ist, kann die Eigentümerschaft im Baubewilligungs- oder im Nutzungsplanverfahren verlangen.

Private Organisationen

Der Kanton kann hoheitliche Aufgaben in der Kulturpflege an qualifizierte private Organisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen delegieren. In der Bauberatung arbeitet die Kantonale Denkmalpflege mit dem Verein Berner Heimatschutz (BHS) zusammen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kultur ist auf vier Jahre befristet und wird jeweils neu ausgehandelt. Die Bauberaterinnen und -berater des BHS können von den Gemeinden zur Beurteilung von Baugesuchen bei erhaltenswert eingestuften Gebäuden beigezogen werden, die weder in einer Baugruppe noch in einem Ortsbildschutzperimeter liegen. Das gilt auch für Neu- und Umbauvorhaben innerhalb empfindlicher Landschaften oder Ortsbildschutzperimetern, sofern die Denkmalpflege sie nicht als für das Ortsbild bedeutsam erachtet. Zudem betrifft es Neu- und Umbauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone, wo Fragen der Ästhetik oder der Integration in bestehende Quartiere, Landschaften oder Topografien betroffen sind. Mit ersten Abklärungen und Beratungen vor und während dem Baubewilligungsverfahren sichert der BHS den Wissenstransfer im korrekten Umgang mit Denkmalobjekten und entlastet die Gemeinden, in deren Kompetenz die Baubewilligungen liegen.

In Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte wird die Publikationsreihe „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ erarbeitet und in Kooperation mit der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde entstehen die bernspezifischen Bände der Reihe „Die Bauernhäuser der Schweiz“.

Die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Denkmalpflege stellen den regionalen und lokalen Tourismusorganisationen projektbezogen Informationen über Baudenkmäler und archäologische Stätten zur Verfügung, die touristisch vermarktet werden sollen.

Museen und Sammlungen

Die Zusammenarbeit mit Museen und Sammlungen erfolgt meist projektbezogen bzw. mit Leistungsvereinbarungen: Um archäologische Funde oder denkmalpflegerische Objekte (z. B. Kachelöfen, historische Dokumente etc.) der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, arbeiten die Fachstellen mit Museen und Sammlungen zusammen und überlassen ihnen Exponate als Dauer- oder Leihgaben. Für Sonderausstellungen greifen Museen und Sammlungen gerne auf das Wissen und Know-how der Fachleute aus dem Archäologischen Dienst oder der Kantonalen Denkmalpflege zurück: z. B. das Bernische Historische Museum für die Ausstellung über „Die Pfahlbauer – am Wasser und über die Alpen“ im Jahr 2015.

Die anderen Kantone

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist vor allem projektbezogen. Etwa in der Vorbereitung der Kandidatur zur Aufnahme der Pfahlbauten auf die renommierte Welterbeliste der UNESCO im Jahr 2011, wo die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt mit dem Bund zusammengearbeitet haben, oder im Rahmen der Bauarbeiten an der Autobahn A 16, wo der Archäologische Dienst des Kantons Bern mit den Behörden des Kantons Jura gewisse Arbeiten koordiniert hat.

Die Leitung des Archäologischen Dienstes ist Mitglied der Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen und die Leitung der Kantonalen Denkmalpflege ist Mitglied der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

Der Bund spielt eine wichtige Rolle als Mitfinanzierer von Schutzmassnahmen für das Kulturerbe und als Garant für minimale nationale Standards. Die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege ist die Fachstelle des Bundesamtes für Kultur (BAK). Sie prüft Gesetzesvorlagen, Vernehmlassungen und raumplanerische Anliegen. Sie verfasst Stellungnahmen und Gutachten zu Handen von Behörden und Bundesbetrieben und wirkt beratend bei Objekten unter Bundesschutz oder bundeseigenen Bauten und Anlagen. Das BAK unterstützt im Verbund mit den Kantonen Massnahmen der Archäologie, der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes (Finanzhilfen für die Restaurierung und Konservierung von Baudenkmälern, die Erhaltung von wertvollen Ortsbildern und die Archäologie). Expertinnen und Experten, welche vom Bund auf Anfrage ernannt werden, beraten die kantonalen Behörden bei denkmalpflegerischen und archäologischen Massnahmen. Unter dem Titel „Leitsätze zur Denkmalpflege in

der Schweiz“ publiziert die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege die Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe, die als schweizerische „Unité de doctrine“ gelten.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1056/2014
Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 657636
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturpflegestrategie des Kantons Bern. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht "Kulturpflegestrategie des Kantons Bern" wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 657664
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturpflegestrategie des Kantons Bern. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	5
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
4.1	Regierungsrichtlinien	6
4.2	Kantonale Wirtschaftsstrategie	6
4.3	Kantonaler Richtplan und daraus abgeleitete regionale Planungen	6
4.4	Kulturstrategie	6
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	7
8	Ergebnis der Mitwirkung	7
9	Antrag.....	8



1 Zusammenfassung

Aufgrund der hohen Bautätigkeit, der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Hand sowie von Raumplanungs- und Energiefragen gerieten Archäologie und Denkmalpflege in den vergangenen Jahren unter Legitimationsdruck.

Mehrere parlamentarische Vorstösse setzten sich kritisch mit der kantonalen Denkmalpflegegesetzgebung auseinander. In den Diskussionen um Einzelaspekte machte sich das Fehlen von strategischen Grundlagen in der Kulturpflege bemerkbar.

Im Auftrag des Erziehungsdirektors wurde unter Berücksichtigung bestehender kantonaler Strategien, Richtlinien und -pläne eine breit abgestützte Kulturpflegestrategie für die Archäologie und die Denkmalpflege erarbeitet. Sie betrachtet das Kulturerbe als wertvolle Ressource, die die Lebens- und Wohnqualität sowie die Standortattraktivität in allen Regionen des Kantons positiv beeinflusst. Die Kulturpflegestrategie definiert die Grundsätze und Rahmenbedingungen und schafft den gemeinsamen Boden für die Rolle des Kantons und seiner Partner in der Kulturpflege. Indem sie die Aufgaben und Tätigkeiten des Archäologischen Dienstes und der Kantonalen Denkmalpflege klärt, schafft sie Transparenz und Vertrauen. Im Zentrum der Kulturpflegestrategie steht die Maxime "So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig".

Sie hat keine direkten Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal oder Infrastruktur. Mit der Umsetzung der Strategie sind zwar neue Aufgaben verbunden, diese sind jedoch mit dem bestehenden Personal realisierbar bzw. mit den in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, die sich im Aufgabenfeld Kulturerbe gemäss Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 auf 83 Prozent des Schweizer Durchschnitts belaufen.

Der Entwurf der Kulturpflegestrategie ist in der Konsultation positiv aufgenommen worden, die Stossrichtung der strategischen und operativen Ziele ist unbestritten. Begrüsst wurden insbesondere die Priorisierung sowie die Vermittlung.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um die in der Strategie definierten strategischen und operativen Ziele zu erreichen. Um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Strategie zu vergrössern und deren Wirksamkeit insbesondere auf die Priorisierung der Tätigkeiten hin sowie eine Effizienz- und Effektivitätsverbesserung zu stärken, wird die Verwaltung beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bis 2017 auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Die Resultate werden dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat zu gegebener Zeit in geeigneter Form vorgelegt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Kulturpflegestrategie stützt sich auf vertragliche und gesetzliche Grundlagen auf internationaler, nationaler sowie kantonomer Ebene ab:

Internationale Verträge:

Die Schweiz hat sich durch die Ratifizierung folgender internationaler Verträge zur Inventarisierung, zu Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie zur Erschliessung von Kulturgütern verpflichtet:

- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 (UNESCO-Welterbekonvention),
- das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Granada-Konvention),
- das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Valetta-Konvention),
- das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Haager-Abkommen),

- das Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (Pariser-Übereinkommen) und
- das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Florenz-Konvention).

Gesetze Ebene Bund:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101),
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Gesetze Ebene Kanton:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1),
- Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41),
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der hohen Bautätigkeit der letzten Jahre, der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Hand sowie von Raumplanungs- und Energiefragen geraten Archäologie und Denkmalpflege in der Interessenabwägung zwischen Schutz und Pflege des Kulturerbes gegenüber den erhofften positiven Folgen von Neu- oder Umbauprojekten unter Legitimationsdruck.

Mehrere parlamentarische Vorstösse setzten sich in den letzten Jahren kritisch mit der seit 2001 geltenden kantonalen Denkmalpflegegesetzgebung auseinander und verlangten Änderungen daran. In den Diskussionen um Einzelaspekte machte sich das Fehlen von strategischen Grundlagen in der Kulturpflege bemerkbar.

Im Auftrag des Erziehungsdirektors hat die Verwaltung in den letzten Monaten eine breit abgestützte Kulturpflegestrategie für die Bereiche Archäologie und Denkmalpflege erarbeitet. Der Steuerungsausschuss unter Leitung des Erziehungsdirektors setzt sich aus Vertretungen der Erziehungsdirektion, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zusammen.

Ein erster Entwurf der strategischen und operativen Ziele wurde mit 43 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Kultur im Sommer 2013 in Workshops diskutiert. Die Ergebnisse aus diesen Workshops wurden in den Entwurf der Kulturpflegestrategie eingearbeitet. Dieser überarbeitete Entwurf war von Anfang November 2013 bis Ende Januar 2014 bei Parteien, Verbänden, Vereinen und den kantonalen Direktionen in der Konsultation (zu den Ergebnissen siehe Kapitel 8).

3.2 Grundzüge der Vorlage

Kulturpflege im Allgemeinen meint Tätigkeiten wie das Sammeln, Erforschen, Bewahren und Zugänglichmachen von Kulturgütern, von kulturellen Traditionen, Ausdrucksformen und Überlieferungen in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege, Archive, Bibliotheken, Museen und Sammlungen. In der Kulturpflegestrategie des Kantons Bern wird der Sammelbegriff Kulturpflege explizit für Archäologie und Denkmalpflege verwendet.

Die Strategie ist thematisch unterteilt in grundsätzliche Überlegungen, strategische Ziele, Rahmen der Kulturpflegepolitik, Organisation, Aufgaben und Instrumente in der Kulturpflege,

operative Ziele und Massnahmen sowie Kulturpflege als Verbundaufgabe.

Sie schafft den gemeinsamen Boden für die Rolle des Kantons und seiner Partner in der Kulturpflege. Sie betrachtet das Kulturerbe als wertvolle Ressource, die die Lebens- und Wohnqualität sowie die Standortattraktivität in allen Regionen des Kantons positiv beeinflusst. Die Strategie klärt Aufgaben und Tätigkeiten des Archäologischen Dienstes und der Kantonalen Denkmalpflege. Sie soll dazu beitragen, die Vorgaben transparent und nach klaren Grundsätzen umzusetzen. Dabei steht die Maxime "So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig" im Zentrum.

Mit der Umsetzung der Strategie sind zwar neue Aufgaben verbunden, diese sind jedoch mit dem bestehenden Personal realisierbar bzw. mit den in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, die sich im Aufgabenfeld Kulturerbe gemäss Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 auf 83 Prozent des Schweizer Durchschnitts belaufen.

3.2.1 Grundsätzliche Überlegungen

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, an welchen Grundsätzen sich die kantonale Kulturpflegepolitik orientieren soll: Im Zentrum steht dabei die Erkenntnis, dass Kulturgüter erst identifiziert werden müssen, bevor der Grad ihres Schutzes, ihrer Erhaltung oder ihrer Pflege aufgrund ihrer Bedeutung bestimmt werden kann. Da weder alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden soll, ist eine wissenschaftliche Bewertung und Priorisierung nötig. Aufgrund dieser Beurteilung durch die Fachstellen Archäologie und Denkmalpflege sind die Leitbehörden im Baubewilligungsverfahren in der Lage, eine unabhängige Interessenabwägung vorzunehmen. Die im Rahmen der Kulturpflege gewonnenen Erkenntnisse sind schliesslich in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Weiter wird erläutert, welche umstrittenen Fragen in den letzten Jahren unabhängig von strategischen Grundlagen geklärt wurden und wo die Herausforderungen liegen.

3.2.2 Strategische Ziele der kantonalen Kulturpflege

Die Kulturpflegepolitik des Kantons verfolgt neun strategische Ziele. Sie basieren auf den Grundsätzen, dass der Kanton Bern die Bedeutung seines vielfältigen Kulturrums und seines Kulturerbes als wertvolle Ressource anerkennt und er dessen Beitrag an die Lebens-, Wohn- und Standortqualität im ländlichen und städtischen Raum schätzt. Die kantonale Kulturpflege orientiert sich dabei an übergeordneten rechtlichen Grundlagen und anerkannten fachlichen Standards.

Unter Berücksichtigung der personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen priorisiert der Kanton seine kulturpflegerischen Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist. Kulturpflege ist eine Verbundaufgabe, deren Erfolg vom Engagement und Zusammenspiel verschiedener Partner abhängig ist. Der Kanton Bern legt deshalb grossen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturerbe sowie weiteren Akteuren. Im Rahmen von Bewilligungsverfahren wägt er die unterschiedlichen Interessen gegeneinander ab und setzt sich für gute Lösungen ein, die im Einklang mit einer zeitgemässen Nutzung des Kulturerbes und einer raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvollen Entwicklung stehen. Um die Bevölkerung und die Fachwelt für den Wert des vielfältigen Kulturrums zu sensibilisieren, vermittelt er kulturpflegerische Erkenntnisse auf vielfältige Weise und zielgruppengerecht weiter.

3.2.3 Rahmen der kantonalen Kulturpflege

Die Kulturpflege im Kanton Bern stützt sich auf internationale Verträge sowie gesetzliche Grundlagen auf Ebene Bund und Kanton ab. Die wichtigsten Erlasse sind in diesem Kapitel zusammengestellt.

3.2.4 Organisation, Aufgaben und Instrumente der kantonalen Kulturpflege

Damit die operativen Ziele und Massnahmen der Fachstellen Archäologie und Denkmalpflege nachvollziehbar sind, ist diesen ein Kapitel vorangestellt, welches beschreibt, wie die kantonale Kulturpflege organisiert ist, welche Aufgaben vom Archäologischen Dienst und von der Kantonalen Denkmalpflege wahrgenommen werden und welche Instrumente sie dabei einsetzen.

3.2.5 Operative Ziele und Massnahmen in der kantonalen Kulturpflege

Die Fachabteilungen Archäologischer Dienst und Kantonale Denkmalpflege haben auf Basis der übergeordneten strategischen Zielsetzungen operative Ziele und Massnahmen für die kommenden Jahre abgeleitet. Gestärkt werden vor allem die Bereiche Zusammenarbeit mit Partnern (Schulung, Information und Kommunikation), Priorisierung (unter Berücksichtigung der personellen, zeitlichen sowie finanziellen Ressourcen) sowie die Vermittlung der Erkenntnisse im schulischen Bereich oder in der Öffentlichkeitsarbeit.

Neu eingeführt wird bei beiden Fachstellen ein Issues Management: Trends werden systematisch und vorausschauend analysiert, um rechtzeitig auf bauliche oder gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können. Dadurch kann die Beratung der Bauherrschaften und ihrer Beauftragten optimiert werden.

Die Kosten der Kulturpflegestrategie sind nicht auf die einzelnen operativen Ziele und Massnahmen berechnet. Als Rahmen für die Erfüllung sollen die in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gelten unter Vorbehalt der Budgetbefugnis des Grossen Rates:

In CHF	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt
Produkt Denkmalpflege	9'885'002	9'445'924	9'658'054	7'031'671	6'896'715	8'583'473
Produkt Archäologie	10'225'612	10'550'151	13'002'122	11'169'955	10'402'592	11'070'086

3.2.6 Kulturpflege als Verbundaufgabe

Kulturpflege lebt vom Engagement der öffentlichen Hand und von Privaten. Die neben dem Kanton wichtigsten Akteure und Partner werden in diesem Kapitel gewürdigt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach der Verabschiedung der Kulturpflegestrategie durch den Regierungsrat wird die Strategie dem Grossen Rat in der Januarsession 2015 unterbreitet. Die Umsetzung der Kulturpflegestrategie erfolgt durch die Fachabteilungen Archäologischer Dienst und Kantonale Denkmalpflege nach der Kenntnisnahme durch das Parlament.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um die in der Strategie definierten strategischen und operativen Ziele zu erreichen. Um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Strategie in den Bereichen Priorisierung und Finanzierung zu vergrössern und deren Wirksamkeit zu stärken, wird die Verwaltung beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bis 2017 auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und einen Vorschlag vorzulegen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern berücksichtigt folgende kantonale Strategien, Richtlinien und -pläne und steht im Einklang mit deren Zielsetzungen:

4.1 Regierungsrichtlinien

Der Regierungsrat hat für die Legislatur 2011 bis 2014 acht Schwerpunkte gesetzt. Die Kulturpflegestrategie knüpft mit ihren Zielen und Massnahmen an den Schwerpunkt "Bildung und Kultur stärken" an.

4.2 Kantonale Wirtschaftsstrategie

Der Regierungsrat hat mit der Wirtschaftsstrategie 2025 ein Führungsinstrument vorgelegt, mit dem er die Stärken des Kantons weiter entwickeln und die Schwächen bekämpfen will. Die Kulturpflegestrategie knüpft in drei Bereichen an die Wirtschaftsstrategie an:

- Die von der öffentlichen Hand eingesetzten Mittel in der Archäologie und Denkmalpflege lösen Investitionen aus und erzeugen Umsätze in der Privatwirtschaft. Indirekt fliessen sie um ein Mehrfaches in die Staatskasse zurück (Studie aus dem Jahr 1991 zur Umwegrentabilität in der Kulturpflege).
- Eine Studie des Bundesamts für Statistik von 2008 zum Kulturverhalten zeigt, dass bei den Schweizerinnen und Schweizern der Besuch von Denkmälern und historischen oder archäologischen Stätten nach den Konzerten an zweiter Stelle steht. Der Tourismuskanton Bern mit seinen 180 Ortsbildern von nationaler Bedeutung sowie mit drei von elf Welterbestätten auf seinem Gebiet profitiert hier besonders.
- Die Denkmalpflege leistet mit ihrem Einsatz für die regelmässige Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Ökologie, indem Bestehendes weitergenutzt und mit Ressourcen schonend umgegangen wird.

4.3 Kantonaler Richtplan und daraus abgeleitete regionale Planungen

Im kantonalen Richtplan legt der Regierungsrat die räumlichen Zielsetzungen für den Kanton fest. Die Kulturpflegestrategie berücksichtigt insbesondere Leitsatz 2 "Wir fördern qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur" sowie die Zielsetzung D31 aus dem kantonalen Richtplan "Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern, Verkehrswegen, Baudenkmalen und archäologischen Fundstellen wird Sorge getragen."

4.4 Kulturstrategie

Mit der Kulturstrategie von 2009 will der Regierungsrat den Kulturkanton Bern stärken. Die Kulturpflegestrategie berücksichtigt die Zielsetzung 9 "Der Kanton Bern fördert das Verständnis für Archäologie und das bauliche Kulturerbe als wichtige Geschichtsträger und stärkt das Qualitätsbewusstsein für neue Architektur."

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal oder Infrastruktur.

Mit der Umsetzung der Strategie sind zwar ganz oder teilweise neue Aufgaben verbunden, diese sind jedoch aufgrund einer konsequenten Priorisierung der Tätigkeiten und verstärkten Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Kulturpflege mit dem bestehenden Personal bzw. mit den in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln realisierbar (siehe dazu auch Punkt 3.2.5). Die Umsetzung geschieht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehen-

den finanziellen Ressourcen sowie der Ergebnisse aus dem Auftrag an die Verwaltung zur Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen auf Optimierungsmöglichkeiten hin.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Strategie trägt zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Fachstellen Archäologischer Dienst und Kantonale Denkmalpflege mit den Gemeinden bei und stärkt die transparente Information über Tätigkeit, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Rollen aller Beteiligten.

Die Kantonale Denkmalpflege führt als neue Massnahme periodisch Schulungen in Zusammenarbeit mit anderen Kantonsstellen für die Gemeinden durch. Die von ihr verfassten Amts- oder Fachberichte als Entscheidungsgrundlage zu Handen der Baubewilligungsbehörden sind nachvollziehbar und verständlich verfasst und erleichtern die Interessenabwägung.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Umsetzung der Kulturpflegestrategie hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft sowie die Wirtschaft. Archäologische Stätten, historische Denkmäler und intakte Ortsbilder tragen zu Lebensqualität sowie zur touristischen Attraktivität einer Gemeinde oder einer Region bei. Sie bereichern das Freizeitangebot der Bevölkerung. Die Tätigkeit von Archäologie und Denkmalpflege in der Informationsvermittlung stärkt das Bewusstsein für die eigene Identität und Geschichte.

Den staatlichen Ausgaben für kulturpflegerische Tätigkeiten stehen die Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft, der Erhalt von spezialisiertem handwerklichem Know-how, die Wertsteigerung von nutzbaren Baudenkmalern sowie eine positiv geprägte Standortattraktivität gegenüber.

Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt infolge von Grabungstätigkeiten und einer Zunahme des Freizeitverkehrs sind bescheiden.

8 Ergebnis der Mitwirkung

Der Entwurf der Kulturpflegestrategie war von Anfang November 2013 bis Ende Januar 2014 in der Konsultation. Es sind 47 Stellungnahmen von Parteien, Verbänden, Vereinen und von den kantonalen Direktionen zu den strategischen und operativen Zielen eingegangen. Die Stossrichtung der strategischen Ziele, insbesondere die Priorisierung sowie die verstärkte Vermittlung, wird grundsätzlich begrüsst.

Umstritten war die Frage, wie die kulturpflegerischen Aktivitäten angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons finanziert werden sollen. Es wurde verlangt, dass vor allem die Kosten des Archäologischen Dienstes "berechenbarer" werden bzw. dass anstelle einer Budgetüberschreitung eine Verzehrsplanung einzuführen sei. Diesem Anliegen trägt die Strategie insofern mit der stärker gewichteten Priorisierung aufgrund der Qualität und der Bedeutung des Kulturerbes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons Rechnung. Eine Verzehrsplanung in der Kulturpflege ist aus Sicht der Erziehungsdirektion im Einklang mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sowie den strategischen Zielen nicht zweckdienlich, da dies im Bereich der Archäologie zwangsläufig zu Baustopps führen würde.

Änderungen wurden verlangt in Bezug auf die Kostentragung bei archäologischen Grabungen, da die Archäologie eine kantonale Aufgabe und sie gemäss Verursacherprinzip durch den Kanton zu tragen sei ohne allfällige Kostenbeteiligung durch öffentliche oder private Bauherrschaften. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern wurde dieses Anliegen nicht aufgenommen. Die Überprüfung der Verhältnismässigkeit der kulturpflegerischen Massnahmen ist aus Sicht der Erziehungsdirektion durch die geltenden gesetzlichen Grundlagen

gegeben.

Forderungen nach einer Einführung von Kriterien zur Singularität oder Besonderheit bzw. abgestuften Kategorien im archäologischen Inventar, welche eine Abschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung einer inventarisierten Fundstelle aufgrund von Daten, Informationen und Erfahrungs- bzw. Vergleichswerten zulassen, sind aus Sicht der Erziehungsdirektion nicht zweckmässig und zielführend, sondern wären im Gegenteil mit personellen und finanziellen Mehrkosten für die Untersuchung der über 4'000 inventarisierten Stellen verbunden.

Umstritten war das Spannungsfeld zwischen raumordnungspolitischen Zielsetzungen, wirtschaftlichen Interessen sowie kulturpflegerischen Ansprüchen und die Interessenabwägung durch die Leitbehörde: Die Strategie bleibt in diesem Bereich allgemein und stützt auf den Entscheid im Einzelfall ab. Eine Forderung nach einer grundsätzlichen Bevorzugung bzw. nach einer stärkeren Gewichtung einzelner Interessen entspricht nicht der Rechtsgleichheit und dem allgemein anerkannten Prozess der Interessenabwägung durch die Leitbehörde. Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Rolle der Museen und Sammlungen, die eine wichtige Rolle in der Erhaltung und Vermittlung des Kulturerbes spielen, das Engagement der Eigentümerschaft sowie die projektbezogene Zusammenarbeit mit den Kantonen stärker gewürdigt.

Der Kantonale Beton- und Kiesverband stimmt der Strategie grundsätzlich zu, hat jedoch ein juristisches Gutachten ausarbeiten lassen, welches anstatt der bestehenden Rechtsgrundlagen eine umfassende Regelung bei der Interessenabwägung für die Festlegung von archäologischen Schutzmassnahmen, eine Streichung von archäologischen Schutzgebieten, eine Kategorisierung sowie eine Verkleinerung des archäologischen Inventars sowie eine unabhängige Fachinformation fordert. Diese Forderungen sind mit Mehraufwänden verbunden und widersprechen den strategischen Zielen der Kulturpflegestrategie.

Umstritten war auch der Umfang der Strategie: Zum Teil wurde kritisiert, die Strategie enthalte zu viele Hintergrundinformationen zu Organisation, Aufgaben und Instrumenten; vereinzelt wurde jedoch noch ein grösserer Detaillierungsgrad in diesen Bereichen gewünscht. Aus Sicht der Erziehungsdirektion sind die Hintergrundinformationen nötig, um das Verständnis für die Rollen, Aufgaben und Tätigkeiten der beiden Fachstellen und der weiteren Akteure in der Kulturpflege zu fördern und um die operativen Ziele und Massnahmen nachvollziehen zu können. Auf einen inhaltlichen Ausbau wurde jedoch verzichtet, die offenen Fragen lassen sich mit öffentlich zugänglichen Informationen auf den Webauftritten der Fachstellen klären.

Der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion kommt zum Schluss, dass die Ziele der Kulturpflegestrategie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden können. Aus Sicht der Erziehungsdirektion ist es jedoch aufgrund der Rückmeldung aus der Konsultation angebracht, nach der Verabschiedung der Strategie durch das Parlament, die gesetzlichen Grundlagen bis 2017 zu überprüfen, um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Strategie in den Bereichen Priorisierung und Finanzierung zu vergrössern und deren Wirksamkeit zu stärken.

9 Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Bericht Kulturpflegestrategie
- Nachhaltigkeitsbeurteilung

Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess

Genehmigt am 10. Dezember 2013 durch den Erziehungsdirektor.

1. Ausgangslage

Lehrpläne legen den gesellschaftlichen Auftrag der Schule fest und geben Antwort auf die Frage, welche Bildung die Schule vermitteln soll. Indem Lehrpläne den Berufsauftrag der Lehrpersonen konkretisieren, geben sie Orientierung und Sicherheit im Schulalltag. Lehrpersonen, die mit dem Lehrplan vertraut sind, können pädagogische Freiräume besser wahrnehmen, ausschöpfen und gestalten.

Lehrpersonen sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker verschiedener pädagogischer Hochschulen erarbeiten bis Ende 2014 einen gemeinsamen Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone. Dieser wird die aktuellen Lehrpläne für den Kindergarten und die Volksschule des Kantons Bern ablösen. Der Lehrplan 21 trägt den fachdidaktischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen der letzten Jahre Rechnung und ist gleichzeitig an die bisherigen Lehrpläne anschlussfähig. Zuständig für die Einführung des Lehrplans 21 sind die Kantone.

Die zentrale Aufgabe der Erziehungsdirektion ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Schulen im Einführungsprozess zu unterstützen. Weiter ist es der Erziehungsdirektion - aufgrund der Erfahrungen mit dem Lehrplan 95¹ - ein Anliegen, dass die Schulen für die Einführung des neuen Lehrplans genügend Zeit haben und sowohl die Schulen als Ganzes als auch die Lehrpersonen, Klassenteams und Fachbereichsgruppen die entsprechenden Entwicklungsarbeiten mittragen. Der Einführungsprozess ist daher als Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu konzipieren.

Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Nicht nur strukturell (Grösse der Schulen, Schulen mit Mehrjahrgangsklassen etc.), sondern auch hinsichtlich der Schulentwicklung sind im Kanton Bern zwischen den Schulen beachtliche Unterschiede festzustellen. Wirksame Weiterbildung muss deshalb die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen.

¹ Die Erfahrung des IWB und der Schulaufsicht zeigen, dass insbesondere die Umsetzung der Zielorientierung manchen Lehrpersonen nach wie vor schwer fällt. Wahrscheinlich war der zweieinhalbjährige Einführungsprozess beim Lehrplan 95 zu kurz. Damit die Neuerungen im Unterrichtsalltag Fuss fassen können, braucht es eine vertiefte und längerfristige Auseinandersetzung.

Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen.²

Das vorliegende Konzept beschreibt:

- die Rahmenbedingungen der Einführung
- die Aufgaben der Schule, der Schulleitungen, Zyklen- und Fachbereichsverantwortlichen sowie Lehrpersonen im Einführungsprozess
- die Unterstützungsmassnahmen

2. Rahmenbedingungen

Die Erziehungsdirektion gibt den Schulleitungen und Lehrpersonen mit verbindlichen Rahmenbedingungen Orientierung und Sicherheit im Einführungsprozess. Die Einführung des Lehrplans 21 wird von den Schulen als verbindlicher Auftrag wahrgenommen.

2.1. Inkraftsetzung

Der Lehrplan 21 wird im Kanton Bern auf den 1. August 2017 oder 2018 in Kraft gesetzt. Der genaue Zeitpunkt und die Modalitäten sind noch zu klären. Ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle Massnahmen auf den neuen Lehrplan ausgerichtet (z.B. Lektionentafel, Beurteilung, Lehrmittel).

2.2. Zeitrahmen für die Einführung³

Die Planung und Vorbereitung der Einführung erfolgt durch die Schulleitung ab August 2015, für die Lehrpersonen beginnt der Einführungsprozess ab Januar 2016. Ende Juli 2022 ist die Einführung des Lehrplans 21 abgeschlossen und der gesamte Unterricht auf den Lehrplan 21 ausgerichtet. Die Lehrpersonen haben demnach ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung mehrere Jahre Zeit, um die allfällig notwendigen Anpassungen ihres Unterrichts vorzunehmen.

² vgl. Projektauftrag Einführung Lehrplan 21 im Kanton Bern

³ Dieser Zeitplan gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Lehrplans 21.

2.3. Weiterbildung

Schuljahr 2015/16		Schuljahre 2016/17 – 21/22 
ab August 2015	ab Januar 2016	
Startveranstaltungen für Schulleitungen ⁴	Startveranstaltungen für Lehrpersonen ⁵	Weiterbildungsveranstaltungen für Fachbereichs- oder Zyklusgruppen sowie Lehrpersonen
20-25 Veranstaltungen regional	100-120 Veranstaltungen schulhausübergreifend	Grosse Schulen: schulintern Kleinere Schulen: schulhausübergreifend Sek I: ev. regional
IWB, Schulaufsicht, Projektleitung	IWB, Schulaufsicht, Projektleitung	IWB

Für die Einführung des Lehrplans setzen die Schulen zusätzlich zu den Startveranstaltungen im Zeitraum von 2016 bis 2022 rund 20 Tage ein. Diese können zu Blöcken zusammengefasst oder in kleinere Einheiten aufgeteilt werden.

Diese Einführungstage finden zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit⁶ und zur Hälfte während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall (ohne Stellvertretung) statt.

Die Startveranstaltungen für die Schulleitung und die Lehrpersonen sind obligatorisch. Im Zeitraum von August 2016 bis Juli 2022 besuchen die Schulen in den 3 Fachbereichen „Deutsch“, „Mathematik“, „Natur, Mensch, Gesellschaft“ und einem weiteren Fachbereich je ein schulinternes oder regionales Weiterbildungsangebot des IWB. Die Weiterbildungsangebote werden an die Situation der einzelnen Schule und an die Bedürfnisse der Lehrpersonen angepasst. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitungen zu entscheiden, welche Lehrpersonen die Angebote besuchen.

⁴ Die Startveranstaltungen für Schulleitungen finden in den Inspektoratskreisen statt.

⁵ Die Startveranstaltungen für Lehrpersonen finden in den Inspektoratskreisen statt.

⁶ Gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) Art. 60 Abs. 2 sind die Lehrpersonen verpflichtet, für die Weiterbildung rund 3 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen (entspricht ca. 60 Stunden pro Jahr).

3. Aufgaben der Schulen

Bei der Einführung des Lehrplans 21 stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

- Grundlegende Ausrichtung des Unterrichts auf die Kompetenzentwicklung und Bildungsschwerpunkte der drei Zyklen des Lehrplans 21,
- Ausrichtung des Fachunterrichts auf die Förderung von Kompetenzen gemäss Lehrplan 21,
- Umsetzung der Lehrplanteile zu den überfachlichen Kompetenzen und fächerübergreifenden Themenbereichen,
- Weiterentwicklung des Fachunterrichts auf der Grundlage des Lehrplans und anhand der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.

Die Einführung des Lehrplans 21 ist Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung vor Ort. Im Folgenden werden die Aufgaben der Schulleitung, der Zyklen- und Fachverantwortlichen sowie der Lehrpersonen beschrieben:

Schulleitung

Die Einführung des Lehrplans erfolgt in den Schulen unter der Verantwortung der Schulleitung. Die Schulleitung initiiert, koordiniert und steuert die notwendigen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse. Sie legt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Ziele, Schwerpunkte und den Zeitplan für den Einführungsprozess im Schulprogramm bzw. in der Massnahmenplanung fest. Sie orientiert sich dabei an den Rahmenbedingungen der Erziehungsdirektion. Zudem klärt sie mit den Lehrpersonen sowie den Fachbereichs- bzw. Zyklusgruppen, welche Themen des Lehrplans selbständig erarbeitet werden und für welche Teile Unterstützung des IWB (Beratung und schulinterne Weiterbildung) angefordert wird, bzw. regionale Weiterbildungsangebote besucht werden. Nach Möglichkeit werden auch Synergien mit laufenden Schulentwicklungsprozessen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung genutzt.

Zyklen- und Fachbereichsverantwortliche

Die Zyklen- bzw. Fachbereichsverantwortlichen unterstützen die Schulleitungen im Planungs- und Einführungsprozess. Sie leiten die Zyklen- bzw. Fachbereichsgruppen und bringen fachliche und fachdidaktische Aspekte in die Gruppen ein. Sie regen die Auseinandersetzung mit Fragen zum kompetenzorientierten Unterricht in den Gruppen an.

Lehrpersonen

Die Lehrpersonen setzen sich ausgehend von ihren bisherigen Konzepten und Erfahrungen mit Fragen und Anliegen des kompetenzorientierten Unterrichts auseinander und erproben Umsetzungsmöglichkeiten im eigenen Unterricht. In den Zyklen- oder Fachbereichsgruppen entwickeln sie gemeinsam Unterrichtsvorhaben und tauschen ihre Erfahrungen aus. Sie nutzen dabei Anregungen aus den Startveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten des IWB der PHBern.

4. Unterstützung der Schulen

Die Schulen erhalten für die Einführung des Lehrplans 21 folgende Unterstützung:

4.1. Weiterbildungsangebote

Startveranstaltungen für Schulleitungen

Für die Schulleitungen wird eine obligatorische Startveranstaltung angeboten.

Zeitpunkt	August bis November 2015
Anzahl/Kadenz	2-3 Veranstaltungen pro Woche (während 8 Wochen)
Dauer	6 Kursstunden (1 Tag)
Anzahl Tn. pro Veranstaltung	40 – 50
Anzahl Veranstaltungen	20 – 25 (1-2 pro Inspektoratskreis)
Leitung	Je 3 bis 4 Dozierende des IWB, Projektleitung LP21 ERZ, Schulaufsicht
Inhalte/Ziele	• Informationen zum Lehrplan 21, Unterschiede zum Lehrplan 95, • Informationen zum kantonsspezifischen Lehrplanteil, • Einführung in den Lehrplan (Struktur, Fachbereiche, fachübergreifende Anliegen, Kompetenzorientierung), • Informationen zu den kantonalen Rahmenbedingungen, • Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einführung in den Schulen (z.B. Umgang mit Veränderungen: Changemanagement), • Übersicht über die Beratungsangebote der Schulaufsicht und des IWB für Schulleitungen, • Klärung der Rolle der Schulleitung, • Angebote IWB für Lehrpersonen (Fachbereichsgruppen, Zyklusgruppen etc.) vorstellen, • Weiterbildungsplanung Schule/Region.
Aufwand, Personal	Kosten: Fr. 205 000.-- Die Startveranstaltungen können im Rahmen des bestehenden Leistungsauftrags durchgeführt werden.

Startveranstaltungen für Lehrpersonen

Im Kanton Bern gibt es ca. 13'500 Lehrpersonen (Kindergarten bis Sekundarstufe I).

Für Lehrpersonen werden ebenfalls Startveranstaltungen angeboten. Die Lehrpersonen-gruppen für die Startveranstaltungen sind (wenn immer möglich) bereits strukturiert.⁷ An den Veranstaltungen soll (dort, wo dies bereits eingerichtet ist) auch ein Angebot für Fachbe-reichsgruppen stattfinden.

Zeitpunkt⁸	Januar bis Juni 2016
Anzahl/Kadenz	5 Veranstaltungen pro Woche (während 22 Wochen, insgesamt 110 Veranstaltungen)
Dauer	6 Kursstunden (1 Tag)
Anzahl Tn. pro Veranstal-tung	Ca. 100. Die Gruppen sind bereits strukturiert: Schulen, die bereits zu-sammen arbeiten, z.B. Primarschulen und die zugehörigen Oberstu-fenzentren oder IBEM-Regionen etc. Die anwesenden Lehrpersonen erhalten während des Einführungstages Gelegenheit, mit ihrer zukünf-tigen oder bereits bestehenden Fachbereichs- oder Zyklengruppe zu-sammenzuarbeiten.
Anzahl Veranstaltungen	Ca. 100 bis 120
Leitung	Je 5 Dozierende IWB, Schulaufsicht, evtl. Projektleitung
Inhalte/Ziele	• Allgemeine Einführung in den Lehrplan 21, • Informationen zum kantonsspezifischen Lehrplanteil, • Vertiefung in zwei Fachbereichen. • Am Nachmittag gibt es zum Thema „Weiterbildungsplanung Schule/Region“ ein spezifisches Angebot für Schulleitungen so-wie Fachbereichs- und Zyklusverantwortliche.
Aufwand Personal⁹	Kosten Fr. 1 413 000.-- Diese Leistungen können von den Dozierenden des IWB im Rahmen des Leistungsauftrags erbracht werden. Allerdings können während der Zeit der Startveranstaltungen für Lehrpersonen keine weiteren Weiterbildungsangebote für die Schulfächer durchgeführt werden; d.h. es werden auch keine Angebote publiziert.

⁷ Dies bedeutet, dass Schulen, welche bereits zusammen arbeiten (z.B. Primarschulen mit ihrem zugehörigen Oberstufenzentrum, alle Schulen einer Gemeinde) eine Einheit für die Startveranstaltungen bilden.

⁸ Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen zeitnah zu den Schulleitungen informiert werden. Ein grösserer zeitlicher Abstand könnte zu Unmut bei den Lehrpersonen führen. Zumal der Lehrplan bereits im Herbst 2014 den Kantonen zur Einführung übergeben wird und die Lehrpersonen zu den Hauptadressaten gehören.

⁹ Dem IWB stehen 835% für Fachdidaktik zur Verfügung. Mit diesen Stellenprozenten können im Schuljahr 2015/16 keine weiteren fachdidaktischen Angebote durchgeführt werden; d.h. neben den Startveranstaltungen finden keine Mathematik-, NMM-, Deutsch- und Gestaltenkurse statt.

Spezifische Weiterbildungsangebote schulintern und regional für Fachbereichs- und Zyklengruppen

Nach Abschluss der Startveranstaltungen für Lehrpersonen werden Weiterbildungsangebote für Fachbereichs- oder Zyklusgruppen angeboten. Diese Weiterbildungsangebote verlangen ein hohes Mass an Expertise von den Dozierenden des IWB, aber auch eine Kooperationsbereitschaft von Lehrpersonen, Fachbereichsverantwortlichen und Schulleitungen.

Zeitpunkt	August 2016 bis Juli 2022 mit einem Schwerpunkt in den Schuljahren 2016/17 bis 2019/20
Kadenz	Entsprechend der Nachfrage, bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze der Dozierenden
Dauer	12 Kursstunden, aufgeteilt in zwei Tage oder vier Halbtage
Anzahl Tn. pro Veranstaltung	Durchschnittlich 10-15
Anzahl Veranstaltungen	Geschätzt für alle drei Zyklen zusammen (bei 200 Einheiten 1. und 2. Zyklus und 100 Einheiten 3. Zyklus) mit einem minimalen Obligatorium und mit einer Teilnehmendenzahl von 15 sind pro Jahr 450 Angebote notwendig, leistbar mit den aktuellen Stellenprozenten sind lediglich 320 Angebote pro Jahr. Ohne Verpflichtung, d.h. wenn es den Schulen freigestellt ist, wird die Nachfrage wesentlich grösser sein. Falls möglichst viel schulintern stattfinden soll, sinkt die durchschnittliche Teilnehmendenzahl unter 12, dies bedeutet bis zu einem Viertel mehr Angebote, ca 570.
Dozierende IWB pro Veranstaltung	1
Inhalte/Ziele	Prozessorientierte Weiterbildung mit Fachbereichs- und/oder Zyklusgruppen. Schulintern und regional

Aufwand Personal	Bei 450 Angeboten mit 15 Teilnehmenden: Kosten für die Jahre 2016-2022: 12'450 '000.- Die folgenden Kosten gehen über den ordentlichen Auftrag hinaus: 2016: 500'000.- 2017: 700'000.- 2018: 700'000.- 2019: 500'000.- 2020: 300'000.- 2021: 200'000.- 2022: 100'000.-

4.2. Beratung

Im Folgenden werden die Beratungsaufgaben der Projektleitung, der Schulaufsicht und des IWB beschrieben.

Die Projektleitung

Die Projektleitung ist für übergreifende Anliegen und Fragen der Schulleitungen zu den Rahmenbedingungen (z.B. Zeitplan und Inkraftsetzung, Einführungstage) zuständig. Sie hat eine koordinative Aufgabe und weist die Schulleitungen für vertiefte Auskünfte und Beratung an das IWB und die Schulinspektorinnen und -inspektoren weiter.

Schulaufsicht¹⁰

Die Schulinspektorinnen und -inspektoren unterstützen die Schulleitungen bei der Einführung des Lehrplans 21. Sie sind zentrale Mittler zwischen der Projektleitung Lehrplan 21 und den Schulleitungen. Sie informieren die Schulleitungen über den Nutzen des Lehrplans 21 sowie über die Rahmenbedingungen und die Unterstützungsangebote im Einführungsprozess. Weiter begleiten sie kleine Schulen, die sich in Verbänden zusammenschliessen möchten. Die Schulinspektorinnen und -inspektoren überprüfen die Umsetzung und die Einhaltung der kantonalen Vorschriften im Rahmen des Controllingprozesses.

IWB

Das IWB berät Schulleitungen zu folgenden Themen:¹¹

- Erarbeitung eines Schulprogramms
- Strukturierung des Kollegiums
- Umgang mit Widerständen

Das IWB berät die Fachbereichs- und Zyklenverantwortlichen.

¹⁰ Die Schulaufsicht und das IWB arbeiten im Beratungsprozess eng zusammen.

¹¹ Die Beratungen erfolgen im Rahmen des ordentlichen Budgets.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1127/2014
Datum RR-Sitzung: 10. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 664838
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen bzgl. Einführung des Lehrplans 21. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2022

1 Gegenstand

Seit 2006 besteht ein verfassungsmässiger Auftrag an die Kantone, ihre kantonalen Bildungssysteme zu harmonisieren. Artikel 62 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen. Der Lehrplan 21 dient der Harmonisierung der Ziele. Die Hoheit der Kantone über die Volksschule und insbesondere auch in Lehrplanfragen bleibt mit dem Lehrplan 21 bestehen. Die gemeinsam entwickelte Lehrplanvorlage wird nach ihrer Fertigstellung den Kantonen für die Einführung übergeben. Anschliessend entscheidet in jedem Kanton die zuständige kantonale Behörde gemäss den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen über die Einführung.

Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen. Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Dies erfordert einen über die Jahre 2015 bis 2022 dauernden Einführungsprozess. Dessen Rahmenbedingungen hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt¹. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detaillierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Die PH Bern wird während der Einführungszeit des Lehrplans 21 ihre ordentlichen Angebote im Bereich der fachdidaktischen Weiterbildungen zugunsten des Schwerpunkts Lehrplan 21 reduzieren. Über den ordentlichen Auftrag gehen jedoch die spezifischen schulinternen und regionalen Weiterbildungsangebote hinaus. Hierfür fehlen im Weiterbildungsbudget des Amtes in den Jahren 2016 bis 2022 die jährlich maximal anfallenden CHF 0.7 Mio. Die gesamten Weiterbildungskosten werden vom Kanton finanziert (Art. 71 LAV).

¹ vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplan 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 12 und Art. 50 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 17a des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (LAG; BSG 430.250)
- Art. 59, Art. 60 Abs. 2, Art. 71 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Ziff. 3.3 des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern für die Jahre 2014 bis 2017 (RRB 1686/2013 vom 11. Dezember 2013)
- Art 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG; BSG 620.0)

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Rechnungsjahre 2016 bis voraussichtlich 2022 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 3'000'000.-- inkl. MwSt. bewilligt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der mehrjährige Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 3'000'000.-- geht zu Lasten des Kontos 309000 (FB 10123, Kostenträger 910020) und der Produktgruppe 08.03.9110 „Volksschule und schulergänzende Angebote“.

Voraussichtliche Zahlungstranchen:

Rechnungsjahr 2016 FIBU-Kto 309000	CHF 500'000.--
Rechnungsjahr 2017 FIBU-Kto 309000	CHF 700'000.--
Rechnungsjahr 2018 FIBU-Kto 309000	CHF 700'000.--
Rechnungsjahr 2019 FIBU-Kto 309000	CHF 500'000.--
Rechnungsjahr 2020 FIBU-Kto 309000	CHF 300'000.--
Rechnungsjahr 2021 FIBU-Kto 309000	CHF 200'000.--
Rechnungsjahr 2022 FIBU-Kto 309000	CHF 100'000.--

Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und in den folgenden Planjahren enthalten resp. können im Voranschlag und in den Finanzplänen des AKVB kompensiert werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen

- Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 664822
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen bzgl. Einführung des Lehrplans 21. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
7	Antrag.....	3

1 Zusammenfassung

Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen. Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Dies erfordert einen über die Jahre 2015 bis 2022 dauernden Einführungsprozess. Dessen Rahmenbedingungen hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt (vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*). Für die Startveranstaltungen sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt CHF 1.62 Mio notwendig. Diese Ausgaben sind durch die ordentlichen Mittel der PH Bern (jährlicher Staatsbeitrag des Kantons Bern an die PH Bern) gedeckt. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detail-

lierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Die effektiv zusätzlichen Aufwände, die ohne einen neuen Lehrplan nicht angefallen wären, müssen zusätzlich abgegolten werden. Dabei fehlen in den Jahren 2016 bis 2022 die jährlich maximal anfallenden CHF 0.7 Mio. im Weiterbildungsbudget des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung. Die gesamten Weiterbildungskosten werden vom Kanton finanziert (Art. 71 LAV).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 12 und Art. 50 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 17a des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (LAG; BSG 430.250)
- Art. 59, Art. 60 Abs. 2, Art. 71 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Ziff. 3.3 des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern für die Jahre 2014 bis 2017 (RRB 1686/2013 vom 11. Dezember 2013)
- Art 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3 Beschreibung des Geschäfts

Seit 2006 besteht ein verfassungsmässiger Auftrag an die Kantone, ihre kantonalen Bildungssysteme zu harmonisieren. Artikel 62 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen. Der Lehrplan 21 dient der Harmonisierung der Ziele. Die Hoheit der Kantone über die Volksschule und insbesondere auch in Lehrplanfragen bleibt mit dem Lehrplan 21 bestehen. Dieser Lehrplan wird Ende 2014 von der Plenarversammlung der Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektoren (EDK) zum Beschluss in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet in jedem Kanton die zuständige kantonale Behörde gemäss den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen über die Einführung.

Die zentrale Aufgabe der Erziehungsdirektion ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Schulen im Einführungsprozess zu unterstützen. Weiter ist es der Erziehungsdirektion ein Anliegen, dass die Schulen für die Einführung des neuen Lehrplans genügend Zeit haben und sowohl die Schulen als Ganzes als auch die Lehrpersonen, Klassenteams und Fachgruppen die entsprechenden Entwicklungsarbeiten mittragen. Der Einführungsprozess ist daher als Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung und über mehrere Jahre (2015 bis 2022) zu konzipieren. Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen.

Das bedeutet, dass das IWB eine auf die Schulen zugeschnittene Weiterbildung und Beratung bereitstellen muss und nicht allen Schulen identische Kurse anbieten kann. Die Dozierenden müssen sich immer wieder neu auf eine bestimmte Struktur der Schule und ihre spezifische Unterrichtsentwicklungssituation einlassen. Die Schule bestimmt zu einem grossen Teil selbst,

in welchen Fachbereichen und in welchem Umfang sie eine Weiterbildung oder Beratung benötigen.

Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Die Rahmenbedingungen für den Einführungsprozess hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt (vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*).

Das Konzept beschreibt:

- die Rahmenbedingungen der Einführung
- die Aufgaben der Schule, der Schulleitungen, Zyklen- und Fachbereichsverantwortlichen sowie Lehrpersonen im Einführungsprozess
- die Unterstützungsmassnahmen
- Vorgesehener Aufwand, Personal

4 Auswirkungen auf Finanzen

Für die Startveranstaltungen sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt CHF 1.62 Mio. notwendig. Diese Ausgaben sind durch die ordentlichen Mittel der PH Bern (jährlicher Staatsbeitrag des Kantons Bern an die PH Bern – Finanzkompetenz beim Regierungsrat) gedeckt. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detaillierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Der neue Lehrplan wird Eingang in die vielfältigen Weiterbildungsangebote der PH Bern finden.

Die effektiv zusätzlichen Aufwände, die ohne einen neuen Lehrplan nicht angefallen wären, müssen zusätzlich abgegolten werden und stellen den Gegenstand des vorliegenden Verpflichtungskredits dar. Dabei fehlen in den Jahren 2016 bis 2022 die jährlich maximal anfallenden CHF 0.7 Mio. (insgesamt CHF 3.0 Mio.). Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und in den folgenden Planjahren enthalten resp. können im Voranschlag und in den Finanzplänen des AKVB kompensiert werden.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des mehrjährigen Verpflichtungskredites.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1140

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Baltensperger, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1535/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Für einen erfolgreichen Unterricht der ersten Fremdsprache – Sistierung der Selektion

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, den Schullaufbahnentscheid auf der Mittelstufe der Volksschulstufe mindestens bis zur Einführung des Lehrplans 21 auf Mathematik und die Muttersprache zu beschränken. Der Selektionsprozess in der ersten Fremdsprache wird entsprechend sistiert.

Begründung:

Lehrpersonen legen zurzeit ihre Empfehlungen für den Übertritt in die Sekundarstufe I fest. Sie stellen grosse Schwierigkeiten bei der übertrittsrelevanten Beurteilung fest. Folgende Argumente begründen die Sistierung des Selektionsprozesses in der ersten Fremdsprache:

- Bisherige Beurteilungsinstrumente lassen sich nicht mehr einsetzen. Bei der Einführung des neuen Lehrmittels «mille feuilles» wurde es verpasst, den Lehrpersonen umfangreiche Kontroll- bzw. Beobachtungsmodule in Bezug auf die zu beurteilenden Kompetenzen zur Verfügung zu stellen.

- Die neue Fremdsprachdidaktik geht davon aus, dass Lernende persönliche Lernwege beschreiten, entsprechend der individuellen Erfahrungen. Die erworbenen Kompetenzen sind also unterschiedlich und deshalb schlecht vergleich- und bewertbar. Zitate aus dem didaktischen Handbuch von «mille feuilles»: *Das Wissen des Menschen, seine Erfahrungen sind subjektiv, deshalb sind auch die Ergebnisse von Lernprozessen individuell verschieden. Das hat auch Auswirkungen auf die Leistungsbewertung, denn Leistung ist ja dann nicht nur von dem eigentlichen Lernvorgang abhängig, sondern auch vom sozialen und kulturellen Hintergrund des Lernenden.*
- Lehrpersonen, die in der aktuellen Situation gezwungen sind, eine Selektionsentscheidung zu fällen, leiden unter starkem Stress, weil ihnen Entscheidungsgrundlagen fehlen. Es ist vom Aufwand her nicht möglich, eigene Kontrollmodule zu entwickeln, da das Testen des Hör- oder des Leseverständnisses sehr aufwändig ist. Das Ausweichen auf herkömmliche Lernkontrollen, beispielsweise Vocabulaire- oder Verben-Tests, widerspricht den Zielen und den Inhalten des Lehrmittels und gefährdet den Erfolg des Unterrichts.
- Der mindestens vorübergehende Verzicht auf die erste Fremdsprache in der Selektion entspricht dem Wunsch, die Sprachlastigkeit des Übertrittsverfahrens zu reduzieren.

Mit «mille feuilles» gelingt es in der 3. und 4. Klasse, die Freude und die Motivation der Kinder für eine Fremdsprache zu stärken. Das Selektionsverfahren und die damit verbundene Disqualifizierung der weniger Erfolgreichen verstärkt aber in der 5. und 6. Klasse die Abneigung gegen die erste Fremdsprache. Viele Erwachsene haben in ihrer eigenen Schulzeit ähnliche Erfahrungen beim Lernen der Fremdsprache gemacht. Indem wir darauf verzichten, die erste Fremdsprache als «Selektionsmittel» einzusetzen, stärken wir die positive Haltung gegenüber der Mehrsprachigkeit in unserem Kanton.

Begründung der Dringlichkeit: Die schwierige Situation bei der Beurteilung macht eine rasche Lösung nötig, die Sistierung der Selektion in der ersten Fremdsprache muss möglichst schnell eingeleitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin verlangt, dass das Übertrittsverfahren auf der Mittelstufe bis mindestens zur Einführung des Lehrplans 21 auf die beiden Fächer Mathematik und die Muttersprache beschränkt wird. Begründet wird die Forderung nach Sistierung der ersten Fremdsprache im Beurteilungsprozess hauptsächlich dadurch, dass einerseits umfangreiche Kontroll- bzw. Beobachtungsmodule in Bezug auf die zu beurteilenden Kompetenzen fehlen würden und andererseits der im Lehrmittel *Mille feuilles* angestrebte persönliche Lernweg eine Beurteilung erschweren würde.

Die Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) bildet auch nach der Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts die Grundlage für die Beurteilung in der Volksschule. Sie legt fest, dass die Beurteilung förderorientiert, lernzielorientiert, umfassend und transparent sein muss. Demnach erfahren die Kinder eine förderorientierte Beurteilung, welche alle Bereiche des Lernprozesses umfasst.

Lehrpersonen sind in der Beurteilung kompetent, sie haben im Rahmen der Einführung des Lehrmittels *Mille feuilles* eine obligatorische Weiterbildung besucht, welche Fragen zur Beurteilung miteingeschlossen hat. Beobachtungsbogen und Beurteilungsraster sowie ein konkretes Beurteilungsbeispiel finden die Lehrpersonen auf dem Internetportal Fächernet der Erziehungsdirektion.

http://www.faechernet.erz.be.ch/faechernet_erb/de/index/fremdsprachen/fremdsprachen/unterricht/beurteilung1

Die Erziehungsdirektion hat zudem Umsetzungshilfen für die Beurteilung im Französischunterricht erstellt, um die Lehrpersonen bei der Gesamtbeurteilung in Form einer Note zusätzlich zu unterstützen. Es liegen Umsetzungshilfen für das 3./4. und das 5./6. Schuljahr vor.

Im Weiteren stellt der Schulverlag auf der Internetplattform für Lehrpersonen Aufgabenbeispiele für das Lehrmittel *Mille feuilles* zur Verfügung, die am Ende eines *Parcours* (einer Lerneinheit) für die Beurteilung eingesetzt werden können. Die exemplarischen Aufgabenstellungen werden ergänzt mit Bewertungsvorschlägen, Kriterien- und Kompetenzrastern.

Grundlage für den Übertrittsentscheid für die Sekundarstufe I bilden die Leistungen im 5. Schuljahr und im 1. Semester des 6. Schuljahres in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch. Das bedeutet, dass ausreichend Zeit besteht, den Lernstand der Kinder zu erkennen sowie die Kinder in ihrem Lernprozess zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten. Eltern und Lehrpersonen stellen am Ende dieses Prozesses in der Regel einen gemeinsamen Zuweisungsantrag. Seit dem Schuljahr 2013/14 können Eltern ihr Kind für die Kontrollprüfung anmelden, wenn im Übertrittsgespräch keine Einigung in der Zuweisung zu einem Schultyp oder zu einem Niveau der Sekundarstufe I gefunden werden kann.

Die Erziehungsdirektion prüft das Übertrittsverfahren im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 (per 1. August 2018). Die für den Übertritt relevanten Fächer werden in diese Überprüfung einbezogen. Eine sofortige Sistierung der ersten Fremdsprache im Beurteilungsprozess würde den Ergebnissen dieser Überprüfung vorgehen und hätte eine Änderung des gerade erst mit einer Kontrollprüfung angepassten Beurteilungsverfahrens zur Folge. Zudem müssten die Auswirkungen auf die Übertritte in die Sekundarstufe II geprüft werden. Französisch ist eines der für den Schullaufbahnentscheid in Ausbildungen der Sekundarstufe II massgebenden Fächer. Eine sofortige Sistierung der ersten Fremdsprache im Beurteilungsprozess, wie es die Motionärin fordert, würde die Planungssicherheit der Schulen gefährden und als „Hüsch und Hott“ wahrgenommen.

Der Regierungsrat stellt zusammenfassend fest, dass die notwendigen Massnahmen für eine möglichst gute Beurteilung getroffen worden und die beteiligten Lehrpersonen gut darauf vorbereitet sind. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab. Er ist aber bereit, die Forderung als Postulat anzunehmen. Die Erziehungsdirektion wird die Frage der übertrittsrelevanten Fächer im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 prüfen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1142

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BiK (Zäch, Burgdorf) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1536/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben!

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit in allen Kantonen auf der Primarstufe eine zweite Landessprache unterrichtet wird.

Die Grundlage für die schweizweit koordinierte Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts bildet die Sprachenstrategie, welche die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2004 verabschiedet hat. Die wichtigsten Ziele waren, das Sprachenlernen zu verbessern, stärker von der Mehrsprachigkeit und vom Potenzial des frühen Sprachenlernens zu profitieren und so die Konkurrenzfähigkeit im europäischen Kontext zu erhalten.

Ein zentraler Punkt der Sprachenstrategie ist der Sprachenkompromiss zur Stellung der zweiten Landessprache bzw. des Englischen. Die Reihenfolge der unterrichteten Sprachen (zweite Landessprache bzw. Englisch) bleibt dabei den Kantonen überlassen. Der Kompromiss garantiert allerdings, dass Französisch in den Deutschschweizer Kantonen auf Primarstufe verankert ist. Mehrere Vorstösse und Initiativen in Deutschschweizer Kantonen stellen dieses Konzept nun in Frage und fordern, dass Französisch als Fremdsprache erst in der Oberstufe unterrichtet wird. Der Sprachenkompromiss gerät somit unter Druck.

Die EDK hat anlässlich ihrer letzten Sitzung die Sprachenstrategie grossmehrheitlich bestätigt und will die Kantone bei der Umsetzung vermehrt unterstützen. Deshalb sind auch die Kantone gefordert, sich für den Unterricht von mindestens einer zweiten Landessprache auf der Primarstufe schweizweit einzusetzen. Der Kanton Bern als Brückenkanton zwischen Deutschschweiz und Westschweiz hat dabei ein besonderes Interesse und eine spezielle Verantwortung, sich für den Französischunterricht starkzumachen.

Zudem haben die Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit der Annahme des Bildungsartikels in der Bundesverfassung im Jahr 2006 zur Harmonisierung im Bereich der Volksschule deutlich Ja gesagt. Zu den gemeinsamen Zielsetzungen gehört die Einführung einer ersten Fremdsprache spätestens in der dritten und einer zweiten Fremdsprache spätestens in der fünften Klasse der Primarschule, wobei mindestens eine davon eine Landessprache sein muss.

Die Landessprachen nehmen in den Schweizer Schulen zu Recht einen hohen Stellenwert ein; es darf nicht sein, dass Englisch wichtiger wird als die offiziellen Landessprachen. Französisch ist ein bedeutender Teil der Kultur unseres Landes. Dies sollte auch in der Gewichtung des Fremdsprachenunterrichts in den Deutschschweizer Schulen abgebildet werden. Sich zu verstehen, ist eine wesentliche Grundlage für den nationalen Zusammenhalt und die Förderung der kulturellen Vielfalt.

Für die kleinräumige Schweiz ist eine minimale Harmonisierung des Schulwesens immer wichtiger. Der Arbeitsmarkt verlangt von den Mitarbeitenden immer mehr Flexibilität und Mobilität. Fällt der Sprachenkompromiss, muss ein Kind unter Umständen bis zu vier Jahren Sprachunterricht nachholen.

Ausserdem hat die Schweizer Wirtschaft ein grosses Interesse an Mitarbeitenden mit guten Fremdsprachenkenntnissen – vor allem auch in den Landessprachen. Gute Französischkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten für Schweizer Unternehmen und Organisationen entsprechende Wettbewerbsvorteile.

Überdies weiss man aus der Sprachenforschung, dass Sprachen einfacher gelernt werden, wenn Kinder früh damit in Berührung kommen. Gerade bei einer schwierigen Sprache wie Französisch hilft der frühe Zugang bei der Entwicklung des Sprachgefühls und später bei der korrekten Aussprache. Jüngere Kinder gehen unbekümmerter mit einer Sprache um und sprechen sie auch schneller, ohne Angst vor Fehlern zu haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die nationalrätliche Bildungskommission will in der Wintersession der eidgenössischen Räte über eventuelle Anträge zum Sprachenunterricht bzw. zur Stellung des Französischen auf der Primarstufe entscheiden. Der Kanton Bern muss jetzt ein Zeichen setzen, dass er sich für den Französischunterricht auf der Primarstufe einsetzt.

Antwort des Regierungsrates

Die Bildungskommission des Grossen Rates fordert den Regierungsrat auf, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit in allen Kantonen auf der Primarstufe eine zweite Landessprache unterrichtet wird. Der Regierungsrat nimmt diese Aufforderung gerne an, da ihm der Unterricht einer zweiten Landessprache auf der Primarstufe ebenfalls ein grosses Anliegen ist.

Die Schweiz verfügt über eine Sprachenstrategie mit einem Sprachenkonzept für die obligatorische Schule. Die Mehrheit der Kantone hat das Konzept bereits umgesetzt. Mit der Umsetzung des Konzeptes soll das Sprachenlernen in der Schweiz insgesamt verbessert werden. Im Weiteren soll die Schweiz stärker von ihrer Mehrsprachigkeit und dem Potenzial des frühen Sprachenlernens profitieren. Damit soll die Schweiz im europäischen Kontext konkurrenzfähig bleiben.

Der Regierungsrat steht vollumfänglich hinter dieser Sprachenstrategie. Im Kanton Bern wird demnach seit 2011 Französisch ab der 3. Klasse und Englisch ab der 5. Klasse unterrichtet. Das entspricht dem Sprachenkompromiss von 2004 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welcher den Unterricht von zwei Fremdsprachen – davon eine Landessprache – ab der Primarstufe verlangt, es den Kantonen aber zugleich ermöglicht, die Reihenfolge der unterrichteten Sprachen (zweite Landessprache oder Englisch) regional zu koordinieren. Dieser Kompromiss wurde von der Plenarversammlung der EDK am 31. Oktober 2014 klar bestätigt.

Auf Bundesebene wird die Frage aufgeworfen, ob durch die Bundesgesetzgebung der Sprachunterricht an der Volksschule verbindlich geregelt werden soll. Ein Eingreifen des Bundes beinhaltet neben dem aus kantonaler Sicht unerwünschten Eingriff in die Schulhoheit der Kantone nicht zu unterschätzende Risiken, namentlich, wenn es auf Bundesebene zu einer Referendumsabstimmung über die Sprachenfolge in der Volksschule kommen sollte. Nach Ansicht des Regierungsrates sollte vermieden werden, den Sprachenfrieden und den Zusammenhalt in der Schweiz durch eine solche Auseinandersetzung zu gefährden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Bildungskommission, wonach an der Umsetzung des Sprachenkonzeptes und am Sprachenkompromiss von 2004 festgehalten werden muss. Entsprechend wird sich der Erziehungsdirektor, wie er dies auch bisher schon getan hat, in allen interkantonalen Gremien und auch in den Kontakten mit anderen Kantonen und der Öffentlichkeit dafür einsetzen, dass in allen Kantonen auf der Primarstufe eine zweite Landessprache unterrichtet wird. Er ist gerne bereit, sich weiterhin mit Engagement für eine Fortsetzung der Umsetzung der Sprachenstrategie und den Erhalt des Sprachenkompromisses 2004 einzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion der Bildungskommission anzunehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1154

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1537/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Besitzstandswahrung

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Besitzstand der Lehrkräfte auf Sekundarstufe I zu wahren, die gemäss den im Amtlichen Schulblatt Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995 veröffentlichten Beschlüssen einige Lektionen auf Primarstufe unterrichten.

Begründung:

Beim Wechsel der Volksschule auf 6/3 verfügten viele Primarschulen nicht über ausreichend Spezialisten, um ihren neuen Pflichten nachzukommen. Der Kanton hatte deshalb beschlossen, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe I, die auf Primarstufe unterrichten, ihren Lohn behalten, sofern sie vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eine Festanstellung bzw. eine unbefristete Anstellung hatten.

Dank dieser Bestimmung konnte der Systemwechsel ohne grössere Schwierigkeiten erfolgen, vor allem aber konnte verhindert werden, dass viele Sekundarlehrkräfte massive Lohnseinbussen hinnehmen mussten.

Die Bedingungen, um in den Genuss dieser Bestimmung zu kommen, waren damals sehr klar (vgl. ASB Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995). In Bezug auf die Anwendungsdauer hiess es, dass die Besitzstandsgarantie bis zum Abgang der Lehrkraft dauert, vorausgesetzt, dass die Versetzung der Lehrkraft von der Sekundarstufe in die 5./6. Primarklassen oder in die Realklassen vor dem 1.8.1998 erfolgt.

Im Übrigen hat jede betroffene Person zudem eine Verfügung der Finanzdirektion und der Verwaltung erhalten, in der die persönliche Situation im Detail aufgeführt wurde.

Im Anlässlich der LAG-Revision von 2007 (BSG 430.250) wurden neue Übergangsbestimmungen eingeführt. Darin wurde namentlich präzisiert, dass die erworbenen Ansprüche nicht über den 31. Juli 2015 hinaus weitergeführt werden können (BAG 07-53, Ziff. 4.1 ff. und Anhang IV zum LAG). Diese Änderungen wurden amtlich bekannt gemacht.

Ende Juli 2014 haben alle betroffenen Lehrkräfte ein Schreiben des Amts für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erhalten, in dem sie über den Verlust ihrer erworbenen Ansprüche per 31. Juli 2015 informiert wurden.

Für die betroffenen Lehrkräfte ist dieser Entscheid absolut ungerecht. Sie haben seit rund zwanzig Jahren mehrfach zur guten Qualität des Primarschulunterrichts beigetragen. Sie unterrichten Fächer, für die ihre Primarlehrerkollegen weniger gut ausgebildet sind. Im französischsprachigen Kantonsteil betrifft dies im Wesentlichen den Deutschunterricht. Die Mehrheit dieser Lehrkräfte wird in weniger als zehn Jahren pensioniert. Es wäre das Mindeste, ihnen für ihren Einsatz im Dienste des Kantons zu danken!

Weiter ist anzuführen, dass die «Rückführung» dieser Lehrkräfte unweigerlich zu Entlassungen (oder Pensenreduktionen) und für die betroffenen Schulen somit zu einer Reorganisation auf Sekundarstufe I bzw. zu einer Zuweisung von Lektionen an nicht spezialisierte Lehrkräfte führen wird. Auf der anderen Seite werden die Primarschulen für diese Fächer, die vorher niemand wollte, neue Lehrkräfte suchen müssen! Die Folge davon wird zweifellos eine Qualitätseinbusse sein!

Letzte Präzisierung: Die Massnahme betrifft 63 Lehrkräfte und einen jährlichen Gesamtbetrag von 390 000 Franken (Stand: Juli 2014)!

Auch wenn Unwissen kein Grund ist, weder den betroffenen Lehrkräfte, noch den meisten Schulleitungen noch den betroffenen Schulkommissionen war die Gesetzesänderung bekannt.

Aus all diesen Gründen ist die Regierung gebeten, das Nötige zu unternehmen, damit diese abwegige Situation bis zum 31. Juli 2015 korrigiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die Übergangsbestimmungen treten per 31. Juli 2015 in Kraft!

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, den bis 1. August 2015 vorgesehenen VSG¹-Besitzstand weiterzuführen. Er begründet seinen Vorstoss damit, dass durch die Aufhebung der Regelung Personen benachteiligt werden, welche seit vielen Jahren zum Erhalt der Qualität auf der Primarstufe beigetragen haben. Insbesondere sind Lehrkräfte betroffen, die weniger als zehn Jahre vor der Pensionierung stehen.

Die genannte Besitzstandsregelung ist anlässlich der Einführung des 6/3-Systems in den 90er Jahren entstanden (sechs statt vier Jahre Primarschule und drei statt fünf Jahre Sekundarschule). Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche aufgrund dieser Reform ganz oder teilweise am 5. oder 6. Schuljahr der Primarschule und an Realklassen unterrichteten, erhielten den realen Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen (vgl. Art. 75 Abs. 1 Bst. e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210] in der bis 31. Juli 2007 gültigen Fassung). Diese Personen wurden somit im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte besoldet (Gehaltsklasse 10 anstatt 6).

Der VSG-Besitzstand wurde bei seiner Einführung zeitlich nicht befristet. Zwischen Lehrkräften mit Primarlehrdiplom und Sekundarlehrkräften mit Besitzstand in der Primar- und Realschule bestand deshalb während vielen Jahren eine Lohndifferenz von rund 1000 Franken pro Monat. Seit 2004 ist die diesbezügliche Ungleichbehandlung der Primarlehrkräfte an Realklassen aufgehoben, da die rechtliche Grundlage geschaffen wurde, alle Lehrkräfte für den Unterricht an der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) in die Gehaltsklasse 10 einzureihen, unabhängig davon, ob es sich um Real- oder Sekundarklassen handelt.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) im Jahr 2007 wurde Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e VSG aufgehoben. Ziel der Aufhebung war, das Gehaltssystem zu bereinigen und dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachzukommen. Um den von der Aufhebung des VSG-Besitzstandes betroffenen Personen eine angemessene Frist zur Anpassung an die veränderte Situation zu ermöglichen, wurde die Aufhebung mit einer Übergangsfrist verbunden und festgelegt, dass die Besitzstandsansprüche maximal bis am 31. Juli 2015 bestehen bleiben. Die Übergangsbestimmungen sehen zudem weitere flankierende Massnahmen vor: So erfolgt die Lohnreduktion schrittweise während mehreren Jahren, wenn sich bei der Gegenüberstellung des aktuellen Jahresverdienstes in der Gehaltsklasse 10 mit demjenigen in der Gehaltsklasse 6 ergeben sollte, dass die Gesamteinbusse pro Jahr mehr als CHF 8'000 beträgt. Zusätzlich wurde für ältere Lehrkräfte eine Sonderregelung zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Pensionskassen vorgesehen. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als CHF 5'000 pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (vgl. Ziffern 4.1 bis 4.4. der Übergangsbestimmungen der Änderung des LAG vom 25. September 2005).

Die seit dem Inkrafttreten des LAG im Jahr 2007 geltende Übergangsfrist bis 2015 basiert auf einem Entscheid des Grossen Rates, welcher in der 1. Lesung zur Änderung des LAG (Septembersession 2004) gefällt worden ist². Die ursprünglich vom Regierungsrat vorgesehene Übergangsfrist bis 2010 wurde aufgrund eines Antrags um fünf Jahre verlängert.

¹ Volksschulgesetz

² Gegen das im Jahr 2004 verabschiedete LAG wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung dazu fand am 25. September 2005 statt, bei welcher das LAG vom Stimmvolk angenommen worden ist. Nach der Volksabstimmung wurde das LAG aufgrund eines eingereichten Vorstosses nochmals revidiert (Verabschiedung dieser Änderung im Jahr 2006). Somit konnte das geänderte LAG erst am 1. August 2007 in Kraft gesetzt werden.

Die Begründung für die Verlängerung lag darin, dadurch die Anzahl der von der Aufhebung betroffenen Personen reduzieren zu können, da zwischen 2010 und 2015 vermehrte Pensionierungen erwartet wurden. Des Weiteren wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Wechsel auf die Sekundarstufe I für viele der betroffenen Lehrkräfte – angesichts ihrer langjährigen Tätigkeit auf der Mittelstufe und ihres Alters zum Zeitpunkt der Aufhebung des Besitzstandes – kaum mehr zumutbar ist.

Die vorgesehene Aufhebung des VSG-Besitzstandes per 31. Juli 2015 wurde sowohl in der Bernischen Amtlichen Sammlung öffentlich publiziert als auch durch eine Beilage zur Gehaltsabrechnung im Juni 2007 den Lehrkräften mitgeteilt. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion hat zudem mit dem Schreiben vom 23. Juli 2014 die noch betroffenen rund 60 Lehrpersonen ein Jahr im Voraus erneut auf die Aufhebung des VSG-Besitzstandes hingewiesen und ihnen aufgezeigt, wie hoch ihr Jahresgehalt in der Gehaltsklasse 6 sein wird.

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit der Beendigung des VSG-Besitzstandes die Ungleichbehandlung zwischen Lehrkräften der gleichen Schulstufe aufgehoben wird. Damit wird – zumindest nach einer angemessenen Übergangsfrist – gleiche Arbeit mit dem gleichen Gehalt abgegolten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sollten altrechtliche Rechtsverhältnisse möglichst schnell dem neuen Recht angepasst werden. Nur wenn schützenswerte Interessen es gebieten, ist bei einer Anpassung an das neue Recht auf besondere Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Mit der VSG-Besitzstandswahrung, die seit Mitte der 90er Jahre galt, wurde diesen besonderen Anstellungsverhältnissen nach Auffassung des Regierungsrates genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat lehnt deshalb eine entsprechende Anpassung des LAG ab und beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 111-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.606

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1414/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Partnerschaft zwischen dem Kanton Bern und der ETHL

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeit und die Zweckmässigkeit einer auch noch so bescheidenen Partnerschaft mit der ETHL zu prüfen.

Begründung:

Fakt ist, dass der französischsprachige Teil des Kantons (der Berner Jura sowie Welschbiel und Umgebung) nur 70 000 Einwohner zählt. Fakt ist, dass sich die Berner Fachhochschule (BFH) naturgemäss mehr auf die deutsche als auf die französische Schweiz ausrichtet. Fakt ist auch, dass Deutsch klar die Hauptarbeitssprache der BFH ist, wahrscheinlich noch vor Englisch. Und Fakt ist schliesslich auch, dass der Berner Jura etwas abseits der Genferseeregion liegt.

Der Berner Jura verfügt jedoch über bemerkenswerte Kompetenzen auf einem Gebiet, das durch keine Partnerschaften der ETHL mit den Kantonen Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg und Wallis abgedeckt ist – nämlich auf dem Gebiet der Mechanik. Im Berner Jura leisten Dutzende von Unternehmen Hervorragendes, sowohl in der angewandten Forschung als auch in der industriellen Produktion. Der Kanton Bern ist zusammen mit den Kantonen Neuenburg und Jura Teil der Hochschule Arc (HS-Arc). Diese ist in St. Immer mit drei Forschungsinstituten präsent: mit dem *Institut des Systèmes d'Information et de Communication (ISIC-Arc)*, dem *Institut des microtechniques industrielles (IMI-Arc)* und dem *Institut interdisciplinaire de recherche appliquée et de*

transfert de technologie (TT-Novatech). Diese drei Institute könnten als materielle Infrastruktur für eine Partnerschaft mit der ETHL dienen.

Eine solche Partnerschaft dürfte zur wirtschaftlichen und insbesondere zur industriellen Entwicklung des Berner Juras und somit des ganzen Kantons Bern beitragen. Weiter könnte damit auch die kantonale Zweisprachigkeit innerhalb der Schweiz wesentlich gestärkt werden.

Ende März 2014 haben die fünf Westschweizer Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg sowie die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL) bei den zuständigen Instanzen das Dossier eingereicht, das die künftige Struktur des dezentralen Westschweizer ETHL-Hub enthält. Dieser Hub entspricht jenem rund um die ETH Zürich, mit dem der nationale Innovationspark (NIP) entstehen soll. Der NIP hat zum Ziel, die technologischen Fortschritte zu fördern und damit die Attraktivität der Schweiz für internationale Unternehmen zu entwickeln.

Die ETHL hat dank einer klugen Dezentralisierungspolitik institutionelle und funktionelle Partnerschaften mit den fünf genannten Westschweizer Kantonen erarbeitet. Diese fünf Kantone werden auf Gebieten, die ihre Stärken ausmachen, eng mit den ETHL zusammenarbeiten. Die regionalen Fachhochschulen, die gemeinsam die Westschweizer Fachhochschule (HES SO) bilden, werden eng in diesen Partnerschaften eingebunden sein.

In Neuenburg wird Microcity auf dem Gebiet Mikrotechnik und Nanotechnologien sowie Uhrenindustrie aktiv sein.

In Freiburg wird sich Bluefactory wissenschaftlich mit den Lebensräumen der Zukunft befassen. Das «Smart Living Lab, SLL» wird zum Westschweizer Kompetenzzentrum für intelligente Bauten der Zukunft.

Im Wallis wird sich Energypolis der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung im Bereich Energie widmen. Weiter wird ein Forschungsinstitut für Augenheilkunde unter der Ägide der ETHL seine Arbeit aufnehmen.

In Genf wird sich der Campus Biotech der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Neurowissenschaften widmen – angestrebt werden Synergien mit den Genfer Universitätsspitalern.

Die ETH Lausanne wird natürlich ihre Tätigkeiten in den einzelnen bedeutenden exakten Wissenschaften, die ihren internationalen Ruf ausmachen, beibehalten.

Die ETHL wird mehrere Duzend Lehrstühle an den fünf dezentralen Forschungs-, Entwicklungs- und Lehrstandorten mitfinanzieren.

Dieses Projekt, das im Wesentlichen bereits realisiert ist, ist auf gutem Weg. Es wird ganz offensichtlich zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ganzen Landes und insbesondere der beteiligten Kantone beitragen.

Soweit uns bekannt ist, wurde der Berner Jura nicht in diese erfolgversprechenden Projekte eingebunden.

Antwort des Regierungsrates

Sowohl die Universität Bern als auch die Berner Fachhochschule und die HE-Arc unterhalten bereits wichtige Kollaborationen mit der ETH Lausanne. Die Beziehung zwischen dem Kanton Bern und der HE-Arc wird definiert im Gesetz vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (BSG 439.32). Die HE-Arc ist eine Hochschule der HES-SO (Art. 1 Anhang 2) und erfüllt als solche ihren Auftrag aufgrund der HES-SO-Vereinbarung (Art. 7 Anhang 2). Die Einflussnahme des Kantons Bern als Unterzeichnerkanton auf strategische Entwicklungsachsen in der Forschung der HE-Arc erfolgt im Rahmen eines vierjährigen Leistungsvertrags. Der erste Leistungsvertrag ist in Vorbereitung (Prüfung im März 2015).

Eines der konkreten Ziele der HE-Arc ist, insbesondere in den Bereichen der Mikromechanik, der Maschinenbautechnik und der industriellen Produktion gemeinsam mit der ETH Lausanne eine Forschung und Entwicklung zu konkretisieren, deren Ergebnisse für die lokale Industrie verwertbar sind. Dabei lehnt sich die HE-Arc meist an Forschungsprojekte an, die an der ETH Lausanne entwickelt werden, und nimmt dabei eine Brückenfunktion zwischen der Grundlagenforschung der ETH und deren potentiellen Anwendungen im Dienste der Industrie des Berner Jura und der Region BEJUNE ein.

Die HE-Arc arbeitet über das *Institut des Systèmes d'Information et de Communication (ISIC-Arc)* und dem *Institut des microtechniques industrielles (IMI-Arc)* seit vielen Jahren mit der ETH Lausanne zusammen. Seit 10 Jahren besteht eine Zusammenarbeit in Projekten für Technologie und Innovation, die namentlich von der zuständigen Kommission des Bundes (Kommission für Technologie und Innovation KTI) gefördert werden. Das im Postulat erwähnte Forschungsinstitut *Institut interdisciplinaire de recherche appliquée et de transfert de technologie (TT-Novatech)* ist hingegen kein Forschungsinstitut der HE-Arc, sondern eine Plattform zur Unterstützung von Wissens- und Technologietransfer zwischen der HE-Arc und lokalen Unternehmen.

Die Kollaborationen in Mechanik und verwandten Gebieten zwischen der HE-Arc und der ETH Lausanne umfassen weiter:

- Clean Space: Die gute Zusammenarbeit anlässlich des Projekts Swisscube (bis 2005) konnte im Projekt Clean Space fortgeführt werden.
- Microcity: Das kürzlich eröffnete Forschungscenter für Mikrotechnik der ETH Lausanne in Neuenburg eröffnet den Forschungsinstituten in St. Immer neue Möglichkeiten für eine systematische Kollaboration. Fortgeschrittene Gespräche zwischen den beiden Institutionen sind sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene im Gange.
- fab lab: Ebenfalls in Neuenburg prüft die HE-Arc zudem eine mögliche Partnerschaft zwischen ihrem fab lab und der Entwicklungs- und Produktionstechnik der ETH Lausanne.

Seitens der Berner Fachhochschule BFH ist die Zusammenarbeit mit der ETH Lausanne vielfältig und umfasst beispielsweise gemeinsame Dozierende, gemeinsame Doktorate sowie gemeinsam durchgeführte Forschungsprojekte und -programme. Im Rahmen der Sonderbotschaft Energie arbeitet die BFH ausserdem gemeinsam mit beiden ETHs und weiteren Partnern in mehreren SCCER (Swiss Competence Center for Energy Research) sehr aktiv mit. Ziel ist die Verankerung dieser guten Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene.

Der Kanton Bern bewirbt sich derzeit für einen Netzwerkstandort des Swiss Innovation Park in Biel/Bienne. Die geplante enge Zusammenarbeit von Forschung und produzierenden Betrieben sowie der Fokus dieses Netzwerkstandortes auf Querschnittstechnologien in der Fertigungstechnik schaffen weitere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen ETH Lausanne, BFH und HE-ARC. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Swiss Innovation Park Biel/Bienne und im Zuge der Sonderbotschaft Energie konnte ausserdem zusammen mit dem *Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique CSEM* in Neuenburg das BFH-CSEM Energy Research Center in Biel gegründet werden. Diese Zusammenarbeit ist erfolgversprechend und ermöglicht die Erschliessung wichtiger Kompetenzen.

Die Universität Bern arbeitet in einigen Bereichen auf einer wenig formalisierten Basis mit der ETH Lausanne zusammen. So besteht konkret eine Zusammenarbeit mit dem Swiss Institute of Bioinformatics in Lausanne (SIB) im Bereich der Bioinformatik. Die Universität Bern ist aktuell daran, die Kooperationen mit der ETH Lausanne in Zukunft deutlich zu intensivieren. Ein solcher Bereich, welcher gegenwärtig entwickelt wird, ist das Projekt Personalized Health. Dieses Projekt wurde von den beiden ETH initiiert und die Universität Bern wird als wichtige Projektpartnerin in diesem Rahmen insbesondere mit der ETH Lausanne zusammenarbeiten. Es handelt sich um ein nationales Projekt, das sich mit den Möglichkeiten der Verbesserung von Krankheitsbehandlungen und allgemeiner Gesundheit aufgrund von individualisierten genetischen Untersuchungen beschäftigt.

Im Hochschulbereich ist die Zusammenarbeit der Forscherinnen und Forscher sehr wichtig. Sie entsteht in der Regel aus konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten heraus und ohne Einwirkungen der politischen Ebene. Der Regierungsrat begrüsst die bestehende Zusammenarbeit der Berner Hochschulen mit der ETH Lausanne und namentlich die beabsichtigte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der ETH Lausanne und der Universität Bern.

An den Grossen Rat



**Gesetz
betreffend die Einführung
der Bundesgesetze über
die Kranken-, die Unfall-
und die Militärversicherung
(EG KUMV) (Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
5. Finanzielle Auswirkungen	7
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
10. Antrag	9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschloss in der November-Session 2013 eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken für das Jahr 2014 (Massnahmen 10.1 und 10.1a). Das hat zur Folge, dass mit der Umsetzung der Massnahmen ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2014 verlieren. Das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten, kann im Jahr 2014 voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden. Da es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt, soll es aufgehoben werden. Gleichzeitig werden Anpassungen aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht sowie Aktualisierungen vorgenommen.

2. Ausgangslage

Die besorgniserregenden Perspektiven für den Finanzhaushalt veranlassten den Regierungsrat im Jahr 2013 dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit welcher der Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot gebracht werden soll. Er schlug dem Grossen Rat eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von 20 Mio. Franken vor (Massnahme 10.1)¹⁾. Der Grosse Rat beschloss in der November-Session 2013 eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken (Massnahmen 10.1 und 10.1a)²⁾.

Für die Prämienverbilligung waren im Voranschlag 2014 Mittel von 395 Mio. Franken eingesetzt. Es war geplant, dass die Finanzierung dieses Betrags mit kantonalen Mitteln von rund 122 Mio. Franken und mit Bundesmitteln von rund 273 Mio. Franken erfolgt. Die vom Grossen Rat beschlossene Budgetkürzung wirkt sich nur auf die kantonalen Ausgaben aus, weil der Bundesbeitrag gestützt auf die Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung, die Wohnbevölkerung und die Anzahl der Versicherten pro Kanton festgelegt wird (Art. 66 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG]³⁾). Das Budget für die Prämien-

verbilligung des Jahres 2014 reduzierte sich aufgrund der Sparmassnahmen auf rund 371 Mio. Franken.

Der Regierungsrat setzte die vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen per 1. Januar und 1. Juli 2014 in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV)^{4), 5)} um. Das hat zur Folge, dass mit der Umsetzung der Massnahmen ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2014 verlieren. Das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten (Art. 14 Abs. 2 Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung; EG KUMV⁶⁾), kann im Jahr 2014 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. Artikel 14 Absatz 2 EG KUMV wird deshalb angepasst.

Zudem werden Anpassungen, die aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht notwendig sind, sowie Aktualisierungen vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Die Kantone müssen Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht informieren (Art. 10 Abs. 1 Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]⁷⁾). Im Kanton Bern wurde diese Informationspflicht an die Gemeinden delegiert (Art. 3 Abs. 2). Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) ist für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständig (Art. 1 Abs. 1). Es stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Krankenversicherungspflicht zum Teil wenig bekannt ist. Damit die Informationen über die Versicherungspflicht durch die Gemeinden im Kanton systematisch und einheitlich abgegeben werden können, stellt das ASV den Gemeinden eine auf dem aktuellsten Stand gehaltene Broschüre über die Versicherungspflicht unentgeltlich zur Verfügung. Nicht alle Gemeinden machen davon Gebrauch. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden neu verpflichtet sein, die Broschüre des ASV an die Personen abzugeben, die sie über die Versicherungspflicht informieren müssen (Art. 3). Diese Pflicht wird auf Gesetzesstufe festgehalten, weil keine anderen Pflichten im Bereich des Krankenversicherungsbereichs den Gemeinden übertragen werden. Würde die Pflicht zur Abgabe der Broschüre in der KKV geregelt, müsste dafür im Gesetz eine Delegationsnorm an den Regierungsrat eingefügt werden (Art. 69 Kantonsverfassung [KV]⁸⁾).

¹⁾ unter www.rr.ch → Dossiers → Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 → Dokumentation → Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013 → S. 82

²⁾ Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2013, S. 1468

³⁾ SR 832.10

⁴⁾ BSG 842.111.1

⁵⁾ BAG 13-96 und BAG 14-38

⁶⁾ BSG 842.11

⁷⁾ SR 832.102

⁸⁾ BSG 101.1

Artikel 4

Die Berechtigungen für den Zugriff und den Umfang des Zugriffs des ASV auf die Daten, die es für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums benötigt, sind heute in der Gesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register geregelt (Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung der amtlichen Register [RegG]⁹⁾ und Art. 14 Abs. 1 Bst. k und Art. 18 Abs. 2 Bst. d Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register [RegV]¹⁰⁾). Artikel 4 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 14

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, wird das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligungen erhalten, als Folge der Umsetzung der ASP-Massnahmen im Jahr 2014 voraussichtlich unterschritten. Im Voranschlag 2015 ist aufgrund der ASP und der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen eine Einsparung von weiteren 10,7 Mio. Franken im Bereich der Prämienverbilligung vorgesehen. Spätestens im Jahr 2015 wird das gesetzliche Leistungsziel nicht mehr erreicht.

Eine spürbare Verringerung der Last der Krankenkassenprämien bei Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, kann nicht dadurch gewährleistet werden, dass jedes Jahr einer bestimmten Anzahl Personen eine Prämienverbilligung gewährt wird. Grund dafür ist, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt. Entscheidend ist viel eher, wieviele Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen und wie sie auf die Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen verteilt werden. Der erste Satz von *Absatz 2* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 16

Absatz 3 sieht vor, dass Personen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wenn ihr Bruttovermögen einen bestimmten Betrag überschreitet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern kam in einem Urteil zum Schluss, dass diese Bestimmung bundesrechtswidrig ist (Urteil 200.2010.402.CM vom 13. Juni 2011). Aufgrund des absoluten Charakters von Artikel 16 Absatz 3 verliere eine Person mit dem Überschreiten einer bestimmten Vermögensgrenze in jedem Fall ihr Anrecht auf Prämienverbilligung. Indem bei der Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nur das Bruttovermögen herangezogen werde, sei es nicht möglich, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person zu bestimmen (z.B. Schuldenbelastung, Arbeitslosigkeit). Absatz 3 wird deshalb aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2012 müssen Personen, die in der Steuerveranlagung ein Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken ausweisen, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen, damit ihr Anrecht überprüft wird (Art. 24 Abs. 2 EG KUMV i.V.m. Art. 13

Abs. 2 Bst. / KKV). Auf diese Weise können ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft werden.

Der heutige *Absatz 4* legt fest, dass Liegenschaften für die Prämienverbilligung mit dem Wert zu berücksichtigen sind, der bei der Berechnung von Grundstücken bei interkantonalen Steuerauscheidung berechnet wird. Dabei handelt es sich um den Repartitionswert. Fälschlicherweise ist in Absatz 4 vom «Verkehrswert» die Rede. Bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs wird heute bei interkantonalen Steuerauscheidung der Repartitionswert und für Liegenschaften im Kanton Bern der amtliche Wert verwendet. Der Repartitionswert und der amtliche Wert sind auch für die Erhebung der Vermögenssteuer massgebend (Art. 52 Abs. 3 Steuergesetz [StG]¹¹⁾, Kreisschreiben Nr. 22 der schweizerischen Steuerkonferenz¹²⁾). Es wird somit bei Liegenschaften immer derjenige Wert für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs übernommen, der im Steuerrecht angewendet wird. Das Gleiche gilt für das bewegliche Vermögen. Absatz 4 hält deshalb fest, dass sich das Reinvermögen nach den Artikeln 48 bis 63 des Steuergesetzes bestimmt, die u.a. festlegen, zu welchem Wert bewegliches und unbewegliches Vermögen berücksichtigt wird.

Artikel 17

Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Steuergesetz beurteilt (Art. 16 EG KUMV, Art. 6 KKV). Nicht immer geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person genügend wieder. Wenn andere zuverlässige Grundlagen vorliegen, erlaubt *Absatz 1*, dass die finanziellen Verhältnisse abweichend von den Steuerdaten bestimmt werden können. Dies muss auch dann gelten, wenn gar keine Steuerdaten vorliegen (z.B. bei Zuzug aus dem Ausland). Bereits heute wird deshalb in diesen Fällen auf andere zuverlässige Grundlagen abgestützt. Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

Artikel 18

Es ist dem ASV nicht möglich, den Anspruch auf Prämienverbilligung von Personen, die an der Quelle besteuert sind, automatisch zu ermitteln. Sie müssen deshalb einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen (Art. 24 Abs. 2 EG KUMV i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a KKV). Wie bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, werden heute bei der Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht nur die Einkünfte, sondern auch das Vermögen berücksichtigt. Artikel 18 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Artikel 19

Die wirtschaftliche Situation von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern verändert sich mit der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung. Deshalb wird heute ihr Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Folgemonat der Trennung separat beurteilt, sobald die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet worden

⁹⁾ BSG 152.05

¹⁰⁾ BSG 152.051

¹¹⁾ BSG 661.11

¹²⁾ www.steuerkonferenz.ch → Dokumente → Kreisschreiben

und dadurch im Gemeinderegistersystem erfasst ist. Es wird aus diesem Grund ein neuer *Absatz 3* eingefügt.

Artikel 20

Im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹³⁾ beschloss der Grosse Rat, dass das Anrecht von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung begrenzt wird (Leitsatz 14)¹⁴⁾. Dies wurde in Artikel 11 und 12 KKVV jeweils in Absatz 1 umgesetzt. Die gesetzliche Grundlage dafür wird entsprechend geändert (*Absatz 4*).

Artikel 20a

Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse sind von der zuständigen Behörde grundsätzlich mittels Verfügung festzulegen. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn sie in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 49 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]¹⁵⁾). Die Prämienverbilligung ist ein Massengeschäft. Das ASV teilt deshalb Entscheide über die Prämienverbilligung heute schriftlich mit. Auf Verlangen erlässt es eine Verfügung (Art. 14 KKVV). Mit Artikel 20a soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Artikel 21

Die Kantone sind seit dem 1. Januar 2012 verpflichtet, die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer auszurichten, bei denen die Anspruchsberechtigten versichert sind (Art. 65 Abs. 1 KVG). Dies gilt auch für Personen, die Sozialhilfe beziehen. *Absatz 2* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 22

Der heutige *Absatz 3* handelt vom Datenaustausch zwischen den Krankenversicherern und dem ASV (Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das EG KUMV, Tagblatt des Grossen Rates, Februar-Session 2000, Beilage 10, Seite 11). Mit der Pflicht, die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer auszurichten, schaffte der Bund auch die gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern (Art. 65 Abs. 1 und 2 KVG, Art. 106b ff. KVV). Absatz 3 ist aus diesem Grund aufzuheben.

Artikel 23

Die Berechtigung des ASV zum Bezug von Personendaten aus dem zentralen elektronischen Personenregister (ZPV) ist nicht nur in *Absatz 1*, sondern gleichzeitig in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe *d* RegV geregelt. Neu ist in Absatz 1 ausdrücklich

geregelt, dass die Steuerverwaltung dem ASV die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung stellt.

Mit dem Verweis auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Steuerdaten (Artikel 153 StG) werden der Gegenstand des Steuergeheimnisses und der Kreis der Personen, die dem Steuergeheimnis unterstehen, klarer und vollständiger festgelegt (*Abs. 3*).

Artikel 24

Der heutige Absatz 3 bestimmt, dass nur für das laufende Kalenderjahr ein Prämienverbilligungsantrag gestellt werden kann. Jährlich gehen ca. 14 000 Anträge beim ASV ein. Die Praxis zeigte, dass dieser Zeitraum in vielen Fällen wenig sinnvoll ist. Ein Grund dafür ist, dass seit dem Jahr 2012 für das erste Halbjahr die Steuerveranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend ist und für das zweite Halbjahr jene der letzten Steuerperiode (Art. 7 Abs. 1 und 2 KKVV). So liegen beispielsweise bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind, auch im Jahr nach dem Zuzug keine Steuerdaten für das erste Halbjahr vor, weil sie während der vorletzten Steuerperiode noch im Ausland lebten. Sie müssten somit nicht nur im Jahr des Zuzugs (Art. 13 Abs. 2 Bst. *f* KKVV), sondern auch im darauffolgenden Jahr (für das erste Halbjahr) einen Antrag stellen. Weil es mehrere Personengruppen gibt, bei denen ein anderer Zeitraum als das Kalenderjahr sinnvoller ist, soll der Regierungsrat die Zeiträume, für die von den verschiedenen Personengruppen ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden kann, in der Verordnung festlegen. Die Praxis ist bereits heute weitgehend angepasst. Weil die heutigen Absätze 2 und 3 (zweiter Satz) ebenfalls Delegationsnormen beinhalten, werden diese Bestimmungen im neuen Absatz 2 in den *Buchstaben a bis c* aufgeführt.

Artikel 25

Heute regelt das Bundesrecht abschliessend die Direktausrichtung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer (Art. 65 Abs. 1 KVG). Es sieht keine Ausnahmen von der Direktausrichtung vor. Die Krankenversicherer sind zudem verpflichtet, die Prämienverbilligung in der Prämienrechnung in Abzug zu bringen (Art. 65 Abs. 4^{bis} KVG). Artikel 25 ist folglich aufzuheben.

Artikel 27

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen gestützt auf die Steuerdaten festgestellt (Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1). Aus diesem Grund erhält das ASV die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems (Art. 23 Abs. 1). Die Steuerverwaltung übermittelt dem ASV in diesem Zusammenhang jedes Jahr mehrere hundert Meldungen von rechtskräftig abgeschlossenen Nachsteuerverfahren. Ein Nachsteuerverfahren wird durchgeführt, wenn die Steuerbehörde feststellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind (Art. 206 Abs. 1 StG). Gleichzeitig wird fast immer ein Steuerstrafverfahren durchgeführt. Die Informatio-

¹³⁾ BSG 631.1

¹⁴⁾ Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2010, Beilage 32, Seite 15; «Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012)», Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Seite 54 f.

¹⁵⁾ BSG 155.21

nen zu den Steuerstrafverfahren sind nicht Teil der Steuerdaten, die das ASV gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 erhält.

Damit das ASV die Verjährungsfrist des jeweiligen Steuerdelikts herausfinden könnte, müsste es in jedem Fall einzeln abklären, für welches Steuerdelikt die betroffene Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Das hätte zur Folge, dass das ASV in jedem einzelnen Fall zuerst die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person für die Einsicht in die Steuerstrafakten einzuholen hätte. Anschliessend müsste es ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch bei der Steuerverwaltung stellen (Art. 153 Abs. 2 Bst. a StG). Dieser Aufwand könnte mit den heutigen Personalressourcen des ASV und der Steuerverwaltung nicht bewältigt werden. Dagegen spricht auch, dass das Recht auf Einleitung eines Nachsteuerverfahrens zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlischt, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig war (Art. 207 Abs. 1 StG). Die Verjährung der Steuerstrafdelikte beträgt zwischen vier und 15 Jahren (Art. 229 StG, Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1939 [StGB]¹⁶⁾ und BGE 134 IV 328 E. 2.1). Das ASV löscht jedoch die für die Prämienverbilligung erhobenen Personendaten aus Datenschutzgründen sechs Jahre nach Ende des Prämienverbilligungsanspruchs (Art. 24 Bst. a KKV). Würden die Verjährungsfristen der Steuerstrafdelikte auf die Rückforderung von Prämienverbilligungen angewendet, so wären in zahlreichen Fällen die für die Rückforderung notwendigen Daten beim ASV nicht mehr vorhanden.

Wurde in einem Nachsteuerverfahren festgestellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und/oder Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind, so erhöht sich das Reineinkommen und/oder Reinvermögen in der betreffenden Steuerveranlagung. Der Prämienverbilligungsanspruch desjenigen Zeitraums, für den die Steuerveranlagung massgebend ist, verringert sich dadurch oder fällt ganz weg. Nachsteuerverfahren werden Monate oder Jahre, nachdem eine Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist, durchgeführt. Neu soll für Rückforderungen aufgrund von Nachsteuerverfahren die relative Verjährungsfrist ein Jahr und die absolute Verjährungsfrist fünf Jahre betragen (Abs. 3). Damit ist gewährleistet, dass das ASV noch über die für die Rückforderung notwendigen Personendaten verfügt. Diese Verjährungsfristen entsprechen der heutigen Praxis des ASV.

Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, sind heute die Verjährungsfristen massgebend, die das Strafrecht vorsieht (Abs. 2 zweiter Satz). Beträgt die Verjährungsfrist eines Strafdelikts mehr als sechs Jahre, verfügt das ASV – wie oben erwähnt – nicht mehr über die für die Rückforderung nötigen Personendaten (Art. 24 Bst. a KKV). Deshalb sollen für Rückforderungen wegen Strafdelikten die gleichen Verjährungsfristen gelten wie für Rückforderungen wegen Nachsteuerverfahren (Abs. 3).

Artikel 28, 29 und 31a

Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Übernahme der Verluste der Krankenversicherer aus uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen durch die Kantone. Die kantonalen Bestimmungen über den Ersatz solcher Verluste sind deshalb aufzuheben (Artikel 28, 29 und 31a).

Artikel 32

Die im Datenverarbeitungssystem für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs notwendigen Angaben haben sich seit dem Inkrafttreten des EG KUMV geändert. Die heute darin nicht mehr enthaltenen Angaben werden deshalb gestrichen und fehlende eingefügt (Abs. 2).

Artikel 33

Das EG KUMV trat am 1. Januar 2001 und die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zwei Jahre später in Kraft. Seit dem 1. Januar 2003 ist daher diese Bundesgesetzgebung auf Verfahren bezüglich des Krankenversicherungszustands und der Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 KVG). In Absatz 1 wird darauf verwiesen.

Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung ist das VRPG anzuwenden (Art. 1 Abs. 2 Bst. c KVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. a VRPG). Das ist neu ausdrücklich in Absatz 2 festgehalten.

Artikel 34

Für das Krankenversicherungszustand und die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht ist die Einsprache in Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁷⁾ geregelt. Sie wird deshalb in Artikel 34 nicht mehr aufgeführt.

Artikel 35

Das übergeordnete Bundesrecht (KVG, Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG]¹⁸⁾, Gesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG]¹⁹⁾, ATSG) sowie das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁰⁾ regeln bereits, dass das Verwaltungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten und Dritten beurteilt. Absatz 1 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 128 VRPG, auf den in Absatz 2 verwiesen wird, ist per 1. Januar 2011 aufgehoben worden. Heute regelt Artikel 57 Absatz 4 GSOG, dass die Gesetzgebung die Geschäfte bestimmen kann, die in der einzelrichterlichen Zuständigkeit liegen. Der Verweis in Absatz 2 wird deshalb entsprechend angepasst.

¹⁶⁾ SR 311.0

¹⁷⁾ SR 830.1

¹⁸⁾ SR 832.20

¹⁹⁾ SR 833.1

²⁰⁾ BSG 161.1

Artikel 37

Die Verfahrenskosten bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 in Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²¹⁾ festgelegt. *Absatz 2* ist aus diesem Grund entsprechend zu ändern.

Artikel 41

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag eines Krankenversicherers oder eines Verbandes der Krankenversicherer über Sanktionen nach Artikel 59 Absatz 1 KVG (Art. 59 Abs. 2 KVG). Diese Entscheidungsbefugnis beschränkt sich nicht auf den Ausschluss eines Leistungserbringers von den Tätigkeiten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sondern gilt auch für die übrigen, in Artikel 59 Absatz 1 KVG genannten Sanktionen. *Buchstabe b* wird deshalb entsprechend angepasst.

Artikel 47

Seit dem 1. Januar 2011 regelt das Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)²²⁾ die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren bei Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht. *Absatz 3* wird daher geändert.

Artikel 48

Die Verwaltungsrichterinnen und -richter, welche Mitglieder des Schiedsgerichts sind, erhalten für ihre Arbeit für das Schiedsgericht keine Entschädigung, weil die Schiedsgerichtstätigkeit eine Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist (Art. 54 Abs. 1 Bst. a GSOG). Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts ist seit dem 1. Januar 2011 im Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)²³⁾ geregelt. Artikel 48 ist entsprechend anzupassen.

Indirekte Änderung eines Erlasses

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsgerichts als neutrale Vorsitzende oder neutralen Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer. Es urteilt grundsätzlich in Dreierbesetzung (Art. 56 Abs. 4 GSOG). Als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet die oder der neutrale Vorsitzende über die Genehmigung von Vergleichen und die Behandlung von Gesuchen und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann (Art. 57 Abs. 7 GSOG). Beantragen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts, muss heute das Schiedsgericht in Dreierbesetzung darüber urteilen. Damit solche Verfahren für die Parteien schnell und kostengünstig erledigt werden können, rechtfertigt es sich, dafür auch die ein-

zelrichterliche Zuständigkeit vorzusehen (*Abs. 7 letzter Satz*). Die gleiche Regelung gilt im Übrigen auch für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, in denen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts beantragen (Art. 57 Abs. 4 GSOG).

Übergangsbestimmungen

Die Krankenversicherer können beim ASV Ersatz für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen (Art. 28 und Übergangsbestimmungen KKV²⁴⁾). Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Vergütung der ab dem 1. Januar 2012 entstandenen Verluste. *Ziffer 1* legt fest, bis wann eine Vergütung von Verlusten nach dem früheren kantonalen Recht beim ASV beantragt werden kann. Die für die Vergütung ebenfalls notwendigen Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2 und 3 befinden sich neu in *Ziffer 2 und 3*.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In der November-Session 2013 beschloss der Grosse Rat eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken. Mit der Umsetzung der Sparmassnahmen verlieren im Jahr 2014 ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung. Da es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt, soll es aufgehoben werden. Zudem werden Anpassungen, die aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht notwendig sind, sowie Aktualisierungen vorgenommen. Die Vorlage ist deshalb im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 nicht aufgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wegen der Verpflichtung der Gemeinden, den aus dem Ausland Zuziehenden und Eltern von Neugeborenen die Broschüre über die Krankenversicherungspflicht abzugeben (*Art. 3*), werden die jährlichen Produktionskosten für die Broschüre geringfügig steigen, aber insgesamt unter 10 000 Franken liegen.

Die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Mit der Änderung dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Die Höhe der Ausgaben für die Prämienverbilligung ist jedoch nicht allein von der Anzahl anspruchsberechtigter Personen abhängig, sondern auch von der Höhe der Prämienverbilligungssätze. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten für die Prämienverbilligung.

²¹⁾ SR 272

²²⁾ BSG 161.21

²³⁾ BSG 166.1

²⁴⁾ BAG 11–106

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Zum andern zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass die Zahl der Prämienverbilligungsanträge und Kundenkontakte unabhängig von Sparmassnahmen und der Erhöhung der Prämienverbilligungssätze in etwa gleich hoch geblieben ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass sich die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der Leute ändern und sie sich deswegen mit Anträgen, Anrufen, Korrespondenz oder am Schalter nach ihrem Prämienverbilligungsanspruch erkundigen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 auch keine indirekten personellen und organisatorischen Auswirkungen hat.

Mit *Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b* wird der Regierungsrat ermächtigt, die Zeiträume festzulegen, für die ein Prämienverbilligungsantrag gestellt werden kann. In der Praxis wird der Prämienverbilligungsanspruch bereits heute häufig über das Kalenderjahr hinaus geprüft. Ansonsten wäre die Zahl der jährlich eingereichten Anträge deutlich höher. Wenn der Regierungsrat von seiner Kompetenz gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *b* Gebrauch macht, ist folglich davon auszugehen, dass die Zahl der Prämienverbilligungsanträge in etwa gleich hoch bleibt. Die Änderung von Artikel 24 Absatz 2 hat deshalb weder direkte noch indirekte personelle und organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind bereits heute verpflichtet, die aus dem Ausland zuziehenden Personen und die Eltern von Neugeborenen über die Krankenversicherungspflicht zu informieren. Die Broschüre unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Da die Kosten für die Broschüre weiterhin vom ASV übernommen werden, hat die Änderung von *Artikel 3* keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Belastung durch die Krankenkassenprämien ist im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch. Mit der Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Ob und wie die Höhe der Prämienverbilligungssätze allenfalls geändert wird, ist offen. Aus diesem Grund steht nicht fest, ob die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 Mehrkosten bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur Folge hat und die Gemeinden somit indirekt durch ihre Beteiligung an den entsprechenden Lastenausgleichssystemen finanziell betroffen wären. Es findet jedoch keine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden statt. Wenn Personen wegen dem ganzen oder teilweisen Verlust der Prämienverbilligung Sozialhilfe oder EL benötigen, haben sie wegen dem Sozialhilfe- oder EL-Bezug Anspruch auf die höchste Prämienverbilligung (Art. 11 und 12 KKVV).

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Ausgaben für die Prämienverbilligung sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Sie stützen unmittelbar den Konsum, weil damit die Kaufkraft von Bevölkerungsschichten mit geringer Sparneigung gestärkt wird. Ob die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hat, ist offen, weil nicht nur die Zahl der Anspruchsberechtigten einen Einfluss auf die Ausgaben für die Prämienverbilligung hat, sondern auch die Höhe der Prämienverbilligungssätze.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 30. Mai bis 4. August 2014 fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Es gingen 47 Vernehmlassungen ein.

Erwartungsgemäss äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden vor allem zur Aufhebung des Leistungsziels in *Artikel 14 Absatz 2*. Die SVP begrüsst die Änderung mit der Begründung, dass damit ein effizienter Weg gewählt werde, um den Sparbeschluss umzusetzen. Befürwortet wurde die Änderung auch von der FDP, BDP, glp und EDU. Sie begründeten dies mit dem fehlenden Zusammenhang zwischen dem Leistungsziel und dem Prozentsatz der Bevölkerung, der einen Prämienverbilligungsanspruch haben soll. Die EVP machte keine Einwände gegen die Streichung des Leistungsziels geltend. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), Berner KMU, sieben grosse Gemeinden und der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern waren ebenfalls für die Streichung des Leistungsziels. Gegen eine Änderung von Artikel 14 Absatz 2 waren die SP und die Grünen. Die SP verwies dabei auf Sozialberichte, das Familienkonzept und weitere kantonale Grundlagen, die deutlich machen würden, dass der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen kenne. Aus Sicht der Grünen bietet das untere Minimum von 25 Prozent eine Absicherung, dass mindestens ein Viertel der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligungen erhält. Dieses gesetzliche Sozialziel schaffe Klarheit, weil bei Personen im untersten Quartil von «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» ausgegangen werden müsse. Sie stellt für den Fall der Aufhebung des Leistungsziels den Eventualantrag, dass ein Leistungsziel mit einem Prozentsatz von 25 bis 35 eingefügt wird. Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern (GKB), die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (Lobag), die Gemeinden Bern und Münsingen sowie die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern lehnten die Streichung des Leistungsziels ebenfalls ab. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist somit für die Aufhebung des Leistungsziels in Artikel 14 Absatz 2.

Hinsichtlich der *personellen und organisatorischen Auswirkungen* erwartet die SVP, dass der Personalaufwand so gering wie möglich gehalten wird, falls die Anzahl Antragstellende und dadurch der damit verbundene administrative Aufwand aufgrund der Gesetzesanpassungen abnehmen sollte. Die BDP ist überzeugt, dass der Personalaufwand deswegen sinken wird und verlangt, dass dies Auswirkungen auf die Personaldecke der JGK hat. Bei 95 Prozent der Personen wird der Prämienverbil-

ligungsanspruch automatisch ermittelt. Der administrative Aufwand dafür bleibt gleich. Wenn sich die persönlichen, familiären oder finanziellen Verhältnisse der Leute ändern, erkundigen sie sich häufig mit Anträgen, Anrufen, Korrespondenz und Schalterbesuchen nach ihrem Prämienverbilligungsanspruch. Der administrative Aufwand des ASV ist deshalb in den letzten Jahren unabhängig von Sparmassnahmen und der Erhöhung der Prämienverbilligungssätze in etwa gleich hoch geblieben.

Im Zusammenhang mit den *Auswirkungen auf die Gemeinden* verlangten die Grünen, die EVP und Bern, dass die Kostenfolgen der Änderung des EG KUMV für die Sozialhilfe, EL und die Gemeinden genauer analysiert werden. Die Kostenfolgen für die Sozialhilfe und die EL können jedoch nicht beziffert werden. Das ASV verfügt über die Steuerdaten, die es für die Berechnung der Prämienverbilligungsansprüche benötigt (Art. 23 Abs. 1). Es darf sie grundsätzlich nicht für andere Zwecke verwenden (Art. 5 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG]²⁵⁾). Aber auch wenn die Steuerverwaltung dem ASV gestatten würde, Steuerdaten für die verlangte Analyse zu verwenden (Art. 15 KDSG), könnten die Kostenfolgen nicht berechnet werden. Einerseits werden für die Ermittlung des Sozialhilfe- oder EL-Anspruchs auch Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die sich zu keinem Zeitpunkt den Steuerdaten entnehmen lassen. Andererseits werden dabei die *aktuellsten* Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwendet. Sie sind gegenüber der Steuerbehörde noch nicht deklariert worden.

Für den Verband Bernischer Gemeinden (vbg) ist klar, dass es wegen der Änderung des EG KUMV eine Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden geben wird. Er fordert deswegen, dass diese Kosten der Globalbilanz angerechnet werden (Art. 29b FILAG). Der Kanton müsse diese Lastenverschiebung finanzieren. Es wird zu keiner Lastenverschiebung kommen. Personen, die wegen dem Wegfall oder der Verringerung der Prämienverbilligung Sozialhilfe oder EL beanspruchen, haben wegen dem Sozialhilfe- oder EL-Bezug Anrecht auf die höchste Prämienverbilligung (Art. 11 und 12 KKV). Der Kanton finanziert somit weiterhin die Prämienverbilligung dieser Personen.

Bezüglich der Abrechnung von Sozialhilfe und Prämienverbilligung machten die SP, EVP, vier grosse Gemeinden, der vbg und die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) geltend, dass sie administrativ und personell äusserst aufwändig und sehr fehleranfällig sei. Die Gesetzesrevision solle dazu genutzt werden, die verschiedenen Schnittstellen zu eliminieren und die Abrechnung zu vereinfachen. Weil der Vollzug der Prämienverbilligung beim ASV und jener der Sozialhilfe bei den Gemeinden liegt, können Schnittstellen nicht vermieden werden. Im Gegensatz zur Sozialhilfe unterliegt die Prämienverbilligung nicht dem Lastenausgleich. Das Abrechnungsverfahren wurde soweit wie möglich vereinfacht. Der Vollzug der Prämienverbilligung bei Sozialhilfebeziehenden kann nicht an die Sozialdienste übertragen werden, weil die Prämienverbilligung gemäss Bundesrecht nur noch direkt an die Krankenkassen ausgerichtet werden darf (Art. 65 Abs. 1 KVG).

Pro Kanton ist nur eine Stelle zugelassen, die Anspruchsberechtigten den Krankenkassen zu melden (Art. 106b Abs. 1 KVV). Nicht möglich ist, Sozialhilfebeziehende zur Vereinfachung des Verfahrens von der Prämienverbilligung auszuschliessen und deren Prämien ganz über die Sozialhilfe zu finanzieren. Die Kantone sind verpflichtet, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG).

10. Antrag

Die Änderung des EG KUMV beinhaltet hauptsächlich Anpassungen aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht sowie Aktualisierungen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, nur eine Lesung der Änderung des EG KUMV durchzuführen.

Bern, 15. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

²⁵⁾ BSG 152.04

Antrag des Regierungsrates

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

Art. 16 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe *a* bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

Art. 16 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe *a* bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Unverändert.

Art. 18 «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Unverändert.

Mitteilung
des Entscheids

Art. 20a (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der
Ausgleichskasse,
der Behörden
und Gemeinden

Art. 22 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

Art. 23 ¹Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

² Unverändert.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,
a bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,
b wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,
c wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

³ Aufgehoben.

Art. 18 «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Unverändert.

Mitteilung
des Entscheids

Art. 20a (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der
Ausgleichskasse,
der Behörden
und Gemeinden

Art. 22 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

Art. 23 ¹Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

² Unverändert.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,
a bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,
b wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,
c wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

³ Aufgehoben.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

4a. Aufgehoben.

Art. 31a Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

a kantonale Personenidentifikationsnummer,

b AHV-Versichertennummer,

c Geburtsdatum,

d Geschlecht,

e Familienstruktur,

f Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

g Versicherungsbeziehung,

h Prämienverbilligung,

i Zahlstelle,

k Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,

l Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,

m Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

Art. 33 ¹Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

4a. Aufgehoben.

Art. 31a Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

a kantonale Personenidentifikationsnummer,

b AHV-Versichertennummer,

c Geburtsdatum,

d Geschlecht,

e Familienstruktur,

f Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

g Versicherungsbeziehung,

h Prämienverbilligung,

i Zahlstelle,

k Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,

l Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,

m Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

Art. 33 ¹Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

² Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ anwendbar.

Art. 34 Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾.

³ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

Art. 41 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a unverändert,
- b Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c bis e unverändert.

Art. 47 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁴⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

⁴⁾ BSG 161.12

² Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ anwendbar.

Art. 34 Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾.

³ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

Art. 41 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a unverändert,
- b Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c bis e unverändert.

Art. 47 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁴⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

⁴⁾ BSG 161.12

Entschädigung

Art. 48 Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)¹⁾.

II.

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

Art. 57 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

¹⁾ BSG 166.1

Entschädigung

Art. 48 Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)¹⁾.

II.

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

Art. 57 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

¹⁾ BSG 166.1

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 15. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. Dezember 2014

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Zumstein*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 102-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.498

Eingereicht am: 27.04.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1418/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1-2: Annahme und Abschreibung
Punkt 3-5: Ablehnung

Kanton Bern soll dringlich die notwendigen Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende schaffen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Punkte zu realisieren:

1. Schaffung der notwendigen rechtlichen und planungsrechtlichen Grundlagen, z. B. mittels kantonalen Überbauungsordnung, die es ermöglichen, dass im Kanton Bern rasch genügend Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende realisiert werden.
2. Es ist zu prüfen, ob Eigentümer für die Zurverfügungstellung von Land gezwungen werden oder sie einen finanziellen Anreiz durch den Kanton erhalten können.
3. Für die Realisierung von Stand- und Durchgangsplätzen sind die notwendigen finanziellen Mittel – u. a. im Budget, in der Finanzplanung und in der Investitionsrechnung – vorzusehen.
4. Schaffung einer Task Force mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Bern, der Gemeinden und der betroffenen Minderheiten zur Weiterentwicklung und Umsetzung des «Standortkonzepts für Fahrende im Kanton Bern (2013)».
5. In einem Bericht ist dazulegen, wie und wo kurz- und mittelfristig genügend Stand- und Durchgangsplätze geplant und realisiert werden.

Begründung:

Die Protestaktionen von Fahrenden in Bern und Nidau/Biel im April 2014 weisen auf ein aktuelles Problem hin. Trotz Vorgaben von Bundesebene aus dem Jahr 1998, vorliegenden Vorarbeiten auf Kantonsebene und überwiesenen Vorstössen («Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen» vom 31.1.2011) gibt es im Kanton Bern nach wie vor zu wenig Stand- und Durchgangsplätze. Trotz Verankerung im Massnahmenblatt im Rahmen der Richtplananpassungen 2010 und dem «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» vom September 2013 konnten bisher noch keine neuen Plätze realisiert werden. Das Ziel der Standortevaluation war es, in den Perimetern der sechs Regionalkonferenzen mindestens je einen raumplanerisch geeigneten Halteplatz zu finden. Dieses Ziel soll weiterhin konkretisiert werden.

Antwort der Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung von neuen Stand- und Durchgangsflächen im Kanton Bern stehen bereits zur Verfügung.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) wurde in der Schweiz am 21.10.1998 ratifiziert. Seither bilden die Schweizer Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens. Art. 3 RPG besagt, dass Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten sind; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden.

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsflächen anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind (BGE 129 II 321).

Auf kantonaler Ebene liegt der Auftrag des Regierungsrates zur Schaffung von zusätzlichen Stand- und Durchgangsflächen bereits vor. Dies durch die vom Regierungsrat beschlossenen Konzepte „Stand-, Durchgangs- und Transitflächen für Fahrende im Kanton Bern“ (2011) und „Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern“ (2013) sowie durch das Massnahmenblatt D_08 „Stand-, Durchgangs- und Transitflächen für Fahrende schaffen“ des kantonalen Richtplans. Gestützt auf Art. 102 des kantonalen Baugesetzes kann der Regierungsrat zur planungsrechtlichen Sicherung eines Platzes auch eine kantonale Überbauungsordnung erlassen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden rechtlichen und planungsrechtlichen Grundlagen ausreichen, damit die Realisierung von zusätzlichen Stand- und Durchgangsflächen für Fahrende im Kanton Bern möglich wird.

Zu Ziffer 2:

Dem Kanton Bern ist es bereits heute möglich, geeignete Parzellen zur Realisierung von neuen Stand- und Durchgangsflächen für Fahrende zu erwerben oder in geeigneter Form privatrechtlich zu sichern. In der Standortbeurteilung werden Parzellen, welche ohne zusätzliche Investitionen verfügbar sind, favorisiert (Parzellen von Bund, Kanton oder Gemeinden). Nutzungsverträge mit privaten Grundeigentümern sind Verhandlungssache der zuständigen kantonalen Fachstellen.

Mit dem Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG steht dem Kanton Bern das Enteignungsrecht bei Zonen für öffentliche Nutzungen grundsätzlich zur Verfügung.

Zu Ziffer 3:

Der Regierungsrat hat am 28. Mai 2014 die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragt, das „Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern“ umzusetzen. Gleichzeitig hat er beschlossen, dass zur Erfüllung des Auftrags der „Realisierung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende“ keine zusätzlichen Mittel in den Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2016-2018 eingestellt werden. Sollten konkrete Projekte vorliegen, werden die nötigen Beiträge an die Standortgemeinden gewährt und falls nötig die Mittel durch Nachkredite in den Budgets des Amtes für Kultur und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bereitgestellt (RRB 691/2014).

Zu Ziffer 4:

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Polizei- und Militärdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben 2008 für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Fahrenden gemäss Art. 23 KKFV eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie plant Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden, koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Stellen und gegebenenfalls von Dritten, prüft Gesuche um Beiträge oder andere Massnahmen zugunsten der Fahrenden und stellt der für den Entscheid zuständigen Stelle Antrag. Die Arbeitsgruppe wird von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geleitet. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter kantonalen Stellen oder Dritte beiziehen.

Seit Mai 2014 gibt es zudem einen Ausschuss dieser Arbeitsgruppe, welcher sich mit der Weiterentwicklung des „Standortkonzepts Fahrende im Kanton Bern“ und mit der konkreten Standortsuche befasst.

Die Fahrenden sind mit je einer Vertretung der „Radgenossenschaft“ und seit Mai 2014 auch mit der neuen „Bewegung Schweizer Reisenden“ in die kantonale Arbeitsgruppe Fahrende, respektive in den Projektausschuss integriert.

Die Schaffung einer zusätzlichen neuen Task Force ist somit nicht nötig und würde nur die Verwaltungsabläufe unnötig komplizieren.

Zu Ziffer 5:

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird zusammen mit der AG Fahrende und dem Ausschuss der AG Fahrende das Standortkonzept für Fahrende weiterentwickeln und den Auftrag des Regierungsrates vom 28. Mai 2014 (RRB 691/2014) umsetzen. Der Prozess und die Ergebnisse werden laufend in verwaltungsinternen Berichten und Protokollen festgehalten. Die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichtes ist somit nicht nötig und würde nur die ohnehin bereits knappen Ressourcen der kantonalen Verwaltung zusätzlich schmälern.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 113-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.608

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1445/2014 vom 3. Dezember 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Griffige Kriterien für den Zusammenschluss von Kleinstkirchgemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 4i Absatz 1 des Gemeindegesetzes mit griffigen Kriterien dahingehend zu erweitern, dass der Grosse Rat kleinen Kirchgemeinden mit unwirtschaftlicher Pfarrversorgung die Stellen für die Pfarrversorgung kürzen kann, wenn sie eine Fusion ablehnen.

Begründung:

Es gibt heute immer noch 189 reformierte Kirchgemeinden mit durchschnittlich 3151 (Stand 2010) und 3062 (Stand 2012) Kirchenangehörigen. Dies bedeutet, dass die reformierte Landeskirche in nur zwei Jahren 16 802 (~ 3 %) Kirchengaustritte verzeichnen musste. Bei der Betrachtung von standardisierten Pfarrstellen gibt es über 10 Kirchgemeinden, die weniger als 800 reformierte Angehörige pro 100-Prozent-Pfarrstelle haben. Dabei fällt auf, dass es im Berner Jura vier solche Kirchgemeinden hat und im Berner Oberland deren zwei. Die übrigen Wahlbezirke (ausser Thun, Bern und Emmental) haben je eine solche Kleinstkirchgemeinde. Setzt man das Kriterium bei 1000 Kirchenangehörigen pro 100-Prozent-Pfarrstelle an, gibt es bereits 33 solche Kleinstkirchgemeinden. Diese massive Überdotierung könnte mit Fusionen reduziert werden.

Leider gibt es im Gemeindegesetz, das gemäss Artikel 2 auch für die Kirchgemeinden Gültigkeit hat, keine griffigen Kriterien.

Die Kriterien, die für politische Gemeinden Anwendung finden, machen wenig Sinn für die Kirchgemeinden. So entfaltet namentlich die Anknüpfung an einen Bilanzfehlbetrag für Kleinstkirchgemeinden solange keinen Druck, als die grössten Ausgaben, also die Personalausgaben für Pfarrpersonen, nicht durch die Kirchgemeinde selbst übernommen werden müssen. Deshalb sind die Anreize zu einer Fusion von Kleinstkirchgemeinden minimal, auch wenn sie eine kritische Grösse bereits massiv unterschritten haben. Im Gegenteil, es gibt etliche Gemeinden, die in den letzten Jahren zwar politisch fusioniert haben, aber immer noch getrennte Kirchgemeinden besitzen.

Zudem fehlt offensichtlich die Einsicht bei der reformierten Kirche, in Kleinstkirchgemeinden die Anstellungsprozente nach unten anzupassen, sobald die Anzahl Kirchenangehörige unter eine entsprechende Grenze fällt. Für die Kirchgemeinde Corgébert-Corgémont zum Beispiel, die nur noch knapp 1000 Kirchenangehörige hat, ist für 2015 weiterhin eine 100-Prozent-Stelle ausgeschrieben, obwohl sie nur noch 80 Prozent zugute hätte. Dasselbe gilt für weitere Stellenausschreibungen in jüngster Zeit. Die Kriterien im Gemeindegesetz müssen deshalb so angepasst werden, dass bei entsprechender Unterschreitung einer gewissen Mindestgrösse oder wenn die Gemeinden politisch fusionieren, auch die Kirchgemeinden zu einer Fusion gezwungen werden können.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die Sparmassnahmen zwingen uns zu haushälterischem Umgang mit unseren Finanzen. Deshalb muss die Regierung möglichst schnell ein griffiges Werkzeug haben, auch bei den Kleinstkirchgemeinden Fusionen herbeizuführen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin verlangt eine Änderung von Artikel 4i Absatz 1 des Gemeindegesetzes: Unterschreiten Kirchgemeinden eine gewisse Mindestgrösse oder fusionieren die entsprechenden Einwohnergemeinden, sollen die Pfarrstellen gekürzt oder die Kirchgemeinden gegen ihren Willen fusioniert werden.

Im Rahmen seiner Beratungen zur Aufgaben- und Strukturprüfung 2014 nahm der Regierungsrat in Aussicht, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern in einem ausführlichen Bericht zu erörtern. Insbesondere sollen dabei die finanziellen, rechtlichen, politischen und die kirchlichen Konsequenzen genau untersucht werden, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus der Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben. Der Grosse Rat hat dieses Vorgehen mit einer Planungserklärung unterstützt.

Der Regierungsrat wird den Bericht für die Septembersession 2015 traktandieren. Vorgängig werden die Synoden der beiden grossen Landeskirchen dazu Stellung nehmen können. Sowohl eine Annahme wie auch eine Ablehnung der Motion würden dieser breiten und öffentlichen Debatte vorgeifen. Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Im Übrigen möchte der Regierungsrat auf zwei Aspekte hinweisen:

Erstens sind der Regierungsrat und die Landeskirchen zurzeit daran, neue Kriterien für die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden zu erarbeiten. Diese sollen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche so ausgestaltet werden, dass grosse Kirchgemeinden bei der Zuteilung der Pfarrstellen künftig keinen Malus mehr hinnehmen müssen. So soll vermieden werden, dass sich ein Zusammenschluss von Kirchgemeinden nachteilig auf die Pfarrstellendotierung auswirkt. Darüber hinaus ist eine Reduktion des Minimalanspruchs auf 50 Stellenprozente geplant.

Zweitens greift die Forderung der Motionärin in die Bestandesgarantie der Kirchgemeinden ein. Zwar kann der Grosse Rat den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn es überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen erfordern¹. Eine Mindestgrösse ist für das gedeihliche Funktionieren einer Kirchgemeinde indes nicht zwingend erforderlich. Das Anliegen der Motionärin wäre deshalb wohl nur mit einer erneuten Verfassungsrevision umsetzbar. Im Übrigen könnte die vorgeschlagene Koppelung freiwillige Fusionen von politischen Gemeinden gefährden.

An den Grossen Rat

¹ Art. 108 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1).

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.623

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Meiringen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1328/2014 vom 5. November 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Besteuerung der ausländischen Grundeigentümer im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei ausländischen Grundeigentümern (natürliche Personen)

1. das Einkommen im Minimum zum Satz von 5 Prozent (einfache Steuer) und
2. das Vermögen im Minimum zum Satz von 1,25 Prozent besteuert werden.

Begründung:

Grundeigentümer aus dem Ausland bezahlen als natürliche Personen für ihre Liegenschaften im Kanton Bern eine Einkommens- und Vermögenssteuer. Im Ausland generierte Einkommen und Vermögen werden für die Berechnung der Steuer seit der Revision des Steuergesetzes ab dem Jahr 2001 allerdings nicht mehr herangezogen.

Anders sieht es bei Schweizer Grundeigentümern aus. Das Einkommen aus der Liegenschaft wird zum Erwerbseinkommen oder zu einer Rente gezählt, und auf diesem Gesamteinkommen wird die Einkommenssteuer erhoben. Analog verhält es sich bei der Berechnung der Vermögenssteuer.

Die Mindereinnahmen seit dem Jahr 2001 sind für den Kanton und die Gemeinden zum Teil beträchtlich und können im Einzelfall zu einer Differenz von um die 40 Prozent führen.

Angesichts der aktuellen Finanzlage von Kanton und Gemeinden muss die Besteuerung von ausländischen Grundeigentümern korrigiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär möchte bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Wohnsitz im Ausland ein minimales satzbestimmendes Einkommen und ein minimales satzbestimmendes Vermögen festlegen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die im Ausland erzielten Einkünfte und Vermögenswerte seit der Steuergesetzrevision 2001 für die Satzbestimmung ausser Acht bleiben.

In die gleiche Richtung zielte bereits die Motion 194/2006 von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO) vom 5. September 2006 „Zweitwohnungspolitik“. Die Motion verlangte unter anderem, dass der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit „Ausländerinnen und Ausländer bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum in Berner Gemeinden den Schweizern gleichgestellt werden“. Der Grosse Rat hatte die Motion in diesem Punkt an seiner Sitzung vom 20. März 2007 mit 71 zu 70 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 hatte er sich aber - dem Antrag der Regierung folgend - gegen eine Umsetzung ausgesprochen. Die Gründe gegen eine Änderung der massgeblichen Bestimmungen wurden im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2011¹ ausführlich dargestellt.

Entgegen der Befürchtung des Motionärs hat die per 2001 eingeführte Vereinfachung der Deklaration für Personen mit Wohnsitz im Ausland nicht zu Mindereinnahmen geführt:

Eine Verminderung der Steuerbelastung resultiert zwar daraus, dass zur Satzbestimmung nur die schweizerischen Steuerfaktoren massgeblich sind. Weil den Personen mit Wohnsitz im Ausland keine Sozialabzüge gewährt werden, ergibt sich aber umgekehrt eine höhere Steuerbelastung. Hinzu kommt, dass nur die auf den bernischen Liegenschaften lastenden Hypotheken und die daraus resultierenden Schuldzinsen steuerlich abziehbar sind. Sämtliche weiteren Schulden und die damit verbundenen Schuldzinsen bleiben unberücksichtigt. Aus der Praxis ist bekannt, dass die bernischen Liegenschaften von Personen mit Wohnsitz im Ausland vergleichsweise tief - im Durchschnitt lediglich zu 34 Prozent - belehnt werden.

Die dargestellten Effekte führen dazu, dass das netto steuerbare Einkommen aus einer Liegenschaft bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland tendenziell höher ausfällt als bei einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Oft ist auch die geschuldete Steuer höher als bei einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz.

Das folgende, stark vereinfachte Beispiel zeigt den Mechanismus:

	Wohnsitz CH	Wohnsitz Ausland
Eigenmietwert	15'000	15'000
Schuldzinsen	8'000	5'000
Anteil Sozialabzüge	3'000	---
Steuerbarer Betrag	4'000	10'000
Einfache Steuer (Steuersatz 4% bzw. 2%)	160	200
Geschuldete Steuer (Steueranlage 5.0)	800	1'000

¹ Vgl. Vortrag des Regierungsrats vom 12. August 2009 zur Steuergesetzrevision 2011, Ziffer 3.3.3 ([Link](#))

Die per 2001 eingeführte Vereinfachung der Deklaration hat sich in der Praxis bewährt. Auf das aufwändige Einfordern von Auskünften über die weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann seither verzichtet werden. Ermessenstaxationen beim Ausbleiben der geforderten Angaben sind nicht mehr nötig. Das geänderte Verfahren ist einfach und transparent und wird von den steuerpflichtigen Personen geschätzt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 112-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.607

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1442/2014 vom 3. Dezember 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Zusätzliche Einnahmen für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welche (auch neuen) einnahmeseitigen Massnahmen kurz- und mittelfristig zu ergreifen sind, damit der Kanton Bern in Zukunft einen starken Service Public mit guten öffentlichen Dienstleistungen und gute Arbeits- und Lohnbedingungen anbieten kann.

Begründung:

Zahlreiche einseitige Steuersenkungen, zuletzt bei der Handänderungssteuer, haben in den letzten Jahren dem Kanton Bern Millionen von Franken an Einnahmen entzogen. Anschliessend wurde der Service Public geschwächt, indem öffentliche Dienstleistungen abgebaut wurden und die Arbeits- und Lohnbedingungen des Kantonspersonals nicht wie nötig verbessert werden konnten. Dieser Abbau hat insbesondere jene Personen mit mittlerem und tiefem Einkommen getroffen, die von den Steuersenkungen kaum profitieren konnten.

Damit der Kanton Bern in Zukunft einen starken Service Public mit guten öffentlichen Dienstleistungen sowie gute Arbeits- und Lohnbedingungen für alle anbieten kann, sind einnahmeseitige Verbesserungen nötig. Entsprechende Massnahmen für mehr und allenfalls zusätzliche (neue) Einnahmen sind kurz- und mittelfristig umzusetzen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Nach der Steuersenkung bei der Handänderungssteuer sind zwingend bereits kurzfristig Massnahmen (Umsetzung ab 2015) nötig, welche die Einnahmen für den Kanton Bern erhöhen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es in den vergangenen Jahren gelungen, trotz eines herausfordernden finanz- und wirtschaftspolitischen Umfelds (Stichworte: Finanz- und Wirtschaftskrise, tiefere oder ausbleibende Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Mehrbelastungen durch Entscheide auf Bundesebene, etc.) mit Ausnahme des Jahres 2012 in der Laufenden Rechnung immer Überschüsse zu erzielen und eine Neuverschuldung zu verhindern. Im vergangenen Jahr konnte zudem mit den teilweise einschneidenden Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) das drohende, strukturell bedingte Defizit eliminiert und die finanzielle Situation des bernischen Finanzhaushaltes stabilisiert werden. Mit der Aufhebung der Gesamtpauschale Berufskosten (Mehrerträge von CHF 41 Millionen ab dem Jahr 2014) sowie der geplanten Plafonierung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000.- (Mehrerträge von CHF 54 Mio. ab dem Jahr 2016) tragen im Rahmen der ASP 2014 auch zwei Massnahmen auf der Ertragsseite wesentlich zu den verbesserten finanziellen Perspektiven bei. Gleiches gilt auch für weitere, bereits in früheren Entlastungspaketen auf der Ertragsseite beschlossenen Massnahmen wie z.B. die Erhöhung der Studiengebühren, die Erhöhung der Mahngebühren bei den Steuererklärungen oder die im Rahmen des Entlastungspaketes 2012 durchgeführte Überprüfung der Gebührenverordnung (GebV).

Mit den Ergebnissen des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 hat der Regierungsrat in diesem Jahr die Stabilisierung des Finanzhaushaltes nun weiter vorangetrieben. So weist der Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016-2018 in der Laufenden Rechnung für sämtliche Jahre teilweise bedeutende Überschüsse aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 positive Finanzierungssaldi. Darüber hinaus konnte trotz dem schwierigen finanziellen Umfeld mit der Verabschiedung der LAG-/PG-Revision im Jahr 2013 eine mittel- bis langfristige Verbesserung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte in Bezug auf den jährlichen Gehaltsaufstieg erzielt werden.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Wochen allerdings stets auch betont, dass sich der Finanzhaushalt des Kantons Bern nach wie vor in einem labilen Gleichgewicht befindet. Dies zeigen unter anderem die im Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 für die Jahre 2017 und 2018 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge und die zahlreichen finanzpolitischen Risiken (Unternehmenssteuerreform III, Unsicherheiten in Bezug auf die jährlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Aufwandentwicklungen im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich, etc.).

Mit Blick auf die insgesamt stabilere finanzpolitische Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs, dass der Kanton Bern auch in Zukunft einen starken Service Public und gute Lohn- und Arbeitsbedingungen anbieten kann, aber als erfüllt. Es besteht daher derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf zusätzlich kurz- und mittelfristig zu ergreifende ertragsseitige Massnahmen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat lehnt deshalb das vorliegende Postulat ab.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1128

Eingereicht am: 16.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1523/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Offizieller Empfang des neuen Ständeratspräsidenten in Moutier

Am kommenden 24. November wird Claude Hêche voraussichtlich zum neuen Ständeratspräsidenten gewählt, und soeben wurde das offizielle Programm für diesen Anlass bekannt. Der Webseite des Kantons Jura ist zu entnehmen, dass der Empfang des neuen Ständeratspräsidenten am Mittwoch, 26. November, stattfinden wird. «Ein Sonderzug ab Bern mit den Vertretungen von Bundesbehörden und Bundesverwaltung wird am frühen Nachmittag nach einem Zwischenhalt in Moutier nach Delsberg fahren.»

Der neue Ständeratspräsident ist ein kompetenter, sympathischer und ehrenvoller Politiker. Für den Kanton Jura ist es eine grosse Ehre, dass dem Ständerat erstmals ein Jurassier vorsteht. Es ist aber unelegant, unüblich und gegen die freundeidgenössischen Beziehungen zwischen Kantonen, dass der traditionelle Sonderzug, der die geladenen Gäste an die Feierlichkeiten zu Ehren des neuen Ständeratspräsidenten fährt, für den ersten offiziellen Empfang in einem Ort eines anderen Kantons als dem Heimatort des Gefeierten hält.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie interpretiert er diese Geste?
2. Hält er es insbesondere für die Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura nicht für schwierig, wenn der neue jurassische Ständeratspräsident im Rahmen der Feierlichkeiten als erstes in Moutier offiziell empfangen wird?

3. Hat er die Absicht zu reagieren?

Begründung der Dringlichkeit: Claude Hêche wird sehr wahrscheinlich am Montag, 24. November 2014, zum neuen Ständeratspräsidenten gewählt. Die Feierlichkeiten zu seinen Ehren und namentlich der offizielle Empfang in Moutier finden am 26. November 2014 statt.

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2:

Der Kanton Jura ist als Nachbar für den Kanton Bern ein wichtiger Partner. Der Regierungsrat ist froh darüber, dass zwischen den beiden Kantonen vielfältige, intensive und gute Beziehungen bestehen. Der Entscheid von Ständeratspräsident Claude Hêche, dem Berner Jura im Rahmen der Ständeratspräsidentenfeier einen Besuch abzustatten, widerspiegelt für den Regierungsrat die angesprochene enge nachbarschaftliche Beziehung zwischen den beiden Kantonen.

Frage 3:

Nein, der Regierungsrat hat nicht die Absicht zu reagieren.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1065

Eingereicht am: 24.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)

Frutiger (Oberhofen, BDP)
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1528/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was geschieht mit den bewilligten Krediten für die Tramregion Bern?

Das Projekt «Tramregion Bern» ist abgelehnt worden. Was geschieht mit den für dieses Projekt bewilligten Mitteln?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen Auswirkungen haben die Volksentscheide in Bezug auf
 - a. die Investitionsrechnung?
 - b. die Laufende Rechnung 2014?
 - c. den Voranschlag 2015 und den Aufgabenplan 2016-2018?
 - d. die Investitionsplanung?
 - e. die Bundesbeiträge?
 - f. eventuell weitere finanzielle Konsequenzen?
2. Wie werden die für das Tram vorgesehenen Mittel aus dem Investitionsspitzenfond eingesetzt? Was ist vorgesehen, wenn diese Mittel oder ein Teil davon nicht verwendet werden?

3. Welche Organe beschliessen über die Verwendung der nicht für das Tram benötigten Mittel?
4. Wie wird der Grosse Rat bei der in der Medienmitteilung vom 14.10.2014 erwähnten weiteren Planung einbezogen? Braucht es einen neuen Planungskredit?

Begründung der Dringlichkeit: Die gestellten Fragen stehen in einem engen Zusammenhang zu den finanzpolitischen Entscheiden der Budgetdebatte in der kommenden Novembersession.

Antwort des Regierungsrates

Die Behördendelegation Tram Region Bern hat unmittelbar nach dem Nein zur Tramvorlage in Ostermundigen und Köniz das Projekt gestoppt. Tram Region Bern wird nicht realisiert und alle laufenden Arbeiten werden geordnet abgebrochen. In den Investitionsrahmenkrediten ÖV 2010–2013 und 2014–2017 waren 107 bzw. Fr. 96,5 Mio. für die Tramäste nach Köniz und Ostermundigen vorgesehen. Die Gelder hätten im Zeitraum 2015–2024 ausgegeben werden sollen. Die Objektkredite für die Realisierung von Tram Region Bern werden nun abgerechnet (Ast Ostermundigen) resp. nicht bewilligt (Ast Köniz). Die entsprechenden Mittel verfallen für Tram Region Bern ungenutzt. Ebenfalls abgerechnet wird ein Planungskredit für eine 2. Tramachse durch die Berner Innenstadt. Der Aufgaben- und Finanzplan sowie die Investitionsplanung werden angepasst.

1. Die Volksentscheide haben die folgenden finanziellen Auswirkungen:
 - a) Investitionsrechnung 2014: Reduktion um rund Fr. 7,5 Mio.
 - b) Laufende Rechnung 2014: Reduktion um rund Fr. 1 Mio. (Abschreibungen)
 - c) Voranschlag 2015 und Aufgabenplan 2016–2018: In der Investitionsrechnung sind folgende Beiträge eingestellt, die nun nicht benötigt werden:
VA 2015: Fr. 18,5 Mio.
AFP 2016 Fr. 35,8 Mio.
AFP 2017: Fr. 39,9 Mio.
AFP 2018: Fr. 42,6 Mio.
Zudem werden die Abschreibungen in der Laufenden Rechnung tiefer ausfallen. Die Planung wird entsprechend angepasst.
 - d) Die Gesamtkantonale Investitionsplanung bis 2024 wird insgesamt um Fr. 218 Mio. entlastet.
 - e) Bundesbeiträge: Die vom Bund zugesicherten Beiträge bleiben bis zum Ablauf des Infrastrukturfonds im Jahr 2027 für die entsprechenden Projekte reserviert.
 - f) Es sind keine weiteren direkten finanziellen Auswirkungen bekannt.
2. Für das Tram Region Bern hat der Grosse Rat für die Jahre 2012–2014 insgesamt Fr. 13 Mio. aus dem Investitionsspitzenfonds verpflichtet. Tatsächlich dem Fonds entnommen wurden davon bis 2013 Fr. 6,5 Mio. Ob und in welchem Umfang die für 2014 für das Tram Region Bern verpflichteten Fondsgelder von Fr. 4 Mio. verwendet werden, wird anhand der

konkret im Jahr 2014 für das Tramprojekt erfolgten Ausgaben und des Jahresabschlusses pro 2014 zu entscheiden sein. Alle Mittel, die für das Tram Region Bern verpflichtet, aber nicht verwendet wurden, sind danach frei und der Grosse Rat wird über deren Verpflichtung für andere Projekte entscheiden können.

3. Für die neue Verpflichtung frei werdender Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds ist ausschliesslich der Grosse Rat zuständig. Die in den Investitionsrahmenkrediten ÖV 2010–2013 sowie 2014–2017 für die Realisierung der Tramäste nach Köniz und Ostermundigen bewilligten Mittel bleiben ungenutzt und können bei der Ablösung der beiden bewilligten Rahmenkredite nicht anderweitig verwendet werden. Im Übrigen richten sich neue Ausgabebewilligungen nach den üblichen Finanzkompetenzen.
4. In der Medienmitteilung vom 14. Oktober 2014 wurde generell Bezug genommen auf die Zuständigkeiten für die weitere Planung des öffentlichen Verkehrs nach der Ablehnung von Tram Region Bern. Bis auf Weiteres sind keine neuen Planungskredite notwendig. Erforderliche Mittel für mögliche alternative Infrastrukturvorhaben im Bereich des öffentlichen Ortsverkehrs wären Bestandteil eines der nächsten Investitionsrahmenkredite ÖV. Der nächste Investitionsrahmenkredit ÖV (2018–2021) wird voraussichtlich 2017 im Grossen Rat behandelt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 100-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.494

Eingereicht am: 25.04.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1383/2014 vom 19. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Folgen des Klimawandels im Kanton Bern und entsprechende Reaktion

Die Menschen stossen jedes Jahr mehr Treibhausgase aus. Die neun wärmsten Jahre seit Messbeginn wurden alle nach 2000 gemessen.¹

Der Klimawandel schreitet ungebremst voran, und Lösungen sind in weiter Ferne. Auch die Schweiz wird mit gravierenden Folgen zu kämpfen haben. Die 2°C-Grenze, die von der internationalen Staatengemeinschaft angestrebt wird, soll schon vor 2040 überschritten werden. Bis Ende des Jahrhunderts kann die Durchschnittstemperatur bis 6°C steigen. Gemäss IPCC wird erwartet, dass die Temperaturen im Alpenraum noch mehr ansteigen als im globalen Durchschnitt. Sommertrockenheit, Probleme bei der Trinkwasserversorgung, häufiger starke Unwetter und Überschwemmungen, Geröll- und Felsstürze aufgrund der Schmelze des Permafrosts sowie der Gletscherschwund sind nur einige Auswirkungen.²

Der Klimawandel wird immense soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringen und stellt somit das grösste globale Umweltproblem des 21. Jahrhunderts dar.

¹ NASA & NOAA, Analysis of Temperature 2012, www.nasa.gov

² CH2011 (2011), Swiss Climate Change Scenarios CH2011, by C2SM, MeteoSwiss, ETH, NCCR Climate, and OcCC, Zurich

Vor kurzem erschienen der zweite³ und der dritte⁴ Teilbericht des fünften IPCC-Berichts. Der zweite Teilbericht diskutiert die sozio-ökonomischen und ökologischen Folgen des Klimawandels und mögliche Anpassungsstrategien (Adaption). Der dritte Teilbericht befasst sich mit den Möglichkeiten der Prävention (Mitigation).

Aufgrund dieser neuen beängstigenden Erkenntnisse wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie reagiert der Kanton Bern auf die neuen beängstigenden Erkenntnisse bzw. auf die aktuellen, oben genannten Teilberichte des 5. IPCC-Berichts?
2. Welche Folgen und Gefahren des Klimawandels werden im Kanton Bern in naher Zukunft (in den nächsten 5 bis 10 Jahren) und in weiterer Zukunft (in mehr als 10 Jahren) erwartet?
3. Wie plant der Kanton Bern, auf diese Folgen und Gefahren zu reagieren
 - a. im Bereich der Symptombekämpfung (Adaption)?
 - b. im Bereich der Prävention (Mitigation)?
 - c. Wo will der Regierungsrat Prioritäten setzen?
4. Welche finanziellen Auswirkungen infolge des Klimawandels werden für den Kanton Bern erwartet?

Antwort des Regierungsrates

Der 2013/14 veröffentlichte 5. Sachstandsbericht des Weltklimarats IPCC bestätigt, dass sich das Klima ändert und dass dies auf menschliche Einflüsse zurückzuführen ist. Im Klimasystem finden seit Mitte des letzten Jahrhunderts vielfältige Veränderungen statt, die in dieser Form, in diesem Ausmass und in dieser Geschwindigkeit wahrscheinlich noch nie aufgetreten sind.

Damit die globale Erwärmung bis Ende dieses Jahrhunderts die 2°C-Grenze nicht überschreitet, ist eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen notwendig. Laut IPCC-Bericht ist dieses Ziel noch immer erreichbar. Dazu sind jedoch Instrumente und Massnahmen auf allen politischen Ebenen und in verschiedenen politischen Bereichen erforderlich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Der Regierungsrat hat bereits vor dem Erscheinen des 5. IPCC-Berichts auf die Herausforderung Klimawandel reagiert. So ist beispielsweise ein wesentliches Ziel der Energiestrategie 2006 und der darauf basierenden Instrumente und Massnahmen die Reduktion der Treibhausgasemissionen (Mitigation). Auch die Gesamtmobilitätsstrategie 2008, die Raumplanung und die Landwirtschaftspolitik haben unter anderem zum Ziel, die CO₂-Emissionen zu vermindern.
Gleichzeitig ist auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Adaptation) ein wichtiges Thema. So namentlich in den Bereichen Wasserwirtschaft, Umgang mit Naturgefahren, Land- und Waldwirtschaft, Energie, Tourismus, Biodiversität, Gesundheit und Raumplanung.

³ Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability .IPCC Working Group II Contribution to AR5

⁴ Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. IPCC Working Group III Contribution to AR5

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) hat dazu Ende 2010 einen Grundlagenbericht Adaptionstrategie Klimawandel im Kanton Bern veröffentlicht, der auf der Webseite der BVE unter Umwelt > Klimaschutz einsehbar ist⁵.

2. Der Bundesrat hat im ersten Teil seiner Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz (aus dem Jahr 2012) die folgenden grössten Herausforderungen identifiziert, die sich direkt aus den Auswirkungen des Klimawandels ergeben:

- Grössere Hitzebelastung in Agglomerationen und Städten
- Zunehmende Sommertrockenheit
- Steigendes Hochwasserrisiko
- Abnehmende Hangstabilität und häufigere Massenbewegungen
- Steigende Schneefallgrenze / Rückgang der Gletscher
- Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität
- Veränderung von Lebensräumen, Artenzusammensetzung und Landschaft
- Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten

Die Folgen und Gefahren des Klimawandels sind im Kanton Bern grundsätzlich vergleichbar mit der übrigen Schweiz. Bei der Schneefallgrenze und dem Rückgang der Gletscher dürften die grössten Veränderungen bis ca. 2035 eintreten, in den anderen Bereichen werden die Hauptveränderungen erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts erwartet.

3. a. Am 9. April 2014 hat der Bundesrat mit dem "Aktionsplan 2014–2019" den zweiten Teil seiner Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verabschiedet. Darauf basierend erarbeitet das BAFU zusammen mit den Kantonen momentan einen Bericht zur Bedeutung der Anpassungsstrategie des Bundesrates für die Kantone. Dieser Bericht soll Anfang 2015 erscheinen. Sobald er vorliegt, wird der Regierungsrat eine Standortbestimmung vornehmen und über das weitere Vorgehen und die Prioritäten entscheiden.

In einzelnen Bereichen laufen bereits heute konkrete Massnahmen in Bezug auf die Klimaänderung. So werden beispielsweise im Berner Oberland derzeit die Folgen der Schmelze der Gletscher und der Destabilisierung des Permafrostes auf die Naturgefahren untersucht. Schutzbauten gegen Naturgefahren werden generell robust dimensioniert, so dass sie auch bei grösseren Ereignissen nicht komplett versagen und immer noch mithelfen, das Schadensmass zu begrenzen.

b. Die Schweiz hat sich Ende 2012 zusammen mit der EU und weiteren Staaten verpflichtet, bis 2020 ihre Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 20% zu senken. Zentrale kantonale Instrumente zur Erreichung dieses ambitionierten Ziels sind aus Sicht des Regierungsrates die konsequenten Umsetzungen der Energiestrategie 2006 und der Gesamtmobilitätsstrategie 2008.

c. Prioritär sind einerseits die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich und bei der Energiegewinnung und andererseits die Verstärkung der Instrumente und Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hier liegt der Fokus auf Massnahmen, die auch dann einen Nutzen bringen, wenn der Klimawandel schwächer ausfallen sollte als erwartet.

⁵ <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/klima.html>

4. Die finanziellen Folgen des Klimawandels sind Gegenstand verschiedener Studien. Da jedoch noch keine gesicherten Ergebnisse vorliegen, ist eine seriöse Quantifizierung der direkten und indirekten Kosten, die für den bzw. im Kanton Bern zu erwarten sind, zurzeit nicht möglich.

Entscheidend für die Höhe der künftigen Kosten ist gemäss IPCC, wann wirksame Massnahmen zur Emissionsreduktion und zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden. Je später dies der Fall ist, desto weniger werden die Massnahmen voraussichtlich bewirken können bzw. desto teurer wird es sein, dieselben Wirkungen zu erzielen. Gleichzeitig steigen die Kosten, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels zu bewältigen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.653

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1382/2014 vom 19. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Folgen der Arbeit mit Radium und dessen Entsorgung

Der Radium-Fund auf der A5-Baustelle in Biel (belasteter Ablagerungsstandort «Lischenweg») zeigt, dass ein vor Jahrzehnten verbotenes Mittel, das in der industriellen Produktion eingesetzt wurde, auch heute noch eine Gefahr für die Bevölkerung bzw. hier für die Bauarbeiter sein kann. Am Beispiel des Ablagerungsstandorts «Lischenweg», der ein überwachungsbedürftiger belasteter Standort ist, stellen sich folgende Fragen:

1. Wurde für den seit 2006 eingetragenen belasteten Standort «Lischenweg» in Biel ein Konzept zur Überwachung erstellt?
2. Welche Massnahmen sieht das Konzept vor?
3. Wie ist der Stand der Umsetzung dieser Überwachungsmassnahmen?
4. Wurden vor Beginn des A5-Bauvorhabens auf dem Standort erneute, vertiefte Untersuchungen gemacht?
5. Bestehen für alle belasteten und überwachungsbedürftigen Standorte der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland Überwachungskonzepte?
6. Auf welchen weiteren Standorten wurde seit 1983 Radium gefunden?

7. Wie ist der Erkenntnisstand über Opfer des Radiums (insbesondere im Zusammenhang mit Arbeiten in der Uhrenindustrie) im Kanton Bern?
8. Kann tatsächlich nicht mehr zurückverfolgt werden, welche (Uhren-)Betriebe Radium verwendet haben und wo sie dieses anschliessend entsorgt haben?
9. Gäbe es eine Möglichkeit, die Betriebe für Folgeschäden bei Angestellten oder bei der Bevölkerung haftbar zu machen (beispielsweise wenn nun ein Arbeiter vor einem Jahr dem Radium ausgesetzt gewesen wäre und in ein paar Jahren eine Krebserkrankung auftaucht)?
10. Wird im Kanton Bern eine lokale Häufung von Krebsfällen systematisch erfasst, mit Erwähnung der vermuteten Ursache?

Antwort des Regierungsrates

Die Radium haltigen Materialien wurden in der Deponie Lischenweg in Biel nach Beginn der Bauarbeiten bei der A5 entdeckt. Deren Entsorgung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Das BAG hat zwischenzeitlich informiert, dass das in Spuren vorhandene Radium weder eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt noch im Grundwasser festgestellt werden musste.

1. Die Deponie Lischenweg wird seit Jahren kontrolliert und untersucht. Im Zusammenhang mit diversen Bauvorhaben auf der Deponie – Anschlussbauwerk der A5 im Bruggmoos, Werkhof und Stadtgärtnerei der Stadt Biel – ging es primär darum, die Qualität des verunreinigten Aushubmaterials zu ermitteln, das zu entsorgen war. Periodisch untersucht wurde auch das Grundwasser, um allfällige qualitative Auswirkungen der diversen Baumassnahmen auf das Grundwasser zu erfassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten rund um die A5 wird die Situation neu beurteilt werden. Sollte sich dies als erforderlich erweisen, wird ein Überwachungskonzept für das Grundwasser erstellt.
2. Im Zentrum der Überwachungsmassnahmen standen bzw. stehen die periodische Entnahme und Analyse von Grundwasserproben. Damit können einerseits die jeweiligen Schadstoffkonzentrationen erfasst werden und andererseits dienen die Wasseranalysen als Grundlage für die Behandlung von anfallendem Pumpwasser aus der Baugrube.
3. Die im Rahmen der grösseren Bauvorhaben umgesetzten Überwachungsmassnahmen sind abgeschlossen. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des Anschlussbauwerks Bruggmoos wird aufgrund zusätzlicher Grundwasseranalysen zu entscheiden sein, ob ein angepasstes Überwachungsprogramm notwendig ist.
4. Ja. Das zuständige Amt für Wasser und Abfall verlangt vor jeder Realisierung von Bauvorhaben auf belasteten Standorten, dass projektspezifische Abklärungen durchgeführt werden. Auch vor dem Bau des neuen Werkhofs der Stadt Biel und der neuen Stadtgärtnerei wurden deshalb in den Jahren 2008 bis 2010 ausgedehnte altlasten- und abfallrechtliche Abklärungen (Untergrund, Grundwasser) bei der Deponie Lischenweg durchgeführt.
5. Ja. Dabei werden jeweils die standortspezifischen Eigenschaften berücksichtigt.
6. Der kantonalen Verwaltung ist kein weiterer belasteter Standort im Kanton Bern bekannt, bei dem seit 1990 Radium gefunden worden wäre. Gemäss der eidgenössischen Altlastenverordnung gehört Radium allerdings auch nicht zu den entscheidungsrelevanten Parametern.

Um Radioaktivitätsanomalien möglichst früh erkennen zu können, sollen in Zukunft bei den belasteten Standorten, bei denen im Untergrund radioaktives Material – wie beispielsweise Abfälle aus der Uhrenindustrie – vermutet wird, Radioaktivitätsmessungen erfolgen.

7. Da im Kanton Bern bis 2013 keine systematische Datensammlung zu Tumorerkrankungen bestand, liegen keine spezifischen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen der früheren Praktiken in der Berner Uhrenindustrie vor.
8. Die Verwendung von Radium setzt eine Strahlenschutzbewilligung voraus, die durch das BAG ausgestellt wird. Über eine eventuelle Rückverfolgbarkeit könnte daher nur das BAG Auskunft geben.
9. Der Regierungsrat kann sich zu möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen nicht äussern. Der Erlass des Zivilrechts ist in der Zuständigkeit des Bundes und dessen Anwendung in der Zuständigkeit der Zivilgerichte.
10. Der Kanton Bern verfügt seit 2013 über ein kantonales Krebsregister, das auch mit dem künftigen nationalen Krebsregister zusammen arbeitet. Alle Ärzte und Institutionen, die eine Krebserkrankung bei einem Patienten diagnostizieren, können dies im Krebsregister registrieren. Voraussetzung ist die Einwilligung der Patienten. Zu allen registrierten Tumorerkrankungen, werden auch anamnestische Angaben erfasst, das heisst auch Daten über mögliche ursächliche Zusammenhänge. Im Kantonalen Krebsregister werden auch rückwirkend Krebserkrankungen erfasst, die vor der Eröffnung des Registers aufgetreten sind. Da das Krebsregister noch sehr jung ist, sind zurzeit allerdings noch zu wenige Daten verfügbar, um fundierte Aussagen machen zu können.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 138-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.664

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Hofmann (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 1329/2014 vom 5. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sind die geplanten Erdgasbohrungen in Ruppoldsried bewilligungsfähig?

Die Absicht der Firma SEAG (Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl), für eine Probebohrung in Ruppoldsried eine kantonale Erschliessungsbewilligung zu beantragen, wurde Ende Mai 2014 öffentlich kommuniziert. Im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat im März 2014 überwiesenen Motion «Stopp Fracking» (Bauen/Hofmann/Aeschlimann) stellt sich die Frage, ob die Einschätzung des Regierungsrates in der Motionsantwort noch Gültigkeit besitzt, wonach ein gesetzliches Verbot nicht dringlich sei, weil das geltende Recht so hohe Anforderungen statuiert, die ein allfälliges Projekt praktisch nicht erfüllen könnte. Die Regierung verwies auf die nächste Revision des Bergregalgesetzes, in der ein ausdrückliches Verbot von Fracking aufgenommen werden soll. Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer sagte in der Debatte zur Motion wörtlich: «*Es wird höchstwahrscheinlich kein Gesuch eingereicht werden in einem Kanton, in dessen Parlament so ausführlich über ein Verbot diskutiert worden ist. Es soll kein Fracking geben im Kanton Bern. Fracking darf keine Option sein.*»

Nun sieht sich der Kanton doch mit Gesuchen für Bohrungen und – wie die Verantwortlichen in den Medien sagten – je nach Ergebnis der Probebohrungen auch mit Gesuchen für die umstrittene Fördermethode Fracking konfrontiert. Es ist zu befürchten, dass die Förderunternehmen den rechtlichen Spielraum noch ausreizen und ein *Fait accompli* schaffen wollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Die überwiesene Motion fordert eine Gesetzesänderung, welche die Förderung nichtkonventioneller fossiler Ressourcen im Kanton verbietet. Wann ist die mit der Motion verlangte Gesetzesänderung (Revision Bergregalgesetz) geplant? Wie sieht der Zeitplan aus? Wann findet eine erste Lesung im Grossen Rat statt?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit den angekündigten Bohrgesuchen des Erdölkonsortiums eine neue Situation entstanden ist, die eine schnellere Umsetzung der überwiesenen Motion verlangt?
3. Ist die geplante Tiefenbohrung bis rund 3500 Meter überhaupt bewilligungsfähig oder scheitert sie an den hohen Anforderungen des geltenden Rechts, auf die sich der Regierungsrat in der Motionsantwort damals bezog? Welches Bewilligungsverfahren käme zur Anwendung? Würde eine UVP verlangt? Würde das Bewilligungsverfahren auch mögliche seismische Risiken berücksichtigen?
4. Wie lange dauert ein Bewilligungsverfahren für eine Tiefenbohrung?
5. Wie kann verhindert werden, dass die mit einer Probebohrung die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine anschliessende Förderung mit der umstrittenen Fördermethode Fracking ermöglichen würde?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die geplanten Aktivitäten der Förderunternehmungen fordern nach einer raschen Klärung der Situation und verlangen eine sofortige Präzisierung, wann die rechtliche Umsetzung der Motion geplant ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vom Konsortium SEAG/PEOS AG geplanten Sondierbohrung für Erdgas in Ruppoldsried (Gemeinde Rapperswil) geht es um eine konventionelle Sondierbohrung, die nichts mit Fracking zu tun hat. Das neue Projekt soll das bisherige am Standort Hermrigen ablösen, das vom selben Konsortium aufgegeben wurde. Das Vorhaben bedarf einer Erschliessungsbewilligung nach Bergregalgesetz, für deren Erteilung die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig ist. Bis Mitte Oktober 2014 ging bei der BVE noch kein offizielles Gesuch ein.

Der Regierungsrat wird keine Fracking-Projekte im Kanton Bern zulassen und an der rechtlichen Lage, die in der Antwort zur Motion Grüne, EVP SP-JUSO-PSA "Keine Verschandelung des Kantons durch die Förderung fossiler Ressourcen – Stopp Fracking" (M 274-2013) dargestellt wurde, hat sich nichts geändert. Es besteht keine Gefahr, dass mit einem Projekt ein *Fait accompli* geschaffen werden könnte.

Zudem wurde am 20. Juni 2014 auf kantonaler Ebene die Stopp-Fracking-Initiative eingereicht. Wird sie angenommen, wird sogar auf Verfassungsstufe ein Frackingverbot verankert sein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund der eingereichten Stopp-Fracking-Initiative verschiebt sich die Zeitplanung. Es gilt nun zuerst den Ausgang der Abstimmung abzuwarten, bevor das weitere Vorgehen festgelegt werden kann.
2. Nein. Wie erwähnt wird der Regierungsrat gestützt auf das geltende Recht keine Fracking-Projekte bewilligen.
3. Die Erschliessungsbewilligung kann erteilt werden, wenn die strengen Voraussetzungen gemäss eidgenössischer Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie kantonaler Baugesetzgebung und schliesslich des Bergregalgesetzes erfüllt sind.
Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Koordinationsgesetz. Leitverfahren ist das Erschliessungsbewilligungsverfahren nach Bergregalgesetz. Leitbehörde ist das Amt für Wasser und Abfall, für den Gesamtentscheid ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuständig.
Das Bundesrecht verlangt keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Erdgas-Sondierbohrungen, aber das einzureichende Bewilligungsgesuch muss detailliert Auskunft über das Vorhaben, über den geplanten Bohrvortrieb und über seine möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt geben. Zudem müssen finanzielle Garantien geleistet werden, um Kosten bei einem allfälligen Störfall sowie die Kosten für den Rückbau der Bohrinfrastruktur und die Wiederinstandstellung des Geländes decken zu können.
Für konventionell abgeteufte Bohrungen – und nur eine solche wäre bewilligungsfähig – besteht kaum ein Erdbebenrisiko. Dies haben die Tiefenbohrungen gezeigt, die in den Siebziger- und frühen Achtzigerjahren in Hermrigen, Ruppoldsried, Linden und Teuffenthal durchgeführt wurden.
4. Das Bewilligungsverfahren dürfte mindestens 4 Monate dauern. Dies bedingt allerdings, dass das eingereichte Gesuch vollständig ist und sämtliche Unterlagen und Angaben enthält, die für die Bewilligung benötigt werden. Einsprachen bzw. Beschwerden könnten das Verfahren verzögern.
5. Eine vertikale Sondierbohrung kann nicht für die Förderung von unkonventionellem Erdgas wie Schiefergas genutzt werden. Sollte im Untergrund tatsächlich Erdgas gefunden werden, bräuchte es für dessen Förderung mindestens eine neue Bohrung sowie eine Konzession. Ein allfälliges Bewilligungsgesuch für Bohrungen, bei denen die Fracking-Technik geplant wäre, würde abgelehnt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 154-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.857

Eingereicht am: 29.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 1480/2014 vom 10. Dezember 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Unterhalt und Wartung von Aussichtspunkten entlang der Kantonsstrassen

Die bernischen Kantonsstrassen bieten phantastische Aussichtspunkte, von denen sich einige in unmittelbarer Nähe der Strasse befinden. Bei diesen Aussichtspunkten handelt es sich manchmal um asphaltierte Ausbuchtungen, die es den Strassenbenutzern (Automobilisten, Motorradfahrer, Radfahrer) erlauben, die Strasse für einen Moment zu verlassen, um die grossartige Landschaft zu bewundern. Diese vielen und sehr schönen Aussichtspunkte gehören ganz offensichtlich zum Landschaftskulturgut unseres Kantons und tragen so ganz klar zu seiner touristischen Attraktivität bei.

Es kommt leider vor, dass die Bäume und Büsche derart wachsen, dass sie die Weite und Schönheit der Landschaften, die von diesen Strassenaussichtspunkten zu sehen sind, stark beeinträchtigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer errichtet die Aussichtspunkte entlang der Kantonsstrassen?
2. Besteht für solche Strassenaussichtspunkte eine gesetzliche Unterhalts- und Wartungspflicht?

3. Haben insbesondere die Eigentümer (Kanton, Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, private Einzelpersonen) der Wälder, die sich rechts und links oder direkt unterhalb dieser Aussichtspunkte befinden, die Pflicht, die Sicht auf die Landschaft zu gewährleisten, indem sie die Bäume und Büsche ausästen, die einem nach und nach die Sicht versperren?
4. Ist die Regierung bereit, alle nützlichen Massnahmen zu ergreifen, um die wunderbaren Aussichten, die die Strassenaussichtspunkte bieten, möglichst zu erhalten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Entlang der Kantonsstrassen betreibt der Kanton keine Aussichtspunkte im Sinne der Interpellantin, sondern lediglich Ausstellplätze für die Strassenunterhaltsfahrzeuge, die allenfalls auch zu touristischen Zwecken benützt werden. Dies wird von den Strasseninspektoraten toleriert. Die Strassengesetzgebung sieht keine Aussichtspunkte vor, die durch den Kanton betrieben werden müssten.

Als einzige Ausnahme wurden seinerzeit beim Bau der Passstrasse über den Susten Aussichtspunkte zu touristischen Zwecken erstellt. Sie liegen allerdings über der Waldgrenze und benötigen daher keine Grünpflege.

1. Wie eingangs erwähnt, erstellt das kantonale Tiefbauamt entlang der Kantonsstrassen keine Aussichtspunkte.
2. Nein.
3. Nein.
4. Da es sich nicht um eine kantonale Aufgabe handelt, können die Ausstellplätze entlang der Kantonsstrassen nicht als touristische Aussichtspunkte ausgestaltet und betrieben werden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 185-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.916

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 30

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1460/2014 vom 10. Dezember 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kosten- und Qualitätsentwicklung im Strafvollzug

Gemäss Medienberichten haben sich die Kosten im Strafvollzug in den letzten 20 Jahren in der Schweiz verdoppelt. Die Frage, die sich nun stellt, ist jene nach der Kostenentwicklung im Kanton Bern. Natürlich dürfen die Kosten nicht unabhängig von der Qualität des Strafvollzuges betrachtet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwände im Strafvollzug im Kanton Bern?
2. Wie haben sich die Kosten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie viel kostet ein Häftling im Kanton Bern durchschnittlich pro Tag, aufgeteilt nach den verschiedenen Massnahmen- und Vollzugsanstalten?
4. Wie viel kosten die zehn teuersten Häftlinge im Kanton Bern pro Tag, und wie begründen sich diese Zahlen?
5. Wie viele Personen sind heute im Strafvollzug tätig?
6. Wie hat sich die Anzahl Personen im Strafvollzug in den letzten zehn Jahren entwickelt?

7. Wie hat sich der Personalaufwand im Bereich der Verwaltung im Strafvollzug in den letzten zehn Jahren entwickelt?
8. Wie stark sind Kostenaufwände in den Bereichen Infrastruktur und Logistik im Strafvollzug in den vergangenen zehn Jahren im Kanton Bern angestiegen?
9. Wie steht es um die Auslastung des Jugendheims Tessenberg?
10. Hat der Kanton eine Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit der Qualität des Strafvollzugs, und wie sieht diese aus?
11. Wie hoch ist der Ausländeranteil, aufgeteilt auf die verschiedenen Massnahmen- und Vollzugsarten?
12. Wie sieht die Entwicklung der m²-Nutzung je Insasse in den letzten 10 Jahren aus?
13. Wie hat sich der Insassenbestand in den letzten 10 Jahren entwickelt?
14. Welche Anschlusslösungen finden entlassene Häftlinge (Art/Verhältnis)?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Aufwand im Jahr 2013 betrug für das gesamte Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) der Polizei- und Militärdirektion 147.4 Millionen Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Personalaufwand (CHF 97.99 Mio.), einem Sachaufwand (CHF 42.85 Mio.), Abschreibungen (CHF 2.47 Mio.), eigenen Beiträgen (CHF 2.97 Mio.) und internen Verrechnungen (CHF 1.1 Mio.). Diesen Aufwänden stehen im Jahr 2013 Erträge von 96.81 Millionen Franken gegenüber.

Zu Frage 2

Der Aufwand des Amtes FB stieg zwischen den Jahren 2004 und 2013 von 130.2 Millionen auf 147.4 Millionen Franken an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Aufwände pro Sachgruppe:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
30 Personalaufwand	67.11	71.97	76.37	79.76	83.62	87.01	90.15	94.50	99.02	97.99
31 Sachaufwand	37.31	37.92	39.16	37.98	38.95	39.79	40.85	41.01	42.02	42.85
33 Abschreibungen	0.07	0.57	0.96	1.04	1.13	1.24	1.41	1.78	2.19	2.47
35 Entsch. an Gemeinwesen für Dienstl.	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.01	0.01	0.01	0.01
36 Eigene Beiträge	1.20	1.21	1.20	1.21	1.09	1.06	1.43	1.98	2.15	2.97
39 Interne Verrechnungen	24.50	25.30	24.06	24.24	24.82	0.39	0.56	0.72	0.66	1.10
Total Aufwand	130.20	136.97	141.75	144.24	149.60	129.49	134.41	140.00	146.05	147.40

Tabelle 1: Aufwand Amt FB in Mio. CHF

Bei den internen Verrechnungen ist anzumerken, dass seit dem Jahr 2009 auf die interne Verrechnung zwischen den Organisationseinheiten (Funktionsbereiche) des Amts FB verzichtet wird. Dies ist für das Amt FB Saldoneutral, hat aber die Auswirkung, dass sowohl bei den Aufwänden wie auch bei den Erträgen die entsprechenden Beträge nicht mehr ausgewiesen werden.

Zu Frage 3

Im Internet steht die Kostgeldliste¹ der Berner Vollzugseinrichtungen zur Einsicht bereit, welche die «Fallpauschalen» pro Vollzugskategorie ausweist. Aus diesem Dokument geht hervor, welche Leistungen zu welchen Tagespreisen verrechnet werden und erlaubt einen Rückschluss auf die Höhe der Vollzugskosten. Die Kostgeldliste kann mit Fallpauschalen verglichen werden, wie sie beispielsweise im Gesundheitswesen zur Anwendung gelangen.

Im Bereich Freiheitsentzug werden diese Pauschalen jährlich überprüft, allenfalls angepasst und von der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz verabschiedet. Diese Preise sind für den Kanton Bern heute zu 95% kostendeckend. Die restlichen 5% gelten als Standortvorteil, resp. volkswirtschaftlicher Nutzen der Vollzugseinrichtungen.

Zu Frage 4

Die teuerste Vollzugsart im Kanton Bern ist gemäss Kostgeldliste der «Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)» der Anstalten Thorberg. Die Kosten pro Tag betragen 650 Franken. Per Stichtag 30. September befanden sich vier Personen in dieser Vollzugsart. Die zweitteuerste Vollzugsart ist mit 602 Franken pro Tag der «Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)» der Anstalten Hindelbank. Am Stichtag befand sich eine Insassin in diesem Vollzug. Die drittteuerste Vollzugsart ist der «Behandlungsvollzug mit psychiatrischer Begleitung» der Anstalten Thorberg und Hindelbank, welcher mit 575 Franken zu Buche schlägt. In dieser Vollzugsart befanden sich Ende September insgesamt 30 Personen (22 in den Anstalten Thorberg, 8 in den Anstalten Hindelbank).

Zusätzlich zu den Kostgeldern fallen pro Insasse Zusatzkosten von 14.80 Franken pro Tag an (CHF 10 für den Baufonds des Strafvollzugskonkordats, CHF 2 für das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, CHF 1.85 für das Programm «Bildung im Strafvollzug» sowie CHF 0.95 für die Unfallversicherung).

Zu Frage 5 und 6

Per Ende 2013 waren im Amt FB insgesamt 962 Personen (ohne Ausbildungs- und ohne Praktikumsstellen) mit einem Vollzeitäquivalent von 835 tätig.

Zwischen den Jahren 2004 und 2013 hat die Anzahl der im Amt FB tätigen Personen um 189 zugenommen. In 100%-Stellen ausgedrückt beträgt die Zunahme 204.3 Stellen.

Die Veränderungen pro Jahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

per 31.12.	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Total Personen	773	804	830	883	880	876	908	925	950	962
in 100%-Stellen	630.7	701.2	720.1	739.9	739.7	762.8	785.3	803.8	824.5	835.0

Tabelle 2: Mitarbeiter Amt FB

¹ Vgl. www.pom.be.ch > Direktion > Organisation > Amt für Freiheitsentzug und Betreuung > Publikationen.

Zu Frage 7

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalkosten im Bereich Verwaltung für die letzten fünf Jahre. Dabei wurden die Personalkosten der Bereiche Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personaldienst sowie Leitung / Administration der verschiedenen Funktionsbereiche sowie die Personalkosten der Amtsleitung und des Amtsstabes berücksichtigt.

Für das Jahr 2013 ergibt sich somit ein Verwaltungskostenanteil von 16.8% (CHF 16.46 Mio. verglichen mit dem gesamten Personalaufwand von CHF 97.99 Mio.).

	2009	2010	2011	2012	2013
Personalkosten Verwaltung	13.94	14.38	16.22	16.36	16.46

Tabelle 3: Personalkosten Verwaltung, in Mio. CHF

Per 1. Januar 2009 wurde die Kostenrechnung im Amt FB neu aufgebaut. Da vor diesem Datum das Zeiterfassungssystem der kantonalen Verwaltung nicht flächendeckend eingeführt war und somit die Arbeitszeitdaten der Mitarbeitenden nicht in die Kostenrechnung übernommen wurden, liegen für die Jahre vor 2009 keine vergleichbaren Werte vor.

Zu Frage 8

Die Kosten für Infrastruktur und Logistik fallen beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an. Weil die heutigen ICT-Lösungen zur Verwaltung der Liegenschaften dies noch nicht zulassen und weil in den letzten 10 Jahren nebst grösseren Bauprojekten auch hunderte von Einzelmassnahmen im Rahmen der Jahresunterhaltsprogramme umgesetzt wurden, können keine umfassenden Angaben zur Kostenentwicklung gemacht werden.

Zu Frage 9

In der ersten Jahreshälfte 2014 (Januar bis Juni 2014) wies das Jugendheim Prêles eine durchschnittliche Belegung von 60% auf. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren:

	2009		2010		2011		2012		2013	
	Anzahl Plätze	Auslastung in %	Anzahl Plätze	Auslastung in %	Anzahl Plätze	Auslastung in %	Anzahl Plätze	Auslastung in %	Anzahl Plätze	Auslastung in %
JH Prêles	62	86.9	50*	74.6	50*	82.0	44*	86.4	70	60.3

Tabelle 4: Entwicklung Auslastung JH Prêles 2009-2013

(* 2010 – 2012: Umbau Jugendheim Prêles)

Zu Frage 10

Das Amt FB hat verschiedene Wirkungs- und Leistungsziele definiert, die mittels vier Wirkungs- und sechs Leistungsindikatoren gemessen werden.

Die Zielerreichung wird periodisch in Führungsgesprächen zwischen der Amtsleitung und den Vorstehern der Organisationseinheiten sowie den Führungsgesprächen mit dem Polizei- und Militärdirektor besprochen. Zum Jahresende findet eine Erhebung der Wirkungs- und Leistungsindikatoren statt. Die Resultate werden im Geschäftsbericht des Kantons Bern publiziert und kommentiert.

Zu Frage 11

Per Stichtag 30. September 2014 befanden sich im Kanton Bern insgesamt 1029 Personen in Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Davon waren 505 Personen Ausländer, was einem Anteil von 49.1% entspricht. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Vollzugs- resp. Haftart:

	Anzahl Personen	Nationalität	
		Schweizer	Ausländer
Vollzug / Freiheitsstrafe	498	179	319
Vollzug / Massnahmenvollzug	150	126	24
Ausländerrechtlicher Freiheitsentzug (Ausschaffungshaft)	62	0	62
Jugendliche	72	37	35
Untersuchungshaft	220	173	47
Electronic Monitoring	27	9	18
Total	1029	524	505

Tabelle 5: Ausländeranteil per 30.09.2014

Zu Frage 12

Im «Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Erwachsene»² des Bundesamtes für Bauten und Logistik werden für Neubauten, welche durch den Bund mitfinanziert werden, die Anforderungen definiert. Die Wohnfläche einer Einzelzelle ohne Nassbereich sollte mindestens 10 m² und der Nassbereich mindestens 2 m² betragen. Bei Umbauten bestehender Einrichtungen kann von diesen Minimalstandards abgewichen werden, sofern zur Kompensation entsprechende Gemeinschaftsräume zur Verfügung gestellt werden.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchen in regelmässigen Abständen die Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs. In den letzten Jahren wurden keine Beanstandungen betreffend Zellengrösse angebracht.

Zu Frage 13

Die Anzahl der Belegungstage ist in den vergangenen zehn Jahren von 340'164 im Jahr 2004 auf 391'247 gestiegen. Dies ist ein Anstieg von 15%.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Belegungstage	340'164	359'420	364'500	359'143	361'136	365'032	367'913	350'555	367'947	391'247

Tabelle 5: Belegungstage pro Jahr

Der markante Anstieg zwischen den Jahren 2012 und 2013 ist mit der Eröffnung des neu gebauten Regionalgefängnisses Burgdorf zu erklären, welches gegen Ende des Jahres 2012 eröffnet wurde und eine um 80 Plätze erhöhte Kapazität besitzt (Anzahl Plätze bis 2012: 29; Anzahl Plätze ab 2013: 109).

Zu Frage 14

Je nach Entlassungsart sind keine oder unterschiedliche Behörden in die Entlassungsvorbereitungen und in die Betreuung nach einer Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug

² www.bbl.admin.ch > Themen > Bauwesen > Subventionierte Bauten > Dokument in der rechten Spalte.

involviert. Einheitliche Kennzahlen hierzu sind daher weder kantonal noch national verfügbar. Ebenfalls erschwerend ist die föderalistische Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs. So werden Urteile von Berner Gerichtsbehörden nicht nur im Kanton Bern, sondern zu ca. 16% in anderen Kantonen vollzogen. Umgekehrt werden ausserkantonale Urteile im Kanton Bern vollzogen.

Ein Grossteil der Inhaftierten verbüsst Freiheitsstrafen mit einer kurzen Dauer. Infolgedessen werden viele ohne angeordnete Unterstützung aus dem Strafvollzug entlassen. Sie kehren in der Regel wieder in dieselben Lebensverhältnisse zurück, in denen sie vor Vollzugsantritt lebten. Diese Entlassenen können die freiwillige Sozialberatung in Anspruch nehmen, welche die Kantone gemäss Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zur Verfügung stellen müssen.

Bei bedingten Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug kann von den zuständigen Behörden bei Bedarf Bewährungshilfe angeordnet werden. Zudem können Weisungen angeordnet werden, zum Beispiel bezüglich Kontrolle von Suchtmittelabstinenz, Festlegen eines bestimmten Wohnaufenthalts, Verpflichtung zu regelmässiger Therapieteilnahme, usw.

Von jenen Personen welche in die Schweiz bedingt entlassen werden, erhalten zirka 90-95% Bewährungshilfe. Jene die ins Ausland entlassen werden, erhalten keine Bewährungshilfe (Rund 75% der gesamten Fälle). Im Kanton Bern stehen diverse spezifische Angebote für Suchtberatung, begleitetes Wohnen, Arbeits- und Beschäftigungsprogramme, usw. zur Verfügung, so dass für Straffentlassene, die infolge physischer und / oder häufig psychischer Beeinträchtigung nur in eingeschränktem Ausmass bis nicht mehr selbständig lebensfähig sind, in der Regel bedarfsgerechte Unterstützungslösungen bereit gestellt werden können.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 123-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11127

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1363/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist der Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger gewährleistet?

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. 2012 betrug die Sozialhilfequote im Kanton Bern 5,03 Prozent. Das bedeutet, dass knapp 50 000 Personen auf Sozialhilfe angewiesen waren¹. Stark vertreten sind dabei Kinder und Jugendliche, Einpersonenfälle, Alleinerziehende, Erwerbstätige (Working Poor) sowie Personen ohne Berufsabschluss.

Die Sozialhilfe steht zunehmend unter politischem und finanziellem Druck. Es ist zu befürchten, dass dieser Druck auf die Klientschaft übertragen wird, indem gesetzlich zustehende Leistungen ungerechtfertigt gekürzt oder nicht gewährt werden. Wenn gleichzeitig auch die «aufschiebende Wirkung» gemäss Artikel 68 VRPG entzogen wird, tritt die Sanktion sofort in Kraft, auch wenn sie vielleicht ungerechtfertigt wäre, was zu grossen existenziellen Problemen führen kann.

Rechtsmittel gegen ablehnende Verfügungen können zwar ergriffen werden, und mittellosen Personen wird unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche Prozessführung gewährt, doch oftmals verfügen gerade Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger nicht über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen, um für ihr Recht zu kämpfen.

Es gibt weder eine Ombudsstelle noch genügend Beratungsdienste, um Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zu unterstützen.

¹ Bericht «Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2010, 2011 und 2012», GEF

Diese Interpellation wird eingereicht, um einen Eindruck zu erhalten, ob im Kanton Bern die vorhandenen Rechtsmittel auch von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern genutzt werden (können).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In wie vielen Fällen (in absoluten Zahlen und Prozents der gesamten Fälle) werden im Kanton Bern die Sozialhilfeleistungen aufgrund verfügbarer Sanktionen gekürzt?
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde in der Verfügung gleichzeitig einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - b. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - c. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend übriger Sachverhalte, wie Kürzungen, Nichtgewähren von Leistungen usw., wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - d. Wie viele dieser Beschwerden (Bst. b und c) wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft entschieden (ganze oder teilweise Gutheissung)?
2. Wie viele Entscheide der Regierungsstatthalterämter wurden an das Verwaltungsgericht weitergezogen (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Verwaltungsgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
3. Wie viele Weiterzüge von Verwaltungsgerichtsentscheiden erfolgten an das Bundesgericht (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Bundesgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
4. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Prozessführung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
5. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
6. In wie vielen der oben erwähnten Fälle waren die Beschwerdeführer von Anwältinnen oder Anwälten vertreten (in absoluten Zahlen und Prozents)?
7. Wie hoch war die Erfolgsquote in den Fällen, in denen die Beschwerdeführer von Anwälten oder von Anwältinnen vertreten waren (ganze oder teilweise Gutheissung)?
8. In welchem Verhältnis stehen die oben erwähnten Zahlen zu vergleichbaren Rechtsgebieten (wie beispielsweise im Sozialversicherungsrecht)?

Antwort Regierungsrates

Allgemein stellt die Gewährleistung des Rechtsschutzes für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger eine wichtige und grundsätzliche Aufgabe dar, die im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) in Artikel 52 geregelt ist. Die Interpellantin stellt Fragen zum Rechtsschutz für Sozialhilfebeziehende, um festzustellen, ob und wie die vorhandenen Rechtsmittel genutzt werden. Für die Beantwortung der Fragen wurden die aktuellsten verfügbaren Daten (Jahr 2012) ausgewertet.

Frage 1

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt die von der Interpellantin gefragten Daten nicht standardmässig. Um die Fragen 1, 1a und 1b annäherungsweise zu beantworten, wurden jene acht Sozialdienste mit der höchsten Anzahl unterstützter Personen für statistische Daten angefragt (Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Lyss, Region Jungfrau und Burgdorf). Sie machen ungefähr 50% aller unterstützten Personen aus.

Im Jahr 2012 wurden im Kanton Bern in den befragten acht Sozialdiensten gemäss Bericht „Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2010, 2011 und 2012“ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 23'295 Personen mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Die Erhebung bei den acht Sozialdiensten zeigt, dass 450 Sanktionsverfügungen erstellt worden sind. Das bedeutet, dass ungefähr 1.9% der Sozialhilfe beziehenden Personen in den acht Sozialdiensten im Jahr 2012 eine Sanktionsverfügung erhalten haben.

Frage 1a

Gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) gilt der Grundsatz, dass einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt. Allerdings kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten einerseits ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert oder andererseits ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung. Der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung erfordert von den Sozialdiensten eine einzelfallbezogene Interessensabwägung und eine entsprechende Begründung. Die Beschwerde führende Person hat die Möglichkeit, bei der Beschwerdeinstanz um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu ersuchen, wenn ihr ansonsten nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen.

Die Datenerhebung bei den angefragten Sozialdiensten zeigt, dass von insgesamt 450 Sanktionsverfügungen in rund 175 Fällen (39 Prozent) einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Frage 1b

Um diese und die nachfolgenden Fragen zu beantworten, wurden zusätzlich die Regierungsstatthalterämter befragt.

In den acht Sozialdiensten wurden im Jahr 2012 ca. 175 Sanktionsverfügungen ausgesprochen und gleichzeitig die aufschiebende Wirkung entzogen. An das Regierungsstatthalteramt wurden im Jahr 2012 insgesamt (von allen 68 Sozialdiensten im Kanton Bern) 14 Sanktionsverfügungen betreffend aufschiebende Wirkung an die Regierungsstatthalterämter weitergezogen.

Frage 1c

Gegen 258 Verfügungen aller Sozialdienste im Kanton Bern wurde betreffend übrige Sachverhalte wie Kürzungen, Nichtgewährung von Leistungen usw. bei den Regierungsstatthalterämtern Beschwerde eingelegt.

Frage 1d

Von den 262 Beschwerden an das Regierungsstatthalteramt im Jahr 2012 wurden 66 Beschwerden (25 Prozent) gutgeheissen oder teilgutgeheissen.

Frage 2

Im Jahr 2012 wurden 34 (13 Prozent) Regierungsstatthalterentscheide ans Verwaltungsgericht weitergezogen. In diesem Zeitraum wurden 9 Verwaltungsgerichtsurteile zugunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung). 13 Beschwerden wurden abgewiesen, 5 Beschwerden wurden zurückgezogen und auf 5 Beschwerden wurde ein Nichteintretensentscheid gefällt.

Frage 3

Im 2012 wurden 5 von 34 Entscheiden des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen (15%). 4 Beschwerden seitens Sozialhilfeklientenschaft wurden abgewiesen und 1 gutgeheissen.

Frage 4

Das Recht auf unentgeltliche Prozessführung ist in der Bundes- wie auch in der Kantonsverfassung verankert. Damit wird auch jenen Personen der Zugang zu Behörden und Gerichten ermöglicht, die aus finanziellen Gründen nicht zu einer Prozessführung befähigt wären.

Im Bereich der Sozialhilfe werden deshalb für Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten erhoben, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erfolgt. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, erübrigt sich deshalb. Aus diesem Grund gibt es beim Verwaltungsgericht auch keine entsprechenden Daten.

Frage 5

Bei den Verwaltungsgerichtsentscheiden wurde im Jahr 2012 in 4 Fällen die unentgeltliche Beordnung eines amtlichen Rechtsanwaltes oder einer amtlichen Rechtsanwältin bewilligt. Bei den abgelehnten Gesuchen führt das Verwaltungsgericht keine Statistik, daher können keine präzisen Angaben gemacht werden.

Frage 6

Da das Verwaltungsgericht über die abgelehnten Fälle keine Statistik führt, können keine absoluten Zahlen genannt werden. Im Jahr 2012 wurde in 4 Fällen die Beordnung eines amtlichen Rechtsanwaltes oder einer amtlichen Rechtsanwältin vom Verwaltungsgericht bewilligt.

Vor Bundesgericht werden nach mündlicher Aussage des Verwaltungsgerichtes in der Regel sämtliche Beschwerde führende Personen durch Anwältinnen oder Anwälte vertreten.

Frage 7

Aussagen zu den Erfolgsquoten können aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht gemacht werden.

Frage 8

Gemäss statistischer Daten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern wurden im Jahr 2012 rund 1'226 Beschwerden in Sozialversicherungsrechtsgebieten eingereicht. Demgegenüber stehen 34 (3 Prozent) Beschwerden, die seitens Sozialhilfe eingereicht wurden. Diese Zahlen sind allerdings vorsichtig zu interpretieren. In Beschwerdefällen betreffend Sozialhilfe ist das Verwaltungsgericht – nach der Überprüfung durch das Regierungsstatthalteramt – bereits die 2. Instanz, welche die Beschwerde beurteilt. In den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Belangen ist das Verwaltungsgericht die 1. Instanz, welche Beschwerden beurteilt.

Weitere Statistikpositionen, insbesondere Vergleiche zur unentgeltlichen Prozessführung und zum Entzug der aufschiebenden Wirkung wurden seitens Verwaltungsgerichts nicht erhoben.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.611

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1415/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Nach dem Projektierungskredit für den Campus Biel: Wie geht es mit dem Fachhochschulstandort Burgdorf weiter?

Im Interview mit der Berner Zeitung vom 22.05.2014 sind u. a. folgende Aussagen von Georges Bindschedler, Präsident des Schulrats der Berner Fachhochschule, zum Fachhochschulstandort Burgdorf zu entnehmen:

«Bern ist sicher attraktiver und, wenn man an die Schweiz denkt, eher ein Leuchtturm als Burgdorf»

«Grundsätzlich ist es suboptimal, wenn ein ganzes Departement nach Burgdorf verlagert wird»

«...denn der Grosse Rat sagte grundsätzlich Ja zur Zwei-Standort-Strategie Bern und Biel».

Im März 2012 behandelte der Grosse Rat den Bericht zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH). Dabei verabschiedete er mit 118 zu 26 Stimmen eine Planungserklärung, die verlangte, dass Burgdorf Fachhochschulstandort bleiben soll. Mehr als zwei Jahre nach dem Grossratsentscheid sind keine neuen Informationen seitens der Regierung zur Standortfrage kommuniziert worden. Auch im aktuellen Vortrag für einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für den Neubau des Campus in Biel sind keine substanziellen Aussagen zu den weiteren Standorten der BFH enthalten. Anstelle von regierungsamtlichen Informationen zu Planungsstand und Vorgehensweise gelangen irritierende Aussagen der Schulleitung an die Medien. Diese Situation wirkt für die betroffenen Regionen verunsichernd.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Ist für die Regierung der Standort Burgdorf als Fachhochschulstandort, wie in der überwiesenen Planungserklärung gefordert, eine ernsthafte Option?
2. Kann eine Evaluation mit dem Standort Burgdorf noch glaubwürdig bearbeitet werden, wenn der Schulrat als strategisches Führungsorgan der BFH in den Medien kommuniziert, eine Zwei-Standort-Strategie Bern und Biel werde bevorzugt?
3. Welche Vorgehensweise ist geplant, um einen definitiven Standortentscheid fällen zu können? Kann ein faires Verfahren, das die Prämissen, Parameter, Randbedingungen und Auswirkungen des Standortentscheids möglichst sachlich und vorurteilslos darstellt, garantiert werden? Werden die Resultate der Evaluation transparent offengelegt?
4. Wann plant die Regierung, den Standortentscheid für die zweite Etappe der Standortkonzentration zu fällen?

Antwort des Regierungsrates

Die Planungserklärung des Grossen Rates vom März 2012 hält fest, dass die Standorte Bern und Burgdorf als Fachhochschulstandorte umfassend und vertieft zu prüfen sind und die Neustrukturierung und Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) in einer zweiten Etappe rasch realisiert werden muss.

Die Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf wird durch die Erziehungsdirektion (Federführung) in Zusammenarbeit mit der BVE und der Berner Fachhochschule in einer Projektorganisation unter Einbezug externer Kreise vorgenommen. Dem Grossen Rat muss spätestens bei der Beschlussfassung über den Ausführungskredit für den Campus Technik in Biel ein Bericht über die Prüfung der Standorte unterbreitet werden. Das Projekt wurde im August 2014 eingeleitet.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1:

Gestützt auf die Planungserklärung des Grossen Rates überprüft der Regierungsrat verschiedene Varianten für die Fachhochschulstandorte Bern und Burgdorf. Im März 2014 unterbreitete die Stadt Burgdorf eine Offerte für einen Campus Burgdorf der BFH. Diese Offerte wird als eine mögliche Variante geprüft. Solange die Resultate der Überprüfung nicht vorliegen, bilden sowohl Bern als auch Burgdorf eine Option.

Frage 2:

Die BFH ist eine autonome Hochschule, die als betroffene Institution ihre Haltung öffentlich äussern kann. Die Städte Bern und Burgdorf haben sich als betroffene Städte in den Medien ebenfalls geäussert und für ihren Standort geworben.

Frage 3:

Der Erziehungsdirektor hat die Federführung des Projekts Standortanalyse Bern und Burgdorf und leitet den Steuerungsausschuss sowie die Begleitgruppe, die nach dem Projektierungskredit zum Campus Technik in Biel eingesetzt wurden (Sommer 2014). Dabei werden verschiedene Varianten der Standortkonzentration auf ihre Machbarkeit hin überprüft und anschliessend gemäss vordefinierten Kriterien unter Einbezug der Begleitgruppe und einer externen Firma mit Vor- und Nachteilen evaluiert. In der Begleitgruppe haben Vertretungen der Standorte und der Politik Einsitz.

Frage 4:

Es ist vorgesehen, den Bericht an den Grossen Rat im Sommer 2015 vom Regierungsrat verabschieden zu lassen, damit er dem Grossen Rat in der 2. Jahreshälfte 2015 vorgelegt werden kann.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 122-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.615

Eingereicht am: 03.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Häsler (Burglauenen, Grüne) (Sprecher/in)
Fischer (Meiringen, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1416/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zukunft für das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg

Einleitung

Ein Spaziergang durch die Jahrhunderte: mehr als 100 originale, jahrhundertealte Gebäude aus allen Landesteilen der Schweiz, 250 einheimische Bauernhoftiere, ursprüngliche Gärten und Felder, Demonstrationen von traditionellem Handwerk und zahlreiche Veranstaltungen machen die Vergangenheit zum Erlebnis und das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg einzigartig.

In dieser Vielfalt liegt die Stärke des Schweizerischen Freilichtmuseums aber gleichzeitig auch die grosse Herausforderung.

Auch die Vermittlung der ländlichen Kultur muss mit der Zeit gehen, neue Kommunikationsmittel nutzen, neue Wege wagen und Kulturvermittlung nach heutigem Verständnis bieten. Das fordert, auch finanziell. Und die Vielfalt der über hundert historischen Gebäude bringt neben einem hohen geschichtlichen und kulturellen Wert auch eine grosse Anforderung, nämlich den Unterhalt, den Schutz und die Sanierung dieser Werte. Gerade beim Unterhalt der historischen Gebäude ist das Freilichtmuseum ausserordentlich stark gefordert. Es besteht ein grosser Nachholbedarf und es fehlt an Rückstellungen für den Unterhalt der historischen Gebäude.

Andererseits übernimmt das Schweizerische Freilichtmuseum den – in dieser Form und Thematik – einzigartigen Auftrag der Vermittlung der ländlichen Kultur, den Schutz der wertvollen

Sammlung und den Grundsatz der "lebendigen Traditionen". Gleichzeitig ist das Freilichtmuseum selbstverständlich für Region und Kanton Bern ein einzigartiges touristisches und kulturelles Angebot und ein wertvoller Wirtschaftsfaktor.

Antrag

Wir bitten die Regierung deshalb, folgende Fragen zu klären:

1. Teilt die Regierung die Einschätzung, wonach das Freilichtmuseum Ballenberg für die Region und den Kanton Bern eine wichtige Aufgabe (Kultur- und Tourismusangebot, Kulturvermittlung, Sammlungserhalt) und einen hohen Wert (Wirtschaftsfaktor) darstellt?
2. Im Ständerat ist die Motion „Erhöhung der Unterstützung für das Freilichtmuseum Ballenberg“ hängig. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, gemeinsam mit dem Bund eine neue Regelung der Unterstützung (Betriebsbeiträge) und einen Investitionsbeitrag an den Gebäudeunterhalt zu verhandeln?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat seitens des Kantons Bern um die einzigartigen Sammlungswerte zu schützen und zu erhalten (Gebäudesanierungen/Gebäudeunterhalt) und den Museumsbetrieb mit einer verstärkten Unterstützung zu sichern?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellanten möchten vom Regierungsrat wissen, welchen Stellenwert er dem Freilichtmuseum Ballenberg (Ballenberg) beimisst, wie er sich gegenüber der diesbezüglichen Motion auf Bundesebene verhält und welche Möglichkeiten er sieht, Sammlung und Betrieb zukünftig verstärkt zu unterstützen.

Frage 1

Der Ballenberg im Berner Oberland gehört zu den bekanntesten Museen der Schweiz. Auf 660'000 m² sammelt, restauriert, erforscht, erschliesst und vermittelt es ländliche Kultur und Traditionen an über 100 originalen Gebäuden aus allen Landesteilen der Schweiz. Dieses Aufgabenspektrum bewältigt es gemäss bisherigen Verlautbarungen (Stand vor der Subventionierung durch den Bund und möglicherweise mit einer ungenügenden Berücksichtigung des Gebäudeunterhalts) bei einer Eigenfinanzierung von rund 90%.

Der Kanton Bern unterstützt den Ballenberg in den Jahren 2012-2015 mit CHF 625'000 jährlich. Nebst den Betriebsbeiträgen hat der Kanton Bern in den Jahren 2012–2013 Beiträge an verschiedene Objekte im Umfang von CHF 92'860 aus dem Lotteriefonds (Zuwendungsbereich Denkmalpflege) geleistet. Für die Jahre 2014/2015 kann das Museum erstmals auf einen Betriebsbeitrag des Bundes zählen. Jährlich besuchen rund 250'000 Gäste den Ballenberg. Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellanten vollumfänglich. Der Ballenberg ist für die Region und den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Der Ballenberg hat sowohl als kulturhistorisches Museum mit Sammlungs-, Forschungs- und Vermittlungsauftrag als auch unter kulturtouristischen und wirtschaftlichen Aspekten einen hohen Stellenwert, nicht bloss regional

und kantonal, sondern auch national. Entsprechend dieser Bedeutung ist das Engagement des Kantons gesetzlich verankert. Der Regierungsrat zählt den Ballenberg zu den Kulturinstitutionen von „mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot“ (Art. 17 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 [KKFG; BSG 423.11] und Art. 3 der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV; BSG 423.411.1]).

Frage 2

Die von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte Motion zur Erhöhung der Unterstützung für das Freilichtmuseum Ballenberg in der Kulturbotschaft 2016 – 2019 wurde vom Ständerat am 13. Juni 2014 angenommen. Der Nationalrat hat in der Folge am 10. September 2014 aufgrund des Vorentscheids der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-NR) die Motion diskussionslos abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass das Thema einer Erhöhung des Bundesbeitrags an den Ballenberg im Rahmen der Behandlung der sog. Kulturbotschaft 2016 – 2019 des Bundes im kommenden Jahr erneut Gegenstand der parlamentarischen Debatte sein wird.

Dementsprechend hat der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort an den Bundesrat zur Kulturbotschaft verlangt, dass sich der Bund beim Ballenberg stärker an den Betriebskosten beteiligt und einen Beitrag an die Investitionskosten leistet, um die einmalige bauhistorische Sammlung auch für künftige Generationen zu erhalten. Dabei hat sich der Regierungsrat dahingehend geäußert, dass ein verstärktes Ballenberg-Engagement des Bundes nicht zulasten von Beiträgen an andere Museen und Sammlungen Dritter kompensiert werden soll.

Frage 3

Von Seiten des Ballenbergs sind zwischenzeitlich relativierende Angaben bezüglich des tatsächlichen Finanzbedarfs geäußert worden. Insbesondere soll sich der im Frühjahr 2014 postulierte Finanzbedarf für die Jahre 2014 – 2023 von gegen 90 Mio. auf eine längere Zeitachse verteilen lassen, als ursprünglich angenommen. Namentlich betrifft dies die Beiträge der öffentlichen Hand. Im Gespräch mit dem Präsidenten hat die Erziehungsdirektion deshalb den Wunsch angemeldet, in einem nächsten Schritt die überarbeitete Finanzstrategie ausgehändigt zu erhalten. Erst aufgrund dieser konsolidierten Zahlen können weitere Schritte seitens des Kantons in Erwägung gezogen werden. Die Erziehungsdirektion hat sich ausserdem bereit erklärt, bei der nun in die Wege geleiteten Überarbeitung der Trägerstrukturen und der Betriebsorganisation beratend mitzuwirken.

Der Regierungsrat ist bereit, nach vollständiger Bereinigung der strukturellen, finanziellen und personellen Situation auf dem Ballenberg, sich bei den anderen Kantonen, die mit ihrer ländlichen Baukultur auf dem Ballenberg vertreten sind, für eine breiter abgestützte Finanzierungsbasis einzusetzen. Dies betrifft insbesondere den Unterhalt der Bauten. Ziel des öffentlichen Engagements auf Bundes- und Kantonsebene muss sein, eine nachhaltige Finanzierung von Unterhalt, Sammlung, Vermittlung und Betrieb des Ballenbergs sicherzustellen. Dabei gilt es, sorgfältig das Zweckdienliche und Erforderliche vom wünschbaren Optimum abzugrenzen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 124-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.622

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1374/2014 vom 19. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Schulleitungen: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!

Am 8. Februar 2014 berichtete «Der Bund» von einem Nidauer Schulleiter, der «aus heiterem Himmel plötzlich deutlich weniger Lohn erhielt und seinen Job mitten im Schuljahr wütend hinschmiss». Der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» muss auch für Schulleiterinnen und Schulleiter gelten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es im Kanton Bern weiterhin Schulen, in denen eine Schulleitungsperson die Verantwortung für Primar- und Sekundarstufe trägt und für die beiden Bereiche unterschiedlich entlohnt wird?
2. Bestehen im Kanton Bern Unterschiede zwischen den Gemeinden mit mehreren Stufen der Volksschule in Bezug auf die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter in verschiedene Gehaltsklassen? Wenn ja, welche?
3. Was rechtfertigt aus der Sicht des Regierungsrates die unterschiedliche Einstufung von Schulleitenden an der Primar- bzw. an der Sekundarstufe I?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die stossende Ungleichheit bei der Entlohnung von Schulleiterinnen und Schulleitern zu beheben, und wie plant er zeitlich deren Umsetzung?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant bezieht sich auf die konkrete Situation eines Schulleiters in einer grossen Gemeinde mit mehreren Schulen. Die Schule, in welcher der Schulleiter angestellt war, umfasst eine Primarschule und eine Schule der Sekundarstufe I. Jede dieser beiden Schulen hat eine unabhängige Trägerschaft. Der Schulleiter dieser Schule hatte eine Anstellung in zwei unterschiedlichen Schulorganisationseinheiten.

Die Einstufung der Schulleitungsfunktion ist in Artikel 95 Absatz 1 und Anhang 2 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wie folgt geregelt:

- Schulleitung Kindergarten oder Primarstufe: GK 12
- Schulleitung Sekundarstufe I: GK 15
- Schulleitung in Kombination Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I oder Primarstufe/Sekundarstufe I mit Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I: GK 15
- Schulleitung in Kombination Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I oder Primarstufe/Sekundarstufe I nur mit Schulleitungsaufgaben für den Kindergarten oder für die Primarstufe: GK 12

Zu Punkt 1:

Gibt es im Kanton Bern weiterhin Schulen, in denen eine Schulleitungsperson die Verantwortung für Primar- und Sekundarstufe trägt und für die beiden Bereiche unterschiedlich entlohnt wird?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Schulen, welche eine Primar- sowie eine Sekundarstufe I führen und als eine Schulorganisationseinheit (eine Trägerschaft) gelten und Schulen, welche zwar unter einem Dach, jedoch als zwei verschiedene Schulorganisationseinheiten geführt werden (verschiedene Trägerschaften). Wenn Schulleitende sowohl für die Leitung einer Primarstufe als auch für die Leitung einer Sekundarstufe I angestellt sind, dann werden sie für die zwei Stufen separat eingestuft und entsprechend unterschiedlich entlohnt, sofern die Schulstufen von unterschiedlichen Trägerschaften geführt werden. Wenn beide Stufen von einer Trägerschaft geführt werden, dann werden die Schulleitungen im Sinne von Anhang 2 zu Art. 95 Abs. 1 LAV für beide Stufen in die GK 15 eingestuft und entsprechend einheitlich entlohnt.

Zu Punkt 2:

Bestehen im Kanton Bern Unterschiede zwischen den Gemeinden mit mehreren Stufen der Volksschule in Bezug auf die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter in verschiedene Gehaltsklassen? Wenn ja, welche?

Die Einstufung der Schulleitungen ist kantonal geregelt und wird zentral bei der Abteilung für Personaldienstleistungen (APD) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vorgenommen. Da jedoch die Organisation der einzelnen Schulen, d.h. die Bestimmung der Trägerschaft der jeweiligen Schulen, in der Kompetenz der Gemeinden liegt, kann es zu unterschiedlichen Organisationen der Schulen kommen und damit zu unterschiedlichen Einstufungen der Schulleitungen. Das bedeutet konkret, dass eine Gemeinde die Primar- und Sekundarstufe I unter einem Dach führen kann, jedoch für die jeweilige Stufe eine andere Trägerschaft zuständig ist (z.B. für die Primarstufe die Gemeinde und für die Sekundarstufe I der Schulverband). In diesem Fall wird die Schulleitung, wie bereits zur Frage 1 dargelegt, für die Anstellung auf der Primarstufe in die GK 12 und für diejenige auf der Sekundarstufe I in die GK 15 eingestuft.

Zu Punkt 3:

Was rechtfertigt aus der Sicht des Regierungsrates die unterschiedliche Einstufung von Schulleitenden an der Primar- bzw. an der Sekundarstufe I?

Im Jahr 2000 wurde im Kanton Bern letztmals eine Funktions- und Beanspruchungsanalyse von Schulleitungen mittels standardisiertem Fragebogen durchgeführt¹. Die Analyse zeigte verschiedene Einflussfaktoren für die zeitliche Belastung der Schulleitenden für alle Schulstufen auf. Diese sind:

- die Anzahl Auszubildender
- die Anzahl erteilter Lektionen als Mass für die Komplexität der Schule
- die Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit der Revision der LAV von 2006 hat der Regierungsrat einen Berechnungsmodus mittels einer Formel eingeführt, der diese drei Einflussfaktoren berücksichtigt. Rund 72 Prozent der Schulleitungen erhielten dadurch mehr zeitliche Ressourcen als vorher.

Die oben erwähnte Analyse hat ebenfalls aufgezeigt, dass es in Bezug auf den zeitlichen Aufwand keinen Unterschied gibt zwischen der Leitung einer Schule mit einer Primarstufe einerseits und der Leitung einer Schule mit einer Sekundarstufe I andererseits, vorausgesetzt die beiden Schulen sind gleich gross.

Zu Punkt 4:

Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die stossende Ungleichheit bei der Entlohnung von Schulleiterinnen und Schulleitern zu beheben und wie plant er zeitlich deren Umsetzung?

Die Erziehungsdirektion hat im Juni 2014 eine Projektgruppe damit beauftragt, die heutige Gehaltsklassenregelung der Schulleitungen der Volksschule zu überprüfen, Varianten für eine Neuregelung vorzuschlagen und deren finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden zu klären. Eine allfällige Umsetzung einer dieser Varianten würde eine weitere Revision der LAV bedingen und könnte voraussichtlich frühestens per 2016 erfolgen.

An den Grossen Rat

¹ Funktions- und Beanspruchungsanalyse von Schulleitungen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II im Kanton Bern, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, November 2000.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.750

Eingereicht am: 15.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Zuber (Moutier, PSA)

Weitere Unterschriften:

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1331/2014 vom 5. November 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Situation der Zwergtaucher am Etang de La Noz

Der «Etang de La Noz» bei Bellelay und die umliegenden Hochmoore sind für viele Vogelarten, wie zum Beispiel den Zwergtaucher, eine für ihre Fortpflanzung wichtige Region. Der Zwergtaucher ist auf der jüngsten Roten Liste der Brutvögel als gefährdet aufgeführt und ebenfalls auf der Liste der national prioritären Arten enthalten. Zwergtaucherküken brauchen nämlich länger, bis sie selbstständig sind. Mit Jagdbeginn am 1. September sind die Eltern gezwungen, ihre von ihnen noch abhängigen Jungen vorzeitig zu verlassen. Der Jägerverband, Pro Natura, «La Libellule» und das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern haben daher eine Vereinbarung unterzeichnet, die vorsieht, dass der Jagdbeginn um einen Monat verschoben wird. Dieses Moratorium ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den verschiedenen betroffenen Organisationen und dem Amt für Landwirtschaft und Natur. Es zeigt sich aber, dass diese Vereinbarung nicht zufriedenstellend eingehalten wird und dass sich die Situation des Zwergtauchers weiter verschlechtert hat. Nebst dem Risiko, dass diese Vogelart aussterben könnte, ist es sehr zu bedauern, dass die Zwergtaucherküken, die von ihren in Panik geratenen Eltern verlassen werden, unnötiges Leid durchmachen müssen und dem sicheren Tod ausgeliefert sind.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kennt er die alarmierende Situation der erwähnten Vogelart beim «Etang de La Noz»?
2. Achtet das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern als Unterzeichner der erwähnten Vereinbarung auf deren Einhaltung?
3. Sind zusätzliche Schutzmassnahmen geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Entenjagd beim «Etang de La Noz» wegen der unmittelbaren Nähe des Naturschutzgebietes zum Dorfrand von Bellelay besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die im Naturschutzgebiet vorhandene Zwergtaucherpopulation ist jedoch geschützt. Ob die Entenjagd einen nachweisbaren negativen Einfluss auf diese Population hat, kann nicht abschliessend beurteilt werden.
2. In den letzten Jahren wurden auf dem Gemeindegebiet von Saicourt nur Stockenten erlegt (2013 vier Enten, 2012 fünf und 2011 zwei). Es darf davon ausgegangen werden, dass nicht alle Tiere am „Etang de la Noz“ erlegt wurden. Die Wildhut informiert jährlich in den Jägervereinen über die Vereinbarung, welche vorsieht, dass der Jagdbeginn um einen Monat verschoben wird. Die kleine Zahl erlegter Stockenten lässt den Schluss zu, dass sich die Jagdberechtigten an die Vereinbarung halten.
3. Vor dem Hintergrund der kleinen Abschusszahlen drängen sich zurzeit keine zusätzlichen Schutzmassnahmen auf.

An den Grossen Rat